<u>Stellungnahme Viktor Hutter, Walzenhausen</u>

Von: Viktor Hutter [mailto:v.hutter@photodesign-hutter.ch]

Gesendet: Montag, 1. Januar 2018 12:56 **An:** _BAG-Tabak < Tabak@bag.admin.ch > **Betreff:** Gesundheitsbedenkliche Äusserung

Grüezi

Ich bitte Sie, diese Aussage nochmals zu überprüfen.

1. Abschnitt: Anforderungen an die Packungen

Art. 7 Zigarettenpackungen

Zigaretten müssen vorverpackt sein und dürfen nur in Verpackungen von mindestens

20 Stück an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Damit wird indirekt das Verkaufspotenzial der Tabakindustrie gestärkt, es kann und darf nicht sein, dass eine gewerbliche Institution durch ein Gesetz verkaufstechnisch bevorzugt wird.

Daraus resultierend auch m.E. das Gesundheitswesen untergraben, da es einem Geschädigten gar nicht möglich ist, eine geringere Menge an Suchtstoffen käuflich zu erwerben.

Von: Viktor Hutter [mailto:v.hutter@photodesign-hutter.ch]

Gesendet: Montag, 1. Januar 2018 13:16 **An:** _BAG-Tabak < Tabak@bag.admin.ch > **Betreff:** Anpassungen Tabakgesetz

Grüezi

Ich bitte Sie, hinsichtlich der Toxischen Wirkung folgenden Passus zu hinterfragen:

Höchstmenge der Zutaten und der Emissionen von

Tabakprodukten

1. Zigaretten

Emissionen Höchstmenge im Rauch einer Zigarette

- 1 Teer 10 mg
- 2 Nikotin 1 mg
- 3 Kohlenmonoxid 10 mg

Warum wird von den x-tausend bekanten, toxisch höchst gesundheitsbedenklichen Inhaltsstoffen nur auf diese drei!!! Inhaltsstoffe eine Höchstmenge festgelegt?

Hier müsste ebenfalls Nitrosamine, Formaldehyd etz. mit in die Regelung einfliessen.

Es ist mir klar, dass die Sie finanzierende Tabaklobby nicht sehr erfreut über solche Gesetzesanpassungen sein wwird, aber wenn, dann sollte es doch richtig gemacht werden.

Von: Viktor Hutter [mailto:v.hutter@photodesign-hutter.ch]

Gesendet: Dienstag, 2. Januar 2018 18:28 **An:** _BAG-Tabak < <u>Tabak@bag.admin.ch</u>> **Betreff:** WG: Anpassungen Tabakgesetz

Wichtigkeit: Hoch

Grüezi

Folgende Anpassung wäre hinsichtlich der Gefährdung für Kinder durch Zigaretten, Zigarren und Tabak sinvoll.

Es müssen Jährlich extrem viele Kinder durch Vergiftungen durch den Verzehr von Tabakprodukten in's Spital eingeliefert werden.

Um diesem vermeidbarem Umstand entgegenzuwirken müssen alle Tabakhaltigen Produkte über einen Kindersicheren Verschluss/Verpackung verfügen.

Sofern Sie die Regulatorien anpassen, sollte dies auch berücksichtigt werden, nur dies würde einer Verantwortungsvollen Gesetzgebung entsprechen.

Alles andere wäre in höchstem Masse Verantwortungslos!!!

Es könnte ansonsten auch der berechtigte Verdacht entstehen, Sie würden dies zu Gunsten der finanzstarken Tabaklobby nicht beachten.

Von: Viktor Hutter [mailto:v.hutter@photodesign-hutter.ch]

Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2018 23:08 **An:** _BAG-Tabak < <u>Tabak@bag.admin.ch</u>>

Betreff: Tabakgesetz

Grüezi

Aus aktuellem Anlass, bitte ich Sie, diesen Bericht den entsprechenden Beauftragten zukommen zu lassen.

https://www.vapers.guru/2018/01/09/ecig-anhoerung-des-britischen-parlamentes/

Diese Anhörung fand heute statt. Darin sind auch die entsprechenden Studien und Experten erwähnt.

Es ist höchste Zeit, dass unsere Regierung ihre Aussenpolitischen Beziehungen für das schweizer Wohl nutzt.

Sofern dieser Zeitpunkt durch unsere schweizer Regierung nicht wahrgenommen wird, ist dies mit unterlassener Hilfeleistung gleichzustellen.

Jeder krebstote Raucher lastet somit auf dem Gewissen unserer durch Medien und Unwissenheit fehlgeleiteter Politik und ebenso auch Politiker.

Es ist die oberste Pflicht unserer Politik, für das Wohlergehen unserer Bürger Sorge zu tragen!

Desshalb darf diese unfertig ausgearbeitete Vorlage eines Gesetzes nicht zur Ausführung zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Viktor Hutter Heldstadel 457 9428 Walzenhausen

Mobile +41 76 345 66 10

Mail <u>v.hutter@photodesign-hutter.ch</u>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Andres Gerber

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Eschenrain 34

Kontaktperson :

Telefon : 079 303 18 87

E-Mail : agerber@sunrise.ch

Datum : 06.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	10
Entwurf Tabakproduktegesetz	13
Unser Fazit	19
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	20

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
	Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Unsere Schweizer Händler würden massiv gegenüber der ausländischen Konkurenz benachteiligt.		
	Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Dampf darf nicht gleich wie Tabakrauch behandelt werden. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Ein Dampfverbot wäre das Aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte, da die Liquids nicht mehr degustiert werden dürften.		
	Auf nikotinhaltige und nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausser der Mehrwertsteuer keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.		
	Dampfgeräte und nikotinhaltige sowie nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können. Schliesslich können viele Raucher, die bisher mit keiner anderen Methode Erfolg hatten, von den Zigaretten wegzukommen, mittels nikotinhaltigen Liquids zum Erfolg kommen.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		

_	Ţ

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		

_	T	Ţ

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	2	b	Warum gelten die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte, wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen?
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben, man muss bedenken, dass die leeren Gebinde schlussendlich im Müll landen.
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder eine Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist nicht nötig, weil keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.
	9	1	d	Warnhinweise müssen nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltigen vorgefüllten E-Zigaretten angebracht werden. An Geräten, welche ohne Liquid verkauft werden, müssen keine Warnhinweise angebracht werden.
	14	1		Ich fordere keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.
	15		С	Dieser Artikel gehört gestrichen, es ist technisch nicht möglich.
	16			Für Geräte ohne enthaltene Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.
	17	2	а	Dieser Absatz gehört gestrichen. Es darf keine Einschränkung von Werbung für Elektronische Zigaretten geben.
	17	2	С	Die Fachgeschäfte müssen ausgeklammert werden.
	17	3		Es darf keine Einschränkung von Werbung für Elektronische Zigaretten geben.
	18	1		Warnhinweise bei der Werbung für elektronische Zigaretten sind nicht nötig.

	23	1	Meldungen sind nur für nikotinhaltige Produkte nötig. Die Geräte und das Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn
			sie kein Nikotin enthalten. Es würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen, wenn
			auch Geräte angemeldet werden müssten.
			Man vergleiche: Shishas, Bongs etc. müssen auch nicht angemeldet werden.
_			
_			

		•	
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	.		
	1		
	1		
	-		
	1		
	1		
	-		
	1		
	1		
	 		
	1		
	1	1	

		•	
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	.		
	1		
	-		
	1		
	-		
	1		
	 		
	1		
	1	1	

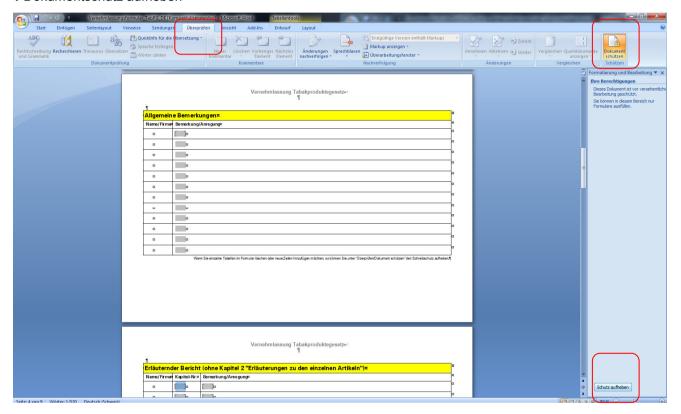
		•	
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	.		
	1		
	-		
	1		
	1		
	-		
	1		
	1		
	 		
	1		
	1	1	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser F	Unser Fazit			
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung			
\boxtimes	Ablehnung			

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

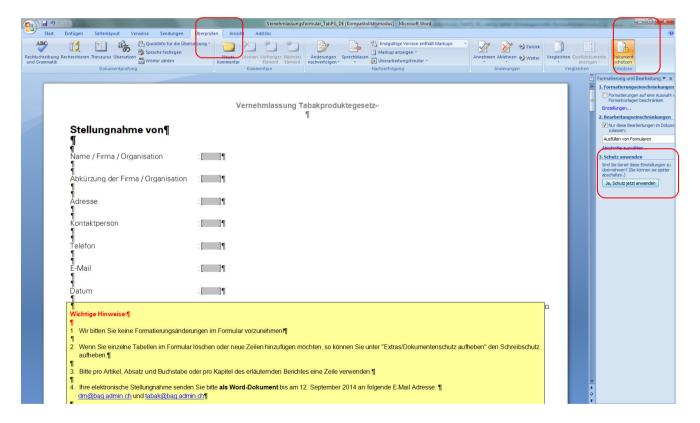


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Sascha Boller / eZy-e

Abkürzung der Firma / Organisation : eZy-e

Adresse : Usterstrasse 42

Kontaktperson : Sascha Boller

Telefon : 052 346 13 25

E-Mail : sascha.boller@ezy-e.ch

Datum : 06.02.18

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	(
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	19

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
eZy-e	Es ist sehr schade das ein 95% weniger schädliches alternativ Produkt zur herkömmlichen Tabak Zigarette quasi zu Tode reglementiert wird. E-Zigaretten und nikotinfreie E-Liquids haben nichts im Tabakproduktegesetz verloren und müssen ohne Einschränkungen verkauft werden können.			
eZy-e	Da elektronische Dampfgeräte keine nachweisbare schädliche Emissionen verursachen besteht keine Notwendigkeit Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln.			
eZy-e	Von daher gehören Geräte zum Verdampfen von E-Liquids nicht ins Tabakproduktegesetz. Es entstünde ein riesiger wirtschaftlicher Aufwand welcher in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde und den Schweizer Handel mit E-Zigaretten massiv gegenüber der Konkurrenz im Ausland benachteiligen würde.			
eZy-e	Es wäre falsch auf nikotinhaltige wie auch nikotinfreie elektronische Zigaretten, E-Liquids und sämtliches Zubehör eine zusätzliche Steuer, Gebühr oder Abgabe zu erheben. Die MwSt. ist ausreichend.			
eZy-e	Werbeeinschränkungen für elektronische Zigaretten, E-Liquids und Zubehör welche kein Nikotin enthalten sind nicht rechtens.			
eZy-e				

eZy-e	
eZy-e	

eZy-e	
eZy-e	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
eZy-e					

eZy-e	
eZy-e	

eZy-e	
eZy-e	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
eZy-e					

eZy-e	
eZy-e	
eZy-e	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz							
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung			
eZy-e	5	2	b	Da ja keine schädlichen Stoffe in E-Liquids vorhanden sein dürfen, wiso sind die Bestimmungen gleich wie für die mit schädlichen Stoffen versetzten Tabakprodukten?			
eZy-e	8	1		Die notwendige Beschriftung/Bezeichnung der E-Liquids verhindert Verwechslungen mit Getränken. Es darf keine Beschränkung der Flaschen oder Gebindegrössen für E-Liquids geben. Egal ob mit oder ohne Nikotin.			
eZy-e	9	1	b	Da keine Zölle auf E-Liquids erhoben werden dürfen ist eine Angabe des Importeurs auf den Etiketten unnötig.			
eZy-e	9	1	d	Es macht keinen Sinn auf E-Liquids oder E-Zigaretten welche kein Nikotin enthalten mit Wahrnhinweise zu beschriften.			
eZy-e	15		С	Es gibt Kindersichere Flaschenverschlüsse. Alles andere ist technisch nicht möglich umzusetzen.			
eZy-e	16			Für E-Zigaretten Geräte ohne E-Liquidflüssigkeit darf dieser Artkel nicht angewendet werden.			
eZy-e	17	2	а	Die elektronische Zigarette darf keiner Werbeeinschränkung unterliegen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Tabakprodukten sind keine gesundheitliche Risiken bekannt. Dieser Absatz muss gestrichen werden.			
eZy-e	17	2	С	Fachgeschäfte müssen klar ausgenommen werden.			
eZy-e	17	3		Keine Werbeeinschränkungen für elektronische Zigaretten.			
eZy-e	18	1		Es gibt keinen Grund Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten anzubringen.			
eZy-e	23	1		Elektrische Zigaretten und Zubehör müssen nicht gemeldet werden wenn sie kein Nikotin enthalten. Es würde nur ein gewaltiger Verwaltungsaufwand für den Staat und die Importeure entstehen. Geräte wie Shishas etc. müssen auch nicht angemeldet werden.			
eZy-e							
eZy-e							

eZy-e		
eZy-e		

eZy-e		
eZy-e		

eZy-e		
eZy-e		

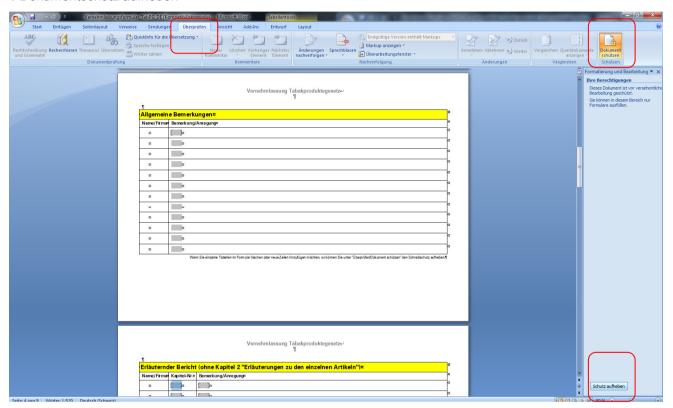
eZy-e		
eZy-e		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit		
	Zustimmung		
	Änderungswünsche / Vorbehalte		
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung		
\boxtimes	Ablehnung		

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

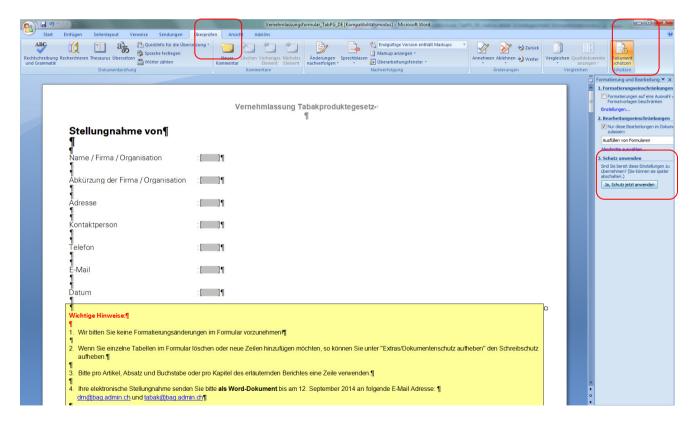


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Jonas Hauser

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Kindergartenstrasse 7, 8590 Romanshorn

Kontaktperson : Jonas Hauser

Telefon : 0796716093

E-Mail : hausejon@gmail.com

Datum : 06.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.

5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	17
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	18

Allgemein	e Bemerkungen
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquids gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können. Da sie keinen Tabak enthalten.
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für E-Zigaretten Fachgeschäfte.
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurrenz benachteiligt. Des Weiteren handelt es sich hierbei um so genannte Hardware, vergleichbar mit einem Feuerzeug oder Zigarettenpapier oder Einer Pfeife bei Tabakprodukten.
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektronische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden, da sie keine Tabakprodukte sind.

Mana Cia sinastra	Taballan in Famoulan läaskan adau nava 7-ilan kinnutiinan määkkan aa kännan Cia vutan III kanniitaa /Daluurantaakiitaan/ Cakutu autkakan laha Cakutu autkakan ja kanna Ciaka

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		

Wonn Sig ginzolne	Tabollon im Form	ular läechan adar naug Zailan hinzutügan mächtan, sa kännan Sia untar "Ühernrüfan/Dakumant schützan/ Schutz gufhahan" dan Schraibschutz gufhahan. Siaha

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"							
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für gesundheitsschädliche Tabakprodukte und –erzeugnisse?		
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben. Vergleich zur		

			Zigarette, ich kann ein Päckchen oder eine Stange kaufen.
9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.
9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit sowie mit Flüssigkeit ohne Nikotin verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen
14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.
15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, es gibt technisch keine Möglichkeit.
16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden. Ausgenommen Bst. A.
17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
17	2	С	Der Fachhandel muss ausgenommen werden.
17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten.
18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten, da nicht zwingend Nikotin verdampft wird.
23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure sowie kleine lokale Hersteller und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas, Pfeifen und Feuerzeuge usw. müssen auch nicht gemeldet werden.
3		f	Weshalb ist wird die elektronische Zigarette im TABAKproduktegesetz aufgeührt, wenn sie laut dem Tabakproduktegesetz selbst als "Gerät, das ohne Tabak verwendet wird…" beschrieben wird? Somit ist dieser Entwurf ein Widerspruch in sich selbst.

1		

1		

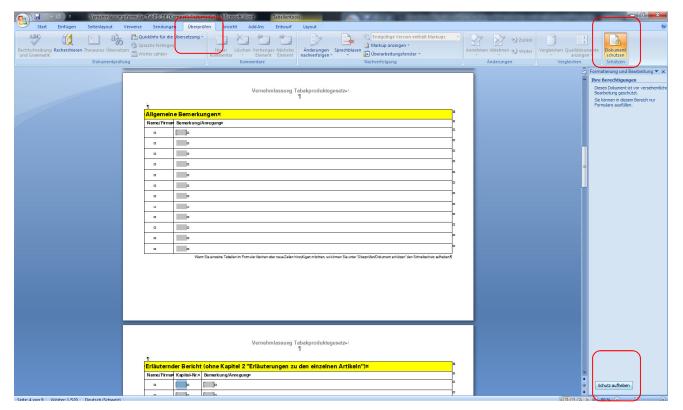
		1	
Mana Cia aini	Taballa:: !	 . 18	 der neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Ühernrüfen/Dokument schützen/ Schutz aufhehen" den Schreibschutz aufhehen. Siehe

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser l	Unser Fazit						
	Zustimmung						
	Änderungswünsche / Vorbehalte						
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung						
\boxtimes	Ablehnung						

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- Dokumentschutz aufheben
 Zeilen einfügen mit Copy-Paste
 Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

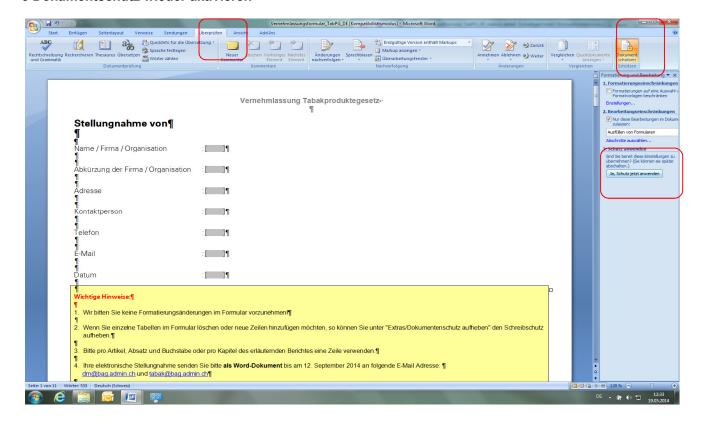


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Borter Elias

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Englischgrussstrasse 45 3902 Glis

Kontaktperson : Borter Elias

Telefon : 078 638 08 57

E-Mail : elias.borter@brigsued.ch

Datum : 07.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	19

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.					
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.					
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.					
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"						
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				

	T	
		+
L		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.
	17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
	17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
	17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
	18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
	23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

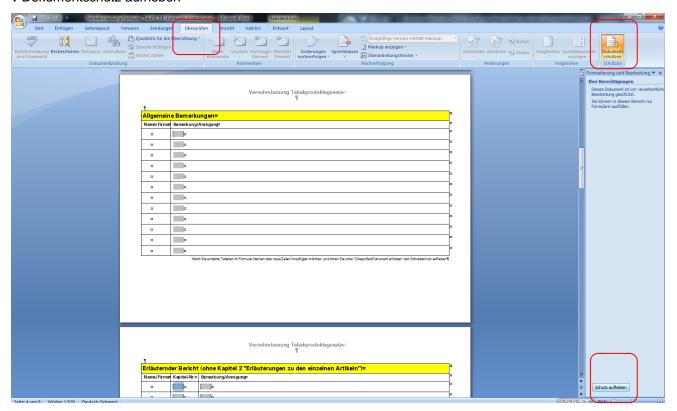
	1		
	1	l	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit					
	Zustimmung					
	Änderungswünsche / Vorbehalte					
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung					
\boxtimes	Ablehnung					

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

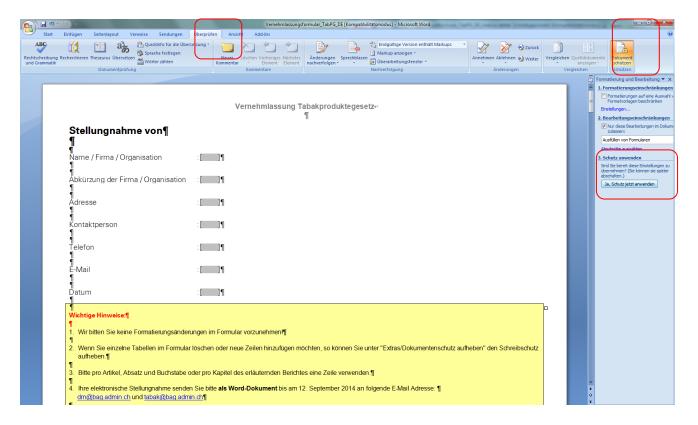


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Zbinden Florian

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Gliserallee 87, 3902 Glis

Kontaktperson

Telefon : 077 / 408 69 90

E-Mail : florian.zbinden@bluewin.ch

Datum : 07.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	19

Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.				
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.				
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.				
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"							
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung					

	T	
		+
L		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.
	17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
	17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
	17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
	18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
	23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

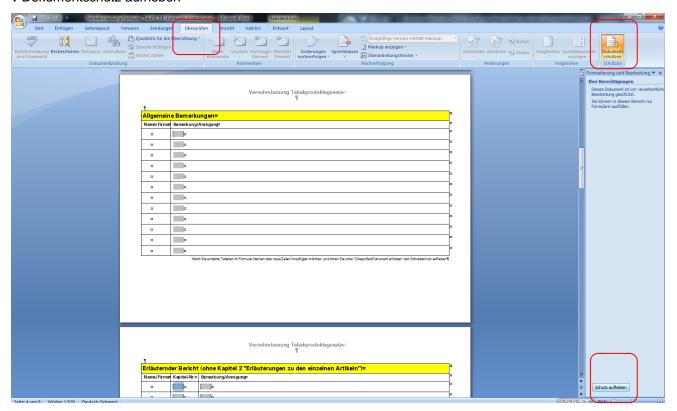
	1		
	1	l	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit					
	Zustimmung				
	Änderungswünsche / Vorbehalte				
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung				
\boxtimes	Ablehnung				

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

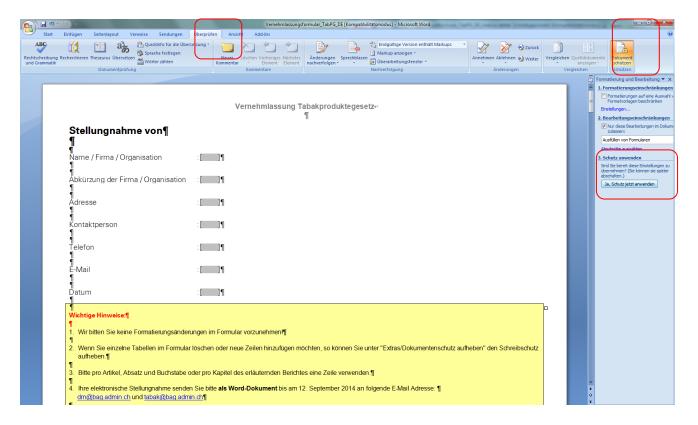


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gabrielle Stüssi

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hengart 9, 3902 Glis

Kontaktperson : Gabrielle Stüssi

Telefon : 079 353 84 35

E-Mail : dragoncat@hotmail.com

Datum : 07.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.		
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.		
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.		
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.		

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"								
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung						

	T	
		+
L		

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.
	17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
	17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
	17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
	18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
	23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

r		

r		

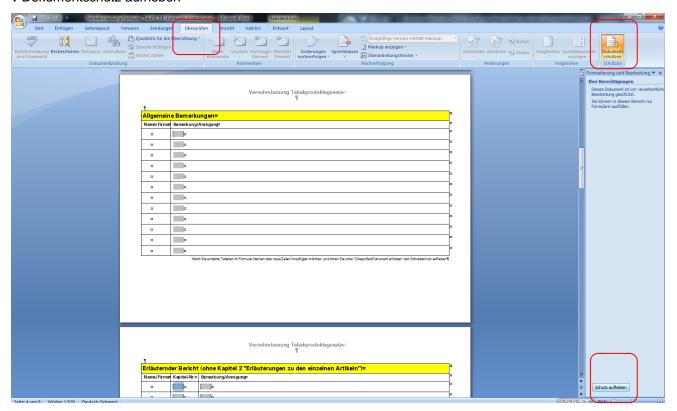
	1		
	1	l	

r		

Unser	Unser Fazit		
	Zustimmung		
	Änderungswünsche / Vorbehalte		
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung		
\boxtimes	Ablehnung		

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

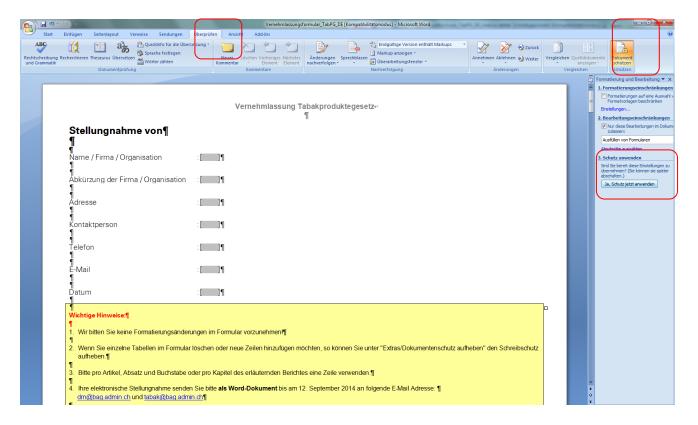


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Mathias Bosshard

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Dorfstrasse 14 3983 Mörel-Filet

Kontaktperson :

Telefon : 027 543 02 88

E-Mail : mathias.bosshard@red-vape.ch

Datum : 07.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	19

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.	
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.	
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.	
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.	

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung	

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung

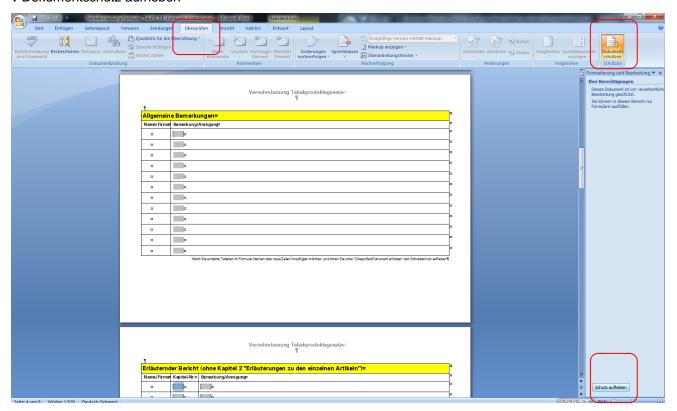
	T	
		+
L		

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.
	17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
	17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
	17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
	18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
	23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

Unser	Unser Fazit					
	Zustimmung					
	Änderungswünsche / Vorbehalte					
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung					
\boxtimes	Ablehnung					

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

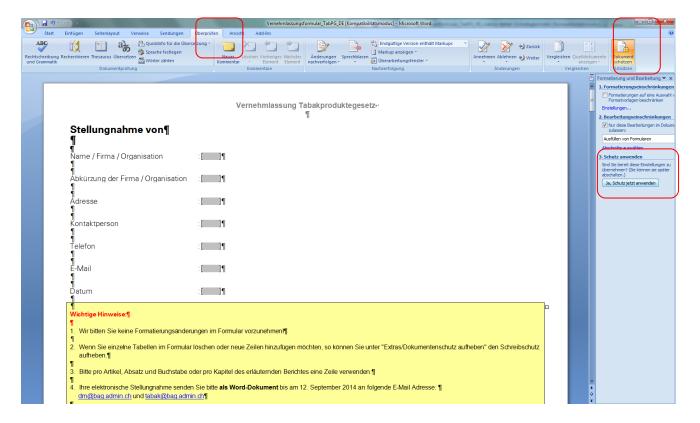


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Patrick In-Albon

Abkürzung der Firma / Organisation : Chili-Freak

Adresse : Dammweg 37

Kontaktperson :

Telefon : 078 778 65 70

E-Mail : patrick_inalbon@bluewin.ch

Datum : 07.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	19

Allgemein	e Bemerkungen
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Chili-Freak	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.
Chili-Freak	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.
Chili-Freak	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.
Chili-Freak	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.
Chili-Freak	

Chili-Freak	
Cilli-i Teak	
Chili-Freak	

Chili-Freak	
Chili-Freak	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
Chili-Freak					

Chili-Freak	
Chili-Freak	

Chili-Freak	
Chili-Freak	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
Chili-Freak					
	<u> </u>				

Chili-Freak	
Chili-Freak	

Chili-Freak			
Chili-Freak			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
Chili-Freak	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?	
Chili-Freak	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.	
Chili-Freak	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.	
Chili-Freak	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen	
Chili-Freak	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.	
Chili-Freak	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.	
Chili-Freak	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.	
Chili-Freak	17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.	
Chili-Freak	17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.	
Chili-Freak	17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten	
Chili-Freak	18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten	
Chili-Freak	23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.	
Chili-Freak					

Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		

Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		

Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		
	Chili-Freak		
Chili-Freak Chili-Freak	Chili-Freak		

Chili-Freak				
Chili-Freak				
	 l .			

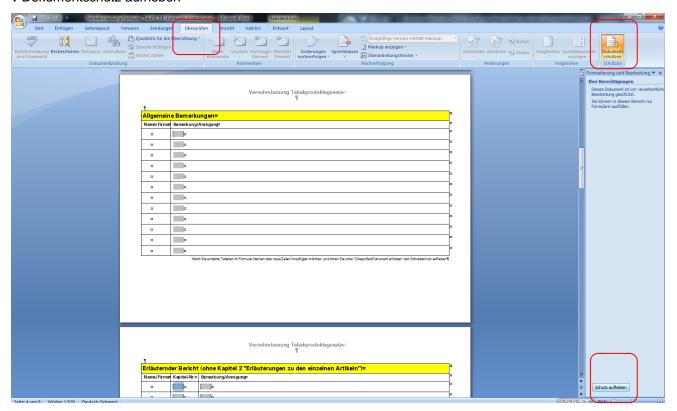
Chili-Freak		
Chili-Freak		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit			
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung			
\boxtimes				

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

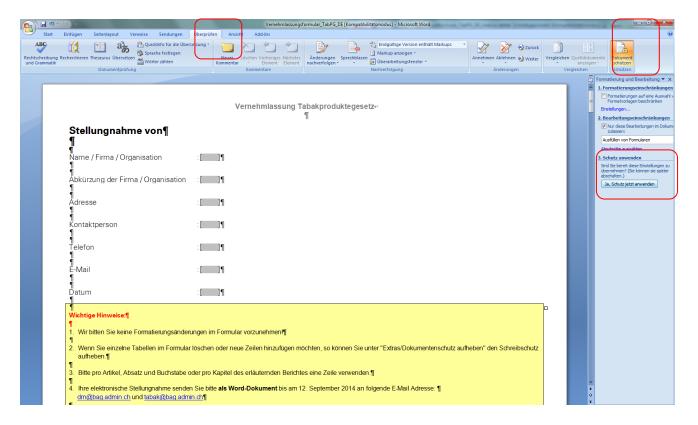


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Imhof Bernadette

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : 3993 Grewngiols

Kontaktperson : :

Telefon : 0792239846

E-Mail : bernadetteimhof@gmail.com

Wichtige Hinweise:

Datum

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

: 09.02.2018

- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") 6	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"9	
Entwurf Tabakproduktegesetz	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.		
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.		
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.		
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.		

Wenn Sie einzelne Anleitung im Anha		ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
Erläuternd	ler Bericht	(ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Erläuternd	<mark>ler Bericht</mark>	Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Anleitung im Anha		uiai ioschen oder nede zenen hinzurugen mochten, so komien sie unter Oberprüfen/Dokument schutzen/ schutz aumeben den Schleibschutz aumeben. Siehe
Wonn Sig ginzolng	Tabollon im Form	ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
	1	

	
	1

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?	
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.	
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.	
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen	
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.	
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.	
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.	

17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

	1	1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		-	-	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
			1	
			1	
			1	
			1	
		 	 	
			1	
			1	
		1	1	

	1	
1	Τ	

1	1	T	
1			
1			
1			
1			
 1	1	·	

•	•	•	•	
			<u> </u>	

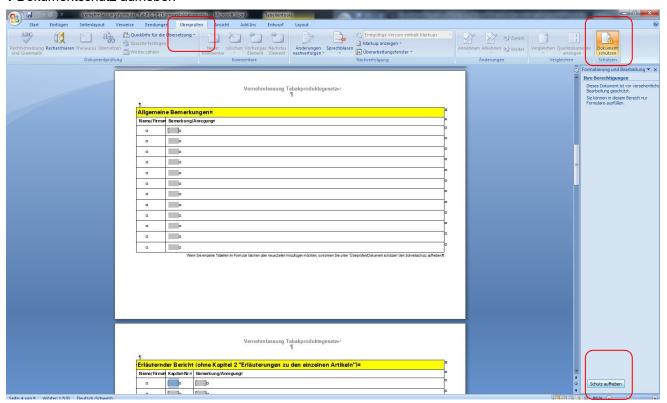
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung			
\boxtimes	Ablehnung			

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



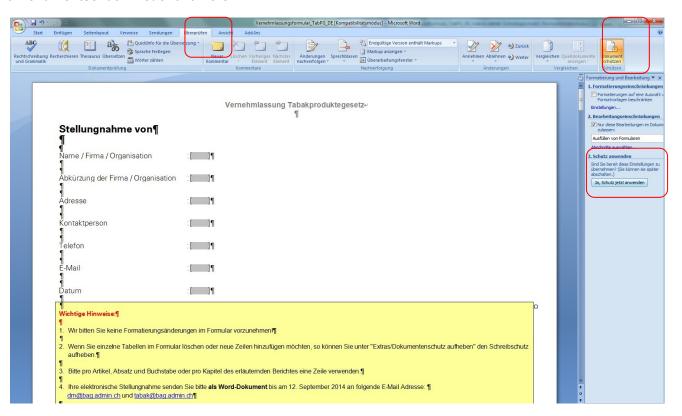
2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



0	-	0	
0		0	
0		a	
Wern Sie ein	tehe Tabellen im Formular löschen oder neue Zeiten hinzufügen möchten, sokönnen Sie unter Überprüfen Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anletung im Anhangt	5 0	

3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Brantschen Christian Abkürzung der Firma / Organisation : : Blattenstrasse 8 3904 Naters Adresse Kontaktperson Telefon

: 0766820741

E-Mail chrigi11@hotmail.com

Datum : 09.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") 6	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"9	
Entwurf Tabakproduktegesetz	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.			
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.			
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.			
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.			

Wenn Sie einzelne Anleitung im Anha		ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
Erläuternd	ler Bericht	(ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Erläuternd	ler Bericht	Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Anleitung im Anha		ulai loschen oder nede Zellen hinzulugen mochten, so konnen Sie unter Oberprüfer/Dokument schutzen/ Schutz aumeben den Schreibschutz aumeben. Siehe
Wann Sie einzelne	Tabellen im Form	ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
	1	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Ta	Entwurf Tabakproduktegesetz					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?		
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.		
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.		
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen		
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.		
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.		
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.		

17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

	1	1		
			1	
			1	
			1	
			1	
		-	-	
			1	
			1	
		1	1	
			1	
			1	
		1	1	
		1	1	
		 	 	
		1	1	
		1	1	
<u> </u>		1	1	

	1	
1	Τ	

1	1	T	
1			
1			
1			
1			
 1	1	·	

	1	I	T	
I	I	I		
-	•	•		·

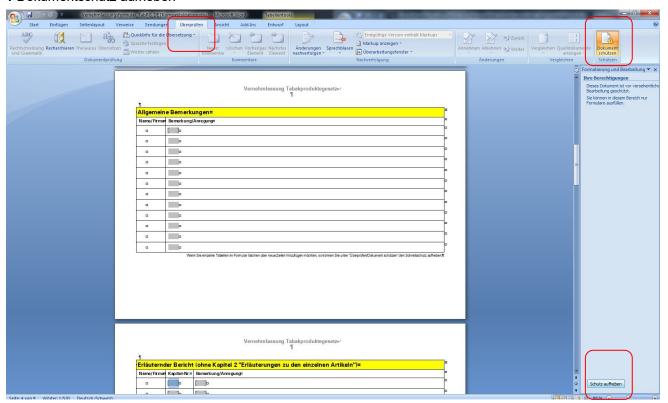
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit					
	Zustimmung				
	Änderungswünsche / Vorbehalte				
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung				
\boxtimes	Ablehnung				

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



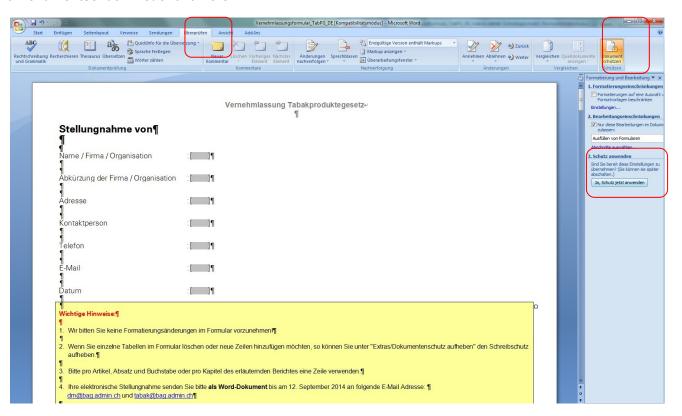
2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



D	D	0	
0		0	
0		0	
Wenn Sie ein:	eine Tabellen im Formular läschen oder neue Zeiten hinzufügen möchten, sokönnen Sie unter ÜbesprüfenDokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anletung im Anhangt	P)	

3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : D'Jncau Andreas

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Lindentalstr.84 3067 Boll

Kontaktperson :

Telefon : 0767956313

Datum : 09.02.2018

Wichtige Hinweise:

E-Mail

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

resio@outlook.com

- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")6	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Entwurf Tabakproduktegesetz	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.					
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.					
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.					
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.					

Wenn Sie einzelne Anleitung im Anha		ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
Erläuternd	ler Bericht	(ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Erläuternd	le <mark>r Bericht</mark>	Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Anleitung im Anha		ulai loschen oder nede Zellen hinzulugen mochten, so konnen Sie unter Oberprüfer/Dokument schutzen/ Schutz aumeben den Schreibschutz aumeben. Siehe
Wann Sie einzelne	Tabellen im Form	ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
	1	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.

17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

	1	1		
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		-	-	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		 	 	
		1	1	
		1	1	
<u> </u>		1	1	

	1	
1	Τ	

1	1	T	
1			
1			
1			
1			
 1	1	·	

•	•	•	•	
			<u> </u>	

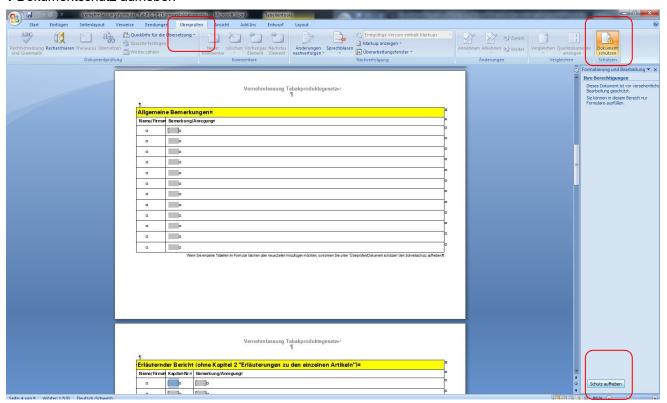
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit					
	Zustimmung				
	Änderungswünsche / Vorbehalte				
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung				
\boxtimes	Ablehnung				

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



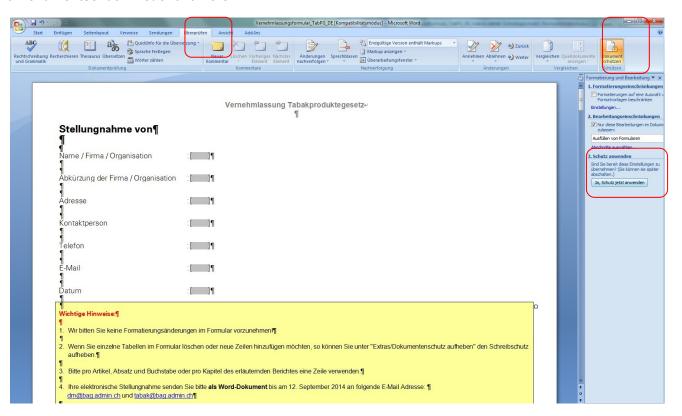
2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



0	-	0	
0		0	
0		a	
Wern Sie ein	tehe Tabellen im Formular löschen oder neue Zeiten hinzufügen möchten, sokönnen Sie unter Überprüfen Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anletung im Anhangt	5 0	

3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : In-Albon Dominique

Abkürzung der Firma / Organisation : DSM

Adresse : Brückenweg 14 a 3930 Visp

Kontaktperson :

Telefon 0973686875 :

E-Mail din-albon@gmx.ch :

Datum : 08.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")6	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Entwurf Tabakproduktegesetz	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.					
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.					
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.					
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.					

Wenn Sie einzelne Anleitung im Anhar		ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
Erläuternd	er Bericht	(ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Erläuternd	<mark>er Bericht</mark>	Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Anleitung im Anhar	ng.	
		ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe

	
	1

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?	
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.	
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.	
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen	
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.	
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.	
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.	

17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

	1	
1	Τ	

I	I		
		l	

•	•	•	•	
			<u> </u>	

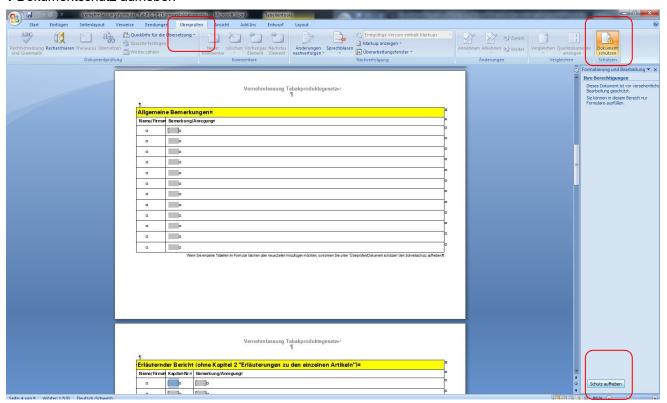
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit					
	Zustimmung					
	Änderungswünsche / Vorbehalte					
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung					
\boxtimes	Ablehnung					

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



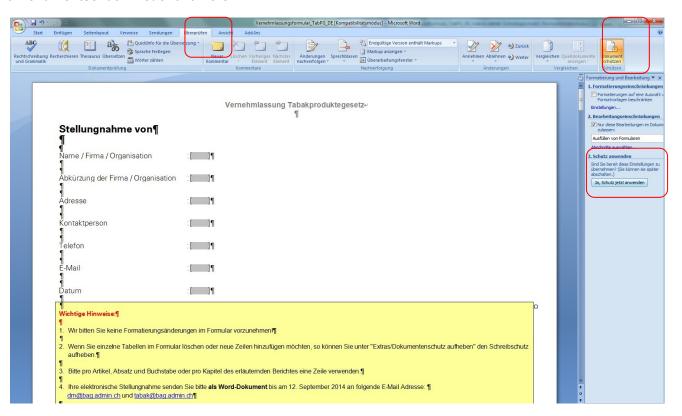
2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



0		0	
0		0	
0		o	
Wern Sie ein	reine Tabellen im Formular läschen oder neue Zeiten hinzufügen möchten, sokkinnen Sie unter Übesprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhangt	P.	

3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Munck

Abkürzung der Firma / Organisation : Eric

Adresse : Salinenstrasse 61 4133 Pratteln

Kontaktperson :

Telefon : 079 293 38 85

E-Mail : eric@munck.ch

Datum : 08.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	19

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
Eric	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.			
Eric	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.			
Eric	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.			
Eric	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.			
Eric				

Eric	
Eric	

Eric	
Eric	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
Eric					

Eric	
Eric	

Eric	
Eric	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternd	ler Berich	t Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Eric		

Eric			
Eric			

Eric		
Eric		
Eric		
Eric		
Eric Image: Control of the	Eric	
Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric	Eric	
Eric Eric		
Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric	Eric	
Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric		
Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric	Eric	
Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric Eric		
Eric Eric Eric		
Eric Eric	Eric	
Eric Eric	Eric	
Eric		
	Eric	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Ta	abakp	roduk	teges	etz
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Eric	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?
Eric	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.
Eric	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.
Eric	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen
Eric	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.
Eric	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.
Eric	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.
Eric	17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
Eric	17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
Eric	17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
Eric	18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
Eric	23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.
Eric				

	1	1	I		
Eric					
L		•	·		

r		1		
Eric				
	1 1			

Eric			
Eric			
Eric			

r		1		
Eric				
	1 1			

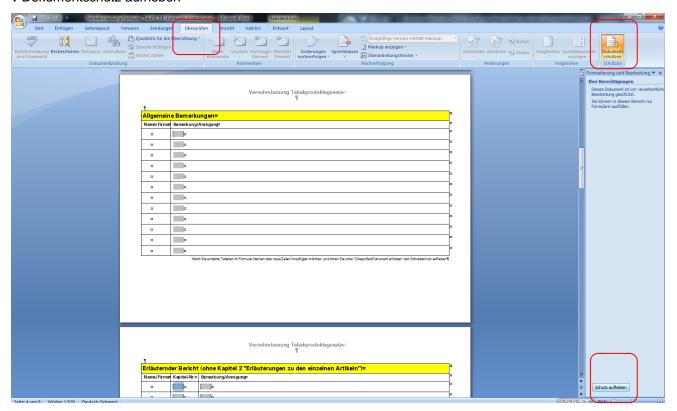
Eric		
Eric		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Fazit
	Zustimmung
	Änderungswünsche / Vorbehalte
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung
\boxtimes	Ablehnung

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

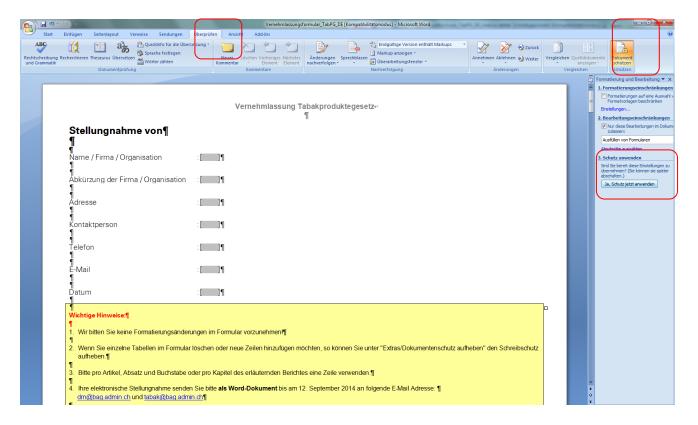


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Millius Moritz

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse Jodernstrasse 15 3930 Visp

Kontaktperson

Telefon : 027 946 15 43

E-Mail : murimillius@bluewin.ch

Datum : 08.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")6	-
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Entwurf Tabakproduktegesetz	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.	
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.	
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.	
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.	

Wenn Sie einzelne Anleitung im Anhar		ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
Erläuternd	er Bericht	(ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

	ı	
<u> </u>		

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Erläuternd	<mark>er Bericht</mark>	Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Anleitung im Anhai	ng.	
		ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Ta	Entwurf Tabakproduktegesetz					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?		
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.		
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.		
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen		
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.		
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.		
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.		

17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

	I	I	

	1	
1	Τ	

I	I		
		l	

•	•	•	•	
			<u> </u>	

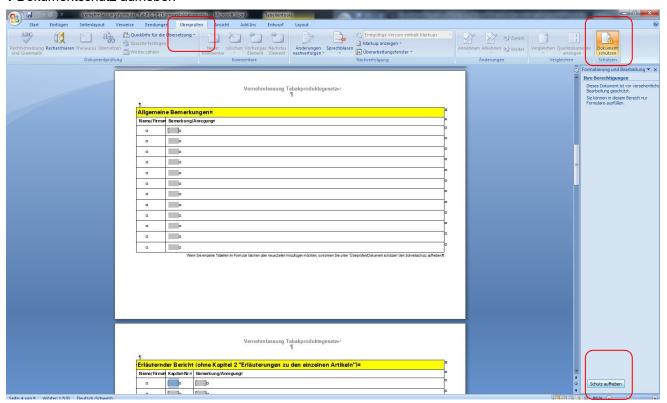
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit				
	Zustimmung				
	Änderungswünsche / Vorbehalte				
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung				
\boxtimes	Ablehnung				

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



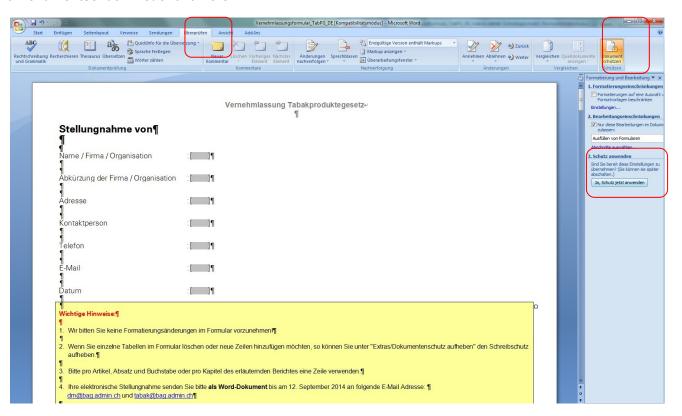
2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



0		0			
0		0			
0		o			
Went Se entable Tableton in Formular (abothen other news Zelen himszügen mitorten solvationen Se unter "Desprüfen/Datument sohlaten" Sentenbehatz aufheben Seine Antelaung im Antaung ^{®2}					

3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Andres Rolf

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Eschstrass 23 3934 Zeneggen

Kontaktperson :

Telefon : 079 792 57 71

E-Mail : rolf_andres@gmx.ch

Datum : 09.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") 6	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"9	
Entwurf Tabakproduktegesetz	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.			
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.			
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.			
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.			

Wenn Sie einzelne Anleitung im Anha		ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
Erläuternd	ler Bericht	(ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Erläuternd	ler Bericht	Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Anleitung im Anha		ulai loschen oder nede Zellen hinzulugen mochten, so konnen Sie unter Oberprüfer/Dokument schutzen/ Schutz aumeben den Schreibschutz aumeben. Siehe
Wann Sie einzelne	Tabellen im Form	ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
	1	

	
	1

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Ta	Intwurf Tabakproduktegesetz					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?		
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.		
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.		
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen		
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.		
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.		
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.		

17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten
23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

	1	1	1	
			1	
			1	
			1	
			1	
		-	-	
			1	
			1	
			1	
			1	
			1	
			1	
			1	
		 	 	
			1	
			1	
		1	1	

	1	
1	T	

1	1	T	
1			
1			
1			
 1	1	·	

	1	I	T	
I	I	I		
-	•	•		·

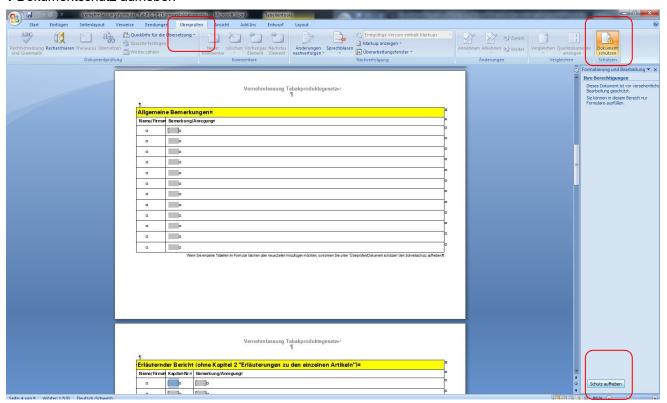
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung			
\boxtimes	Ablehnung			

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



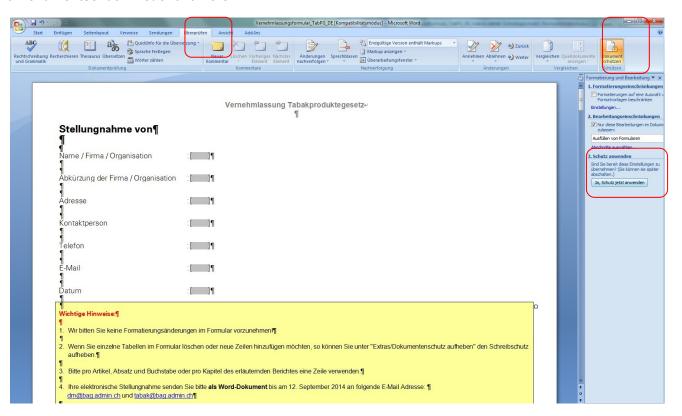
2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



D	-	0	
0		0	
0		a	
Wern Sie ein	tehe Tabellen im Formular löschen oder neue Zeiten hinzufügen möchten, sokönnen Sie unter Überprüfen Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anletung im Anhangt	5 0	

3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Rolf Studer

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Bielastrasse 47 3900 Brig

Kontaktperson :

Telefon : 079 575 60 10

E-Mail : rodostuder@hotmail.com

Datum : 08.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	19

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.	
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.	
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.	
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		

	T	
		+
L		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art. Abs. Bs		Bst.	Bemerkung/Anregung			
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?			
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.			
9 1 b Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zöwerden dürfen.		Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.					
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüs verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen			
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.			
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.			
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.			
	17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.			
	17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.			
	17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten			
	18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten			
23 1			Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.				

r		

r		

	1		
	1	l	

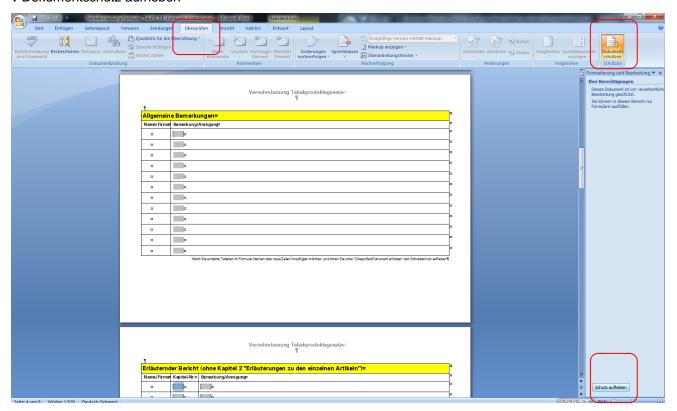
r		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Fazit
	Zustimmung
	Änderungswünsche / Vorbehalte
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung
\boxtimes	Ablehnung

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

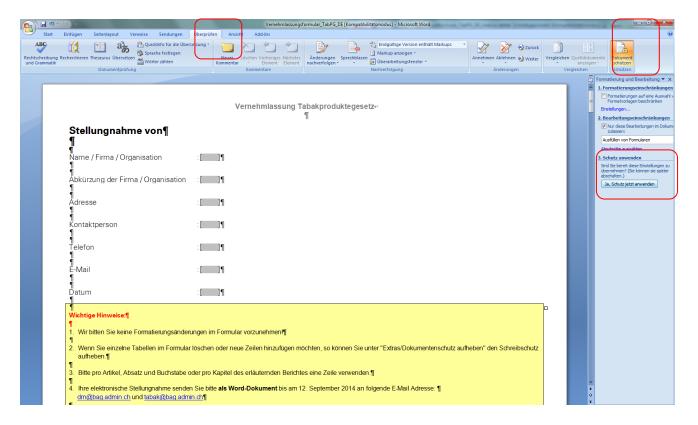


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bellwald Fabian

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Furkasstrase 93 2904 Naters

Kontaktperson :

Telefon : 0799023292

E-Mail : bellwaldfabian8@gmail.com

Datum : 10.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artike 6	eln")
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _	
Entwurf Tabakproduktegesetz	-
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: 19	

Allgemeine Bemerkungen								
Name/Firma	Bemerkung/Anregung							
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.							
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.							
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.							
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.							

Wenn Sie einzelne Anleitung im Anhar		ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
Erläuternd	er Bericht	(ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

	1

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Erläuterno	<mark>ler Bericht</mark>	Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Anleitung im Anha		and resolvent oder needs zellert filizatiogen mountent, so keinheit einer Oberprüfeligbekunnent seindzelig odnaz aum bei freine den eine d
Wenn Sie einzelne	Tabellen im Formi	ular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe

		
<u> </u>	I	1

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Ta	ntwurf Tabakproduktegesetz								
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung					
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?					
	8	1		s darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.					
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.					
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen					
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.					
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.					
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.					

17	2	а	bsatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.			
17	2	С	achgeschäfte müssen ausgenommen werden.			
17	3		ne Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten			
18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten			
23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.			

	1	1	1	
			1	
			1	
			1	
		1	1	
		-	-	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		1	1	
		 	 	
		1	1	
		1	1	
<u> </u>		1	1	

	1	
1	Τ	

г	1	1	

•	•	•	•	
			<u> </u>	

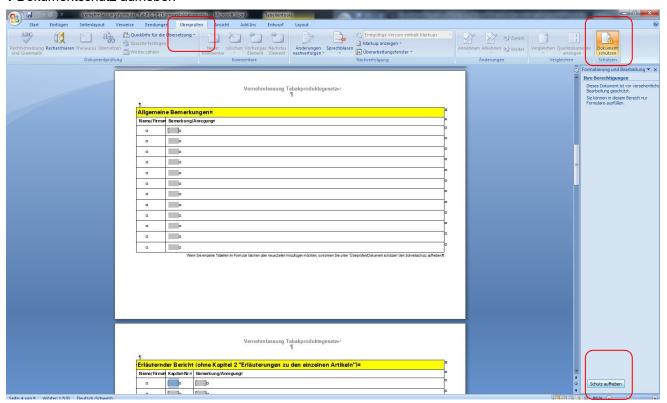
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit							
	Zustimmung							
	Änderungswünsche / Vorbehalte							
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung							
\boxtimes	Ablehnung							

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



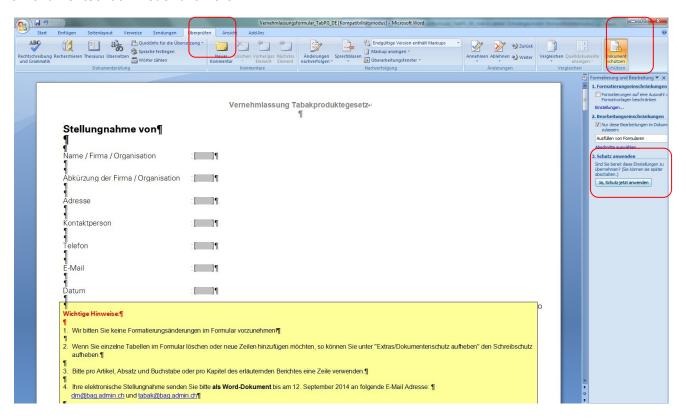
2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



0	•	0	
0	•	0	
0		O	
Wenn Sie ein:	eine Tabellen im Formular löschen oder neue Zeiten hinzufügen möchten, sokönnen Sie unter ÜberprüfenDokument schützen den Schreitschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhangt	P	

3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Avis donné par

Nom / société / organisation : Sanchez Yvan

Abréviation de la société / de l'organisation :

Adresse : Avenue d'Aïre 93

Personne de référence

Téléphone : 0041794494436

Courriel : yvan.sanchez@unige.ch

Date : 5 mars 2018

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 23 mars 2018 aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
- 5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	Fehler! Textmarke nicht definiert
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	Fehler! Textmarke nicht definiert
Projet de loi sur les produits du tabac	Fehler! Textmarke nicht definiert
Notre conclusion	4
Annexe: Guide nour insérer de nouvelles lignes	Fehlert Textmarke nicht definiert

Remarques générales				
nom/société	remarque / suggestion :			
Vapoteur depuis plus de 10 ans	Il est un fait scientifique que la nocivité du tabac est causée par les produits de la combustion du tabac (goudron). Il n'est pas anodin de vouloir inclure dans le projet de loi tous les produits du tabac, y compris ceux qui n'exigent aucune combustion. L'exacte nocivité due à l'inalation de nicotine par la cigarette électronique doit encore être précisée, mais il est quasi certain qu'elle soit extrèmement faible en comparaison de la nocivité de la fumée chargée des produits de la combustion du tabac. La cigarette électronique est une chance pour sortir du tabagisme. Maintenir un climat de scepticisme vis-à-vis de ce potentiel est ce que produirait un tel projet, en faisant l'amalgame entre produits du tabac et produits de la combustion du tabac.			

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre	Notre conclusion			
	Acceptation			
	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
\boxtimes	Refus			

Dermond Noah BAG

Von: buisson simon <outlook_F05761C39F5D837F@outlook.com>

Gesendet: Dienstag, 6. März 2018 17:38

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Avis sur le projet de loi des produits du tabac

Bonjour,

Veuillez trouvez ci-joint mon avis en tant que citoyen européen, au sujet de votre projet de loi, concernant les produits du tabac.

Ne mettez pas en place des lois qui assimile les produits et dispositifs pour la cigarette électronique au tabac. Le tabac tue des centaines de milliers de personne par an sur terre, « La vape » sauve d'une mort certaine les personnes qui adopte ce moyen de consommation(de nicotine ou pas), ne perdez pas de vue quel le vapotage est au moins 95 % moins nocif que le tabac, et qu'il n'y pas de méfait pour le « vapotage passif » contrairement au tabac.

N'oubliez pas que vous êtes la pour le bien des citoyens qui vous on élus et non pas pour favoriser les finances d'une industrie génocidaire déjà multimilliardaire, et pour favoriser tous les moyens permettant de se soustraire au mortel tabac.

Le tabac c'est le passé meurtrier, la vape c'est l'avenir préservé.

N'oubliez pas que vous serez jugés pour les décisions que vous prendrez.

Une fois de plus ne faites pas comme l'immense majorité des politiciens, faîtes preuve de courage et d'honnêteté et non pas de leurs opposés.

Je vous remercie d'avance pour la prise en compte de l'avis de tous les femmes et hommes qui se sont sauvés du tabac et qui ont sauvés leurs entourages.

Provenance : Courrier pour Windows 10

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation

Abkürzung der Firma / Organisation	÷	
Adresse	:	Elisabethenstr.3
Kontaktperson	:	Liguori Laura
Telefon	:	
E-Mail	:	lali79@gmx.ch
Datum	:	07.02.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2018 an folgende E-Mail Adresse:

dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.

5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	<u>C</u>
Entwurf Tabakproduktegesetz	12
Unser Fazit	17
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	18

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

		(ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

	T	
-	•	·

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

		t Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.
	17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.
	17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.
	17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten
	23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.

l	1	l	

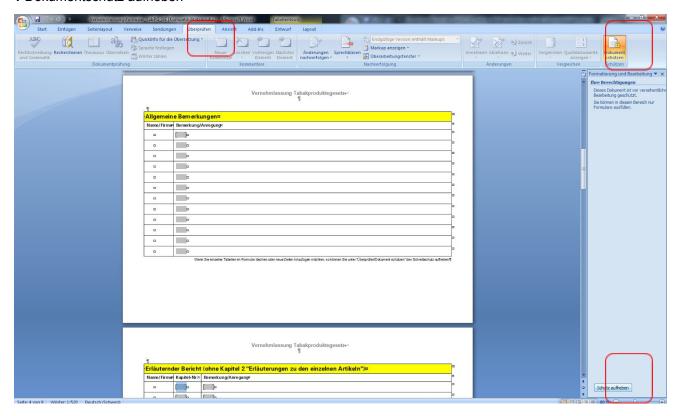
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit						
	Zustimmung					
	Änderungswünsche / Vorbehalte					
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

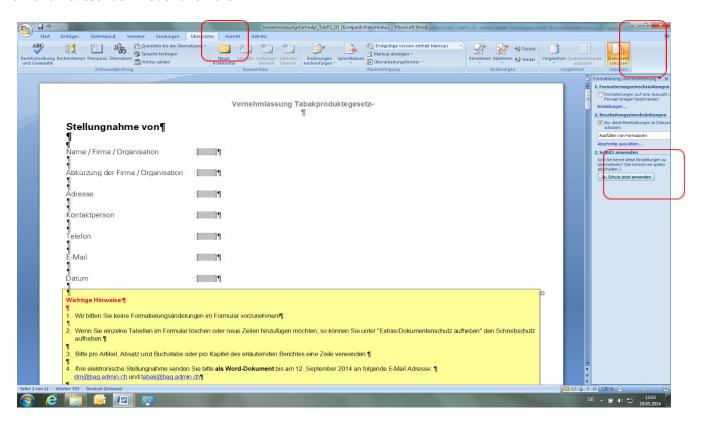


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Dermond Noah BAG

Von: Michael Schmid <elfacco@me.com>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 20:27

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Michael Schmid Buestweg 14 4803 Vordemwald

Von: Pascal Bürgin <pascalbuergin@yahoo.de>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 20:59

An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Pascal Bürgin Lachenstrasse 29 8500 Frauenfeld

[&]quot;Der einzige Weg, grossartige Arbeit zu leisten, ist zu lieben, was man tut." (Steve Jobs)

Von: Marcel Baumgartner <marcel.bgt@gmail.com>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 21:05

An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten, vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Marcel Baumgartner

Am Bach 8 9245 Sonnental

Von: Benjamin Gabathuler <benjamin.gabathuler@gmail.com>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 21:11

An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Benjamin Gabathuler, Muristrasse 8, 5618 Bettwil

Anderegg Michael BAG

Von: thomas.meyer12@bluewin.ch
Gesendet: Freitag, 16. März 2018 21:18

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrete damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten

vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Meyer, Belchenstrasse 38, 5467 Fisibach

Von: daniel.joho <daniel.joho@bluewin.ch>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 21:18

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Daniel Joho Chörenmattstrasse 30 8965 Berikon

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Von: UB <eubruderer@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 16. März 2018 21:39

An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungs Antwort zum TabPGText:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Urs Bruderer

Weiherwald 3e 9213 Hauptwil

Tel: 071 422 49 14

Mail: eubruderer@bluewin.ch

Von: Marlon Birenstihl <m.birenstihl@bluewin.ch>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 21:46

An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Marlon Birenstihl Südstrasse 26 8570 Weinfelden



Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten TabPG

ERLÄUTERUNGEN UND EINSCHÄTZUNGEN VON E-SMOKING ZUM ZWEITEN VORENTWURF DES TABPG UND DESSEN FOLGEN FÜR DAMPFER, HÄNDLER, PRESSE UND DIE VOLLZUGSBEHÖRDEN.

AUTOR: RICO DANIEL

VERSION: 1.2



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
Allgemeines Fazit	
Ergänzendes Fazit für Konsumenten von elektronischen Zigaretten	
Ergänzendes Fazit für Händler	
Ergänzendes Fazit für Medien mit Gratiszeitungen	
Einleitung	
Die Vernehmlassung zum TabPG	
Was ist das Vernehmlassungsverfahren	6
Was die Vernehmlassung nicht ist	6
Der Zweck des Vernehmlassungsverfahren	
Was ich mit meiner Antwort erreichen kann	7
Der Auftrag des Parlaments	7
Über den Autor Rico Daniel	
Der Gesetzesentwurf zum TabPG (zweiter Entwurf)	8
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	8
Art. 1 - Zweck	8
Art. 2 – Geltungsbereich	8
Art. 3 – In diesem Gesetz bedeuten	10
Art. 4 – Täuschungsschutz	13
Art. 5 – Grundsätze	13
Art. 6 – Verbotene Zutaten und Höchstmengen	15
Art. 8 – Verpackungen von nikotinhaltigen Flüssigkeiten	15
Art. 9 – Obligatorische Angaben	16
Art. 10 - Sachbezeichnung	18
Art. 11 – Verbotene Angaben	18
Art. 13 – Warnhinweise für weitere Produktekategorien	19
Abschnitt: Spezifische Anforderungen an nikotinhaltige elektronische Zigaretten Tabakprodukte zum Erhitzen	
Art. 15 – Sicherheitsmassnahmen	20
Art. 16 Produktinformation	20
Kapitel Werbung (Artikel 17 – 21)	22
Art. 17 - Einschränkungen der Werbung	22
Art. 18 - Warnhinweis bei Werbung	25
Art. 19 - Weitergehende Beschränkungen der Kantone	25
5. Kapitel: Abgabe an Minderjährige und Testkäufe	26



Ar	rt. 20 Abgabe an Minderjährige	26
Ar	rt. 21 Testkäufe	27
Ar	rt. 22 Selbstkontrolle	29
Ar	rt. 23 Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen	29
Ar	rt. 24 Inhalt der Meldung	32
Ar	rt. 25 Meldung der Zusammensetzung und der Emissionen der Produkte	33
Ar	rt. 26 Pflicht nach dem Bereitstellen auf dem Markt	34
Ar	rt. 27 Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch	34
Ar	rt. 30 Grundlagenbeschaffung	35
Ar	rt. 31 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates	35
Ar	rt. 32 Internationale Zusammenarbeit	36
3. Ab	oschnitt: Information der Öffentlichkeit	36
Ar	rt. 34	36
4. At	oschnitt: Kontrolle, Massnahmen und Strafanzeige	39
Ar	rt. 35 Kontrolle und Massnahmen	39
8. Ka	pitel: Strafbestimmungen	40
Ar	rt. 43 Übertretungen	40
Ar	rt. 44 Verwertbarkeit von Informationen in einem Strafverfahren	40
Änderur	ng anderer Erlasse	41
Bund	desgesetz vom 3. Oktober 200817 zum Schutz vor Passivrauchen	41
Ar	rt. 2 Abs. 1	41
Bund	desgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen	42
Ar	rt. 10 Abs. 1 Bst. A	42
Schlussv	vort	42
Informa	tionen zur Regulierungsfolgen Abschätzung	43
Auto	or und Pressekontakt:	43
Ansp	prechpartner:	43
Bilde	er zum Presseartikel	43
	Naterial	
Di	ie Verfügung zum Nikotin Verbot	45
Di	ie rechtswidrige Begünstigung der Tabakindustrie durch das BAG	48
E-	Zigaretten für Kinder – Warum das Sinn macht	56



Abkürzungsverzeichnis

BAG Bundesamt für Gesundheit

BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

BV Bundesverfassung

BVGer Bundesverwaltungsgericht

DIY Do-it-Yourself, selbst hergestellt aus Konzentraten

HNB Heat not Burn

TabPG Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Allgemeines Fazit

Der zweite Vorentwurf zum TabPG (Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten) befindet sich in der Vernehmlassung und berücksichtig mehrheitlich die vom Parlament geforderten Änderungen. Der neue Entwurf bedeutet eine grosse Verbesserung für den Vertrieb von elektronischen Zigaretten gegenüber dem ersten Vorentwurf, welcher vom Parlament an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde.

Die Motion Humbel (11.3637) «Gesamtschweizerisch einheitliches Abgabealter für Tabakprodukte» verlangt eine landesweite Vereinheitlichung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten in der Schweiz. Im zweiten Vorentwurf zum TabPG wurde vom Bundesrat deshalb vorgeschlagen, die Abgabe von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige zu verbieten. Das Parlament verlangte ausserdem, dass die Werbung dort zu verbieten ist, wo sich diese hauptsächlich an Minderjährige richtet. Der Bundesrat geht im zweiten Vorentwurf jedoch weit über diese Forderungen hinaus und nimmt den Auftrag offensichtlich zum Anlass, ein totales Werbe- und Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten mit oder ohne Nikotin an Minderjährige im Gesetz zu verankern. Er missachtet dabei die vom Parlament geforderte «Differenzierung von Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus und die spezifische Regelung dieser Produkte, aufgrund der viel geringeren Schädlichkeit im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen». Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis der Bundesrat zum Schluss kommt, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig und ein nicht zulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Deshalb ist ein generelles Abgabeverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten unverhältnismässig.

Folglich hat der Bundesrat mit dem zweiten Vorentwurf den Auftrag des Parlaments nur teilweise erfüllt. Das Abgabe- und Werbeverbot nikotinfreier Produkte missachtet den Parlamentswillen «keine zusätzlichen Einschränkungen, Legalisierung des Handels und differenzierte Einstufung von alternativen Produkten» und ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit, ohne dass der Gesundheitsschutz oder der Schutz der Minderjährigen es



erfordern würde. Zurzeit ist der Verkauf von nikotinfreien elektronischen Zigaretten ohne jegliche Einschränkungen legal.

Ansonsten kann man, sofern man von Flüchtigkeitsfehlern absieht, von einem durchaus gelungenen zweiten Vorschlag sprechen. Die Legalisierung des Handels mit Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus wurde aus der Sicht der Konsumenten, mit der Ausnahme der zu geringen Differenzierung und dem damit verbundenen Abgabeverbot an Minderjährige, gut umgesetzt. Mit der Inkraftsetzung des TabPG, was aber noch Jahre dauern könnte, dürfen volljährige Personen in der Schweiz endlich auch legal nikotinhaltige E-Zigaretten kaufen.

Ob der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag der spezifischen Regelung für alternative Produkte mit der marginalen Differenzierung genüge getan hat, wird die Diskussion im Parlament zeigen.

Ergänzendes Fazit für Konsumenten von elektronischen Zigaretten

Für Konsumenten von elektronischen Zigaretten bringt dieses Gesetz fast nur Vorteile. Es ist in Zukunft erlaubt, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten und elektronische Zigaretten in der Schweiz zu erwerben. Die Füllmengen-Obergrenze für nikotinhaltige Liquids wird bei 100 ml festgelegt. Von diesem Gesetz nicht betroffen ist der Import für den Eigengebrauch (Achtung, für die Freundin bestellt gilt bereits als Weitergabe und geht über Eigengebrauch hinaus) und nikotinhaltige Liquids, welche für den Eigengebrauch selbst hergestellt werden. Bisher gibt es keine Importbeschränkungen, der Bundesrat könnte nach dem neuen TabPG aber welche erlassen zur Verhinderung eines gewerblichen Imports.

Die einzige, spürbare Einschränkung für junge Konsumenten wird sein, dass die Abgabe von elektronischen Zigaretten (mit und ohne Nikotin) an Minderjährige verboten ist.

Ergänzendes Fazit für Händler

Grundsätzlich können Marktteilnehmer aus der «Dampfer-Branche» aufatmen. Gegenüber dem ersten Vorschlag bergen sich im zweiten Entwurf keine Gefahren mehr, mit welchen die Händler nicht leben könnten. Nichts desto trotz gibt es viele Punkte, bei welchen Verbesserungen möglich und notwendig sind, welche auch begründet werden können.

Solange Nachfüllflüssigkeiten und elektronische Zigaretten nicht mit Nikotin verkauft werden, wird die grösste Einschränkung sein, dass Produkte auch ohne Nikotin nicht mehr an Minderjährige verkauft werden dürfen. Das TabPG betrifft, ausgenommen Artikel 17-21, nur nikotinhaltige E-Zigaretten und damit nur einen kleinen Teil der Produkte welche Dampfershops im Sortiment führen. Insbesondere kann mit der klaren Trennung zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien Angeboten, als auch mit DIY Lösungen, von der Differenzierung durch den Bundesrat profitiert werden.

Abzulehnen ist Art. 3 Abs. g. Die vom Bundesrat geforderte «Gleichstellung des Imports mit dem Bereitstellen» wäre ein grosser Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit, jedoch glaube ich nicht, dass dieser Absatz so bestehen bleibt.



Es bestehen ebenfalls reale Chancen, die vom Bundesrat im zweiten Vorentwurf vorgeschlagenen Einschränkungen im Bereich der Werbung, der Abgabe von nikotinfreien Produkten an Minderjährige und an der Erweiterung des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauch zu lockern. Zum einen forderte das Parlament vom Bundesrat eine differenzierte Einstufung der Produkte und keine weiteren Einschränkungen der Werbung. Diese Punkte hat der Bundesrat nur bedingt oder mangelhaft erfüllt. Weil die Werbung wie auch die Abgabe von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten zurzeit nicht eingeschränkt ist und keine Belege dafür existieren, dass nikotinfrei Produkte die Gesundheit der Menschen gefährden würden, fehlt die Grundlage für ein Werbe- und Abgabeverbot aller E-Zigaretten und verstösst deshalb gegen das Gebot der Wirtschaftsfreiheit gemäss der Bundesverfassung. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist.

Dass der Kanton **Testkäufe** durchführen kann liegt in der Natur der Sache. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ob davon die **nikotinfreien Produkte auch betroffen sein müssen**, darf in Frage gestellt werden. Die Diskussion im Parlament wird zeigen, ob die Gleichbehandlung von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten bei der Abgabe und der Werbung so gewünscht ist.

Im Artikel 34 schlägt der Bundesrat vor, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken informiert. Das «vermutete» macht hier natürlich in erster Linie Sorge und sollte auch zur Änderung beantragt werden. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten Gefahren zu warnen. Es besteht auch kein Grund zur Freude der Annahme, der Bund müsste in Zukunft über die Vorteile von elektronischen Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten berichten. Das ist ein Irrtum, denn der Gesetzgeber schreibt vor, die Behörden müssen über Gesundheitsrisiken (Risiko ungleich Vorteil) berichten. Weil aber dieses Gesetz «nur für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin gilt, dürfen die Behörden auch nicht über «vermutete» gesundheitliche Risiken von nikotinfreien Produkten berichten, solange keine Risiko für die Gesundheit besteht, was sowieso einem Verkaufsverbot gleichkommen würde.

Ergänzendes Fazit für Medien mit Gratiszeitungen

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Werbeverbot von Tabakprodukten und (nikotinfreien) elektronischen Zigaretten in Gratis-Zeitungen und im Internet verstösst gegen die Wirtschaftsfreiheit und wird grosse Einnahmeeinbussen für kostenlose Medienangebote zur Folge haben. Das Parlament hat den ersten Vorentwurf des TabPG zurückgewiesen mit dem Auftrag, beim zweiten Entwurf den Schutz der Kinder und Jugendlichen insbesondere durch die Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten und das Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verstärken.

Damit geht der Vorentwurf des Bundesrats weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Schutz der Jugendlichen und Kindern wurde für Tabakprodukte verlangt, nicht für elektronische Zigaretten und schon gar nicht für diejenigen ohne Nikotin. Zudem wurde vom Parlament gefordert, speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu



verbieten. Gemäss den Mediadaten von 20 Minuten richtet sich zum Beispiel diese Gratiszeitung keines Falls hauptsächlich an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Zeitungen und Magazinen» ist, welche gegen die Wirtschaftsfreiheit und gegen die Verhältnismässigkeit verstossen. Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «bezahl Zeitungen». Ausserdem bedient sich der Gesetzgeber in der Erläuterung zum zweiten Entwurf des TabPG einem Scheinargument (Seite 23; Erläuterungen zum TabPG), wenn er behauptet, dass die Gratiszeitung 20 Minuten hauptsächlich von Minderjährigen gelesen wird.

Einleitung

Der Bundesrat hat dem Parlament den zweiten Vorentwurf zum TabPG (Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten) zur Vernehmlassung vorgelegt. Als betroffenes Unternehmen haben wir als Marktteilnehmer eine Regulierungsfolgen Abschätzung (RFA) für die Branche der «elektronischen Zigaretten» vorgenommen.

Es handelt sich um eine **nicht staatliche Einschätzung** zum Vorentwurf zum TabPG, welcher der Bundesrat dem Parlament präsentierte.

Diese Erläuterung richtet sich an Konsumenten, Marktteilnehmer und Medienschaffende, welche vom den Regulierungsfolgen des TabPG betroffen sind, und an die Politkerinnen und Politiker. Es wird aufgezeigt, welche Folgen dieses Gesetz für die verschiedenen Akteure am Markt haben wird.

Die Vernehmlassung zum TabPG

Was ist das Vernehmlassungsverfahren

Als Vernehmlassungsverfahren wird diejenige Phase innerhalb des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet, in der Vorhaben des Bundes von erheblicher politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin geprüft werden. Die Vorlage wird zu diesem Zweck den Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, den Dachverbänden der Gemeinden, Städte und der Berggebiete, den Dachverbänden der Wirtschaft sowie weiteren, im Einzelfall interessierten Kreisen unterbreitet. Auch wer nicht zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen wird, kann sich zu einer Vorlage äussern. Weitere Infos dazu findet ihr beim Bund.

Was die Vernehmlassung nicht ist

Die Vernehmlassung ist keine Fragestunde, hier geht es um konkrete Kritik und Verbesserungsvorschläge. Zum Beispiel haben Fragen wie: «Ab wann gilt eine Flüssigkeit für nikotinhaltige elektronische Zigaretten als selbst verarbeitet oder hergestellt?» keinen Einfluss auf die Gesetzgebung und werden auch nicht beantwortet oder berücksichtigt.



Der Zweck des Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes. Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

Was ich mit meiner Antwort erreichen kann

Mit begründeten und rechtlich nachvollziehbaren Vorschlägen und Einwänden kannst du die Gesetzgebung massgeblich beeinflussen. Die Stellungnahmen werden vom BAG zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet. Anschliessend werden die Ergebnisse der Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst

Der Auftrag des Parlaments

Das Parlament hat Ende 2016 den ersten Vorentwurf zum TabPG an den Bundesrat zurückgewiesen und folgende inhaltlichen Änderungen verlangt:

- Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung;
- Überführung der wichtigsten Punkte der Tabakverordnung in das Gesetz, wobei zusätzliche Einschränkungen im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring davon auszunehmen sind. Zu streichen ist insbesondere die Pflicht zur Angabe der Aufwendungen für Werbung und Marketing;
- Legalisierung des Handels mit Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus und spezifische Regelung dieser Produkte.

DER BUNDESRAT HAT DIE PFLICHT, NICHT ÜBER DIESE ZIELVORGABEN HINAUSZUGEHEN.

Über den Autor Rico Daniel

Rico Daniel ist Geschäftsführer und Inhaber von E-Smoking.ch und setzt sich seit vielen Jahren intensiv mit den Gesetzgebungen und der Gesundheitspolitik rund im elektronische Zigaretten auseinander. Als Prozessführer am BVGer gegen das BLV in Sachen Nikotinverbot für Nachfüllflüssigkeiten von elektronischen Zigaretten hat er vor über zwei Jahren vom BLV genau die Massnahmen in der Verfügung gefordert, welche jetzt im zweiten Entwurf zum TabPG vorgeschlagen werden. Warum der Prozess vor dem BVGer trotz entzogener aufschiebenden Wirkung noch immer hängig ist und warum das BLV vor dem BVGer das Gegenteil von dem behauptet, als dass es im Erläuterungsbericht und im TabPG formuliert, bleibt ihr Geheimnis. Für Rico Daniel bleibt das vom BLV verfügte Verbot für den Verkauf



nikotinhaltiger Liquids ein volkswirtschaftlicher- und gesundheitspolitischer Skandal, bei welchem sich keine Behörde zu schade ist, fadenscheinige Ausreden aus dem Hut zu zaubern.

Der Gesetzesentwurf zum TabPG (zweiter Entwurf)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 - Zweck

Mit diesem Gesetz soll der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden

Der Zweck eines Gesetzes ist noch **keine Pflicht**, jedoch müssen die nachfolgenden Artikel der Gesetzgebung die **Zweckbestimmung erfüllen** und dürfen **nicht** unverhältnismässig über diese Zielvorgaben hinausgehen.

Art. 2 – Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–21 gelten auch für nikotinfreie elektronische Zigaretten.

HIER WIRD FESTGELEGT FÜR WAS GENAU, DIESES GESETZ GILT. EIN NICHT ZU UNTERSCHÄTZENDER ARTIKEL. BITTE GENAU LESEN – MEHRFACH!

Das bedeutet: Dieses Gesetz gilt für «nikotinhaltige elektronische Zigaretten» und «nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten und nikotinhaltige Kartuschen». Für Produkte die nicht in diesen Geltungsbereich fallen, gilt das Gesetz nicht. Es sind die Begriffe nach Art. 3 zu beachten.

NICHT FÜR NIKOTINFREIE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN GELTEN NUR ART. 17-21

Die Bestimmungen in den Artikeln 17-21, und nur diese, gelten auch für «nikotinfreie elektronische Zigaretten», «nikotinfreie Nachfüllflüssigkeiten» und «nikotinfreie Kartuschen»

² Dieses Gesetz gilt nicht für:



 Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;

Dieser Artikel Betrifft Tabakprodukte und keine elektronischen Zigaretten.

 b. Flüssigkeiten für nikotinhaltige elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;

DAS BEDEUTET, WENN EIN PRODUKT VOM KONSUMENTEN SELBST FERTIGGESTELLT ODER FERTIG VERARBEITET WIRD, DANN HAT DIESES GESETZ KEINE GÜLTIGKEIT. DIY IST DAS ZAUBERWORT FÜR DEN MARKTTEILNEHMER.

c. Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.

Im Artikel 27 kann der Bundesrat zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum **Eigengebrauch** einführen darf. Somit gibt es an Bst. c nichts auszusetzen, jedoch an Artikel 27.

FÜR KONSUMENTEN ERGIBT SICH DARAUS: SOLANGE DER BUNDESRAT NICHT VON ART. 27 GEBRAUCH MACHT, GIBT ES IN DIESEM GESETZ KEINE EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DEN IMPORT FÜR DEN EIGENGEBRAUCH.



Art. 3 – In diesem Gesetz bedeuten

In diesem Gesetz bedeuten:

a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;

Das Wort «Blattstücke» ist rechtsunsicher formuliert, was zu unnötigem Raum für juristische Spekulationen führt. Damit ein Produkt die Anforderung «das aus Blattstücken besteht» erfüllt, muss die Blattstruktur noch erkennbar sein. Ist die Struktur komplett aufgelöst, so wie es bei Schnupftabak (pulverisiert) der Fall ist, handelt es sich dabei vielmehr um «gemahlene Tabakblätter» was folglich zu einem Verbot von Schnupftabak führt.

Nach Buchstabe «d» kann Schnupftabak auch nicht eingestuft werden, denn Schnupftabak wird mit der Nasenschleimhaut aufgenommen. Ausser unter der Annahme, dass auch der Schnupftabak via Rachen mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt.

Deshalb sollte dieser Artikel im Rahmen der Rechtssicherheit für die Konsumenten und Marktteilnehmern von «Schnupftabak» angepasst werden. Vermutlich handelt es sich dabei nicht um eine beabsichtige Ausgrenzung von Schnupftabak.

HINWEIS FÜR MARKTTEILNEHMER: ART 3 ABS. A BETRIFFT AUSSCHLIESSLICH PRODUKTE MIT TEILEN VON TABAKPFLANZEN. NACHFÜLLFLÜSSIGKEITEN FÜR ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN FALLEN AUCH NICHT UNTER DIESEN ABSATZ, WENN DAS LIQUID IN BLATTSTÜCKEN EINGELEGT WAR, DENN EXTRAKTE FALLEN NICHT UNTER A.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Formulierung «Produkt, das aus Blattstücken besteht» ist rechtsunsicher und macht den Verkauf von Schnupftabak möglicherweise illegal. Der Artikel verstösst gegen das <u>Verhältnismässigkeitsprinzip</u> (BV, Art. 5), er schränkt die <u>Grundrechte</u> der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die <u>Wirtschaftsfreiheit</u> (Art 94 Abs. 1-4 BV), weshalb er abzuändern ist. Damit ein Produkt die Anforderung «das aus Blattstücken besteht» erfüllt, muss die Blattstruktur noch erkennbar sein. Ist die Struktur komplett aufgelöst, so wie es bei Schnupftabak (pulverisiert) der Fall ist, handelt es sich dabei vielmehr um «gemahlene Tabakblätter» was folglich zu einem Verbot von Schnupftabak führt. Nach Buchstabe «d» kann Schnupftabak auch nicht eingestuft werden, denn Schnupftabak wird mit der Nasenschleimhaut aufgenommen. Ausser unter der Annahme, dass auch der Schnupftabak via Rachen mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt. Um einer möglichen Rechtsunsicherheit vorzubeugen, ist es erforderlich, eine genaue Definition zu wählen.



Änderungsvorschlag für Art 3 Abs. a:

a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Teilen der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;

b. **Tabakprodukt zum Rauchen**: Produkt mit Tabak, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Zigaretten, Zigarren oder Tabak zum Selbstdrehen;

Damit werden Zigaretten, Cigarren und andere Tabakprodukte zum Rauchen mittels Verbrennungsprozesses eingestuft.

 Tabakprodukt zum Erhitzen: Gerät, mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen eines Produkts mit Tabak gewonnen wird, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;

Damit werden HNB-Produkte mit Tabak wie «Glo», «Iqos» und verwandte Produkte eingestuft.

 d. Tabakprodukt zum oralen Gebrauch: Produkt mit Tabak, das mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen bestimmt ist;

Damit werden SNUS, Kautabak und verwandte Produkte eingestuft.

e. **Pflanzliches Rauchprodukt**: Produkt ohne Tabak auf der Grundlage von Pflanzen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird;

Damit werden CBD und andere «Tabak-Ersatzprodukte» eingestuft, welche **geraucht** werden. Keine CBD-Liquids!

f. **Elektronische Zigarette**: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen einer Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin gewonnen wird, sowie Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen für dieses Gerät;

Mit «Elektronische Zigarette» wird die Produkt-Kategorie eingeführt, welche die elektronischen Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten mit und ohne Nikotin reguliert.

Innerhalb der Kategorie kommt der Bundesrat der vom Parlament gewünschten Änderung, Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus spezifisch zu regulieren, nach.



Katego- rien	Tabakprodukte (TabP)				Elektronische Zigaretten (E-Zig)	
Unterka- tegorien	TabP zum Rauchen	TabP zum Erhitzen	TabP zum oralen Gebrauch oder Schnupfen	Pflanzli- ches Rauch- produkt	Nikotin- haltige E-Zig	Nikotin- freie E-Zig
Produkt- beispiele	- Zigaretten - Zigarren - Zigarillos - Wasserpfeifentabak - Tabak zum Selbstdrehen - Rollentabak	- Ta- bakstäb- chen - Tabak- kapseln - Erhitzer für Produkte zum Erhitzen	- Kautabak - Snus - Tabak- bonbons - Schnupfta- bak	- Kräu- terziga- retten - Hanf mit geringem THC- Gehalt	- Flüs- sigkeit, Nachfül- lung für nikotin- haltige E- Zig - Erhitzer für E-Zig	- Flüssig- keit, Nachfül- lung für nikotinfreie E-Zig - Erhitzer für E-Zig

g. Bereitstellen auf dem Markt: Das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts; die Einfuhr im Hinblick auf die Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten ist dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt.

WIRD DIE EINFUHR DEM BEREITSTELLEN AUF DEM MARKT GLEICHGESTELLT, DANN WIRD DIE SELBSTKONTROLLE DER IMPORTEURE VERUNMÖGLICHT UND EINE GESETZESKONFORME KENNZEICHNUNG DURCH DEN IMPORTEUR VERHINDERT. ES GILT DIE OBERGRENZE DES FÜLLVOLUMENS. DER IMPORT FÜR DEN EIGENGEBRAUCH IST DAVON NICHT BETROFFEN

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Wird die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt, dann wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht der Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert. Es ist nicht ersichtlich, warum bereits bei der Einfuhr alle Anforderungen dieses Gesetztes, inklusive der Kennzeichnung, bereits eingehalten werden sollte, ohne dass die Produkte in dieser Form an die Konsumentenschaft abgegeben wird. Bei dieser Gleichstellung handelt es sich um eine Benachteiligung des Schweizer Gewerbes mit einem unnötigen Verbot.

Dieser Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse



oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.

Änderungsvorschlag für Art. 3 Abs. g:

g. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts;

Art. 4 – Täuschungsschutz

Eine wichtige Sache für uns Dampfer:

¹ Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der **nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten** sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.

Dieser Täuschungsschutz ist im nLMG erstmalig in der Gesetzgebung integriert worden und findet sich nun gemäss dem Vorschlag des Bundesrates in Zukunft auch im TabPG wieder. Aus Konsumentenschutzgründen ist das zu begrüssen.

² Sie sind täuschend, wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können.

Unter den Täuschungsschutz (Irreführungsverbot) fällt jede Information, die ein Produkt betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form zum Beispiel elektronisch oder mündlich zur Verfügung gestellt wird. Anpreisungen über Internet sind auch betroffen

Der Täuschungsschutz gilt nur für elektronische Zigaretten mit Nikotin und für Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin. Entscheidend dabei ist, dass Nikotin enthalten sein muss und es sich nicht um DIY Produkt handelt.

Art. 5 – Grundsätze

¹ Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die

 bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;



Das würde bedeuten, dass unmittelbar eine Vergiftung oder eine unerwartete Gefährdung eintreten müsste (akut). Unmittelbar bedeutet sofort. Das ist in keiner Weise für elektronische Zigaretten zutreffend, nicht mal für Tabakprodukte.

b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern;

² Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:

a. Sie muss von hoher Reinheit sein;

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Ohne weitere gesetzliche Anforderung an die «hohe Reinheit», schafft dieser Grundsatz Rechtsunsicherheit ohne, dass es für den Schutz der Bevölkerung notwendig ist. Es wird im Art. 5 Abs. 1 Bst. a bereits geregelt, dass ein Produkt die Gesundheit nicht gefährden darf. Deshalb ist Bst. a. unnötig.

Änderungsvorschlag für Art. 5 Abs. 2:

Den Art. 5; Abs. 2 Bst. a. «Sie muss von hoher Reinheit sein.» ersatzlos streichen.

DIESER ARTIKEL GILT NUR FÜR ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN MIT NIKOTIN, FÜR NACHFÜLLFLÜSSIGKEITEN MIT NIKOTIN UND FÜR TABAKPRODUKTEN ZUM ERHITZEN. ENTSCHEIDEND DABEI IST, DASS NIKOTIN ENTHALTEN SEIN MUSS ODER DIE PRODUKTE AUS TEILEN VON TABAK BESTEHEN.

b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen;

Anmerkung zu den Tabakprodukten zum Erhitzen (HNB). Es ist davon auszugehen, dass da neben dem Nikotin Substanzen freigesetzt werden, welche ein Risiko darstellen können. Dass kein Risiko vorliegt obliegt der Verantwortung des Inverkehrbringers – Achtung ev. wird dann für PG und VG eine Risikobewertung gefordert.

³ Pflanzliche Rauchprodukte dürfen keine psychotrope Wirkung haben.

Für die Interessierten, das ist dem THC geschuldet. Weil anzunehmen ist, dass CBD ab einer gewissen Konzentration ebenfalls eine psychotrope Wirkung hat welches mit den CBD Produkten zunehmend zum Problem wird, sind Anstrengungen im Gange, einen maximalen CBD Wert zu erlassen.



Eine psychotrope Substanz ist eine Mischung aus einem oder mehreren Wirkstoffen, die die menschliche Psyche beeinflusst. Das trifft jedoch auf vieles zu:

https://www.allgemeinarzt-online.de/a/wie-natuerliche-drogen-unser-essverhalten-beeinflussen-1686783

Art. 6 - Verbotene Zutaten und Höchstmengen

Es gibt zurzeit keine verbotenen Zutaten oder Höchstmengen, welche elektronische Zigaretten betreffen. Es betrifft ausschliesslich Tabakprodukte.

Die Liste Anhang 1 «Verbotene Zutaten» ist zu beanstanden, weil bei den verbotenen Zutaten keine Tolleranzwerte angegeben sind. Eine Nulltolleranz ist analytisch unmöglich. Je nach Nachweisgrenze des analytischen Verfahrens ist eine Substanz möglicherweise noch messbar oder bereits unmessbar. Die analytische Genauigkeit muss festgelegt werden.

¹ Die verbotenen Zutaten von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten sind in Anhang 1 aufgeführt.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Liste Anhang 1 «Verbotene Zutaten» ist zu beanstanden, weil bei den verbotenen Zutaten keine Tolleranzwerte angegeben sind. Eine Nulltolleranz ist analytisch unmöglich. Je nach Nachweissgrenze des analytischen Verfahrens ist eine Substanz möglicherweise noch messbar oder bereits unmessbar. Die analytische Nachweisgrenze muss festgelegt werden.

Änderungsvorschlag für Art. 6 Abs. 1:

Antrag: Die verbotenen Substanzen nach Anhang 1 dürfen im Produkte nicht nachweisbar sein bei einer Nachweisgrenze von 0.01 mg/kg.;

Art. 8 – Verpackungen von nikotinhaltigen Flüssigkeiten

¹ Die Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 100 ml haben.

Die Beschränkung des Füllvolumens auf 100 ml für nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten ist zu begrüssen, so lange in Artikel 3 Absatz g der **Import nicht dem Bereitstellen gleichgesetzt wird**. Ansonsten hat der Importeur keine Möglichkeit E-Liquids in Grossmengen zu beziehen und selber abzufüllen.



DAS MAXIMALE FÜLLVOLUMEN FÜR NIKOTINHALTIGE NACHFÜLLFLÜSSIGKEITEN BETRÄGT 100ml – ES GIBT KEINE OBERE GRENZE DER NIKOTINKONZENTRATION

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Der Importeur hat keine Möglichkeit nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten in Grossmengen zu beziehen und selber abzufüllen. (siehe Art. 3 Abs. g)

Antrag für Art. 8 Abs. 1:

Antrag auf Anpassung Artikel 3 Abs. g. (Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.);

² Die Kartuschen von **elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen** mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.

Weil diese Begriffe «Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten» und «Einwegkartuschen» bisher nicht eingeführt wurden, können diese nicht ohne vorher die Bedeutung des Begriffs zu definieren, verwendet werden. Eine Beschränkung von 10 ml für Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin und sogenannte Einweg E-Zigaretten ist akzeptabel.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Begriffe «Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten» «Einwegkartuschen» wurden in Art. 3 nicht eingeführt. Es sind nur die Begriffe «elektronische Zigarette» und verschiedene Tabakprodukte eingeführt, daher ist deren Auslegung unklar.

Änderungsvorschlag für Art. 8 Abs. 2:

Die Begriffe sind in Art. 3 zu definieren;

Art. 9 – Obligatorische Angaben

¹ Alle Verpackungen von Tabakprodukten und **nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten** müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10;
- b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte
 Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel
 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 19695;



FÜR MARKTTEILNEHMER: ENTSCHEIDEN IST HIER DAS WORT ODER. WEIL AUF NIKOTINHALTIGE NACHFÜLLFLÜSSIGKEITEN KEINE TABAKSTEUER ERHOBEN WIRD, GIBT ES FÜR IMPORTEURE VON NIKOTINHALTIGEN ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN KEINE REVERSNUMMER UND DESHALB IST DIE FIRMENBEZEICHNUNG ALS OBLIGATORISCHE ANGABE ZU VERWENDEN.

 c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist;

Der Absatz c ist gleich doppelt falsch. Einerseits kann er sich nicht auf dich selbst beziehen, gemeint war der Art. 1 Buchstabe b. Das ist aber auch falsch, weil Buchstabe «b» die «Firmenbezeichnung» und nicht das «Produktionsland» verlangt. In der Firmenbezeichnung muss die Firma mit der zugehörigen Adresse und nicht das Produktionsland angegeben werden. Gegen die Angabe des Produktionslands ist nichts einzuwenden.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Der Buchstabe «c» bezieht sich auf sich selbst und ist falsch. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Buchstabe auf «b» beziehen sollte. Das ist aber auch falsch, weil Buchstabe «b» die «Firmenbezeichnung» und nicht das «Produktionsland» verlangt. In der Firmenbezeichnung muss die Firma mit der zugehörigen Adresse und nicht das Produktionsland angegeben werden.

Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 1 Bst. c:

c.) das Produktionsland;

² Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotingehalt auszuweisen.

Wünschenswert ist, dass der Bundesrat hier die **Angabe konkretisiert**. Ohne exakte Regelung darf **jeder Marktteilnehmer selber wählen**, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Es wäre zu begrüssen, wenn die Angabe für den Nikotingehalt auf den Verpackungen für Nachfüllflüssigkeiten konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird.



Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 2:

² Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotingehalt in mg/ml auszuweisen.;

Art. 10 - Sachbezeichnung

¹ Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.

² Die Sachbezeichnung der pflanzlichen Rauchprodukte ist durch die folgende Angabe zu ergänzen:

a. auf Deutsch: «auf pflanzlicher Basis, ohne Tabak;

DAS IST GUT. ES GIBT KEINE BEZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN. DIE BEZEICHNUNGEN MÜSSEN DEM PRODUKT UND AUCH DER WAHRHEIT (TÄUSCHUNGSSCHUTZ) ENTSPRECHEN.

Dieser Artikel gilt nur für elektronische Zigaretten mit Nikotin, für Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin und für Tabakprodukte. Entscheidend dabei ist, dass Nikotin enthalten sein muss oder die Produkte aus Teilen von Tabak bestehen.

Art. 11 – Verbotene Angaben

¹ Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von **Tabakprodukten zum Rauchen** oder auf **dem Produkt** selbst verboten:

Die **unklare Formulierung** lässt offen, ob die Angaben auf «Tabakprodukten zum Rauchen» verboten sind oder auf allen Produkten. Mit «Produkt» wären sämtliche Produkte betroffen, welche in den Geltungsbereich des TabPG fallen. Dieser Artikel muss dahingehend umformuliert werden, dass er Klarheit schafft. Der Gesetzgeber wollte damit wohl Tabakprodukte zum Rauchen einstufen.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Formulierung Art. 11 Abs. 1 ist nicht eindeutig. Es ist unklar, ob sich «Produkte» nur auf Tabakprodukte zum Rauchen bezieht oder auf alle Produkte, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.



Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1:

¹ Die folgenden Angaben sind auf Tabakprodukten zum Rauchen oder auf deren Verpackung verboten;

 Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;

Hier fehlt die Rechtfertigung für ein Verbot der Auslobungen «ökologisch», «natürlich» und «ohne Zusatzstoffe», denn es sind Angaben, die sich nicht auf die Schädlichkeit des Produktes beziehen und erwecken nicht den Eindruck, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere. Das müsste der Fall sein, damit das Verbot begründet werden kann, weshalb von einem Verbot abzusehen ist.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Auslobungen «ökologisch», «natürlich» und «ohne Zusatzstoffe» sind Angaben, die sich nicht auf die Schädlichkeit des Produktes beziehen und erwecken nicht den Eindruck, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere. Warum sollte ein Produkt ohne Zusatzstoffe weniger schädlich sein – die Zusatzstoffe sind in den zugelassenen Konzentrationen toxikologisch völlig unbedenklich.

Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:

 Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild»;

Art. 13 – Warnhinweise für weitere Produktekategorien

Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:

c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der stark abhängig macht».»;

Bemerkung: Der Hinweis sollte nicht fehlen, dass es bisher noch niemandem gelungen ist Tieren eine Nikotinsucht «beizubringen». Menschen genau so wenig. In einem halben Dutzend von der Ethikkommission genehmigter Kliniktests wurden Nichtraucher mit Nikotin traktiert und keiner wurde süchtig. Ansonsten gilt immer noch was auf den Nicorette-Packungsbeilagen steht. **Nikotin macht nicht süchtig**, ansonsten wäre es kein Nikotin-Entwöhnungsmittel.



Abschnitt: Spezifische Anforderungen an nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen

Art. 15 - Sicherheitsmassnahmen

¹ Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:

- a. kindersicher sein;
- b. bruchsicher sein;
- c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.

Hinweis: Das ist legitim und bereits in anderen Gesetzen umgesetzt. Z.B. müssen ätherische Öle für Duftlampen zwingend einen Tropfverschluss haben, damit Kinder die Flasche nicht schnell leeren können. Allerding ist der Artikel schlecht von der EU abgeschrieben. Im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 heisst es: «... die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass die elektronische Zigarette und ihre Nachfüllbehälter über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen».

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Buchstabe c ist unklar formuliert. Es sollte heissen «über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen». Des Weiteren müssen die Anforderungen – wenn gewollt Analog des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 der Kommission zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten klar definiert werden. Allerdings stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit, denn nur wenn bei einem Verschütten ein Risiko für die Gesundheit (durch dermale Aufnahme) besteht, ist diese Massnahme gemäss Art. 1 gerechtfertigt.

Änderungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 Bst. c:

c. Weil es die Sicherheit nicht erfordert und die <u>Verhältnismässigkeit</u> nicht eingehalten wäre, ist der Bst. c von Art. 15 **zu streichen**. Sollte von einer Streichung abgesehen werden, so ist der Art. 15 Bst. c dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 anzupassen.;

Art. 16 Produktinformation

¹ Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:

- a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;
- b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird;



Spannend, dass dieser Hinweis nicht auf die Kennzeichnung, sondern nur auf die Produktinformation muss.

- c. Kontraindikationen;
- d. Warnungen für Risikogruppen;
- e. mögliche schädliche Auswirkungen;
- f. Suchtpotenzial und Toxizität;
- g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?

Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:

- ¹ Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:
- a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;
- b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird;
- c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.

² Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Produktinformation.



Kapitel Werbung (Artikel 17 – 21)

DIESE ARTIKEL 17 BIS 21 GELTEN FÜR NIKOTINFREIE UND NIKOTINHALTIGE PRODUKTE.

Art. 17 - Einschränkungen der Werbung

¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist untersagt, wenn sie sich speziell an Minderjährige richtet. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. auf Schulmaterial;
- b. auf Spielzeug;
- c. mit Werbegegenständen, die an Minderjährige abgegeben werden;
- d. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Minderjährige bestimmt sind;
- e. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden.

Damit stellt der Bund den Jugendschutz sicher. Warum die Jugend vor nikotinfreien elektronischen Zigaretten geschützt werden muss, während gleichzeitig im Verkauf mit Aromavernebler die exakt gleichen Flüssigkeiten verdampft werden, ist bisher unbeantwortet. Dieselben Stoffe werden bei unterschiedlichen Anwendungen unterschiedlich in der Risikound Gefahrenbewertung eingestuft, was willkürlich ist.

HINWEIS: HIER NICHT ZUVIEL NACHFRAGEN, DENN SO KANN MAN ES ZU DEN EIGENEN GUNSTEN AUSLEGEN.

² Sie ist ebenfalls verboten:

 in kostenlosen Zeitungen, Zeitschriften und andern Publikationen, die für Minderjährige zugänglich sind;

Damit geht der Gesetzesvorschlag (**Verbot in Gratiszeitungen**) weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Bundesrat wurde vom Parlament beauftragt, **speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verbieten**. Gemäss den Mediadaten von 20 Minuten richtet sich die Gratiszeitung keines Falls <u>hauptsächlich</u> an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Zeitungen und Magazinen» ist, welche gegen die <u>Wirtschaftsfreiheit</u> (BV Art. 94). Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «bezahl Zeitungen». Ausserdem bedient sich der Gesetzgeber in der Erläuterung zum zweiten Entwurf des <u>TabPG</u> einem



Scheinargument (Seite 23; Erläuterungen zum TabPG), wenn er behauptet, dass die Gratiszeitung wie 20 Minuten **hauptsächlich** von Minderjährigen gelesen wird.

Mediadaten 20 Minuten:

	Reichweite in Tsd	Reichweite in %	Struktur in %	Affinität
Geschlecht				
Mann	1'065	32.4	55.4	112
Frau	858	25.6	44.6	88
Alter				
14-34	684	33.2	35.5	115
35-54	674	28.7	35	99
55+	566	25.3	29.4	87

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die bezahlten Zeitungen werden im Wettbewerb gegenüber den Gratis-Zeitungen bzw. den Internetanbietern bevorzugt. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.

Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. a:

in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen, die sich speziell an Minderjährige richten;

b. im Internet, ausgenommen auf:

- 1. kostenpflichtigen Internetseiten, die sich nicht speziell an Minderjährige richten,
- 2. Internetseiten, die nur für Erwachsene zugänglich sind;

Auch damit geht der Gesetzesvorschlag (Einschränkung der Werbung im Internet mit Ausnahmen) weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Bundesrat wurde vom Parlament beauftragt, speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verbieten. Das Internet richtet sich nicht speziell oder hauptsächlich an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag ebenfalls analog zu Bst. a eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Internetseiten» oder solchen mit «verifizierter Benutzerregistrierung»



ist, welche gegen die <u>Wirtschaftsfreiheit</u> (BV Art. 94) verstösst und den Parlamentswillen missachtet. Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «kostenpflichtigen Internetseiten» und solchen welche keine «verifizierte Benutzerregistrierung» anbieten.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die Internetseiten mit registrierten Benutzern werden im Wettbewerb gegenüber den Internetanbietern ohne Registrierung bevorzugt, auch wenn sich deren Angebot nicht speziell an Minderjährige richtet. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.

Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. b:

- b. im Internet auf:
- 1. Internetseiten, die sich speziell an Minderjährige richten,

Den Absatz 2 folglich bitte ersatzlos streichen;

- c. in Verkaufsstellen, wenn sich die Werbung:
 - 1. direkt neben Bonbons, Kaugummis und Süssigkeiten befindet;
 - 2. in einer Höhe von weniger als 1,20 m befindet.

Das muss man im Radio und Fernsehgesetz bekämpfen.

DIE ARGUMENTE FÜR MÖGLICHE VERSTÖSSE IM RTVG SIND ANALOG DEN VERSTÖSSEN DES WERBEVERBOTS IN GRATISZEITUNGEN UND IM INTERNET. DIE WIRTSCHAFTSFREIHEIT WIRD UNVERHÄLTNISMÄSSIG EINGESCHRÄNKT UND DER PARLAMENTSWILLE, DAS VERBOT DORT DURCHZUSETZEN WO «HAUPTSÄCHLICH» JUGENDLICHE ZUGANG HABEN MISSACHTET UND DAS ZIEL ÜBERSCHRITTEN.

³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, **in Radio und Fernsehen** ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006/7 über Radio und Fernsehen verboten.



Art. 18 - Warnhinweis bei Werbung

¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein.

Weil der Artikel 12 Absatz 1 **Tabakprodukte zum Rauchen** betrifft und Artikel 13 (Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen: c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der stark abhängig macht) **keine Warnhinweise für nikotinfreie elektronische Zigaretten vorsieht**, ist der Artikel falsch formuliert und muss dahingehend geändert werden, dass Produkte, für welche keinen Warnhinweis vorgesehen ist, davon ausgenommen sind.

BEMERKUNG: AUF DIE BELEGE FÜR DIE «STARK SÜCHTIG MACHENDE» WIRKUNG DES NIKOTINS WARTEN WIR SEIT LANGER ZEIT.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und in Art. 13 sind keine Warnhinweise für nikotinfreie elektronische Zigaretten vorgesehen. Daher sind diese aus dem Artikel zu streichen.

Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 1:

¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein.;

Art. 19 - Weitergehende Beschränkungen der Kantone

Die Kantone können strengere Vorschriften betreffend die Werbung für Tabakprodukte sowie nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten erlassen.

DAS IST KANTONALE HOHEIT – ABER ES BETRIFFT NUR DIE WERBUNG UND NICHT MEHR! KEIN GRUND ZUR SORGE.



5. Kapitel: Abgabe an Minderjährige und Testkäufe

Art. 20 Abgabe an Minderjährige

¹ Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es ungefährliches für etwas (nikotinfreie Zigarette) kein unverhältnismässiges Verbot der Abgabe. Diese Produkte sind auch im LMG absolut bedenkenlos für die Gesundheit der Menschen. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Behörden die Menschen mit den mildesten möglichen Massnahmen zu schützen haben. Ein Verkaufsverbot ist die härtest mögliche Massnahme und verstösst gegen die in der Bundesverfassung gewährten Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) und gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 1-4 BV). Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig.

HINWEIS: BEI EINEM GENERELLEN VERKAUFSVERBOT FÜR MINDERJÄHRIGE MÜSSEN DIESE IN ZUKUNFT KIFFEN. DIESER ARTIKEL IST UNBEDINGT ZUR ÄNDERUNG ZU BEANTRAGEN.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlicheren Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein. Ein generelles Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten zwingt die Minderjährigen andere, weitaus schädlichere Produkte zu konsumieren.

Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 1:

1 Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.;

² In der Verkaufsstelle muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.

Das ist ok und hat keinen Anspruch auf Änderung, unter der Berücksichtigung, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Verbot ausgeschlossen werden.



³ Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.

Das ist dem Jugendschutz geschuldet und muss akzeptiert werden, weil sonst die obigen Punkte keinen Sinn ergeben, unter der Berücksichtigung, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Verbot ausgeschlossen werden.

Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es benötigt für etwas ungefährliches (nikotinfreie <u>elektronische Zigarette</u>) kein unverhältnismässiges Verbot der Abgabe.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

(Dito Art. 3 Abs. 1) Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein.

Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 3:

³ Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind;

Art. 21 Testkäufe

Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.

Natürlich muss der Kanton im Auftrag des Bundes die gesetzlichen Vorgaben überwachen. Jedoch gilt auch hier, dass ein **Verkaufsverbot** von **nikotinfreien** elektronischen Zigaretten an Minderjährige unverhältnismässig ist und die in der Bundesverfassung gewährten <u>Grundrechte</u> (Art. 36 Abs. 2 BV) wie auch die garantierte <u>Wirtschaftsfreiheit</u> (Art. 94 Abs. 1-4 BV) nicht gewährt, ist der Artikel 21 abzuändern. (Siehe dazu auch: <u>Art. 20 Abs. 1</u> und <u>Art 20. Abs. 3</u>)

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Natürlich muss der Kanton im Auftrag des Bundes die gesetzlichen Vorgaben überwachen. Weil jedoch ein Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige unverhältnismässig ist und die in der Bundesverfassung gewährten Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) wie auch die garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 1-4 BV) nicht gewährt, ist der Artikel 21 abzuändern. (Siehe



dazu auch: Art. 20 Abs. 1 und Art 20. Abs. 3) Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, weshalb nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Abgabeverbot und folglich auch in Art. 21 auszuschliessen sind.

Änderungsvorschlag für Art. 21 Abs. 1:

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.

² Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Tabakprodukts, einer nikotinhaltigen oder einer nikotinfreien elektronischen Zigarette durch eine beauftragte minderjährige Person.

³ Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Testkäufe werden von den Behörden oder von anerkannten Fachorganisationen organisiert.
- b. Die Minderjährigen und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
- c. Die zuständige kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass:
- 1. die Minderjährigen sich für den vorgesehenen Einsatz eignen, und
- 2. sie hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden sind.

WAS BEDEUTET: HINREICHEND AUF DEN EINSATZ VORBEREITET WORDEN ZU SEIN? FÜR MARKTTEILNEHMER GILT IM VERFAHRENSFALL, DIESE «HINREICHENDE VORBEREITUNG» VON DEN KANTONALEN BEHÖRDEN BELEGEN ZU LASSEN.

- d. Die Minderjährigen leisten ihren Einsatz anonym und werden dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
- e. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der Minderjährigen verschleiern.



f. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

Diese Testkäufe sind im Rahmen des Jugendschutzes vorgesehen und nicht zu beanstanden.

FÜR MARKTTEILNEHMER GILT HIER, SOLLTE ES MAL ZU EINEM SOLCHEN FALL KOMMEN, LASST JURISTISCH PRÜFEN OB DIE TESTKÄUFE INSBESONDERE DEN PUNKT C.) ABSATZ 2 UND PUNKT F) DIESES ARTIKELS ERFÜLLEN.

⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
- c. die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

Art. 22 Selbstkontrolle

¹ Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.

HINWEIS FÜR HÄNDLER: FALLS NIKOTINFREIE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN, WIE VORGESCHLAGEN IMMER NOCH ALS GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE GELTEN, IST IN ART. 74 UND 75 DER LEBENSMITTEL- UND GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEVERORDNUNG DIE PFLICHT ZUR SELBSTKONTROLLE DEFINIERT.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. Er kann gewisse Untersuchungsverfahren für verbindlich erklären. Er berücksichtigt dabei international harmonisierte Normen.

Art. 23 Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen

¹ Wer Tabakprodukte zum Erhitzen, pflanzliche Rauchprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss diese zum Zweck der Marktüberwachung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) melden, bevor er oder sie die Produkte in Verkehr bringt.



² Das Inverkehrbringen ist das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten.

³ Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

Es ist unklar, was eine **wesentliche** Änderung eines Produktes ist. In der strengsten Auslegung muss jedes Produkt mit anderem Aroma und anderem Nikotingehalt gemeldet werden. Ist ein Liquid, welches die selbe Propylenglycol, Glyceryn Mischung und das selbe Aromakonzentrat beinhaltet, jedoch einen unterschiedlichen Nikotingehalt aufweist, bereits ein «im Wesen geändertes Produkt» und bedarf einer separaten Meldung? Diese Formulierung ist unklar. Es würde bei einer strengen Auslegung bedeuten, dass mindesten 100 – 500 Produkte pro Importeur gemeldet werden müssten. Die Anzahl an Konsumenten, bei welchen es sich fast ausschliesslich um ehemalige Raucher handelt welche mit einer weniger schädlichen Alternative weniger oder keine Zigaretten mehr rauchen, wird mit der Legalisierung von nikotinhaltigen Liquids noch schneller anwachsen, als es bisher der Fall war (Siehe Anteil Dampfer in Bezug auf Raucher).

UM DEN SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG GEWÄHRLEISTEN ZU KÖNNEN REICHT ES AUS, EINE MELDEPFLICHT FÜR BETRIEBE ZU ERLASSEN.

Zugegeben, an dieses Thema hat sich bisher nicht einmal die FDA herangetraut. Denn somit müsste auch ein Stichtag benannt werden ab dem Rezepturveränderungen gemeldet werden müssen. Für alle Produkte, die vorher auf den Markt kamen, muss es einen Bestandsschutz geben. Der Markt würde kollabieren von einem Tag auf den anderen.

PRAKTIKABEL IST NICHTS. ES SEI DENN, DASS JEDES NEUE PRODUKT DER GLOBALEN PRODUKTKATEGORIE ZUGEORDNET WIRD UND E-LIQUID DADURCH GEKENNZEICHNET WERDEN:

- Der Nikotingehalt 0 20 mg / ml beträgt
- Eine Mischung aus Propylenglykol und Glycerin mit Anteilen zwischen null und hundert Prozent eingesetzt wird
- Der Aromenanteil 15 % nicht übersteigt

Der Marktteilnehmer meldet die Zusammensetzung. Jede andere Regelung würde entweder den Liquidmarkt völlig torpedieren oder die Behörden zur Einstellung neuer Mitarbeiter zwingen, welche unnötig die Ressourcen und Ausgaben von Kanton und Bund belasten.



Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Es ist unklar, was eine wesentliche Änderung eines Produktes ist. In der strengsten Auslegung muss jedes Produkt mit anderem Aroma und anderem Nikotingehalt gemeldet werden. Dies sind mindesten 100-500 Produkte pro Importeur. Daher ist mit einer grossen Flut und einer unübersichtlichen Liste gemäss Abs. 5 zu rechnen. Für die Aufsichts- und Überwachungspflicht wäre eine Meldung der Betriebe, welche solche Produkte abgeben, ausreichend um die Konsumentenschaft zu schützen. Es gelten ja zusätzlich die Anforderungen an die Selbstkontrolle.

Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 3:

Meldepflicht nur für Betriebe.

Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, so stelle ich den Antrag Abs. 4 wie folgt anzupassen:

⁴ Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse.;

⁴ Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest.

⁵ Das BAG veröffentlicht die Liste der gemeldeten Produkte im Internet.

DAS IST GEFÄHRLICH, WEIL DIE ANGABEN ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG DES PRODUKTS EIN WICHTIGES WIRTSCHAFTSGEHEIMNIS DER AKTEURE IST, WELCHES JEDERZEIT SICHERGESTELLT WERDEN MUSS.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Der Inhalt der Meldung ist gemäss Art 24 Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Eine vollständige Veröffentlichung aller Informationen ist für den Schutz der Bevölkerung nicht notwendig.

Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 5:

⁵ Das BAG veröffentlicht die für die Öffentlichkeit nötigen Informationen im Internet. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;



Art. 24 Inhalt der Meldung

¹ Die Meldung nach Artikel 23 muss folgendes enthalten:

- a. Angaben über die Zusammensetzung des Produkts;
- b. Studien und Informationen, die den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU gemeldet wurden;

HIER FORDERT DER GESETZGEBER VON DEN MARKTEILNEHMERN NICHT NÄHER BEZEICHNETE INFORMATIONEN AUSLÄNDISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN EIN, WAS IN EINEM SCHWEIZER GESETZ ALS HEIKEL BETRACHTET WERDEN MUSS.

Ohne die Benennung der Rechtsvorschrift kann vom Schweizer Wirtschaftsteilnehmer nicht erwartet werden, dass er auch das EU-Recht kennt und laufend deren Änderungen verfolgt. Deshalb ist ein Antrag zu stellen, den Bst. b in Abs. 1 von Artikel 23 ersatzlos zu streichen und sollte das nicht akzeptiert werden, die geforderte Rechtsvorschrift zu benennen.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Abs. 1 Bst. b verweist nicht spezifisch auf Rechtsvorschriften ausländischer Akteure. Es kann nicht erwartet werden, dass der Schweizer Wirtschaftsakteur die Gesetzeslage ausländischer Akteure kennen muss und deren Entwicklung verfolgen muss. Für den Schweizer Wirtschaftsakteur ist das Schweizer Recht massgebend.

Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 1 Bst. b:

Streichung Abs.1 Bst. b;

- c. einen Entwurf der Packung;
 - d. ein Warenmuster.

² Bei pflanzlichen Rauchprodukten ist zusätzlich nachzuweisen, dass das Produkt weder Nikotin noch Substanzen mit psychotroper Wirkung enthält.

³ Bei Produkten mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten muss zusätzlich zu den Inhalten nach Absatz 1 der Nikotingehalt angegeben werden.

DER NIKOTINGEHALT MUSS SOWIESO AUF DEM ENTWURF DER PACKUNG DRAUF SEIN.



Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Dieser Artikel ist überflüssig, weil Art. 25 Abs. 1 verlangt, dass die Zusammensetzung nikotinhaltiger Nachfüllflüssigkeiten dem BAG gemeldet werden müssen. Ausserdem verlangt Art. 9 Abs. 2, dass der Nikotingehalt auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ausgewiesen werden muss. Somit ist die Abs. 3 überflüssig. Viel mehr weise ich nochmals darauf hin, dass es zu begrüssen wäre, wenn die Angabe für den Nikotingehalt konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird.

Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 3:	
Streichung Abs. 3;	

Art. 25 Meldung der Zusammensetzung und der Emissionen der Produkte

¹ Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.

² Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

³ Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er kann Ausnahmen für die nach Artikel 23 gemeldeten Produkte vorsehen. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse.

⁴ Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.

ARTIKEL 25 IST REDUNDANT MIT ARTIKEL 23

Art. 23 – Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen

¹ Wer Tabakprodukte zum Erhitzen, pflanzliche Rauchprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss diese zum Zweck der Marktüberwachung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) melden, bevor er oder sie die Produkte in Verkehr bringt.

Deshalb ist der Artikel so anzupassen, dass keine Redundanzen und Unklarheiten mehr vorhanden sind.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Artikel 25 ist redundant mit Artikel 23

Die Redundanz kann verhindert werden, indem Artikel 25 sich ausschliesslich auf die Meldung der Emissionen von Tabakproduktenbezieht. Für nikotinhaltige elektronische Zigaretten werden keine Emissionswerte verlangt. An dieser Stelle weise ich auch nochmals ausdrücklich auf den Antrag für Artikel 23 Abs. 3 hin.



Änderungsvorschlag für Art. 25 Abs. 1-4:

Art. 25 Meldung der Emissionen der Produkte

- ¹ Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG die Emissionen der Produkte melden.
- ² Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.
- ³ Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse.
- ⁴ Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.

Art. 26 Pflicht nach dem Bereitstellen auf dem Markt

¹ Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.

DAS GILT «NUR» FÜR NIKOTINHALTIGE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN. FÜR NIKOTINFREIE PRODUKTE UNTERSTEHEN WEITERHIN DEM LMG.

² Der Bundesrat kann festlegen, welche Angaben über solche Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG gemeldet werden müssen.

Art. 27 Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch

Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.

Bei Arzneimitteln gilt in der Schweiz das Recht auf Eigenbedarf wobei sich die maximale Importmenge auf die Grössenordnung eines Monatsbedarfs bezieht. Dieses Recht darf für nikotinhaltige elektronische Nachfüllflüssigkeiten auf keinen Fall beschnitten werden, weil sonst die Rechte der Bürger ohne dass es ein Schutzbedürfnis erfordern würde, eingeschränkt werden. Es gibt keinen Anlass den Import für den Eigengebrauch von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten zu beschränken.

Man kann sich durchaus Gedanken machen, zu argumentieren, dass damit in erster Linie gering Verdiener, von welchen es immer mehr gibt, durch häufigere Porto- und Zollgebühren unverhältnismässig gestraft werden. Zudem wird der Aufwand auf Seiten der Behörden und



Importeure durch das grössere Paketvolumen vergrössert, ohne dass es einen zusätzlichen Nutzen erbringt.

Weite Argumente könnten sein: Eigenbedarf (Selbstmischer-Gebinde gibt es nicht in kleinen Einheiten); Spargründe;

Hinweis: Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Artikel im <u>TabPG</u> gestrichen wird. Der Art. 27 bestimmt, dass der Bundesrat **Beschränkungen erlassen kann** (auch diese müssen vom BR begründet sein), was er aber bisher nicht getan hat. **Das Parlament will aber scheinbar dem Bundesrat** in Zukunft **dieses Recht einräumen**.

Problematik: Falls der Bundesrat Beschränkungen erlässt, **welches Rechtsmittel steht zur Verfügung?** (habe ich noch nicht herausgefunden, könnte aber sein, dass es keines gibt. Werde ich aber zeitnah klären, weil die Vernehmlassung keine Fragestunde ist.

Art. 30 Grundlagenbeschaffung

¹ Der Bund beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

Es ist dem Bund zu empfehlen Informationen von beiden Seiten einzuholen. Bei der WHO, natürlich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die WHO nicht neutral ist sondern Krieg führt, den "war on tobacco". Bereits dieses Ziel zeigt wie unwissenschaftlich die WHO agiert, denn wenn etwas schädlich ist, dann ist es nicht der Tabak oder das Nikotin, sondern hauptsächlich der Zigarettenrauch.

WESENTLICH NEUTRALER UND EMPFEHLENSWERT SIND ANERKANNTE INSTITUTIONEN WIE PUBLIC HEALTH ENGLAND (PHE) ODER ORGS WIE NEW NICOTINE ALLIANCE (NNA).

Was die Artikel zum Thema E-Cigarette angeht so gibt es viel Licht und viel Schatten. Speziell im Umfeld der WHO scheint das Peer Review-System völlig zusammengebrochen zu sein. Viele Artikel vermischen gnadenlos Fakten mit Meinung und ziehen Schlüsse die durch die Fakten nicht abgedeckt sind.

Art. 31 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

¹ Der Bundesrat berücksichtigt beim Erlass seiner Ausführungsbestimmungen international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen.

Über die internationalen Empfehlungen der WHO will ich mich nicht äussern, sonst können wir gleich bei null beginnen. Jedoch gilt hier darauf hinzuweisen, dass die internationalen Empfehlungen sich sehr der jeweiligen Gesundheitspolitik der Staaten anpassen. In allen EU Ländern ausser England werden die steigenden Krankenkassenkosten, von welchen dem Rauchen der grösste Anteil vermeidbarer Kosten angelastet wird, vom Bürger bezahlt. In England, wo die Krankenkasse staatlich geregelt ist und der Staat direkt von der besseren



Gesundheit der Bevölkerung profitiert, werden nikotinhaltige elektronische Zigaretten von Public Health den Rauchern empfohlen. Es handelt sich hier um ein gesundheitspolitisches Problem.

² Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen.

Art. 32 Internationale Zusammenarbeit

¹ Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

Hinweis: Sonst dürfen sie nicht zusammenarbeiten. Zum Beispiel sich gegenseitig gesundheitsschädliche Produkte melden

² Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden;
- die Teilnahmen Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken,
 die im Bereich der Tabakprävention tätig sind.

Und dieser Artikel wird für die bilateralen Verträge benötigt.

3. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit

Art. 34

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Gemäss Artikel 5 dürfen nikotinhaltige elektronische Zigaretten, mit Ausnahme des Nikotins, kein Risiko für den Konsumenten darstellen. Artikel 4 Abs. 2 bestimmt, dass der Konsument «vor falschen Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können», geschützt ist. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten (nicht sicher – Täuschung!) Gefahren zu warnen. In dubio pro reo. Deshalb stellen wir folgenden Antrag auf Änderung:



Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 1:

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.

² Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:

a. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;

b. gesundheitsschädigende Zutaten nach Artikel 5, die bei einem auf dem Markt bereitgestellten Tabakprodukt oder einer auf dem Markt bereitgestellten nikotinhaltigen elektronischen Zigarette festgestellt werden,

c. das empfohlene Verhalten gegenüber diesem Produkt.

³ Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.

WICHTIG: DAS BAG DARF «NUR» ÜBER NIKOTINHALTIGE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN DIE ÖFFENTLICHKEIT ÜBER WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE VON ALLGEMEINEM INTERESSE INFORMIEREN, DENN DIESES GESETZ GILT NUR FÜR NIKOTINHALTIGE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN. FÜR NIKOTINFREIE PRODUKTE UND DIY PRODUKTE GILT DIESES GESETZ NICHT. DEM ZUR FOLGE DARF DAS BAG AUCH NICHT DARÜBER BERICHTEN!

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Es ist begrüssenswert, dass die Bevölkerung über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes informiert wird. Die noch bessere Lösung ist, wenn die Öffentlichkeit auch über gesundheitspolitische Vorteile und über die schadensmindernden Möglichkeiten der Produkte im Vergleich mit anderen Produkten, informiert werden.

In der Drogenprävention ist die Schadensminderung seit Jahrzehnten im Gesetz verankert. Warum die Schadensminderung bei Rauchern bisher und gemäss diesem Vorschlag auch in Zukunft nicht berücksichtigt wird, ist unverständlich.

Ebenso unverständlich bleibt, warum das BLV mit der Verfügung (BBI. 2015/7788) vom November 2015 vor dem BVGer versucht, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten zu verbieten und das BVGer die lange Frist ohne Urteilsfindung mit der Komplexität des Falles begründet (wir hatten jeweils für die selbe Komplexität 30 Tage Zeit). Der Frage, warum das BLV gegenüber dem BVGer den Standpunkt vertretet, das BLV könne in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen, obwohl genau dies das BLV schon mehrmals getan hat, so beispielsweise in der Verfügung zu Sprayprodukten zur Selbstverteidigung: Altersvorgabe und Warnhinweise und Schutz; also genau das, was wir für nikotinhaltige elektronische Zigaretten auch brauchen, wird bis heute von allen Parteien mit Verweis



auf das TabPG ausgewichen. Es handelt sich um ein Scheinargument des BLV, in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen zu können und das wissen sie selbst auch – siehe Replik zu BBI. 2015/7788.

Vom BLV haben wir vor dem BVGer gefordert, dass Massnahmen in der Verfügung hätten erlasst werden sollen, exakt solche, wie nun im zweiten Vorentwurf des TabPG vorgesehen sind. Dem BAG und ebenso dem BLV sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitspolitischen Vorteile, wie auch die marginalen Risiken im Vergleich zu Tabakprodukten seit langer Zeit bekannt.

Das Verbot der kommerziellen Einfuhr und des Inverkehrbringens nikotinhaltiger E-Zigaretten durch die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 richtet zweifellos weitaus mehr gesundheitlichen Schaden an, als es nikotinhaltige Dampfgeräte jemals hätten tun können.

Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BLV selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen.

Bei jährlich 9500 Personen, welche an den direkten Folgen des Rauchen sterben, 3.9 Mia volkswirtschaftlichem Schaden und ebenso 1.7 Mia Kosten im Gesundheitswesen, alles zu Lasten des Volkes ist es aus Sicht des Bürgers unverständlich, warum Raucher noch viele weitere Jahre warten müssen bis sie in den Genuss der viel weniger schädlichen Alternativen kommen können, obwohl die Vorteile hinreichend bekannt sind. Ebenso werden die hohen Gesundheitskosten unnötig hochgehalten, in einer Zeit wo täglich darüber diskutiert wird, wie man selbige senken könnte.

Wer dann auch noch über fehlende AHV/IV Einnahmen als mögliche Einflüsse (selbes Departement) spekulieren würde, wäre wohl ein Schelm. Gemäss BAG reduziert sich die Lebenserwartung täglich rauchender Menschen gegenüber Nichtrauchenden im Durchschnitt um 14 Jahre, das ergibt bei angenommenen 20'000 Franken Rente pro Jahr doch ein sattes Plus von 280'000 Franken bei Rauchern.

Warum der Bundesrat die Motion 17.4106 von Angelo Barrile zur Ablehnung empfiehlt, welche den Bundesrat beauftragen würde, die unabhängige Forschung von alternativen Produkten zu den Tabakprodukten voranzutreiben und mit Bundesmitteln zu fördern, ist ebenso unverständlich.

Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:

Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 3:

³ Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes und über gesundheitspolitische Erkenntnisse im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.



4. Abschnitt: Kontrolle, Massnahmen und Strafanzeige

Art. 35 Kontrolle und Massnahmen

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind befugt, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes den Markt zu überwachen und die Werbung zu kontrollieren.

² Sie dürfen zu diesem Zweck bei begründetem Verdacht von allen betroffenen Personen verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Probenahmen gestatten oder auf Verlangen Proben bereitstellen.

³ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Betreffend die kontrollierten Produkte können sie insbesondere:

- a. das Bereitstellen dieser Produkte auf dem Markt verbieten;
- den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung dieser Produkte anordnen;
- c.) diese Produkte bei der Einfuhr zurückweisen;

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Sofern der Artikel 3 Abs. g gemäss Antrag so geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist der Artikel nicht zu beanstanden.

Sollte Artikel 3 Abs. g wie im Vorentwurf vorgeschlagen bestehen bleiben, so muss Bst. c von Artikel 35 Abs. 3 gestrichen werden. Sollte die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt werden, dürfen Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden, ansonsten wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht den Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert.

Damit verstösst Art 35 Abs. 3 gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit(Art 94 Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden oder Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden.

Änderungsvorschlag für Art. 35 Abs. 3:

Sofern Artikel 3 Abs. g dahingehend geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist nichts zu ändern.



Sollte Artikel 3 Abs. g unverändert bestehen bleiben, so stelle ich den Antrag Art 35 Abs. 3 Bst. c zu streichen;

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 43 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:..

HINWEIS AN MARKTTEILNEHMER: DENKT DARAN, VORSÄTZLICH HANDELT WER WISSENTLICH UND WILLENTLICH VORGEHT UND DABEI HANDLUNGEN BEGEHT, WELCHE DEN GESETZESBESTIMMUNGEN WIDERSPRECHEN.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

EINE FAHRLÄSSIGE STRAFTAT LIEGT HINGEGEN VOR, WENN JEMAND AUS UNVORSICHTIGKEIT EINE VERBOTENE HANDLUNG BEGEHT. DER TÄTER WILL DAS DELIKT NICHT VERÜBEN, BEDENKT DIE FOLGEN SEINER TAT ABER NICHT, WEIL ER NICHT DIE SORGFALT ANWENDET, ZU DER ER NACH DEN KONKRETEN UMSTÄNDEN VERPFLICHTET WÄRE.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird ein Unternehmen bestraft, dessen Angestellte die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe (Art. 20 Abs. 1) verletzen.

Art. 44 Verwertbarkeit von Informationen in einem Strafverfahren

Haben die Vollzugsbehörden Informationen unter Berufung auf die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35 Absatz 2 erlangt, so dürfen diese Informationen gegen die betreffende Person in einem Strafverfahren nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Informationen auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.

SELTSAM: WENN EIN MARKTTEILNEHMER NACH ARTIKEL 35 MITHILFT BEI DER AUFKLÄRUNG, DARF ER ANSCHLIESSEN ENTSCHEIDEN, OB DIESE INFORMATIONEN GEGEN IHN VERWENDET WERDEN DÜRFEN, ZUMINDEST WENN DIESE NICHT OHNE SEINE MITWIRKUNGSPFLICHT ERLANGT HÄTTEN WERDEN KÖNNEN.



Änderung anderer Erlasse

Bundesgesetz vom 3. Oktober 200817 zum Schutz vor Passivrauchen

Art. 2 Abs. 1

1 In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

 a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom ...18 (TabPG);

b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.

ES GIBT KEINE RECHTFERTIGUNG, ERWACHSENE MENSCHEN VOR PASSIVDAMPF VON NIKOTINFREIEN ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN ZU SCHÜTZEN. ES HANDELT SICH UM DIESELBEN INHALTSSTOFFE, WELCHE IN DER INDUSTRIE FÜR DIE VERKAUFSANREGENDEN AROMAVERNEBLER EINGESETZT WERDEN.

Es ist unverhältnismässig und widerspricht den Forderungen des Parlaments elektronische Zigaretten und SNUS weniger streng zu regulieren, weil diese deutlich weniger schädlich sind. Deshalb ist davon abzusehen, **nikotinfreie elektronische Zigaretten** in das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch aufzunehmen. Die Gesetzgebung soll den Menschen vor Passivrauch (Sinn und Zweck der Gesetzgebung) und nicht vor harmlosem, nikotinfreiem Lebensmittelaroma schützen. Hier wird die vom Gesetzgeber geforderte, mildere mögliche Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung anzuwenden. Der Bund möge sich wissenschaftlich mit den "Studien" zum Thema Passivrauch beschäftigen.

SÄMTLICHE ERSCHIENENEN STUDIEN SIND METHODISCH FEHLERHAFT UND NOCH NICHT EINMAL IN DEN KREISEN DER «WAR ON TOBACCO»-VERFECHTER ANERKANNT.

Die deutsche Studie hat sich nicht entblödet über 70-Jährige als Passivrauchopfer zu benennen ansonsten wäre sie nie auf eine nennenswerte Zahl an angeblichen Toten gekommen.



Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen

Art. 10 Abs. 1 Bst. A

1. Unzulässig ist Werbung für:

a. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f des Tabakproduktegesetzes vom ... 20 sowie Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden;

Auch damit überschreitet der zweite Entwurf des TabPG den Auftrag den Menschen mit den mildesten möglichen Massnahmen zu schützen. Ein Verbot ist die härtest mögliche Massnahme.

DER AUFTRAG DES PARLAMENTS IST, DIE WERBUNG DER PRODUKTE DORT ZU VERBIETEN, WO SICH DIE MEDIEN HAUPTSÄCHLICH AN MINDERJÄHRIGE RICHTEN. DAS IST IM TV UND RADIO NICHT DER FALL UND MISSACHTET DAMIT DEN PARLAMENTSWILLEN UND DIE GEWÄHRTE WIRTSCHAFTSFREIHEIT.

Schlusswort

Der zweite Vorentwurf ist in der Idee gut, die Umsetzung im Vergleich zum ersten Entwurf ein Meilenstein. Dennoch bleibt festzuhalten, dass nicht nur Flüchtigkeitsfehler es bis in die Vernehmlassung geschafft haben, sondern vielmehr auch Verstösse gegen die Bundesverfassung, welche in einem Gesetzesvorschlag nicht zu finden sein dürften. Alles in allem bin ich aber doch sehr zufrieden und schaue entspannt in die Zukunft.

Rico Daniel



Informationen zur Regulierungsfolgen Abschätzung

Autor und Pressekontakt:

Zodiak GmbH E-Smoking.ch Gerbegasse 6 8302 Kloten

Ansprechpartner:

Rico Daniel

Email: rd@zodiak.ch

Bilder zum Presseartikel

Die folgenden Bilder dürfen im Zusammenhang mit der RFA verwendet werden

Download Logo

http://tabpg.ch/wp-content/uploads/2018/02/e-smoking-logo.zip

Download Dampferbild

http://tabpg.ch/wp-content/uploads/2018/02/TabPG-Ric.zip









Bonus Material

Die Verfügung zum Nikotin Verbot

Herr Bundespräsident Alain Berset und der Stabsleiter EDI Michael Anderegg verursachen als Vorsteher des EDI einen gesundheitspolitischen und volkswirtschaftlichen Skandal in Milliardenhöhe, indem ihr BAG seit Jahren mit allen Mitteln versucht die Verkehrsfähigkeit nikotinhaltiger Liquids für Dampfgeräte in der Schweiz zu verhindern und zu verzögern. Offensichtlich wird dieses Vorgehen gewählt, um die AHV Einnahmen durch die Tabaksteuer nicht zu gefährden.

Obwohl das BAG selbst sagt, dass Dampfen die viel weniger schädliche Alternative ist zum Rauchen, obwohl das BAG sagt, dass das Rauchen die grösste vermeidbare Todesursache darstellt (Jährlich 9500 Personen an den direkten Folgen), obwohl das BAG sagt, dass das Rauchen einen volkswirtschaftlichen Schaden von 3.9 Mia Jährlich und ebenso 1.7 Mia Gesundheitskosten verursacht. unternimmt dasselbe Amt alles dagegen, Verkehrsfähigkeit nikotinhaltiger Liquids bis zur Inkraftsetzung des TabPG, zu verhindern. Mein laufender Prozess vor dem BVGer mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung wird seit über zwei Jahren in die Länge gezogen, mit der Begründung der Komplexität. In Wahrheit geht es um fehlenden Steuereinnahmen in der Bundeskasse (insbesondere der AHV) – dafür opfert der Bundesrat scheinbar Raucher – und nicht um den Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, welcher zur Auftragsplicht des BAG gehört. Es ist doch unglaubwürdig, wenn der Fall für das BVGer zu Komplex ist, wir Marktteilnehmer aber die Beschwerden und Repliks unvorbereitet innert einer Frist von jeweils 30 Tagen einreichen mussten.

Was mich als Bürger, als Konsument, als Unternehmer und ganz besonders auch als jemand, dem die Gesundheit seiner Mitmenschen am Herzen liegt, bedrückt: Das Verbot der kommerziellen Einfuhr und des Inverkehrbringens nikotinhaltiger E-Zigaretten durch die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 richtet weitaus mehr gesundheitlichen Schaden an, als es nikotinhaltige Dampfgeräte jemals tun könnten. Eine sofort wirksame und nachhaltige Prävention von Gesundheitsschäden und Todesfällen bei abhängigen Rauchern hätte aufgegleist werden können

- in der Verfügung,
- in der Replik des BVGer,
- als Übergangsartikel im nLMG bis zum Inkrafttreten des TabPG.

Keine dieser Möglichkeiten wurde genutzt, stattdessen wurde vom BLV gegenüber dem BVGer der Standpunkt vertreten, das BLV könne in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen. Genau dies hat das BLV jedoch schon mehrmals getan, so beispielsweise in der Verfügung zu Sprayprodukten zur Selbstverteidigung: Altersvorgabe und Warnhinweise; also genau das, was wir für E-Zigaretten auch brauchen. Da kommt man sich doch als Bürger (ich bitte, den Ausdruck zu entschuldigen) vom Staat «verarscht» vor.

Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BLV selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit



nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen. Glauben sie mir: egal wem man diese Geschichte erzählt, die Leute schütteln den Kopf. Fast meint man sich an eine «Bananenrepublik» erinnert.

Wenn man beim BLV eine Ausbildung macht, gehört die strikte Einhaltung der Bundesverfassung wie auch die Einhaltung gesetzlicher und verwaltungsrechtlicher Grundlagen zum A und O. Dies wird jedem neuen Mitarbeiter in den ersten Monaten eingebläut. Was ihr Amt aber im vorliegenden Fall macht, darüber wundern sich sogar Angestellte des BLV (ehrlich).

Wer dann auch noch über fehlende AHV/IV Einnahmen als mögliche Einflüsse spekulieren würde, wäre wohl ein Schelm. Gemäss BLV reduziert sich die Lebenserwartung täglich rauchender Personen gegenüber Nichtrauchenden im Durchschnitt um 14 Jahre, das ergibt bei angenommenen 20'000 Franken Rente pro Jahr doch ein sattes Plus von 280'000 Franken bei Rauchern. Die Gesundheits- und Wirtschaftskosten werden jedoch nicht vom Bund, sondern von Bürgern und Unternehmen getragen. Ein Skandal die Herren!

Vor Gericht behauptete das BLV, der Schutz der Bevölkerung sei nicht gewährleistet. Hätte jedoch das BLV an Stelle eines Verbots einschlägige Massnahmen wie Altersbeschränkung, kindersichere Verschlüsse, Warnhinweise und idealerweise auch eine Qualitätskontrolle in der Verfügung erlassen, dann wären E-Liquids in der Schweiz schon lange sicher für die Bevölkerung. Leider bewirkt die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 das Gegenteil, weil die Nutzer nikotinhaltiger Dampfgeräte ihre Liquid im Ausland beziehen müssen und so nicht in den Genuss der Zuverlässigkeit und Sicherheit einer schweizerischen Qualitätskontrolle kommen. Ob diese Liquid über einen kindersicheren Verschluss verfügen, ob Warnhinweise auf Chinesisch, Russisch oder gar nicht vorhanden sind, ist jeglicher Kontrolle entzogen.

Das ist doch offensichtlich weit gefährlicher als die in der Verfügung postulierten marginalen Risiken. Wie also lässt sich das Vorgehen des BLV in dieser Angelegenheit erklären? Steht am Ende das Interesse der Bundesfinanzen über dem Interesse der Volksgesundheit? Ist das Verbot der kommerziellen Einfuhr und das Bereitstellen nikotinhaltiger E-Zigaretten wirklich verhältnismässig angesichts der erwiesenen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Vorteile der Umstellung von Tabak- auf E-Zigaretten?

KÖNNEN SIE DIESE FRAGEN BEANTWORTEN, HERR BUNDESPRÄSIDENT BERSET? HERR ANDEREGG?

Ich appelliere an Ihre Menschlichkeit. Ändern Sie etwas – schnell. Mir ist es grundsätzlich egal, wer diesen Skandal verantwortet und diese Weisung erteilt hat. An kreativen Ideen für eine Umsetzung fehlt es in Bern ja ebenso wenig wie am Budget für die dazugehörige PR-Erklärung. Wenn Sie also wirklich etwas Gutes für die Schweizer Bevölkerung tun wollen, gesundheits-



und wirtschaftspolitisch, dann bitte stehen Sie hin und erklären den BVGer-Prozess für gescheitert. Starten Sie neu, diesmal konsequent mit dem Wohl der Tabakabhängigen im Auge. Damit wären Sie ein Held – für viele Raucher, und für deren Angehörige ebenso. Sie würden die Budgets der gesamten Bevölkerung entlasten. Ich kann Ihnen buchstäblich Tausende ehemaliger Raucher bringen, die heute – im besten Fall – wieder kerngesund und fit sind oder denen es – im schlechtesten Fall – zumindest sehr, sehr viel bessergeht als zu der Zeit, als sie noch geraucht haben.

Ich kann Ihnen Lungenfachärzte, genauso wie Zahnärzte oder anderes medizinisches Fachpersonal zur Verfügung stellen. Ich bin mir sicher, sogar Prof. Dr. Bernhard Michael-Mayer, der sich mit dem Thema eingehend befasst hat und darüber hinaus seine ganz persönliche Erfahrung mit der Umstellung von Tabak- auf E-Zigaretten einbringen kann, würde es Ihnen gerne persönlich erklären, wenn es denn hilft. Ansonsten scheint der Professor vom Politdebakel um die E-Zigarette, bei dem es ja - Hand aufs Herz - nicht nur um Gesundheit, sondern auch um viel Geld geht, die Nase gestrichen voll zu haben. Bitte lesen Sie seinen Artikel (er ist kurz und prägnant), und dann... ja dann... habe ich die Hoffnung, dass Sie Ihr Herz sprechen lassen, oder dass Ihr Gewissen Sie sanft, aber unerbittlich zum Handeln bringen wird. Wenn man alten Leuten auf dem Sterbebett zuhört, sagt keiner, sein Geld sei das Wichtigste im Leben gewesen. Von Geld redet beim Sterben keiner mehr. Vergessen Sie es. Werden sie ein Held.

In wenigen Jahrzehnten, dann, wenn die Menschheit keinen Tabak mehr konsumiert und man in der Geschichte zurückschaut, war es Alain Berset und Michael Anderegg, welche die Erkenntnisse der wissenschaftsbasierten Medizin endlich in die Tat umsetzten. Wir brauchen Helden, keine skrupellosen Führungskräfte.

SCHREIBEN SIE GESCHICHTE DIE HERREN BERSET UND ANDEREGG – STEHEN SIE HIN – LASSEN SIE UNS NIKOTIN VERKAUFEN.

Mit freundlichem Gruss

Rico Daniel

JETZT DIE PETITION UNTERSCHREIBEN AUF CHANGE.ORG



Die rechtswidrige Begünstigung der Tabakindustrie durch das BAG

Eine skandalöse, fast mafiöse Geschichte welche ganz harmlos beginnt. Es dreht sich darum wie der Bund HNB-Produkte von der Tabakindustrie willkürlich begünstigt, komplett andere Massstäbe bei der Einstufung ansetzt als er das bei E-Zigaretten macht und als Höhepunkt auch noch die Schweizer Gesetzgebung wissentlich missachtet, die Gesundheitspolitik und insbesondere den Jugendschutz mit Füssen tritt. Die Geschichte könnte möglicherweise auch den Straftatbestand der Strafvereitelung, der Begünstigung oder schlicht die Verweigerung den «gesetzlichen Auftrag im Sinne der Bevölkerung auszuführen», erfüllen.

Die Geschichte dreht sich um das BAG und betrifft das HNB-Produkt «Ploom-Tech» von JT International S.A. Wichtig ist an dieser Stelle zu wissen, dass ich absolut nichts gegen das Produkt Ploom von JTI habe, denn jedes Produkt welches weniger Schadstoffe abgibt als Tabakzigaretten, ist als alternatives Produkt im gesundheitspolitischen Sinne zu begrüssen.

DIE FOLGENDE DOKUMENTIERTE UNGLEICHBEHANDLUNG IST JEDOCH EINEM RECHTSTAAT UNWÜRDIG UND MEINER MEINUNG NACH GESETZESWIDRIG.

Die Ausgangslage

Seit dem 12. November 2015 verbietet das BLV mit der Allgemeinverfügung BBI. 2015/7788 ¹ den Verkauf von nikotinhaltigen Liquids für E-Zigaretten in der Schweiz. Die aufschiebende Wirkung wurde entzogen und obwohl der Gesetzgeber vorschreibt beim Entzug der aufschiebenden Wirkung schnellstmöglich (innert 6 Monaten ist die interne Vorgabe) zu urteilen, bewegt sich das BVGer bis heute nicht (Stand heute über 27 Monate Wartezeit mit wirtschaftlich grossen Folgen). Die lange Wartezeit wird mit der Komplexität des Falles durch das BVGer begründet, eine Komplexität welche wir als Beschwerdeführer jeweils in 30 Tagen beantworten mussten.

Das Verbot begründete das BAG in der Allgemeinverfügung mit dem fehlenden Jugendschutz (Mindestalter) sowie mit den fehlenden Warnvorschriften und dem nicht bestehenden Werbeverbot wie es für Tabakprodukte gelte. Im Replik zu unserer Beschwerde vor dem BVGer behauptet das BAG ebenso, dass keine Studien existieren und somit der Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet ist. Das wir im Replik vom BLV exakt die Massnahmen gefordert haben, welche nun im zweiten Entwurf zum TabPG umgesetzt werden sollen, sei nur am Rande erwähnt. (Wird lustig für die Begründung vor dem BVGer, wenn ein Produkt heute eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt, dass es verboten werden muss, in Zukunft aber ist es völlig ok. Ich bin gespannt).

Das BLV behauptet dann vor dem BVGer auch noch dreist im Replik, dass es in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen könne, obwohl es selbiges Amt schon getan hat und die Beweismittel von uns beigelegt wurden.

Hätte das BLV an Stelle eines Verbots einschlägige Massnahmen wie Altersbeschränkung, kindersichere Verschlüsse, Warnhinweise und idealerweise auch eine Qualitätskontrolle in der Verfügung erlassen, dann wären E-Liquids in der



Schweiz schon lange sicher für die Bevölkerung. Leider bewirkt die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 das Gegenteil

Zum Verständnis für Leser ohne Fachkenntnisse über E-Zigaretten: E-Zigaretten mit Nikotin sind seit über 10 Jahren auf dem Markt erhältlich und werden von über XXX Millionen Konsumenten genutzt, ohne einen Todesfall ³. Es existieren über 2000 Studien zu E-Zigaretten und Liquids. Jeder halbwegs nicht bestochene Wissenschaftler wird die toxischen Unterschiede zwischen einer E-Zigarette und einem Tabakprodukt erläutern können, so dass es ieder Schüler versteht.

In England empfiehlt der Staat den Rauchern auf E-Zigaretten umzusteigen, jedoch ist in England die Krankenkasse staatlich und somit profitiert der Staat direkt von tieferen Kosten. Bei uns in der Schweiz trägt diese der Bürger mit teureren Krankenkassenprämien und Produkten / Dienstleistungen. Jährlich über 5 Mia Folgekosten für das Schweizer Volk.

Jetzt wird es grotesk

Vor knapp zwei Jahren, kurz nach der Allgemeinverfügung des BLV hat zuerst Philip Morris S.A. das HNB-Produkt «IQOS» gefolgt von British American Tobacco mit dem Produkt «Glo» den Start ihrer neuen HNB-Produktereihe gewagt. Dazu ist wichtig zu wissen, dass beide Produkte (IQOS/Glo) auf demselben Prinzip aufgebaut sind. Die Geräte sind dreiteilig und bestehen aus einem Akku, einer Heizeinheit und einem Depot gefüllt mit einem Tabakprodukt. Sie unterscheiden sich dahingehend, dass bei der «IQOS» ein Heizelement direkt ins Tabakdepot gesteckt und erhitzt wird und so den «Dampf» ² erzeugt und bei der «Glo» wird das Tabak-Depot (Tabak-Stick) von aussen erhitzt. Sie unterscheiden sich nur in der Art wie das Heizelement technisch verbaut ist.

Ganz anders funktioniert das Produkt «Ploom», welches das dritte HNB-Produkt eines Tabakgiganten auf dem Markt ist. Die Ploom besteht aus einem Akku, einer «Patrone» welche ein Propylenglycol und Glycerin Gemisch beinhaltet (Anm. dieselben Inhaltsstoffe wie E-Zigaretten ohne Nikotin), welches vom Benutzer durch eine Tabakkapsel gezogen wird, in welcher das Nikotin freigesetzt wird. Einfach formuliert ist es ein Hybrid-Gerät, welches Dampf durch eine Kapsel mit Tabakgranulat zieht und dabei Nikotin (und wer weiss was sonst noch, die Meinungen der Wissenschaft sind different) freisetzt. Soweit wäre nichts zu beanstanden – könnte man denken.





Nun ist es so, dass von E-Zigaretten immer wieder Langzeitstudien verlangt werden und das Verlangen mit dem Scheinargument des Jugendschutzes und dem Schutz der Bevölkerung gerechtfertigt wird. Obwohl E-Zigaretten seit über 10 Jahren existieren und die vom BAG als nötig empfundenen Massnahmen in der Verfügung hätten erlassen werden können, bleiben sie im Gegensatz zu den HNB-Geräten, illegal für den Handel.

Für die HNB-Produkte ist die Schweiz für alle drei Konzerne (PMI, BAT, JTI) ein Testmarkt.

Unter der jetzigen Gesetzgebung werden die Produkte, welche für den Weltmarkt bestimmt sind, je nach Kanton an 0/16 und 18-Jährige verkauft oder wie es die Konzerne sagen, getestet.

Für grosse Tabakkonzerne und für das BAG ist die Schweizer Jugend scheinbar gut genug als Test-Mensch hinzuhalten, während man gleichzeitig bei E-Zigaretten ein übertriebenes Risiko konstruiert, welches sogar mit Massnahmen zu regulieren wäre.

Ric: Während mein Opa noch immer kein nikotinhaltiges Liquid kaufen darf kann meine Tochter am Kiosk wahlweise Zigaretten und HNB-Produkte kaufen oder sich gar prostituieren. Juristisch in der Schweiz voll korrekt. Habt ihr echt noch alle Latten am Zaun in Bern?

Diverse Verstösse gegen die TabV

Aufgrund der aktuellen Einstufung von Tabakprodukten und Lebensmitteln (heutige Gesetzeslage seit nLMG und bis TabPG im Jahr 2022/2028) dürfte das Produkt Ploom so aktuell gar nicht auf dem Markt zugelassen sein.

Art. 1 (TabV) Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom-Tech aber nicht zum Rauchen und ebenso wenig zum Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sondern gemäss Ploom-Tech klar zum DAMPFEN bestimmt ist, ist die Zuordnung in der TabV zu bestreiten und infolge der zu gewährenden Gleichbehandlung ähnlich wie ein Dampfgerät (ugs. E-Zigarette) einzustufen. Es ist gemäss TabV nicht zugelassen.



ZITAT WEBSITE PLOOM-TECH (WWW.PLOOM.CH): «DIE PLOOM TABAKKAPSELN ENTHALTEN EIGENTLICHEN (D.H. ECHTEN) TABAK. DIE SPEZIELL KONZIPIERTE TABAKKAPSEL IST EIN TABAKPRODUKT UND ENTHÄLT WIE ALLE TABAKPRODUKTE NIKOTIN, DAS MIT ABHÄNGIGKEIT VERBUNDEN WIRD.»

Weil die Ploom-Tech kein Tabakerzeugnis ist und ein Lebensmittel auch nicht sein kann (weil ein Lebensmittel kein Nikotin enthalten darf), ist es ein Gebrauchsgegenstand. Für eine Einstufung als Gebrauchsgegenstand spricht ebenso, dass die «Tabak-Kapsel» und das «Liquid-Depot» nur zusammen mit dem Gerät PLOOM-TECH als Einheit dem dafür vorhergesehenen Verwendungszweck (dem Verdampfen von Liquid welches anschliessend durch ein Tabak / Nikotingranulat gezogen wird um inhaliert zu werden), zugeführt werden kann. Bei den E-Zigaretten wird dadurch die kuriose Einstufung von Liquids als Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt durch das BLV, (meiner Meinung nach falsche Einstufung im LMG) gerechtfertigt.

Wenn die Produkte «gleichbehandelt» werden würden, ist Ploom-Tech und die Kapseln ein Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt und darf kein Nikotin enthalten.

Im Art. 5 (TabV) über verbotene Erzeugnisse heisst es: Abs. 1: Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden

Abs. 2: Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Beides trifft auf die Ploom-Tech zu. Es handelt sich um ein Tabakgranulat in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es dampft und nicht raucht und auch nicht zum Kauen bestimmt ist.

Über weitere daraus folgende Verstösse gegen Art. 12 (TabV) Warnhinweise und Art. 17 Täuschungsschutz und Art 18 will ich mich jetzt hier gar nicht erst auslassen.

Beweismittel für die Ungleichbehandlung: Zitat aus dem Replik des BLV zur Beschwerdensache C7997/2015 vor dem BVGer (Nikotin Verbot in E-Zigaretten)



1.2 Funktionale Einheit von Kartusche und Mundstück

Das Mundstück von E-Zigaretten kommt mit den Schleimhäuten des Mundes in Kontakt. Ebenso der Dampf aus dem Liquid in der Kartusche. Sie gelten deshalb als Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstabe b des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0). E-Zigaretten und Kartuschen werden als funktionelle Einheit angesehen und als Ganzes dem Recht über die Gebrauchsgegenstände unterstellt. Eine analoge Zuordnung ergibt sich auch bezüglich anderer Produkte: so gilt nach geltendem Recht z.B. auch die Mine eines Kugelschreibers als Gebrauchsgegenstand, obwohl sie beliebig auswechselbar ist und die darin enthaltene Tinte nur bei nicht bestimmungsgemässem Gebrauch mit der Haut in Kontakt kommt. Auch hier wird oftmals das Ersatzteil bzw. der Bestandteil (Mine) unabhängig vom übrigen Gebrauchsgegenstand gekauft. Anders als bei der Tinte der Kugelschreibermine ist es bei Kartuschen jedoch sogar gewollt, dass deren Inhalt in kondensierter Form mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung kommt. Weil die Lebensmittelgesetzgebung das Ziel verfolgt, im Zusammenhang mit Gegenständen, die mit dem Körper in Kontakt gelangen, den Schutz der Gesundheit sicherzustellen, ist nicht einsehbar, weshalb ausgerechnet Kartuschen von E-Zigaretten vom Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes ausgenommen sein sollten.

In seinem Urteil vom 24. August 2012 (C-7143/2010) zur Rechtmässigkeit des Informationsschreibens Nr. 146 des BAG (heute BLV) hat auch das Bundesverwaltungsgerichts die Anwendbarkeit des Lebensmittelrechts auf die Nachfüllkartuschen bestätigt.

15

14

3/6

Weil es sich aber um eine offensichtliche, willkürliche Ungleichbehandlung durch Bevorteilung der Tabakindustrie durch den Bund handelt, habe ich das Kantonslabor Genf am 6.9.2017 eingeschrieben über den Sachverhalt informiert (Einschreiben) und wen wundert es, bis heute keine Antwort erhalten. Natürlich ist das KLGE mir von Amtswegen keiner Antwort verpflichtet, doch die amtlichen Gepflogenheiten würden es gebieten, sagt der klassische Beamte und wird den Mitarbeitern so gelehrt.

Ihr könnt euch vielleicht vorstellen, dass ich nach 2.5 Jahren BVGer Prozess und unzähligen Ausreden keine Lust auf «keine Antwort» hatte und darum habe dem Herrn Anderegg vom BAG (Stabsleiter EDI) über den Sachverhalt (Einschreiben, Ploom) informiert.

Hier die Korrespondenz dazu. Bitte anschnallen und den Liquid-Tank vorher befüllen. Anrede und Grussformeln habe ich weggelassen. Der Rest sind Zitate.

PS: Verzeiht mir die folgenden Schreibfehler, ich war ein bisschen aufgeregt und zudem schreiben wir so oft, dass es manchmal von meiner Seite aus – aber offensichtlich auch seitens des BAG – nicht immer die amtliche Formalität benötigt.

Original Korrespondenz mit dem BAG

E-Smoking.ch: Da wir in Sachen Nikotin schon mehrfach miteinander kommuniziert haben, versteht sich, dass meine Anfrage in diesem Zusammenhang zu würdigen ist.

Letzte Woche habe ich das Kantonslabor Genf per Einschreiben über diverse Gesetzesverstösse durch JT International mit dem Produkt «Ploom-Tech» informiert. (Sie haben das Schreiben per Email erhalten und ist sicherheitshalber in diesem Email nochmals angehängt) Geschehen ist bis heute nichts, wie bedenklich das in Anbetracht

¹ S. den letzten Absatz von Ziff. 1.1.1 der Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 2008 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse, BBI 2008 7283.



unseres Streites vor BVGer ist, muss ich gar nicht erläutern und wissen Sie selbst – oder?

Auch wenn ich weiss, dass mir das Kantonslabor Genf keiner Antwort verpflichtet ist, wissen wir beide ebenso, dass die Damen und Herren für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sind. Am mangelnder Kenntnis fehlt es auch nicht mehr. Weil aber offensichtlich bis heute kein Verkaufsverbot oder sonst irgendwelche Reaktionen aus Genf zu verspüren sind, wollte ich nachfragen ob es wirklich sein muss, dass ich eine offizielle Aufsichtsbeschwerde durch die Kanzlei erstellen lasse? Echt jetzt? Ich weiss es und sie wissen es auch – ich werde auch diesen Schritt tun.

Ein kurzes Feedback würde mich sehr freuen.

M. Anderegg (BAG): HIER MEINE KURZE RÜCKMELDUNG.

AUS MEINER SICHT SIND PRODUKTE MIT TABAKBLATTSTÜCKEN ERLAUBTE TABAKPRODUKTE.

E-Smoking.ch: Vielen Dank fürs Feedback. Wie um Himmelswillen wollen sie das begründen? Müssen sie ja zum Glück nicht. Ich werde die ganzen Unterlagen der Kanzlei übergeben (Aufsichtsbeschwerde und was sonst möglich ist) und die Medienanfragen mit Freude beantworten.

M. Anderegg (BAG): Nun ich lese einfach die Definition in der Tabakverordnung. Ist Tabak drin, ist es ein Tabakprodukt. Aber ich denke Sie werden von den zuständigen Vollzugsbehörden hören.

E-Smoking.ch: Da steht aber ebenso in der TabV: Art. 2 – Begriffe – Bedeutung: Bst. d. Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom aber nicht zum RAUCHEN und ebensowenig zum SCHNUPFEN, LUTSCHEN oder KAUEN bestimmt ist, sondern gemäss PLOOM klar zum DAMPFEN, ist die Zuordnung zu bestreiten und eher einem Dampfgerät, als einem Tabakerzeugnis einzustufen.

TabV – Art. 5 Verbotene Erzeugnisse Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden.

Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen GRANULATS oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Das trifft doch auf die Ploom-Tech zu. Ist ein Tabakgranulat (Gemäss Defoinition von J T selbst) in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es DAMPFT und NICHT RAUCHT oder zum KAUEN BESTIMMT ist.

Selbst als Tabakerzeugnis so nicht verkehrsfähig nach geltender TabV und LMG.

Ich wünsche Ihnen trotzdem ein schönes Wochenende.



M. Anderegg (BAG): Nun die Konsumformen sind keine abschliessende Liste. Bitte beachten Sie das Wort insbesondere. D.H. es kann auch andere Formen geben.

MIT TABAKPRODUKTEN ZUM ORALEN GEBRAUCH IST SNUS GEMEINT, PLOOMTECH DÜRFTE KAUM DARUNTER FALLEN, SELBST WENN SIE NATÜRLICH RECHT HABEN, DASS PLOOM AUCH EIN GRANULAT IST. ZUR ZEIT ALS DIESE DEFINITION ERLASSEN WURDE, GAB ES NOCH GAR KEINE E-ZIGARETTEN. ABER LETZTLICH IST ES IHNEN ÜBERLASSEN, WIE SIE HIER VORGEHEN MÖCHTEN.

DA KOMMT MAN SICH DOCH GELINDE GESAGT VERARSCHT VOR. IST DAS NOCH GESETZESMÄSSIG ODER BEREITS MAFIA?

Wisst ihr was das BAG oder das Kantonslabor Genf bis heute in dieser Angelegenheit unternommen haben? Nichts, maximal dafür geschaut, dass es keinen Wirbel macht. Keine weiteren Reaktionen JTI bewirbt Ploom kräftig im Internet oder an Kiosken. Keine Langzeitstudien, kein Jugendschutz – dem BAG scheint das alles egal zu sein, wenn die Tabaksteuern fliessen. Bei E-Zigaretten ist der Massstab dann doch ganz anders.

Die Folgen sind erschütternd

Gemäss dem BAG sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Rauchens. Die Behandlungskosten für durch den Tabakkonsum verursachte Krankheiten belaufen sich in diesem Land jährlich auf 1,7 Milliarden Franken, dazu kommen Erwerbsausfallskosten von 3,9 Milliarden Franken. Trotzdem scheint das BAG alles dafür zu unternehmen, die Verkehrsfähigkeit eines alternativen Produkts, das diese Kosten und vor allem das Leiden der Betroffenen erwiesenermassen senken würde, hinauszuzögern und mit unlauteren, unverhältnismässigen Mitteln die Tabakindustrie zu begünstigen. Wer sich dann noch vor Augen hält, dass die AHV jährlich 2.1 Mia Einnahmen durch die Tabaksteuer verzeichnet und die Raucher statistisch (immer gemäss dem selben BAG) 14 Jahre früher sterben und somit weniger lang AHV beziehen ist zwangsläufig den Gedanken ausgesetzt, was das bitte mit Jugendschutz, dem Schutz der Bevölkerung der Wirtschaftsfreiheit, der Gleichbehandlung und dem Postauto zu tun hat. Es erinnert mich halt doch wieder an eine Bananen-Republik oder an Sizilien.

Ric: Wer schützt uns eigentlich vor solchen Behörden?

Phu – Genug Dampf abgelassen für heute. Ich behalte mir weiterhin vor, in dieser Angelegenheit rechtliche Schritte einzuleiten. In Anbetracht der bisherigen Kosten ist es nicht mehr relevant. Sollte sich ein Politiker, ein Dampfer oder jemand der staatliches Unrecht auch nicht erträgt, dafür einsetzen wollen, so setze dich ungeniert mit mir in Verbindung.

An Michael Anderegg: Da Sie vermutlich auch diesen Artikel zu lesen bekommen, möchte ihnen noch gesagt sein: «Nehmen Sie diese Aufklärung nicht persönlich – ok, zugegeben ein frommer Wunsch von mir. Es geht hier nicht gegen sie persönlich, zumal sie vermutlich auch eine Weisung ausführen, sondern darum, dass sich die Bürger solche Unrechtmässigkeiten nicht gefallen lassen dürfen, weder als Bürger noch als Unternehmer. Es ist meine und ihre Pflicht, dort wo man sieht das Unrecht begangen wird, darauf hinzuweisen. Das TabPG und



die E-Zigaretten sind nun halt mein Fachgebiet und ihr Ressort. Das haben wir uns beide selbst ausgesucht. Bisher haben Sie meinen Anschuldigungen an das BAG immer tapfer ausgehalten. Ich hoffe, das bleibt weiterhin so.

An den Staatschutz: Nein, ich verrate keine Staatsgeheimnisse, sondern informiere die Bevölkerung und möglichst viele Menschen über unsere Bananen-Republik. Nicht der Überbringer der Botschaft ist der Böse, sondern die Ursache welche dazu führte ist zu hinterfragen. Es würde mich so oder so schon lange interessieren, wer diesen Auftrag (Nikotin Verfügung) zu verantworten hat. Wie wäre es das mal zu erforschen? Das BLV selbst wollte das Nikotin Verbot selber nicht, so meine Einschätzung gemäss Insidern und offensichtlich auch meiner Korrespondenz nach zu interpretieren nicht. Warum sonst müsste Herr Anderegg meine Anfragen beantworten, welche ich ans BLV gerichtet habe? Kennen die anderen Bundesräte über diese Storys überhaupt Bescheid?

An die Medien: Auch wenn ich weiss, dass ihr euren guten Werbepartner (die Tabakindustrie) nicht unnötig angreifen wollt, bitte ich dennoch um die Aufklärung der Bevölkerung über diese Missstände. Nicht JTI mit Ploom verhält sich unmoralisch, sondern vielmehr der Bund der JTI (PMI, BAT) offensichtlich begünstigt. Ich würde selbst als JTI auch ausreizen was das Gesetz hergibt. So funktioniert nun mal die Wirtschaft. Dennoch bleibt es ein Politskandal. JTI wird es mir hoffentlich verzeihen. Als gutes Unternehmen haben sie bestimmt auch einen Plan B in der Schublade. Und ja – die immer wieder erwähnte und gelobte vierte Staatsgewalt würde sich dadurch mal wieder etwas rechtfertigen lassen. Investigativ ist es zwar nicht – dürft es aber so verkaufen ist mir egal.

DIESE GESCHICHTE IST EIN LERNBEISPIEL FÜR LOBBYISMUS UND WIE DER BUND DIE BEVÖLKERUNG VERARSCHEN KANN OHNE, DASS SIE ES WAHRNIMMT. SERVICE PUBLIC?

Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BAG/BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BAG selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen.

Beachten sie auch:

Regulierungsfolgen Abschätzung zum TabPG von E-Smoking.ch zum Download als PDF

Quellen und Erläuterungen:

¹https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/7788.pdf

- ² Forscher verschiedener UNI streiten sich, ob es sich wirklich nur um Dampf oder auch um Rauch oder doch Aerosole handelt
- ³ Die Aussage, dass es bisher keinen Dampfertoten gegeben hast ist nicht ganz korrekt. In den USA wurde ein psychisch kranker Dampfer von einem US-Cop «versehentlich» erschossen, weil er der Ansicht war, dass die E-Zigarette eine Waffe sei.



VIELLEICHT VERSTEHEN MICH JETZT MEHR, WENN ICH JEWEILS SAGE, DASS DIE
TABAKINDUSTRIE NICHT DIE BÖSEN SIND, VIELMEHR HANDELT ES SICH UM DEN GEDULDETEN
ERFÜLLUNGSGEHILFEN FÜR STEUEREINTREIBUNG, ZU GUNSTEN DER PHARMA UND ZU
LASTEN DER LEBENSZEIT.

E-Zigaretten für Kinder – Warum das Sinn macht

Zurzeit läuft die Vernehmlassung zum zweiten Vorentwurf des Tabakproduktegesetzes (TabPG) in der Schweiz. Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Werbung von Tabakprodukten welche sich hauptsächlich an Minderjährige richtet zu verbieten und das Mindestalter für Tabakprodukte auf 18 Jahre festzulegen. Ausserdem verlangte das Parlament vom Bundesrat, er solle weniger schädliche Produkte wie E-Zigaretten differenziert regulieren. Dieser Auftrag ist zu begrüssen. Das BAG ist von Amtes wegen zusätzlich auch dem Jugendschutz und dem Schutz der Menschen vor unerwarteten Risiken verpflichtet. Der Bundesrat hat diesen Auftrag allerdings zum Anlass genommen, in Zukunft auch nikotinfreie E-Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllflüssigkeiten für Minderjährige zu verbieten. Damit überschreitet er die vom Parlament geforderten Massnahmen unverhältnismässig und bewirkt genau das Gegenteil von dem, was das Ziel des TabPG ist: «Den Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu schützen».

Papi – bringst du mir eine gute E-Zigarette nach Hause?

Vor ungefähr zwei Jahren kam meine 15-jährige Tochter von der Schule nach Hause und fragte mich: «Papi, bringsch mer bitte es guets Dampfi hei?» Als Vater und Geschäftsführer einer E-Zigaretten Firma guckte ich sie zuerst mit offenem Mund an – und erwiderte: «Gahts no?». Meine Tochter erklärte mir dann, dass viele ihrer Schulfreundinnen Zigaretten oder auch Joints ausprobieren, dass sie das aber nicht tun möchte Das sei auch der Grund warum sie eine nikotinfreie E-Zigarette möchte. Sie erklärte mir, dass sie auf keinen Fall Nikotin konsumieren möchte, weil sie das bisher nie benötigte und es auch nicht will. Sie ermahnte mich allerdings auch, dass die Inhaltsstoffe der Liquide vergleichbar sind mit Lebensmittel oder frischer Luft. Ohne Nikotin sind E-Zigaretten harmloser als die eingeatmete Luft in der Stadt Zürich. Natürlich hatte sie mich damit erwischt. Was wollte ich ihr da entgegnen, zumal sie diese Erklärungen seit Jahren immer wieder im Geschäft gehört hat. Ich brachte ihr also in den folgenden Tagen eine gute E-Zigarette mit ein paar leckeren Nachfüllflüssigkeiten (ohne Nikotin) nach Hause. Die Freude darüber war in den ersten Tagen gross – zugegeben, es sieht auch «cool» aus, so viel Dampf. Mit ihrer besten Freundin hat sie in den folgenden Wochen zwei bis dreimal ein paar Fotos für «Instagram» gemacht und dann wurde das Gerät wieder über Monate nicht mehr gebraucht. Heute – zwei Jahre später liegt das Dampfgerät immer noch meist unbenutzt herum. Das ist aber gut so, denn meine Tochter raucht bis heute keine Zigaretten, sie will das nicht und ebenso hält sie es mit dem Kiffen. Weil bekannt ist, dass Jugendliche in der Phase des erwachsenwerden so oder so Substanzen ausprobieren und



Grenzen kennen lernen müssen macht es keinen Sinn, ihnen ein harmloses Produkt (ohne Nikotin) zu verbieten.

Wichtig ist es auch zu wissen

Die zum Kaufen animierenden Aroma-Vernebler des Detailhandels beinhalten dieselben Stoffe wie in E-Zigaretten ohne Nikotin verdampft werden. Warum beim Einkaufen von den Aroma-Verneblern kein Risiko ausgeht, die Menschen aber sonst im Leben mit der «Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauch» vor etwas Ungefährlichem geschützt werden sollen nur weil es aussieht wie «Rauch», möchte ich im Bezug auf den Gesundheitsschutz und das Gesundheitsrisiko vom BAG gerne erläutert haben. «Philgood», ein langjähriger Erklär-Dampfer machte bereits vor Jahren einen schönen Vergleich mit Rivella. Keinem Parlamentarier käme es in den Sinn das Nationalgetränk «Rivella» zu verbieten nur weil es ähnlich aussieht wie Bier. Keiner käme auf die Idee zu glauben, dass Rivella zum Bier trinken animieren würde. Wieso aber soll eine angenehm duftende nikotinfreie E-Zigarette (denken sie an den Aroma Vernebler) dazu verleiten auf eine übelriechende, stinkige Tabakzigarette umzusteigen? Befällt sie im Migros auch immer die archaische Lust jetzt unbedingt eine Zigarette kaufen zu wollen und sofort Raucher zu werden? Mich auch nicht, nein. Wenn E-Zigaretten ohne Nikotin für Minderjährige verboten werden, steigt die Gefahr, dass diese zur Tabakzigarette greifen, weil die Verfügbarkeit einfacher und grösser ist. Bitte denken sie mal darüber nach.

ES IST WICHTIG JUGENDLICHE VOR DEM RAUCHEN ZU SCHÜTZEN

Absolut einverstanden bin ich mit der Meinung, dass Jugendliche so weit möglich vor den Gefahren des Rauchens geschützt werden müssen.

AM EINFACHSTEN GELINGT DAS, WENN JUGENDLICHE GAR NIE MIT RAUCHEN BEGINNEN. JUGENDLICHE, DIE BEREITS RAUCHEN, SOLLTEN MÖGLICHST SCHNELL WIEDER DAMIT AUFHÖREN. STUDIEN ZEIGEN: WER ALS JUGENDLICHER NICHT RAUCHT, FÄNGT ALS ERWACHSENER KAUM MEHR DAMIT AN.

Gerade deshalb ist es auch von enormer Wichtigkeit den heranwachsenden dieses Ventil zu lassen, denn die Studien belegen auch, dass dieses «ausprobieren» zum erwachsen werden gehört.

Dermond Noah BAG

Von: Ulrich Rotermund <ulrich@rotermund.org>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 22:42

An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Beste Grüsse

Ulrich Rotermund Heckenriedstrasse 12 6045 Meggen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Zodiak GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation : E-Smoking

Adresse : Gerbegasse 6; 8302 Kloten

Kontaktperson : Rico Daniel

Telefon : 079 107 50 57

E-Mail : rd@zodiak.ch

Datum : 16.03.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	9
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	18
Entwurf Tabakproduktegesetz	21
Unser Fazit	37
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	38

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
E-Smoking	Der zweite Vorentwurf zum TabPG berücksichtig mehrheitlich die vom Parlament geforderten Änderungen. Der neue Entwurf bedeutet eine grosse Verbesserung für den Vertrieb von elektronischen Zigaretten gegenüber dem ersten Vorentwurf, welcher vom Parlament an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde.			
	Die Motion Humbel (11.3637) «Gesamtschweizerisch einheitliches Abgabealter für Tabakprodukte» verlangt eine landesweite Vereinheitlichung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten in der Schweiz. Im zweiten Vorentwurf zum TabPG wurde vom Bundesrat deshalb vorgeschlagen, die Abgabe von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige zu verbieten. Das Parlament verlangte ausserdem, dass die Werbung dort zu verbieten ist, wo sich diese hauptsächlich an Minderjährige richtet. Der Bundesrat geht im zweiten Vorentwurf jedoch weit über diese Forderungen hinaus und nimmt den Auftrag offensichtlich zum Anlass, ein totales Werbe- und Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten mit oder ohne Nikotin an Minderjährige im Gesetz zu verankern. Er missachtet dabei die vom Parlament geforderte «Differenzierung von Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus und die spezifische Regelung dieser Produkte, aufgrund der viel geringeren Schädlichkeit im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen». Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis der Bundesrat zum Schluss kommt, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig und ein nicht zulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Deshalb ist ein generelles Abgabeverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten unverhältnismässig.			
	Folglich hat der Bundesrat mit dem zweiten Vorentwurf den Auftrag des Parlaments nur teilweise erfüllt. Das Abgabe- und Werbeverbot nikotinfreier Produkte missachtet den Parlamentswillen «keine zusätzlichen Einschränkungen, Legalisierung des Handels und differenzierte Einstufung von alternativen Produkten» und ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit, ohne dass der Gesundheitsschutz oder der Schutz der Minderjährigen es erfordern würde. Zurzeit ist der Verkauf von nikotinfreien elektronischen Zigaretten ohne jegliche Einschränkungen legal.			
	Ansonsten kann man, sofern man von Flüchtigkeitsfehlern absieht, von einem durchaus gelungenen zweiten Vorschlag sprechen. Die Legalisierung des Handels mit Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus wurde aus der Sicht der Konsumenten, mit der Ausnahme der zu geringen Differenzierung und dem damit verbundenen Abgabeverbot an Minderjährige, gut umgesetzt. Mit der Inkraftsetzung des TabPG, was aber noch Jahre dauern könnte, dürfen volljährige Personen in der Schweiz endlich auch legal nikotinhaltige E-Zigaretten kaufen.			
	Ob der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag der spezifischen Regelung für alternative Produkte mit der marginalen Differenzierung genüge getan hat, wird die Diskussion im Parlament zeigen.			
E-Smoking	Ergänzendes Fazit für Konsumenten von elektronischen Zigaretten Für Konsumenten von elektronischen Zigaretten bringt dieses Gesetz fast nur Vorteile. Es ist in Zukunft erlaubt, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten			

und elektronische Zigaretten in der Schweiz zu erwerben. Die Füllmengen-Obergrenze für nikotinhaltige Liquids wird bei 100 ml festgelegt. Von diesem Gesetz nicht betroffen ist der Import für den Eigengebrauch (Achtung, für die Freundin bestellt gilt bereits als Weitergabe und geht über Eigengebrauch hinaus) und nikotinhaltige Liquids, welche für den Eigengebrauch selbst hergestellt werden. Bisher gibt es keine Importbeschränkungen, der Bundesrat könnte nach dem neuen TabPG aber welche erlassen zur Verhinderung eines gewerblichen Imports.

Die einzige, spürbare Einschränkung für junge Konsumenten wird sein, dass die Abgabe von elektronischen Zigaretten (mit und ohne Nikotin) an Minderjährige verboten ist.

E-Smoking

Ergänzendes Fazit für Händler

Grundsätzlich können Marktteilnehmer aus der «Dampfer-Branche» aufatmen. Gegenüber dem ersten Vorschlag bergen sich im zweiten Entwurf keine Gefahren mehr, mit welchen die Händler nicht leben könnten. Nichts desto trotz gibt es viele Punkte, bei welchen Verbesserungen möglich und notwendig sind, welche auch begründet werden können.

Solange Nachfüllflüssigkeiten und elektronische Zigaretten nicht mit Nikotin verkauft werden, wird die grösste Einschränkung sein, dass Produkte auch ohne Nikotin nicht mehr an Minderjährige verkauft werden dürfen. Das TabPG betrifft, ausgenommen Artikel 17-21, nur nikotinhaltige E-Zigaretten und damit nur einen kleinen Teil der Produkte welche Dampfershops im Sortiment führen. Insbesondere kann mit der klaren Trennung zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien Angeboten, als auch mit DIY Lösungen, von der Differenzierung durch den Bundesrat profitiert werden.

Abzulehnen ist Art. 3 Abs. g. Die vom Bundesrat geforderte «Gleichstellung des Imports mit dem Bereitstellen» wäre ein grosser Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit, jedoch glaube ich nicht, dass dieser Absatz so bestehen bleibt.

Es bestehen ebenfalls reale Chancen, die vom Bundesrat im zweiten Vorentwurf vorgeschlagenen Einschränkungen im Bereich der Werbung, der Abgabe von nikotinfreien Produkten an Minderjährige und an der Erweiterung des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauch zu lockern. Zum einen forderte das Parlament vom Bundesrat eine differenzierte Einstufung der Produkte und keine weiteren Einschränkungen der Werbung. Diese Punkte hat der Bundesrat nur bedingt oder mangelhaft erfüllt. Weil die Werbung wie auch die Abgabe von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten zurzeit nicht eingeschränkt ist und keine Belege dafür existieren, dass nikotinfrei Produkte die Gesundheit der Menschen gefährden würden, fehlt die Grundlage für ein Werbe- und Abgabeverbot aller E-Zigaretten und verstösst deshalb gegen das Gebot der Wirtschaftsfreiheit gemäss der Bundesverfassung. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist.

Dass der Kanton Testkäufe durchführen kann liegt in der Natur der Sache. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ob davon die nikotinfreien Produkte auch betroffen sein müssen, darf in Frage gestellt werden. Die Diskussion im Parlament wird zeigen, ob die Gleichbehandlung von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten bei der Abgabe und der Werbung so gewünscht ist.

Im Artikel 34 schlägt der Bundesrat vor, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken informiert. Das «vermutete» macht hier natürlich in erster Linie Sorge und sollte auch zur Änderung beantragt werden. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten Gefahren zu warnen. Es besteht auch kein Grund zur Freude der

	Annahme, der Bund müsste in Zukunft über die Vorteile von elektronischen Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten berichten. Das ist ein Irrtum, denn der Gesetzgeber schreibt vor, die Behörden müssen über Gesundheitsrisiken (Risiko ungleich Vorteil) berichten. Weil aber dieses Gesetz «nur für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin gilt, dürfen die Behörden auch nicht über «vermutete» gesundheitliche Risiken von nikotinfreien Produkten berichten, solange keine Risiko für die Gesundheit besteht, was sowieso einem Verkaufsverbot gleichkommen würde.
E-Smoking	Ergänzendes Fazit für Medien mit Gratiszeitungen
	Das vom Bundesrat vorgeschlagene Werbeverbot von Tabakprodukten und (nikotinfreien) elektronischen Zigaretten in Gratis-Zeitungen und im Internet verstösst gegen die Wirtschaftsfreiheit und wird grosse Einnahmeeinbussen für kostenlose Medienangebote zur Folge haben. Das Parlament hat den ersten Vorentwurf des TabPG zurückgewiesen mit dem Auftrag, beim zweiten Entwurf den Schutz der Kinder und Jugendlichen insbesondere durch die Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten und das Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verstärken.
	Damit geht der Vorentwurf des Bundesrats weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Schutz der Jugendlichen und Kindern wurde für Tabakprodukte verlangt, nicht für elektronische Zigaretten und schon gar nicht für diejenigen ohne Nikotin. Zudem wurde vom Parlament gefordert, speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verbieten. Gemäss den Mediadaten von 20 Minuten richtet sich zum Beispiel diese Gratiszeitung keines Falls hauptsächlich an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Zeitungen und Magazinen» ist, welche gegen die Wirtschaftsfreiheit und gegen die Verhältnismässigkeit verstossen. Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «bezahl Zeitungen». Ausserdem bedient sich der Gesetzgeber in der Erläuterung zum zweiten Entwurf des TabPG einem Scheinargument (Seite 23; Erläuterungen zum TabPG), wenn er behauptet, dass die Gratiszeitung 20 Minuten hauptsächlich von Minderjährigen gelesen wird.
E-Smoking	

E-Smoking	
E-Smoking	

E-Smoking	
E-Smoking	

E-Smoking

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
E-Smoking	1.1.2	Seit dem 12. November 2015 verbietet das BLV mit der Allgemeinverfügung BBI. 2015/7788 1 den Verkauf von nikotinhaltigen Liquids für E-Zigaretten in der Schweiz. Die aufschiebende Wirkung wurde entzogen und obwohl der Gesetzgeber vorschreibt beim Entzug der aufschiebenden Wirkung schnellstmöglich (innert 6 Monaten ist die interne Vorgabe) zu urteilen, bewegt sich das BVGer bis heute nicht (Stand heute über 27 Monate Wartezeit mit wirtschaftlich grossen Folgen). Die lange Wartezeit wird mit der Komplexität des Falles durch das BVGer begründet, eine Komplexität welche wir als Beschwerdeführer jeweils in 30 Tagen beantworten mussten.				
		Das Verbot begründete das BAG in der Allgemeinverfügung mit dem fehlenden Jugendschutz (Mindestalter) sowie mit den fehlenden Warnvorschriften und dem nicht bestehenden Werbeverbot wie es für Tabakprodukte gelte. Im Replik zu unserer Beschwerde vor dem BVGer behauptet das BAG ebenso, dass keine Studien existieren und somit der Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet ist. Das wir im Replik vom BLV exakt die Massnahmen gefordert haben, welche nun im zweiten Entwurf zum TabPG umgesetzt werden sollen, sei nur am Rande erwähnt. (Wird lustig für die Begründung vor dem BVGer, wenn ein Produkt heute eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt, dass es verboten werden muss, in Zukunft aber ist es völlig ok. Ich bin gespannt).				
		Das BLV behauptet dann vor dem BVGer auch noch dreist im Replik, dass es in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen könne, obwohl es selbiges Amt schon getan hat und die Beweismittel von uns beigelegt wurden.				
		Hätte das BLV an Stelle eines Verbots einschlägige Massnahmen wie Altersbeschränkung, kindersichere Verschlüsse, Warnhinweise und idealerweise auch eine Qualitätskontrolle in der Verfügung erlassen, dann wären E-Liquids in der Schweiz schon lange sicher für die Bevölkerung. Leider bewirkt die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 das Gegenteil				
		Zum Verständnis für Leser ohne Fachkenntnisse über E-Zigaretten: E-Zigaretten mit Nikotin sind seit über 10 Jahren auf dem Markt erhältlich und werden von über XXX Millionen Konsumenten genutzt, ohne einen Todesfall 3. Es existieren über 2000 Studien zu E-Zigaretten und Liquids. Jeder halbwegs nicht bestochene Wissenschaftler wird die toxischen Unterschiede zwischen einer E-Zigarette und einem Tabakprodukt erläutern können, so dass es jeder Schüler versteht.				
		In England empfiehlt der Staat den Rauchern auf E-Zigaretten umzusteigen, jedoch ist in England die Krankenkasse staatlich und somit profitiert der Staat direkt von tieferen Kosten. Bei uns in der Schweiz trägt diese der Bürger mit teureren Krankenkassenprämien und Produkten / Dienstleistungen. Jährlich über 5 Mia Folgekosten für das Schweizer Volk.				
		Jetzt wird es grotesk				
		Vor knapp zwei Jahren, kurz nach der Allgemeinverfügung des BLV hat zuerst Philip Morris S.A. das HNB-Produkt «IQOS» gefolgt				

von British American Tobacco mit dem Produkt «Glo» den Start ihrer neuen HNB-Produktereihe gewagt. Dazu ist wichtig zu wissen, dass beide Produkte (IQOS/Glo) auf demselben Prinzip aufgebaut sind. Die Geräte sind dreiteilig und bestehen aus einem Akku, einer Heizeinheit und einem Depot gefüllt mit einem Tabakprodukt. Sie unterscheiden sich dahingehend, dass bei der «IQOS» ein Heizelement direkt ins Tabakdepot gesteckt und erhitzt wird und so den «Dampf» 2 erzeugt und bei der «Glo» wird das Tabak-Depot (Tabak-Stick) von aussen erhitzt. Sie unterscheiden sich nur in der Art wie das Heizelement technisch verbaut ist.

Ganz anders funktioniert das Produkt «Ploom», welches das dritte HNB-Produkt eines Tabakgiganten auf dem Markt ist. Die Ploom besteht aus einem Akku, einer «Patrone» welche ein Propylenglycol und Glycerin Gemisch beinhaltet (Anm. dieselben Inhaltsstoffe wie E-Zigaretten ohne Nikotin), welches vom Benutzer durch eine Tabakkapsel gezogen wird, in welcher das Nikotin freigesetzt wird. Einfach formuliert ist es ein Hybrid-Gerät, welches Dampf durch eine Kapsel mit Tabakgranulat zieht und dabei Nikotin (und wer weiss was sonst noch, die Meinungen der Wissenschaft sind different) freisetzt. Soweit wäre nichts zu beanstanden – könnte man denken.

Nun ist es so, dass von E-Zigaretten immer wieder Langzeitstudien verlangt werden und das Verlangen mit dem Scheinargument des Jugendschutzes und dem Schutz der Bevölkerung gerechtfertigt wird. Obwohl E-Zigaretten seit über 10 Jahren existieren und die vom BAG als nötig empfundenen Massnahmen in der Verfügung hätten erlassen werden können, bleiben sie im Gegensatz zu den HNB-Geräten, illegal für den Handel.

Für die HNB-Produkte ist die Schweiz für alle drei Konzerne (PMI, BAT, JTI) ein Testmarkt.

Unter der jetzigen Gesetzgebung werden die Produkte, welche für den Weltmarkt bestimmt sind, je nach Kanton an 0/16 und 18-Jährige verkauft oder wie es die Konzerne sagen, getestet.

Für grosse Tabakkonzerne und für das BAG ist die Schweizer Jugend scheinbar gut genug als Test-Mensch hinzuhalten, während man gleichzeitig bei E-Zigaretten ein übertriebenes Risiko konstruiert, welches sogar mit Massnahmen zu regulieren wäre.

Ric: Während mein Opa noch immer kein nikotinhaltiges Liquid kaufen darf kann meine Tochter am Kiosk wahlweise Zigaretten und HNB-Produkte kaufen oder sich gar prostituieren. Juristisch in der Schweiz voll korrekt. Habt ihr echt noch alle Latten am Zaun in Bern?

Diverse Verstösse gegen die TabV

Aufgrund der aktuellen Einstufung von Tabakprodukten und Lebensmitteln (heutige Gesetzeslage seit nLMG und bis TabPG im Jahr 2022/2028) dürfte das Produkt Ploom so aktuell gar nicht auf dem Markt zugelassen sein.

Art. 1 (TabV) Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom-Tech aber nicht zum Rauchen und ebenso wenig zum Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sondern gemäss Ploom-Tech klar zum DAMPFEN bestimmt ist, ist die Zuordnung in der TabV zu bestreiten und infolge der zu gewährenden Gleichbehandlung ähnlich wie ein Dampfgerät (ugs. E-Zigarette) einzustufen. Es ist gemäss TabV nicht zugelassen.

ZITAT WEBSITE PLOOM-TECH (WWW.PLOOM.CH): «DIE PLOOM TABAKKAPSELN ENTHALTEN EIGENTLICHEN (D.H. ECHTEN) TABAK. DIE SPEZIELL KONZIPIERTE TABAKKAPSEL IST EIN TABAKPRODUKT UND ENTHÄLT WIE ALLE TABAKPRODUKTE NIKOTIN, DAS MIT ABHÄNGIGKEIT VERBUNDEN WIRD.»

Weil die Ploom-Tech kein Tabakerzeugnis ist und ein Lebensmittel auch nicht sein kann (weil ein Lebensmittel kein Nikotin enthalten darf), ist es ein Gebrauchsgegenstand. Für eine Einstufung als Gebrauchsgegenstand spricht ebenso, dass die «Tabak-Kapsel» und das «Liquid-Depot» nur zusammen mit dem Gerät PLOOM-TECH als Einheit dem dafür vorhergesehenen Verwendungszweck (dem Verdampfen von Liquid welches anschliessend durch ein Tabak / Nikotingranulat gezogen wird um inhaliert zu werden), zugeführt werden kann. Bei den E-Zigaretten wird dadurch die kuriose Einstufung von Liquids als Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt durch das BLV, (meiner Meinung nach falsche Einstufung im LMG) gerechtfertigt.

Wenn die Produkte «gleichbehandelt» werden würden, ist Ploom-Tech und die Kapseln ein Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt und darf kein Nikotin enthalten.

Im Art. 5 (TabV) über verbotene Erzeugnisse heisst es: Abs. 1: Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden

Abs. 2: Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Beides trifft auf die Ploom-Tech zu. Es handelt sich um ein Tabakgranulat in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es dampft und nicht raucht und auch nicht zum Kauen bestimmt ist.

Über weitere daraus folgende Verstösse gegen Art. 12 (TabV) Warnhinweise und Art. 17 Täuschungsschutz und Art 18 will ich mich jetzt hier gar nicht erst auslassen.

Beweismittel für die Ungleichbehandlung: Zitat aus dem Replik des BLV zur Beschwerdensache C7997/2015 vor dem BVGer (Nikotin Verbot in E-Zigaretten)

Weil es sich aber um eine offensichtliche, willkürliche Ungleichbehandlung durch Bevorteilung der Tabakindustrie durch den Bund handelt, habe ich das Kantonslabor Genf am 6.9.2017 eingeschrieben über den Sachverhalt informiert (Einschreiben) und wen wundert es, bis heute keine Antwort erhalten. Natürlich ist das KLGE mir von Amtswegen keiner Antwort verpflichtet, doch die

amtlichen Gepflogenheiten würden es gebieten, sagt der klassische Beamte und wird den Mitarbeitern so gelehrt.

Ihr könnt euch vielleicht vorstellen, dass ich nach 2.5 Jahren BVGer Prozess und unzähligen Ausreden keine Lust auf «keine Antwort» hatte und darum habe dem Herrn Anderegg vom BAG (Stabsleiter EDI) über den Sachverhalt (Einschreiben, Ploom) informiert.

Hier die Korrespondenz dazu. Bitte anschnallen und den Liquid-Tank vorher befüllen. Anrede und Grussformeln habe ich weggelassen. Der Rest sind Zitate.

PS: Verzeiht mir die folgenden Schreibfehler, ich war ein bisschen aufgeregt und zudem schreiben wir so oft, dass es manchmal von meiner Seite aus – aber offensichtlich auch seitens des BAG – nicht immer die amtliche Formalität benötigt.

Original Korrespondenz mit dem BAG

E-Smoking.ch: Da wir in Sachen Nikotin schon mehrfach miteinander kommuniziert haben, versteht sich, dass meine Anfrage in diesem Zusammenhang zu würdigen ist.

Letzte Woche habe ich das Kantonslabor Genf per Einschreiben über diverse Gesetzesverstösse durch JT International mit dem Produkt «Ploom-Tech» informiert. (Sie haben das Schreiben per Email erhalten und ist sicherheitshalber in diesem Email nochmals angehängt) Geschehen ist bis heute nichts, wie bedenklich das in Anbetracht unseres Streites vor BVGer ist, muss ich gar nicht erläutern und wissen Sie selbst – oder?

Auch wenn ich weiss, dass mir das Kantonslabor Genf keiner Antwort verpflichtet ist, wissen wir beide ebenso, dass die Damen und Herren für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sind. Am mangelnder Kenntnis fehlt es auch nicht mehr. Weil aber offensichtlich bis heute kein Verkaufsverbot oder sonst irgendwelche Reaktionen aus Genf zu verspüren sind, wollte ich nachfragen ob es wirklich sein muss, dass ich eine offizielle Aufsichtsbeschwerde durch die Kanzlei erstellen lasse? Echt jetzt? Ich weiss es und sie wissen es auch – ich werde auch diesen Schritt tun.

Ein kurzes Feedback würde mich sehr freuen.

M. ANDEREGG (BAG): HIER MEINE KURZE RÜCKMELDUNG.

AUS MEINER SICHT SIND PRODUKTE MIT TABAKBLATTSTÜCKEN ERLAUBTE TABAKPRODUKTE.

E-Smoking.ch: Vielen Dank fürs Feedback. Wie um Himmelswillen wollen sie das begründen? Müssen sie ja zum Glück nicht. Ich werde die ganzen Unterlagen der Kanzlei übergeben (Aufsichtsbeschwerde und was sonst möglich ist) und die Medienanfragen mit Freude beantworten.

M. ANDEREGG (BAG): NUN ICH LESE EINFACH DIE DEFINITION IN DER TABAKVERORDNUNG. IST TABAK DRIN, IST ES EIN TABAKPRODUKT. ABER ICH DENKE SIE WERDEN VON DEN ZUSTÄNDIGEN VOLLZUGSBEHÖRDEN HÖREN.

E-Smoking.ch: Da steht aber ebenso in der TabV: Art. 2 – Begriffe – Bedeutung: Bst. d. Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom aber nicht zum RAUCHEN und ebensowenig zum SCHNUPFEN, LUTSCHEN oder KAUEN bestimmt ist, sondern gemäss PLOOM klar zum DAMPFEN, ist die Zuordnung zu bestreiten und eher einem Dampfgerät, als einem Tabakerzeugnis einzustufen.

TabV – Art. 5 Verbotene Erzeugnisse Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden.

Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen GRANULATS oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Das trifft doch auf die Ploom-Tech zu. Ist ein Tabakgranulat (Gemäss Defoinition von J T selbst) in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es DAMPFT und NICHT RAUCHT oder zum KAUEN BESTIMMT ist.

Selbst als Tabakerzeugnis so nicht verkehrsfähig nach geltender TabV und LMG.

Ich wünsche Ihnen trotzdem ein schönes Wochenende.

M. ANDEREGG (BAG): NUN DIE KONSUMFORMEN SIND KEINE ABSCHLIESSENDE LISTE. BITTE BEACHTEN SIE DAS WORT INSBESONDERE. D.H. ES KANN AUCH ANDERE FORMEN GEBEN.

MIT TABAKPRODUKTEN ZUM ORALEN GEBRAUCH IST SNUS GEMEINT, PLOOMTECH DÜRFTE KAUM DARUNTER FALLEN, SELBST WENN SIE NATÜRLICH RECHT HABEN, DASS PLOOM AUCH EIN GRANULAT IST. ZUR ZEIT ALS DIESE DEFINITION ERLASSEN WURDE, GAB ES NOCH GAR KEINE E-ZIGARETTEN. ABER LETZTLICH IST ES IHNEN ÜBERLASSEN, WIE SIE HIER VORGEHEN MÖCHTEN.

DA KOMMT MAN SICH DOCH GELINDE GESAGT VERARSCHT VOR. IST DAS NOCH GESETZESMÄSSIG ODER BEREITS MAFIA?

Wisst ihr was das BAG oder das Kantonslabor Genf bis heute in dieser Angelegenheit unternommen haben? Nichts, maximal dafür geschaut, dass es keinen Wirbel macht. Keine weiteren Reaktionen JTI bewirbt Ploom kräftig im Internet oder an Kiosken. Keine Langzeitstudien, kein Jugendschutz – dem BAG scheint das alles egal zu sein, wenn die Tabaksteuern fliessen. Bei E-Zigaretten ist der Massstab dann doch ganz anders.

Die Folgen sind erschütternd

Gemäss dem BAG sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Rauchens. Die Behandlungskosten für durch den Tabakkonsum verursachte Krankheiten belaufen sich in diesem Land jährlich auf 1,7 Milliarden Franken, dazu kommen

	Erwerbsausfallskosten von 3,9 Milliarden Franken. Trotzdem scheint das BAG alles dafür zu unternehmen, die Verkehrsfähigkeit eines alternativen Produkts, das diese Kosten und vor allem das Leiden der Betroffenen erwiesenermassen senken würde, hinauszuzögern und mit unlauteren, unverhältnismässigen Mitteln die Tabakindustrie zu begünstigen. Wer sich dann noch vor Augen hält, dass die AHV jährlich 2.1 Mia Einnahmen durch die Tabaksteuer verzeichnet und die Raucher statistisch (immer gemäss dem selben BAG) 14 Jahre früher sterben und somit weniger lang AHV beziehen ist zwangsläufig den Gedanken ausgesetzt, was das bitte mit Jugendschutz, dem Schutz der Bevölkerung der Wirtschaftsfreiheit, der Gleichbehandlung und dem Postauto zu tun hat. Es erinnert mich halt doch wieder an eine Bananen-Republik oder an Sizilien.
E-Smoking	

E-Smoking	
E-Smoking	

E-Smoking	
E-Smoking	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternd	<mark>ler Beric</mark> h	nt Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
E-Smoking		

E-Smoking	
E-Smoking	

E-Smoking				
E-Smoking				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
E-Smoking 3 a				Die Formulierung «Produkt, das aus Blattstücken besteht» ist rechtsunsicher und macht den Verkauf von Schnupftabak möglicherweise illegal. Der Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV), weshalb er abzuändern ist. Damit ein Produkt die Anforderung «das aus Blattstücken besteht» erfüllt, muss die Blattstruktur noch erkennbar sein. Ist die Struktur komplett aufgelöst, so wie es bei Schnupftabak (pulverisiert) der Fall ist, handelt es sich dabei vielmehr um «gemahlene Tabakblätter» was folglich zu einem Verbot von Schnupftabak führt. Nach Buchstabe «d» kann Schnupftabak auch nicht eingestuft werden, denn Schnupftabak wird mit der Nasenschleimhaut aufgenommen. Ausser unter der Annahme, dass auch der Schnupftabak via Rachen mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt. Um einer möglichen Rechtsunsicherheit vorzubeugen, ist es erforderlich, eine genaue Definition zu wählen. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.1 RD 28.02.2018 11
				Änderungsvorschlag für Art 3 Abs. a: a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Teilen der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und
				zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;
E-Smoking	3		g	Wird die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt, dann wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht der Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert. Es ist nicht ersichtlich, warum bereits bei der Einfuhr alle Anforderungen dieses Gesetztes, inklusive der Kennzeichnung, bereits eingehalten werden sollte, ohne dass die Produkte in dieser Form an die Konsumentenschaft abgegeben wird. Bei dieser Gleichstellung handelt es sich um eine Benachteiligung des Schweizer Gewerbes mit einem unnötigen Verbot.
				Dieser Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 13
				oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94

				Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 3 Abs. g:
				g. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts;
E-Smoking	5	2	а	Ohne weitere gesetzliche Anforderung an die «hohe Reinheit», schafft dieser Grundsatz Rechtsunsicherheit ohne, dass es für den Schutz der Bevölkerung notwendig ist. Es wird im Art. 5 Abs. 1 Bst. a bereits geregelt, dass ein Produkt die Gesundheit nicht gefährden darf. Deshalb ist Bst. a. unnötig.
				Änderungsvorschlag für Art. 5 Abs. 2:
				Den Art. 5; Abs. 2 Bst. a. «Sie muss von hoher Reinheit sein.» ersatzlos streichen.
E-Smoking	6	1		Die Liste Anhang 1 «Verbotene Zutaten» ist zu beanstanden, weil bei den verbotenen Zutaten keine Tolleranzwerte angegeben sind. Eine Nulltolleranz ist analytisch unmöglich. Je nach Nachweissgrenze des analytischen Verfahrens ist eine Substanz möglicherweise noch messbar oder bereits unmessbar. Die analytische Nachweisgrenze muss festgelegt werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 6 Abs. 1:
				Antrag: Die verbotenen Substanzen nach Anhang 1 dürfen im Produkte nicht nachweisbar sein bei einer Nachweisgrenze von 0.01 mg/kg.;
E-Smoking	8	1		Der Importeur hat keine Möglichkeit nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten in Grossmengen zu beziehen und selber abzufüllen. (siehe Art. 3 Abs. g)
				Antrag für Art. 8 Abs. 1:
				Antrag auf Anpassung Artikel 3 Abs. g. (Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.);
E-Smoking	8	2		Die Begriffe «Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten» «Einwegkartuschen» wurden in Art. 3 nicht eingeführt. Es sind nur die Begriffe «elektronische Zigarette» und verschiedene Tabakprodukte eingeführt, daher ist deren Auslegung unklar.
				Änderungsvorschlag für Art. 8 Abs. 2:

				Die Begriffe sind in Art. 3 zu definieren;
E-Smoking	9	1	С	Der Buchstabe «c» bezieht sich auf sich selbst und ist falsch. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Buchstabe auf «b» beziehen sollte. Das ist aber auch falsch, weil Buchstabe «b» die «Firmenbezeichnung» und nicht das «Produktionsland» verlangt. In der Firmenbezeichnung muss die Firma mit der zugehörigen Adresse und nicht das Produktionsland angegeben werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 1 Bst. c:
				c.) das Produktionsland;
E-Smoking	9	2		Es wäre zu begrüssen, wenn die Angabe für den Nikotingehalt auf den Verpackungen für Nachfüllflüssigkeiten konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 18
				Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 2:
				2 Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotingehalt in mg/ml auszuweisen.;
E-Smoking	11	1		Die Formulierung Art. 11 Abs. 1 ist nicht eindeutig. Es ist unklar, ob sich «Produkte» nur auf Tabakprodukte zum Rauchen bezieht oder auf alle Produkte, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 19
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1:
				1 Die folgenden Angaben sind auf Tabakprodukten zum Rauchen oder auf deren Verpackung verboten;
E-Smoking	11	1	а	Die Auslobungen «ökologisch», «natürlich» und «ohne Zusatzstoffe» sind Angaben, die sich nicht auf die Schädlichkeit des Produktes beziehen und erwecken nicht den Eindruck, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere. Warum sollte ein Produkt ohne Zusatzstoffe weniger schädlich sein – die Zusatzstoffe sind in den zugelassenen Konzentrationen toxikologisch völlig unbedenklich.
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
				a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich

				sei als andere, wie «leicht», «mild»;	
E-Smoking	15	1	С	Buchstabe c ist unklar formuliert. Es sollte heissen «über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen». Des Weiteren müssen die Anforderungen – wenn gewollt Analog des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 der Kommission zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten klar definiert werden. Allerdings stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit, denn nur wenn bei einem Verschütten ein Risiko für die Gesundheit (durch dermale Aufnahme) besteht, ist diese Massnahme gemäss Art. 1 gerechtfertigt.	
				Änderungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 Bst. c:	
				c. Weil es die Sicherheit nicht erfordert und die Verhältnismässigkeit nicht eingehalten wäre, ist der Bst. c von Art. 15 zu streichen. Sollte von einer Streichung abgesehen werden, so ist der Art. 15 Bst. c dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 anzupassen;	
E-Smoking	11	1	1	а	Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:	
				1 Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:	
				a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.	
E-Smoking	16	1		Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?	
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:	
				1 Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:	

				a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.				
E-Smoking	17	2	а	Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die bezahlten Zeitungen werden im Wettbewerb gegenüber den Gratis-Zeitungen bzw. den Internetanbietern bevorzugt. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.				
				Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. a:				
				in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen, die sich speziell an Minderjährige richten;				
E-Smoking	17	2	b	Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die Internetseiten mit registrierten Benutzern werden im Wettbewerb gegenüber den Internetanbietern ohne Registrierung bevorzugt, auch wenn sich deren Angebot nicht speziell an Minderjährige richtet. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.				
				Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. b:				
				b. im Internet auf: 1. Internetseiten, die sich speziell an Minderjährige richten,				
				Den Absatz 2 folglich bitte ersatzlos streichen;				
				c. in Verkaufsstellen, wenn sich die Werbung: 1. direkt neben Bonbons, Kaugummis und Süssigkeiten befindet; 2. in einer Höhe von weniger als 1,20 m befindet.				
				3 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des				

		Bundesgesetzes vom 24. März 2006/7 über Radio und Fernsehen verboten.
18	1	In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und in Art. 13 sind keine Warnhinweise für nikotinfreie elektronische Zigaretten vorgesehen. Daher sind diese aus dem Artikel zu streichen.
		Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 1:
		1 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein;
20	1	Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlicheren Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein. Ein generelles Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten zwingt die Minderjährigen andere, weitaus schädlichere Produkte zu konsumieren.
		Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 1:
		1 Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten;
20	3	(Dito Art. 3 Abs. 1) Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein.
		Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 3:
		3 Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind;
21	1	Natürlich muss der Kanton im Auftrag des Bundes die gesetzlichen Vorgaben überwachen. Weil jedoch ein Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige unverhältnismässig ist und die in der Bundesverfassung gewährten Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) wie auch die garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 1-4 BV) nicht gewährt, ist der Artikel 21 abzuändern. (Siehe Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 28
	20	20 1

				dazu auch: Art. 20 Abs. 1 und Art 20. Abs. 3) Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, weshalb nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Abgabeverbot und folglich auch in Art. 21 auszuschliessen sind. Änderungsvorschlag für Art. 21 Abs. 1: 1 Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakpas deleten und entgelichten an angeleten an Tabakpas deleten an angeleten an Abgabe von Tabakpas deleten an Abgabe von Tabakpas
				Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.
E-Smoking	23	3		Es ist unklar, was eine wesentliche Änderung eines Produktes ist. In der strengsten Auslegung muss jedes Produkt mit anderem Aroma und anderem Nikotingehalt gemeldet werden. Dies sind mindesten 100 – 500 Produkte pro Importeur. Daher ist mit einer grossen Flut und einer unübersichtlichen Liste gemäss Abs. 5 zu rechnen. Für die Aufsichts- und Überwachungspflicht wäre eine Meldung der Betriebe, welche solche Produkte abgeben, ausreichend um die Konsumentenschaft zu schützen. Es gelten ja zusätzlich die Anforderungen an die Selbstkontrolle.
				Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 3:
				Meldepflicht nur für Betriebe.
				Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, so stelle ich den Antrag Abs. 4 wie folgt anzupassen: 4 Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;
E-Smoking	23	5		Der Inhalt der Meldung ist gemäss Art 24 Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Eine vollständige Veröffentlichung aller Informationen ist für den Schutz der Bevölkerung nicht notwendig.
				Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 5:
				5 Das BAG veröffentlicht die für die Öffentlichkeit nötigen Informationen im Internet. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;
E-Smoking	24	1	b	Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Abs. 1 Bst. b

			verweist nicht spezifisch auf Rechtsvorschriften ausländischer Akteure. Es kann nicht erwartet werden, dass der Schweizer Wirtschaftsakteur die Gesetzeslage ausländischer Akteure kennen muss und deren Entwicklung verfolgen muss. Für den Schweizer Wirtschaftsakteur ist das Schweizer Recht massgebend. Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 1 Bst. b: Streichung Abs.1 Bst. b;
E-Smoking	24	3	Dieser Artikel ist überflüssig, weil Art. 25 Abs. 1 verlangt, dass die Zusammensetzung nikotinhaltiger Nachfüllflüssigkeiten dem BAG gemeldet werden müssen. Ausserdem verlangt Art. 9 Abs. 2, dass der Nikotingehalt auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ausgewiesen werden muss. Somit ist die Abs. 3 überflüssig. Viel mehr weise ich nochmals darauf hin, dass es zu begrüssen wäre, wenn die Angabe für den Nikotingehalt konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird. Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 3:
			Streichung Abs. 3;
E-Smoking	25		Artikel 25 ist redundant mit Artikel 23
			Die Redundanz kann verhindert werden, indem Artikel 25 sich ausschliesslich auf die Meldung der Emissionen von Tabakproduktenbezieht. Für nikotinhaltige elektronische Zigaretten werden keine Emissionswerte verlangt. An dieser Stelle weise ich auch nochmals ausdrücklich auf den Antrag für Artikel 23 Abs. 3 hin. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 34
			Änderungsvorschlag für Art. 25 Abs. 1-4:
			Art. 25 Meldung der Emissionen der Produkte 1 Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG die Emissionen der Produkte melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse. 4 Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.
E-Smoking	34	1	Gemäss Artikel 5 dürfen nikotinhaltige elektronische Zigaretten, mit Ausnahme des Nikotins, kein Risiko für den Konsumenten darstellen. Artikel 4 Abs. 2 bestimmt, dass der Konsument «vor falschen Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können», geschützt ist. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten (nicht sicher – Täuschung!) Gefahren zu

			warnen. In dubio pro reo. Deshalb stellen wir folgenden Antrag auf Änderung: Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 37
			Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 1: 1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.
E-Smoking	34	3	Es ist begrüssenswert, dass die Bevölkerung über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes informiert wird. Die noch bessere Lösung ist, wenn die Öffentlichkeit auch über gesundheitspolitische Vorteile und über die schadensmindernden Möglichkeiten der Produkte im Vergleich mit anderen Produkten, informiert werden.
			In der Drogenprävention ist die Schadensminderung seit Jahrzehnten im Gesetz verankert. Warum die Schadensminderung bei Rauchern bisher und gemäss diesem Vorschlag auch in Zukunft nicht berücksichtigt wird, ist unverständlich.
			Ebenso unverständlich bleibt, warum das BLV mit der Verfügung (BBI. 2015/7788) vom November 2015 vor dem BVGer versucht, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten zu verbieten und das BVGer die lange Frist ohne Urteilsfindung mit der Komplexität des Falles begründet (wir hatten jeweils für die selbe Komplexität 30 Tage Zeit). Der Frage, warum das BLV gegenüber dem BVGer den Standpunkt vertretet, das BLV könne in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen, obwohl genau dies das BLV schon mehrmals getan hat, so beispielsweise in der Verfügung zu Sprayprodukten zur Selbstverteidigung: Altersvorgabe und Warnhinweise und Schutz; also genau das, was wir für nikotinhaltige elektronische Zigaretten auch brauchen, wird bis heute von allen Parteien mit Verweis auf das TabPG ausgewichen. Es handelt sich um ein Scheinargument des BLV, in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen zu können und das wissen sie selbst auch – siehe Replik zu BBI. 2015/7788.
			Vom BLV haben wir vor dem BVGer gefordert, dass Massnahmen in der Verfügung hätten erlasst werden sollen, exakt solche, wie nun im zweiten Vorentwurf des TabPG vorgesehen sind. Dem BAG und ebenso dem BLV sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitspolitischen Vorteile, wie auch die marginalen Risiken im Vergleich zu Tabakprodukten seit langer Zeit bekannt.
			Das Verbot der kommerziellen Einfuhr und des Inverkehrbringens nikotinhaltiger E-Zigaretten durch die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 richtet zweifellos weitaus mehr gesundheitlichen Schaden an, als es nikotinhaltige Dampfgeräte jemals hätten tun können.

			Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BLV selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen.
			Bei jährlich 9500 Personen, welche an den direkten Folgen des Rauchen sterben, 3.9 Mia volkswirtschaftlichem Schaden und ebenso 1.7 Mia Kosten im Gesundheitswesen, alles zu Lasten des Volkes ist es aus Sicht des Bürgers unverständlich, warum Raucher noch viele weitere Jahre warten müssen bis sie in den Genuss der viel weniger schädlichen Alternativen kommen können, obwohl die Vorteile hinreichend bekannt sind. Ebenso werden die hohen Gesundheitskosten unnötig hochgehalten, in einer Zeit wo täglich darüber diskutiert wird, wie man selbige senken könnte.
			Wer dann auch noch über fehlende AHV/IV Einnahmen als mögliche Einflüsse (selbes Departement) spekulieren würde, wäre wohl ein Schelm. Gemäss BAG reduziert sich die Lebenserwartung täglich rauchender Menschen gegenüber Nichtrauchenden im Durchschnitt um 14 Jahre, das ergibt bei angenommenen 20'000 Franken Rente pro Jahr doch ein sattes Plus von 280'000 Franken bei Rauchern.
			Warum der Bundesrat die Motion 17.4106 von Angelo Barrile zur Ablehnung empfiehlt, welche den Bundesrat beauftragen würde, die unabhängige Forschung von alternativen Produkten zu den Tabakprodukten voranzutreiben und mit Bundesmitteln zu fördern, ist ebenso unverständlich.
			Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:
			Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 3:
			3 Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes und über gesundheitspolitische Erkenntnisse im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.
E-Smoking	35	3	Sofern der Artikel 3 Abs. g gemäss Antrag so geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist der Artikel nicht zu beanstanden.
			Sollte Artikel 3 Abs. g wie im Vorentwurf vorgeschlagen bestehen bleiben, so muss Bst. c von Artikel 35 Abs. 3 gestrichen werden. Sollte die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt werden, dürfen Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden, ansonsten wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht den Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert.

				Damit verstösst Art 35 Abs. 3 gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit(Art 94 Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden oder Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden. Änderungsvorschlag für Art. 35 Abs. 3: Sofern Artikel 3 Abs. g dahingehend geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist nichts zu ändern. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 40 Sollte Artikel 3 Abs. g unverändert bestehen bleiben, so stelle ich den Antrag Art 35 Abs. 3 Bst. c zu streichen;
E-Smoking				
Lomoking	2	1	b	Bundesgesetz vom 3. Oktober 200817 zum Schutz vor Passivrauchen
				ES GIBT KEINE RECHTFERTIGUNG, ERWACHSENE MENSCHEN VOR PASSIVDAMPF VON NIKOTINFREIEN
				ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN ZU SCHÜTZEN. ES HANDELT SICH UM DIESELBEN INHALTSSTOFFE, WELCHE IN DER INDUSTRIE FÜR DIE VERKAUFSANREGENDEN AROMAVERNEBLER EINGESETZT WERDEN.
				Dazu eine Geschichte von mir als Vater und Händler elektronischer Zigaretten:
				E-Zigaretten für Kinder – Warum das Sinn macht
				Zurzeit läuft die Vernehmlassung zum zweiten Vorentwurf des Tabakproduktegesetzes (TabPG) in der Schweiz. Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Werbung von Tabakprodukten welche sich hauptsächlich an Minderjährige richtet zu verbieten und das Mindestalter für Tabakprodukte auf 18 Jahre festzulegen. Ausserdem verlangte das Parlament vom Bundesrat, er solle weniger schädliche Produkte wie E-Zigaretten differenziert regulieren. Dieser Auftrag ist zu begrüssen. Das BAG ist von Amtes wegen zusätzlich auch dem Jugendschutz und dem Schutz der Menschen vor unerwarteten Risiken verpflichtet. Der Bundesrat hat diesen Auftrag allerdings zum Anlass genommen, in Zukunft auch nikotinfreie E-Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllflüssigkeiten für Minderjährige zu verbieten. Damit überschreitet er die vom Parlament geforderten Massnahmen unverhältnismässig und bewirkt genau das Gegenteil von dem, was das Ziel des TabPG ist: «Den Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu schützen».

Papi – bringst du mir eine gute E-Zigarette nach Hause?

Vor ungefähr zwei Jahren kam meine 15-jährige Tochter von der Schule nach Hause und fragte mich: «Papi, bringsch mer bitte es guets Dampfi hei?» Als Vater und Geschäftsführer einer E-Zigaretten Firma guckte ich sie zuerst mit offenem Mund an – und erwiderte: «Gahts no?». Meine Tochter erklärte mir dann, dass viele ihrer Schulfreundinnen Zigaretten oder auch Joints ausprobieren, dass sie das aber nicht tun möchte Das sei auch der Grund warum sie eine nikotinfreie E-Zigarette möchte. Sie erklärte mir, dass sie auf keinen Fall Nikotin konsumieren möchte, weil sie das bisher nie benötigte und es auch nicht will. Sie ermahnte mich allerdings auch, dass die Inhaltsstoffe der Liquide vergleichbar sind mit Lebensmittel oder frischer Luft. Ohne Nikotin sind E-Zigaretten harmloser als die eingeatmete Luft in der Stadt Zürich. Natürlich hatte sie mich damit erwischt. Was wollte ich ihr da entgegnen, zumal sie diese Erklärungen seit Jahren immer wieder im Geschäft gehört hat. Ich brachte ihr also in den folgenden Tagen eine gute E-Zigarette mit ein paar leckeren Nachfüllflüssigkeiten (ohne Nikotin) nach Hause. Die Freude darüber war in den ersten Tagen gross – zugegeben, es sieht auch «cool» aus, so viel Dampf. Mit ihrer besten Freundin hat sie in den folgenden Wochen zwei bis dreimal ein paar Fotos für «Instagram» gemacht und dann wurde das Gerät wieder über Monate nicht mehr gebraucht. Heute – zwei Jahre später liegt das Dampfgerät immer noch meist unbenutzt herum. Das ist aber gut so, denn meine Tochter raucht bis heute keine Zigaretten, sie will das nicht und ebenso hält sie es mit dem Kiffen. Weil bekannt ist, dass Jugendliche in der Phase des erwachsenwerden so oder so Substanzen ausprobieren und Grenzen kennen lernen müssen macht es keinen Sinn, ihnen ein harmloses Produkt (ohne Nikotin) zu verbieten.

Wichtig ist es auch zu wissen

Die zum Kaufen animierenden Aroma-Vernebler des Detailhandels beinhalten dieselben Stoffe wie in E-Zigaretten ohne Nikotin verdampft werden. Warum beim Einkaufen von den Aroma-Verneblern kein Risiko ausgeht, die Menschen aber sonst im Leben mit der «Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauch» vor etwas Ungefährlichem geschützt werden sollen nur weil es aussieht wie «Rauch», möchte ich im Bezug auf den Gesundheitsschutz und das Gesundheitsrisiko vom BAG gerne erläutert haben. «Philgood», ein langjähriger Erklär-Dampfer machte bereits vor Jahren einen schönen Vergleich mit Rivella. Keinem Parlamentarier käme es in den Sinn das Nationalgetränk «Rivella» zu verbieten nur weil es ähnlich aussieht wie Bier. Keiner käme auf die Idee zu glauben, dass Rivella zum Bier trinken animieren würde. Wieso aber soll eine angenehm duftende nikotinfreie E-Zigarette (denken sie an den Aroma Vernebler) dazu verleiten auf eine übelriechende, stinkige Tabakzigarette umzusteigen? Befällt sie im Migros auch immer die archaische Lust jetzt unbedingt eine Zigarette kaufen zu wollen und sofort Raucher zu werden? Mich auch nicht, nein. Wenn E-Zigaretten ohne Nikotin für Minderjährige verboten werden, steigt die Gefahr, dass diese zur Tabakzigarette greifen, weil die Verfügbarkeit einfacher und grösser ist. Bitte denken sie mal darüber nach.

ES IST WICHTIG JUGENDLICHE VOR DEM RAUCHEN ZU SCHÜTZEN

Absolut einverstanden bin ich mit der Meinung, dass Jugendliche so weit möglich vor den Gefahren des Rauchens

				geschützt werden müssen.
				AM EINFACHSTEN GELINGT DAS, WENN JUGENDLICHE GAR NIE MIT RAUCHEN BEGINNEN. JUGENDLICHE, DIE BEREITS RAUCHEN, SOLLTEN MÖGLICHST SCHNELL WIEDER DAMIT AUFHÖREN. STUDIEN ZEIGEN: WER ALS JUGENDLICHER NICHT RAUCHT, FÄNGT ALS ERWACHSENER KAUM MEHR DAMIT AN.
				Gerade deshalb ist es auch von enormer Wichtigkeit den heranwachsenden dieses Ventil zu lassen, denn die Studien belegen auch, dass dieses «ausprobieren» zum erwachsen werden gehört.
				Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:
				Änderungsvorschlag für Art. 2 Abs 1. Bst. b Bundesgesetz vom zum Schutz vor Passivrauchen
				b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.
E-Smoking	10	1	а	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen
				Die Argumentation entspricht der Selben wie Art 2 Abs 1 Bst. b Bundesgesetz vom zum Schutz vor Passivrauchen
				b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.
				Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:
				Änderungsvorschlag für Art. 10 Abs 1. Bst. a Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
				a. Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f des Tabakproduktegesetzes vom
E-Smoking				

E-Smoking				
E-Smoking				

	T T		 		
E-Smoking					
	-	-	•	 •	

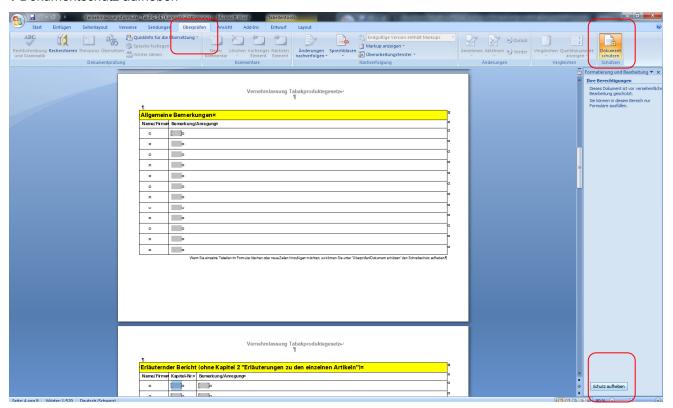
E-Smoking			
E-Silloking			
E-Smoking			
C Con alsia a			
E-Smoking			
E-Smoking			
E One alsia a			
E-Smoking			
E-Smoking			
E-Smoking			
E-Smoking			
E O l			
E-Smoking			
E-Smoking			
E-Smoking			
E-Smoking			
E-Smoking			
E-Smoking			
E-Smoking			
E-Smoking			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit	
\boxtimes	Zustimmung
\boxtimes	Änderungswünsche / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

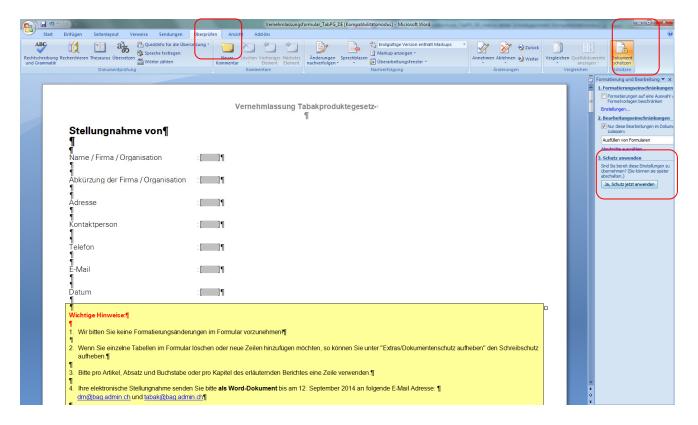


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Dermond Noah BAG

Von: Markus Lüthi <markus@tammel.ch> **Gesendet:** Freitag, 16. März 2018 23:36

An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Lüthi

Markus Lüthi Tammelstrasse 15 8635 Dürnten Schweiz

Privat: +41 (0)55 240 25 63 Mobil: +41 (0)78 713 76 89

Email: markus@tammel.ch

Dermond Noah BAG

Von: Volkhardt Möhler <v.moehler@bluewin.ch>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 23:41

An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundl. Grüssen

Volkhardt Möhler

8305 Dietlikon Sonnenbühlstrasse 54

Dermond Noah BAG

Von: Vilson Juric < Vilson.Juric@brinksglobal.com>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 23:42

An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundlich Grüsse

Vilson Juric Sonnhaldenstrasse 21 8302 Kloten

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Von: Marcel Schlatter <mace.schlatter@gmail.com>

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 23:50

An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Marcel Schlatter Kronwiesenstrasse 33 8051 Zürich

Von: orionix63@gmail.com im Auftrag von André P. Boehlen

<anboehlen@gmail.com>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 00:18An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

André P. Boehlen Dorfstrasse 13 8302 Kloten

Von: Marie-Therese Abt <marie.t.abt@gmx.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 04:37

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Guten Tag

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Marietherese Abt Untere Mauer 4 8253 Diessenhofen

Von: Werner Baumann <weba@bluewin.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 05:55

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Durch die Umstellung auf Dampfen konnte ich nach 40 Jahren Zigaretten Konsum endlich aufhören mit rauchen und fühle mich dementsprechend viel besser heute.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Werner Baumann Frohheimstrasse 6 9325 Roggwil

Von:Sepp Muster <wbkwbk@gmail.com>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 07:17

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Fwd: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Besten Dank

Martin Ruff Alte Lohnbergstr. 16 4315 Zuzgen

Von:Andreas Merz <a.merz@webclay.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 07:37An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich teile Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungs-Antwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichem Gruss

A. Merz

Merz Andreas

Muotastrasse 9 6440 Brunnen +41 41 820 40 35 +41 79 429 33 21 a.merz@webclay.ch

www.basteltipps.net

Von: Florian Zwahlen_florian@hotmail.com>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 07:45An:BAG-Tabakprodukte; BAG-GEVERBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Florian Zwahlen Nüchternweg 6 3038 Kirchlindach

Von: "till röthlisberger" <roter_stern@gmx.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 08:29 **An:** _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze. Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Till Röthlisberger Zelg 92 9410 Heiden

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

Von: Stefan Hintermann < stefanhintermann@gmx.ch>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 08:38An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Beste Grüsse Stefan Hintermann Rheinfallstrasse 3 8447 Dachsen

Von: Daniel Rohner <d.rohner@welltabac.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 09:23

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Rohner, Sandstrasse 4, 3931 Lalden

Von:Urs Leimbacher <schifi@bluewin.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 09:40

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Geschätzte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Urs **LEIMBACHER**

Unterer Burgweg 3 CH – 8545 <u>Rickenbach</u> **ZH**

Von: Art <Art@esthy.ch>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 09:58An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Anlagen: Art.vcf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Esther Baltisberger

Wachtweg 1

4153 Reinach

Von: Stefan Zehnder <zehnderstefan@gmail.com>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 12:52An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Stefan Zehnder Birchstrasse 261 8052 Zürich

Von: Theodor Lang <theo.lang64@bluewin.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 14:21

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: E

Ich unterstütze die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in - entweder allen Punkten!

Mit freundlichen Grüssen

Theodor Lang Bümplizstrasse 126 CH-3018 Bern

Mob.: +41 79 920 38 68

Von: marchochuli <marchochuli@bluewin.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 14:40

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassung von Zodiak Gmbh

Guten Tag,

mit dieser Email Unterstütze ich die Vernehmlassung von Zodiak Gmbh in allen Punten!

Mit freundlichen Grüßen Marc Hochuli

Von meinem iPhone gesendet

Von: Stephan Meier <meier.stephan@hotmail.com>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 14:55

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Stephan Meier Quellenstrasse 43f 4310 Rheinfelden

Von:the Ankjaer's <ankjaer@hispeed.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 15:11

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Zodiak GmbH

Ich unterstütze die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in allen Punkten

MfG M. Ankjaer

Von:Yildizhan Dogan <y.dogan@gmx.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 15:13

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH

Ich teile Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in allen Punkten unterstütze!!!

Yildizhan Dogan 14.02.1980 Aarburgerstrasse 43 4600 Olten

Von:Tomas Solèr <tomas@soler.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 15:20

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Können Sie mir bitte bestätigen das Sie mein E-Mail erhalten haben und meine Antwort formal korrekt ist.

Vielen Dank im Vorraus.

Freundliche Grüsse Tomas Solèr

Alfred Comte-Strasse 1 8953 Dietikon

Von:g <mrkrababel@hotmail.com>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 15:32An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze. Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Gino Zanoni

Auenstr.6 8302 Kloten

Von:sublime1985@msn.comGesendet:Samstag, 17. März 2018 15:42An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Wichtigkeit: Hoch

Meine Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüssen

Michael Dort Walther-Bürsten-Strasse 17 5036 Oberentfelden



Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten TabPG

ERLÄUTERUNGEN UND EINSCHÄTZUNGEN VON E-SMOKING ZUM ZWEITEN VORENTWURF DES TABPG UND DESSEN FOLGEN FÜR DAMPFER, HÄNDLER, PRESSE UND DIE VOLLZUGSBEHÖRDEN.

AUTOR: RICO DANIEL

VERSION: 1.2



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
Allgemeines Fazit	
Ergänzendes Fazit für Konsumenten von elektronischen Zigaretten	
Ergänzendes Fazit für Händler	
Ergänzendes Fazit für Medien mit Gratiszeitungen	
Einleitung	
Die Vernehmlassung zum TabPG	
Was ist das Vernehmlassungsverfahren	6
Was die Vernehmlassung nicht ist	6
Der Zweck des Vernehmlassungsverfahren	
Was ich mit meiner Antwort erreichen kann	7
Der Auftrag des Parlaments	7
Über den Autor Rico Daniel	
Der Gesetzesentwurf zum TabPG (zweiter Entwurf)	8
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	8
Art. 1 - Zweck	8
Art. 2 – Geltungsbereich	8
Art. 3 – In diesem Gesetz bedeuten	10
Art. 4 – Täuschungsschutz	13
Art. 5 – Grundsätze	13
Art. 6 – Verbotene Zutaten und Höchstmengen	15
Art. 8 – Verpackungen von nikotinhaltigen Flüssigkeiten	15
Art. 9 – Obligatorische Angaben	16
Art. 10 - Sachbezeichnung	18
Art. 11 – Verbotene Angaben	18
Art. 13 – Warnhinweise für weitere Produktekategorien	19
Abschnitt: Spezifische Anforderungen an nikotinhaltige elektronische Zigaretten Tabakprodukte zum Erhitzen	
Art. 15 – Sicherheitsmassnahmen	20
Art. 16 Produktinformation	20
Kapitel Werbung (Artikel 17 – 21)	22
Art. 17 - Einschränkungen der Werbung	22
Art. 18 - Warnhinweis bei Werbung	25
Art. 19 - Weitergehende Beschränkungen der Kantone	25
5. Kapitel: Abgabe an Minderjährige und Testkäufe	26



Ar	rt. 20 Abgabe an Minderjährige	26
Ar	rt. 21 Testkäufe	27
Ar	rt. 22 Selbstkontrolle	29
Ar	rt. 23 Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen	29
Ar	rt. 24 Inhalt der Meldung	32
Ar	rt. 25 Meldung der Zusammensetzung und der Emissionen der Produkte	33
Ar	rt. 26 Pflicht nach dem Bereitstellen auf dem Markt	34
Ar	rt. 27 Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch	34
Ar	rt. 30 Grundlagenbeschaffung	35
Ar	rt. 31 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates	35
Ar	rt. 32 Internationale Zusammenarbeit	36
3. Ab	oschnitt: Information der Öffentlichkeit	36
Ar	rt. 34	36
4. At	oschnitt: Kontrolle, Massnahmen und Strafanzeige	39
Ar	rt. 35 Kontrolle und Massnahmen	39
8. Ka	pitel: Strafbestimmungen	40
Ar	rt. 43 Übertretungen	40
Ar	rt. 44 Verwertbarkeit von Informationen in einem Strafverfahren	40
Änderur	ng anderer Erlasse	41
Bund	desgesetz vom 3. Oktober 200817 zum Schutz vor Passivrauchen	41
Ar	rt. 2 Abs. 1	41
Bund	desgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen	42
Ar	rt. 10 Abs. 1 Bst. A	42
Schlussv	vort	42
Informa	tionen zur Regulierungsfolgen Abschätzung	43
Auto	or und Pressekontakt:	43
Ansp	prechpartner:	43
Bilde	er zum Presseartikel	43
	Naterial	
Di	ie Verfügung zum Nikotin Verbot	45
Di	ie rechtswidrige Begünstigung der Tabakindustrie durch das BAG	48
E-	Zigaretten für Kinder – Warum das Sinn macht	56



Abkürzungsverzeichnis

BAG Bundesamt für Gesundheit

BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

BV Bundesverfassung

BVGer Bundesverwaltungsgericht

DIY Do-it-Yourself, selbst hergestellt aus Konzentraten

HNB Heat not Burn

TabPG Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Allgemeines Fazit

Der zweite Vorentwurf zum TabPG (Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten) befindet sich in der Vernehmlassung und berücksichtig mehrheitlich die vom Parlament geforderten Änderungen. Der neue Entwurf bedeutet eine grosse Verbesserung für den Vertrieb von elektronischen Zigaretten gegenüber dem ersten Vorentwurf, welcher vom Parlament an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde.

Die Motion Humbel (11.3637) «Gesamtschweizerisch einheitliches Abgabealter für Tabakprodukte» verlangt eine landesweite Vereinheitlichung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten in der Schweiz. Im zweiten Vorentwurf zum TabPG wurde vom Bundesrat deshalb vorgeschlagen, die Abgabe von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige zu verbieten. Das Parlament verlangte ausserdem, dass die Werbung dort zu verbieten ist, wo sich diese hauptsächlich an Minderjährige richtet. Der Bundesrat geht im zweiten Vorentwurf jedoch weit über diese Forderungen hinaus und nimmt den Auftrag offensichtlich zum Anlass, ein totales Werbe- und Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten mit oder ohne Nikotin an Minderjährige im Gesetz zu verankern. Er missachtet dabei die vom Parlament geforderte «Differenzierung von Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus und die spezifische Regelung dieser Produkte, aufgrund der viel geringeren Schädlichkeit im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen». Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis der Bundesrat zum Schluss kommt, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig und ein nicht zulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Deshalb ist ein generelles Abgabeverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten unverhältnismässig.

Folglich hat der Bundesrat mit dem zweiten Vorentwurf den Auftrag des Parlaments nur teilweise erfüllt. Das Abgabe- und Werbeverbot nikotinfreier Produkte missachtet den Parlamentswillen «keine zusätzlichen Einschränkungen, Legalisierung des Handels und differenzierte Einstufung von alternativen Produkten» und ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit, ohne dass der Gesundheitsschutz oder der Schutz der Minderjährigen es



erfordern würde. Zurzeit ist der Verkauf von nikotinfreien elektronischen Zigaretten ohne jegliche Einschränkungen legal.

Ansonsten kann man, sofern man von Flüchtigkeitsfehlern absieht, von einem durchaus gelungenen zweiten Vorschlag sprechen. Die Legalisierung des Handels mit Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus wurde aus der Sicht der Konsumenten, mit der Ausnahme der zu geringen Differenzierung und dem damit verbundenen Abgabeverbot an Minderjährige, gut umgesetzt. Mit der Inkraftsetzung des TabPG, was aber noch Jahre dauern könnte, dürfen volljährige Personen in der Schweiz endlich auch legal nikotinhaltige E-Zigaretten kaufen.

Ob der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag der spezifischen Regelung für alternative Produkte mit der marginalen Differenzierung genüge getan hat, wird die Diskussion im Parlament zeigen.

Ergänzendes Fazit für Konsumenten von elektronischen Zigaretten

Für Konsumenten von elektronischen Zigaretten bringt dieses Gesetz fast nur Vorteile. Es ist in Zukunft erlaubt, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten und elektronische Zigaretten in der Schweiz zu erwerben. Die Füllmengen-Obergrenze für nikotinhaltige Liquids wird bei 100 ml festgelegt. Von diesem Gesetz nicht betroffen ist der Import für den Eigengebrauch (Achtung, für die Freundin bestellt gilt bereits als Weitergabe und geht über Eigengebrauch hinaus) und nikotinhaltige Liquids, welche für den Eigengebrauch selbst hergestellt werden. Bisher gibt es keine Importbeschränkungen, der Bundesrat könnte nach dem neuen TabPG aber welche erlassen zur Verhinderung eines gewerblichen Imports.

Die einzige, spürbare Einschränkung für junge Konsumenten wird sein, dass die Abgabe von elektronischen Zigaretten (mit und ohne Nikotin) an Minderjährige verboten ist.

Ergänzendes Fazit für Händler

Grundsätzlich können Marktteilnehmer aus der «Dampfer-Branche» aufatmen. Gegenüber dem ersten Vorschlag bergen sich im zweiten Entwurf keine Gefahren mehr, mit welchen die Händler nicht leben könnten. Nichts desto trotz gibt es viele Punkte, bei welchen Verbesserungen möglich und notwendig sind, welche auch begründet werden können.

Solange Nachfüllflüssigkeiten und elektronische Zigaretten nicht mit Nikotin verkauft werden, wird die grösste Einschränkung sein, dass Produkte auch ohne Nikotin nicht mehr an Minderjährige verkauft werden dürfen. Das TabPG betrifft, ausgenommen Artikel 17-21, nur nikotinhaltige E-Zigaretten und damit nur einen kleinen Teil der Produkte welche Dampfershops im Sortiment führen. Insbesondere kann mit der klaren Trennung zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien Angeboten, als auch mit DIY Lösungen, von der Differenzierung durch den Bundesrat profitiert werden.

Abzulehnen ist Art. 3 Abs. g. Die vom Bundesrat geforderte «Gleichstellung des Imports mit dem Bereitstellen» wäre ein grosser Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit, jedoch glaube ich nicht, dass dieser Absatz so bestehen bleibt.



Es bestehen ebenfalls reale Chancen, die vom Bundesrat im zweiten Vorentwurf vorgeschlagenen Einschränkungen im Bereich der Werbung, der Abgabe von nikotinfreien Produkten an Minderjährige und an der Erweiterung des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauch zu lockern. Zum einen forderte das Parlament vom Bundesrat eine differenzierte Einstufung der Produkte und keine weiteren Einschränkungen der Werbung. Diese Punkte hat der Bundesrat nur bedingt oder mangelhaft erfüllt. Weil die Werbung wie auch die Abgabe von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten zurzeit nicht eingeschränkt ist und keine Belege dafür existieren, dass nikotinfrei Produkte die Gesundheit der Menschen gefährden würden, fehlt die Grundlage für ein Werbe- und Abgabeverbot aller E-Zigaretten und verstösst deshalb gegen das Gebot der Wirtschaftsfreiheit gemäss der Bundesverfassung. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist.

Dass der Kanton **Testkäufe** durchführen kann liegt in der Natur der Sache. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ob davon die **nikotinfreien Produkte auch betroffen sein müssen**, darf in Frage gestellt werden. Die Diskussion im Parlament wird zeigen, ob die Gleichbehandlung von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten bei der Abgabe und der Werbung so gewünscht ist.

Im Artikel 34 schlägt der Bundesrat vor, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken informiert. Das «vermutete» macht hier natürlich in erster Linie Sorge und sollte auch zur Änderung beantragt werden. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten Gefahren zu warnen. Es besteht auch kein Grund zur Freude der Annahme, der Bund müsste in Zukunft über die Vorteile von elektronischen Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten berichten. Das ist ein Irrtum, denn der Gesetzgeber schreibt vor, die Behörden müssen über Gesundheitsrisiken (Risiko ungleich Vorteil) berichten. Weil aber dieses Gesetz «nur für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin gilt, dürfen die Behörden auch nicht über «vermutete» gesundheitliche Risiken von nikotinfreien Produkten berichten, solange keine Risiko für die Gesundheit besteht, was sowieso einem Verkaufsverbot gleichkommen würde.

Ergänzendes Fazit für Medien mit Gratiszeitungen

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Werbeverbot von Tabakprodukten und (nikotinfreien) elektronischen Zigaretten in Gratis-Zeitungen und im Internet verstösst gegen die Wirtschaftsfreiheit und wird grosse Einnahmeeinbussen für kostenlose Medienangebote zur Folge haben. Das Parlament hat den ersten Vorentwurf des TabPG zurückgewiesen mit dem Auftrag, beim zweiten Entwurf den Schutz der Kinder und Jugendlichen insbesondere durch die Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten und das Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verstärken.

Damit geht der Vorentwurf des Bundesrats weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Schutz der Jugendlichen und Kindern wurde für Tabakprodukte verlangt, nicht für elektronische Zigaretten und schon gar nicht für diejenigen ohne Nikotin. Zudem wurde vom Parlament gefordert, speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu



verbieten. Gemäss den Mediadaten von 20 Minuten richtet sich zum Beispiel diese Gratiszeitung keines Falls hauptsächlich an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Zeitungen und Magazinen» ist, welche gegen die Wirtschaftsfreiheit und gegen die Verhältnismässigkeit verstossen. Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «bezahl Zeitungen». Ausserdem bedient sich der Gesetzgeber in der Erläuterung zum zweiten Entwurf des TabPG einem Scheinargument (Seite 23; Erläuterungen zum TabPG), wenn er behauptet, dass die Gratiszeitung 20 Minuten hauptsächlich von Minderjährigen gelesen wird.

Einleitung

Der Bundesrat hat dem Parlament den zweiten Vorentwurf zum TabPG (Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten) zur Vernehmlassung vorgelegt. Als betroffenes Unternehmen haben wir als Marktteilnehmer eine Regulierungsfolgen Abschätzung (RFA) für die Branche der «elektronischen Zigaretten» vorgenommen.

Es handelt sich um eine **nicht staatliche Einschätzung** zum Vorentwurf zum TabPG, welcher der Bundesrat dem Parlament präsentierte.

Diese Erläuterung richtet sich an Konsumenten, Marktteilnehmer und Medienschaffende, welche vom den Regulierungsfolgen des TabPG betroffen sind, und an die Politkerinnen und Politiker. Es wird aufgezeigt, welche Folgen dieses Gesetz für die verschiedenen Akteure am Markt haben wird.

Die Vernehmlassung zum TabPG

Was ist das Vernehmlassungsverfahren

Als Vernehmlassungsverfahren wird diejenige Phase innerhalb des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet, in der Vorhaben des Bundes von erheblicher politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin geprüft werden. Die Vorlage wird zu diesem Zweck den Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, den Dachverbänden der Gemeinden, Städte und der Berggebiete, den Dachverbänden der Wirtschaft sowie weiteren, im Einzelfall interessierten Kreisen unterbreitet. Auch wer nicht zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen wird, kann sich zu einer Vorlage äussern. Weitere Infos dazu findet ihr beim Bund.

Was die Vernehmlassung nicht ist

Die Vernehmlassung ist keine Fragestunde, hier geht es um konkrete Kritik und Verbesserungsvorschläge. Zum Beispiel haben Fragen wie: «Ab wann gilt eine Flüssigkeit für nikotinhaltige elektronische Zigaretten als selbst verarbeitet oder hergestellt?» keinen Einfluss auf die Gesetzgebung und werden auch nicht beantwortet oder berücksichtigt.



Der Zweck des Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes. Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

Was ich mit meiner Antwort erreichen kann

Mit begründeten und rechtlich nachvollziehbaren Vorschlägen und Einwänden kannst du die Gesetzgebung massgeblich beeinflussen. Die Stellungnahmen werden vom BAG zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet. Anschliessend werden die Ergebnisse der Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst

Der Auftrag des Parlaments

Das Parlament hat Ende 2016 den ersten Vorentwurf zum TabPG an den Bundesrat zurückgewiesen und folgende inhaltlichen Änderungen verlangt:

- Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung;
- Überführung der wichtigsten Punkte der Tabakverordnung in das Gesetz, wobei zusätzliche Einschränkungen im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring davon auszunehmen sind. Zu streichen ist insbesondere die Pflicht zur Angabe der Aufwendungen für Werbung und Marketing;
- Legalisierung des Handels mit Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus und spezifische Regelung dieser Produkte.

DER BUNDESRAT HAT DIE PFLICHT, NICHT ÜBER DIESE ZIELVORGABEN HINAUSZUGEHEN.

Über den Autor Rico Daniel

Rico Daniel ist Geschäftsführer und Inhaber von E-Smoking.ch und setzt sich seit vielen Jahren intensiv mit den Gesetzgebungen und der Gesundheitspolitik rund im elektronische Zigaretten auseinander. Als Prozessführer am BVGer gegen das BLV in Sachen Nikotinverbot für Nachfüllflüssigkeiten von elektronischen Zigaretten hat er vor über zwei Jahren vom BLV genau die Massnahmen in der Verfügung gefordert, welche jetzt im zweiten Entwurf zum TabPG vorgeschlagen werden. Warum der Prozess vor dem BVGer trotz entzogener aufschiebenden Wirkung noch immer hängig ist und warum das BLV vor dem BVGer das Gegenteil von dem behauptet, als dass es im Erläuterungsbericht und im TabPG formuliert, bleibt ihr Geheimnis. Für Rico Daniel bleibt das vom BLV verfügte Verbot für den Verkauf



nikotinhaltiger Liquids ein volkswirtschaftlicher- und gesundheitspolitischer Skandal, bei welchem sich keine Behörde zu schade ist, fadenscheinige Ausreden aus dem Hut zu zaubern.

Der Gesetzesentwurf zum TabPG (zweiter Entwurf)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 - Zweck

Mit diesem Gesetz soll der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden

Der Zweck eines Gesetzes ist noch **keine Pflicht**, jedoch müssen die nachfolgenden Artikel der Gesetzgebung die **Zweckbestimmung erfüllen** und dürfen **nicht** unverhältnismässig über diese Zielvorgaben hinausgehen.

Art. 2 – Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–21 gelten auch für nikotinfreie elektronische Zigaretten.

HIER WIRD FESTGELEGT FÜR WAS GENAU, DIESES GESETZ GILT. EIN NICHT ZU UNTERSCHÄTZENDER ARTIKEL. BITTE GENAU LESEN – MEHRFACH!

Das bedeutet: Dieses Gesetz gilt für «nikotinhaltige elektronische Zigaretten» und «nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten und nikotinhaltige Kartuschen». Für Produkte die nicht in diesen Geltungsbereich fallen, gilt das Gesetz nicht. Es sind die Begriffe nach Art. 3 zu beachten.

NICHT FÜR NIKOTINFREIE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN GELTEN NUR ART. 17-21

Die Bestimmungen in den Artikeln 17-21, und nur diese, gelten auch für «nikotinfreie elektronische Zigaretten», «nikotinfreie Nachfüllflüssigkeiten» und «nikotinfreie Kartuschen»

² Dieses Gesetz gilt nicht für:



 Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;

Dieser Artikel Betrifft Tabakprodukte und keine elektronischen Zigaretten.

 b. Flüssigkeiten für nikotinhaltige elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;

DAS BEDEUTET, WENN EIN PRODUKT VOM KONSUMENTEN SELBST FERTIGGESTELLT ODER FERTIG VERARBEITET WIRD, DANN HAT DIESES GESETZ KEINE GÜLTIGKEIT. DIY IST DAS ZAUBERWORT FÜR DEN MARKTTEILNEHMER.

c. Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.

Im Artikel 27 kann der Bundesrat zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum **Eigengebrauch** einführen darf. Somit gibt es an Bst. c nichts auszusetzen, jedoch an Artikel 27.

FÜR KONSUMENTEN ERGIBT SICH DARAUS: SOLANGE DER BUNDESRAT NICHT VON ART. 27 GEBRAUCH MACHT, GIBT ES IN DIESEM GESETZ KEINE EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DEN IMPORT FÜR DEN EIGENGEBRAUCH.



Art. 3 – In diesem Gesetz bedeuten

In diesem Gesetz bedeuten:

a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;

Das Wort «Blattstücke» ist rechtsunsicher formuliert, was zu unnötigem Raum für juristische Spekulationen führt. Damit ein Produkt die Anforderung «das aus Blattstücken besteht» erfüllt, muss die Blattstruktur noch erkennbar sein. Ist die Struktur komplett aufgelöst, so wie es bei Schnupftabak (pulverisiert) der Fall ist, handelt es sich dabei vielmehr um «gemahlene Tabakblätter» was folglich zu einem Verbot von Schnupftabak führt.

Nach Buchstabe «d» kann Schnupftabak auch nicht eingestuft werden, denn Schnupftabak wird mit der Nasenschleimhaut aufgenommen. Ausser unter der Annahme, dass auch der Schnupftabak via Rachen mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt.

Deshalb sollte dieser Artikel im Rahmen der Rechtssicherheit für die Konsumenten und Marktteilnehmern von «Schnupftabak» angepasst werden. Vermutlich handelt es sich dabei nicht um eine beabsichtige Ausgrenzung von Schnupftabak.

HINWEIS FÜR MARKTTEILNEHMER: ART 3 ABS. A BETRIFFT AUSSCHLIESSLICH PRODUKTE MIT TEILEN VON TABAKPFLANZEN. NACHFÜLLFLÜSSIGKEITEN FÜR ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN FALLEN AUCH NICHT UNTER DIESEN ABSATZ, WENN DAS LIQUID IN BLATTSTÜCKEN EINGELEGT WAR, DENN EXTRAKTE FALLEN NICHT UNTER A.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Formulierung «Produkt, das aus Blattstücken besteht» ist rechtsunsicher und macht den Verkauf von Schnupftabak möglicherweise illegal. Der Artikel verstösst gegen das <u>Verhältnismässigkeitsprinzip</u> (BV, Art. 5), er schränkt die <u>Grundrechte</u> der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die <u>Wirtschaftsfreiheit</u> (Art 94 Abs. 1-4 BV), weshalb er abzuändern ist. Damit ein Produkt die Anforderung «das aus Blattstücken besteht» erfüllt, muss die Blattstruktur noch erkennbar sein. Ist die Struktur komplett aufgelöst, so wie es bei Schnupftabak (pulverisiert) der Fall ist, handelt es sich dabei vielmehr um «gemahlene Tabakblätter» was folglich zu einem Verbot von Schnupftabak führt. Nach Buchstabe «d» kann Schnupftabak auch nicht eingestuft werden, denn Schnupftabak wird mit der Nasenschleimhaut aufgenommen. Ausser unter der Annahme, dass auch der Schnupftabak via Rachen mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt. Um einer möglichen Rechtsunsicherheit vorzubeugen, ist es erforderlich, eine genaue Definition zu wählen.



Änderungsvorschlag für Art 3 Abs. a:

a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Teilen der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;

b. **Tabakprodukt zum Rauchen**: Produkt mit Tabak, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Zigaretten, Zigarren oder Tabak zum Selbstdrehen;

Damit werden Zigaretten, Cigarren und andere Tabakprodukte zum Rauchen mittels Verbrennungsprozesses eingestuft.

 Tabakprodukt zum Erhitzen: Gerät, mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen eines Produkts mit Tabak gewonnen wird, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;

Damit werden HNB-Produkte mit Tabak wie «Glo», «Iqos» und verwandte Produkte eingestuft.

 d. Tabakprodukt zum oralen Gebrauch: Produkt mit Tabak, das mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen bestimmt ist;

Damit werden SNUS, Kautabak und verwandte Produkte eingestuft.

e. **Pflanzliches Rauchprodukt**: Produkt ohne Tabak auf der Grundlage von Pflanzen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird;

Damit werden CBD und andere «Tabak-Ersatzprodukte» eingestuft, welche **geraucht** werden. Keine CBD-Liquids!

f. **Elektronische Zigarette**: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen einer Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin gewonnen wird, sowie Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen für dieses Gerät;

Mit «Elektronische Zigarette» wird die Produkt-Kategorie eingeführt, welche die elektronischen Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten mit und ohne Nikotin reguliert.

Innerhalb der Kategorie kommt der Bundesrat der vom Parlament gewünschten Änderung, Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus spezifisch zu regulieren, nach.



Katego- rien	Tabakprodu	ıkte (TabP)	Elektronische Zigaretten (E-Zig)			
Unterka- tegorien	TabP zum Rauchen	TabP zum Erhitzen	TabP zum oralen Gebrauch oder Schnupfen	Pflanzli- ches Rauch- produkt	Nikotin- haltige E-Zig	Nikotin- freie E-Zig
Produkt- beispiele	- Zigaretten - Zigarren - Zigarillos - Wasserpfeifentabak - Tabak zum Selbstdrehen - Rollentabak	- Ta- bakstäb- chen - Tabak- kapseln - Erhitzer für Produkte zum Erhitzen	- Kautabak - Snus - Tabak- bonbons - Schnupfta- bak	- Kräu- terziga- retten - Hanf mit geringem THC- Gehalt	- Flüs- sigkeit, Nachfül- lung für nikotin- haltige E- Zig - Erhitzer für E-Zig	- Flüssig- keit, Nachfül- lung für nikotinfreie E-Zig - Erhitzer für E-Zig

g. Bereitstellen auf dem Markt: Das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts; die Einfuhr im Hinblick auf die Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten ist dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt.

WIRD DIE EINFUHR DEM BEREITSTELLEN AUF DEM MARKT GLEICHGESTELLT, DANN WIRD DIE SELBSTKONTROLLE DER IMPORTEURE VERUNMÖGLICHT UND EINE GESETZESKONFORME KENNZEICHNUNG DURCH DEN IMPORTEUR VERHINDERT. ES GILT DIE OBERGRENZE DES FÜLLVOLUMENS. DER IMPORT FÜR DEN EIGENGEBRAUCH IST DAVON NICHT BETROFFEN

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Wird die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt, dann wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht der Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert. Es ist nicht ersichtlich, warum bereits bei der Einfuhr alle Anforderungen dieses Gesetztes, inklusive der Kennzeichnung, bereits eingehalten werden sollte, ohne dass die Produkte in dieser Form an die Konsumentenschaft abgegeben wird. Bei dieser Gleichstellung handelt es sich um eine Benachteiligung des Schweizer Gewerbes mit einem unnötigen Verbot.

Dieser Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse



oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.

Änderungsvorschlag für Art. 3 Abs. g:

g. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts;

Art. 4 – Täuschungsschutz

Eine wichtige Sache für uns Dampfer:

¹ Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der **nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten** sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.

Dieser Täuschungsschutz ist im nLMG erstmalig in der Gesetzgebung integriert worden und findet sich nun gemäss dem Vorschlag des Bundesrates in Zukunft auch im TabPG wieder. Aus Konsumentenschutzgründen ist das zu begrüssen.

² Sie sind täuschend, wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können.

Unter den Täuschungsschutz (Irreführungsverbot) fällt jede Information, die ein Produkt betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form zum Beispiel elektronisch oder mündlich zur Verfügung gestellt wird. Anpreisungen über Internet sind auch betroffen

Der Täuschungsschutz gilt nur für elektronische Zigaretten mit Nikotin und für Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin. Entscheidend dabei ist, dass Nikotin enthalten sein muss und es sich nicht um DIY Produkt handelt.

Art. 5 – Grundsätze

¹ Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die

 bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;



Das würde bedeuten, dass unmittelbar eine Vergiftung oder eine unerwartete Gefährdung eintreten müsste (akut). Unmittelbar bedeutet sofort. Das ist in keiner Weise für elektronische Zigaretten zutreffend, nicht mal für Tabakprodukte.

b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern;

² Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:

a. Sie muss von hoher Reinheit sein;

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Ohne weitere gesetzliche Anforderung an die «hohe Reinheit», schafft dieser Grundsatz Rechtsunsicherheit ohne, dass es für den Schutz der Bevölkerung notwendig ist. Es wird im Art. 5 Abs. 1 Bst. a bereits geregelt, dass ein Produkt die Gesundheit nicht gefährden darf. Deshalb ist Bst. a. unnötig.

Änderungsvorschlag für Art. 5 Abs. 2:

Den Art. 5; Abs. 2 Bst. a. «Sie muss von hoher Reinheit sein.» ersatzlos streichen.

DIESER ARTIKEL GILT NUR FÜR ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN MIT NIKOTIN, FÜR NACHFÜLLFLÜSSIGKEITEN MIT NIKOTIN UND FÜR TABAKPRODUKTEN ZUM ERHITZEN. ENTSCHEIDEND DABEI IST, DASS NIKOTIN ENTHALTEN SEIN MUSS ODER DIE PRODUKTE AUS TEILEN VON TABAK BESTEHEN.

b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen;

Anmerkung zu den Tabakprodukten zum Erhitzen (HNB). Es ist davon auszugehen, dass da neben dem Nikotin Substanzen freigesetzt werden, welche ein Risiko darstellen können. Dass kein Risiko vorliegt obliegt der Verantwortung des Inverkehrbringers – Achtung ev. wird dann für PG und VG eine Risikobewertung gefordert.

³ Pflanzliche Rauchprodukte dürfen keine psychotrope Wirkung haben.

Für die Interessierten, das ist dem THC geschuldet. Weil anzunehmen ist, dass CBD ab einer gewissen Konzentration ebenfalls eine psychotrope Wirkung hat welches mit den CBD Produkten zunehmend zum Problem wird, sind Anstrengungen im Gange, einen maximalen CBD Wert zu erlassen.



Eine psychotrope Substanz ist eine Mischung aus einem oder mehreren Wirkstoffen, die die menschliche Psyche beeinflusst. Das trifft jedoch auf vieles zu:

https://www.allgemeinarzt-online.de/a/wie-natuerliche-drogen-unser-essverhalten-beeinflussen-1686783

Art. 6 - Verbotene Zutaten und Höchstmengen

Es gibt zurzeit keine verbotenen Zutaten oder Höchstmengen, welche elektronische Zigaretten betreffen. Es betrifft ausschliesslich Tabakprodukte.

Die Liste Anhang 1 «Verbotene Zutaten» ist zu beanstanden, weil bei den verbotenen Zutaten keine Tolleranzwerte angegeben sind. Eine Nulltolleranz ist analytisch unmöglich. Je nach Nachweisgrenze des analytischen Verfahrens ist eine Substanz möglicherweise noch messbar oder bereits unmessbar. Die analytische Genauigkeit muss festgelegt werden.

¹ Die verbotenen Zutaten von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten sind in Anhang 1 aufgeführt.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Liste Anhang 1 «Verbotene Zutaten» ist zu beanstanden, weil bei den verbotenen Zutaten keine Tolleranzwerte angegeben sind. Eine Nulltolleranz ist analytisch unmöglich. Je nach Nachweissgrenze des analytischen Verfahrens ist eine Substanz möglicherweise noch messbar oder bereits unmessbar. Die analytische Nachweisgrenze muss festgelegt werden.

Änderungsvorschlag für Art. 6 Abs. 1:

Antrag: Die verbotenen Substanzen nach Anhang 1 dürfen im Produkte nicht nachweisbar sein bei einer Nachweisgrenze von 0.01 mg/kg.;

Art. 8 – Verpackungen von nikotinhaltigen Flüssigkeiten

¹ Die Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 100 ml haben.

Die Beschränkung des Füllvolumens auf 100 ml für nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten ist zu begrüssen, so lange in Artikel 3 Absatz g der **Import nicht dem Bereitstellen gleichgesetzt wird**. Ansonsten hat der Importeur keine Möglichkeit E-Liquids in Grossmengen zu beziehen und selber abzufüllen.



DAS MAXIMALE FÜLLVOLUMEN FÜR NIKOTINHALTIGE NACHFÜLLFLÜSSIGKEITEN BETRÄGT 100ml – ES GIBT KEINE OBERE GRENZE DER NIKOTINKONZENTRATION

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Der Importeur hat keine Möglichkeit nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten in Grossmengen zu beziehen und selber abzufüllen. (siehe Art. 3 Abs. g)

Antrag für Art. 8 Abs. 1:

Antrag auf Anpassung Artikel 3 Abs. g. (Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.);

² Die Kartuschen von **elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen** mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.

Weil diese Begriffe «Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten» und «Einwegkartuschen» bisher nicht eingeführt wurden, können diese nicht ohne vorher die Bedeutung des Begriffs zu definieren, verwendet werden. Eine Beschränkung von 10 ml für Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin und sogenannte Einweg E-Zigaretten ist akzeptabel.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Begriffe «Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten» «Einwegkartuschen» wurden in Art. 3 nicht eingeführt. Es sind nur die Begriffe «elektronische Zigarette» und verschiedene Tabakprodukte eingeführt, daher ist deren Auslegung unklar.

Änderungsvorschlag für Art. 8 Abs. 2:

Die Begriffe sind in Art. 3 zu definieren;

Art. 9 – Obligatorische Angaben

¹ Alle Verpackungen von Tabakprodukten und **nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten** müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10;
- b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte
 Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel
 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 19695;



FÜR MARKTTEILNEHMER: ENTSCHEIDEN IST HIER DAS WORT ODER. WEIL AUF NIKOTINHALTIGE NACHFÜLLFLÜSSIGKEITEN KEINE TABAKSTEUER ERHOBEN WIRD, GIBT ES FÜR IMPORTEURE VON NIKOTINHALTIGEN ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN KEINE REVERSNUMMER UND DESHALB IST DIE FIRMENBEZEICHNUNG ALS OBLIGATORISCHE ANGABE ZU VERWENDEN.

 c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist;

Der Absatz c ist gleich doppelt falsch. Einerseits kann er sich nicht auf dich selbst beziehen, gemeint war der Art. 1 Buchstabe b. Das ist aber auch falsch, weil Buchstabe «b» die «Firmenbezeichnung» und nicht das «Produktionsland» verlangt. In der Firmenbezeichnung muss die Firma mit der zugehörigen Adresse und nicht das Produktionsland angegeben werden. Gegen die Angabe des Produktionslands ist nichts einzuwenden.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Der Buchstabe «c» bezieht sich auf sich selbst und ist falsch. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Buchstabe auf «b» beziehen sollte. Das ist aber auch falsch, weil Buchstabe «b» die «Firmenbezeichnung» und nicht das «Produktionsland» verlangt. In der Firmenbezeichnung muss die Firma mit der zugehörigen Adresse und nicht das Produktionsland angegeben werden.

Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 1 Bst. c:

c.) das Produktionsland;

² Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotingehalt auszuweisen.

Wünschenswert ist, dass der Bundesrat hier die **Angabe konkretisiert**. Ohne exakte Regelung darf **jeder Marktteilnehmer selber wählen**, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Es wäre zu begrüssen, wenn die Angabe für den Nikotingehalt auf den Verpackungen für Nachfüllflüssigkeiten konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird.



Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 2:

² Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotingehalt in mg/ml auszuweisen.;

Art. 10 - Sachbezeichnung

¹ Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.

² Die Sachbezeichnung der pflanzlichen Rauchprodukte ist durch die folgende Angabe zu ergänzen:

a. auf Deutsch: «auf pflanzlicher Basis, ohne Tabak;

DAS IST GUT. ES GIBT KEINE BEZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN. DIE BEZEICHNUNGEN MÜSSEN DEM PRODUKT UND AUCH DER WAHRHEIT (TÄUSCHUNGSSCHUTZ) ENTSPRECHEN.

Dieser Artikel gilt nur für elektronische Zigaretten mit Nikotin, für Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin und für Tabakprodukte. Entscheidend dabei ist, dass Nikotin enthalten sein muss oder die Produkte aus Teilen von Tabak bestehen.

Art. 11 – Verbotene Angaben

¹ Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von **Tabakprodukten zum Rauchen** oder auf **dem Produkt** selbst verboten:

Die **unklare Formulierung** lässt offen, ob die Angaben auf «Tabakprodukten zum Rauchen» verboten sind oder auf allen Produkten. Mit «Produkt» wären sämtliche Produkte betroffen, welche in den Geltungsbereich des TabPG fallen. Dieser Artikel muss dahingehend umformuliert werden, dass er Klarheit schafft. Der Gesetzgeber wollte damit wohl Tabakprodukte zum Rauchen einstufen.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Formulierung Art. 11 Abs. 1 ist nicht eindeutig. Es ist unklar, ob sich «Produkte» nur auf Tabakprodukte zum Rauchen bezieht oder auf alle Produkte, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.



Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1:

¹ Die folgenden Angaben sind auf Tabakprodukten zum Rauchen oder auf deren Verpackung verboten;

a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;

Hier fehlt die Rechtfertigung für ein Verbot der Auslobungen «ökologisch», «natürlich» und «ohne Zusatzstoffe», denn es sind Angaben, die sich nicht auf die Schädlichkeit des Produktes beziehen und erwecken nicht den Eindruck, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere. Das müsste der Fall sein, damit das Verbot begründet werden kann, weshalb von einem Verbot abzusehen ist.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Die Auslobungen «ökologisch», «natürlich» und «ohne Zusatzstoffe» sind Angaben, die sich nicht auf die Schädlichkeit des Produktes beziehen und erwecken nicht den Eindruck, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere. Warum sollte ein Produkt ohne Zusatzstoffe weniger schädlich sein – die Zusatzstoffe sind in den zugelassenen Konzentrationen toxikologisch völlig unbedenklich.

Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:

 Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild»;

Art. 13 – Warnhinweise für weitere Produktekategorien

Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:

c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der stark abhängig macht».»;

Bemerkung: Der Hinweis sollte nicht fehlen, dass es bisher noch niemandem gelungen ist Tieren eine Nikotinsucht «beizubringen». Menschen genau so wenig. In einem halben Dutzend von der Ethikkommission genehmigter Kliniktests wurden Nichtraucher mit Nikotin traktiert und keiner wurde süchtig. Ansonsten gilt immer noch was auf den Nicorette-Packungsbeilagen steht. **Nikotin macht nicht süchtig**, ansonsten wäre es kein Nikotin-Entwöhnungsmittel.



Abschnitt: Spezifische Anforderungen an nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen

Art. 15 - Sicherheitsmassnahmen

¹ Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:

- a. kindersicher sein;
- b. bruchsicher sein;
- c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.

Hinweis: Das ist legitim und bereits in anderen Gesetzen umgesetzt. Z.B. müssen ätherische Öle für Duftlampen zwingend einen Tropfverschluss haben, damit Kinder die Flasche nicht schnell leeren können. Allerding ist der Artikel schlecht von der EU abgeschrieben. Im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 heisst es: «... die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass die elektronische Zigarette und ihre Nachfüllbehälter über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen».

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Buchstabe c ist unklar formuliert. Es sollte heissen «über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen». Des Weiteren müssen die Anforderungen – wenn gewollt Analog des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 der Kommission zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten klar definiert werden. Allerdings stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit, denn nur wenn bei einem Verschütten ein Risiko für die Gesundheit (durch dermale Aufnahme) besteht, ist diese Massnahme gemäss Art. 1 gerechtfertigt.

Änderungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 Bst. c:

c. Weil es die Sicherheit nicht erfordert und die <u>Verhältnismässigkeit</u> nicht eingehalten wäre, ist der Bst. c von Art. 15 **zu streichen**. Sollte von einer Streichung abgesehen werden, so ist der Art. 15 Bst. c dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 anzupassen.;

Art. 16 Produktinformation

¹ Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:

- a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;
- b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird;



Spannend, dass dieser Hinweis nicht auf die Kennzeichnung, sondern nur auf die Produktinformation muss.

- c. Kontraindikationen;
- d. Warnungen für Risikogruppen;
- e. mögliche schädliche Auswirkungen;
- f. Suchtpotenzial und Toxizität;
- g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?

Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:

- ¹ Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:
- a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;
- b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird;
- c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.

² Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Produktinformation.



Kapitel Werbung (Artikel 17 – 21)

DIESE ARTIKEL 17 BIS 21 GELTEN FÜR NIKOTINFREIE UND NIKOTINHALTIGE PRODUKTE.

Art. 17 - Einschränkungen der Werbung

¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist untersagt, wenn sie sich speziell an Minderjährige richtet. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. auf Schulmaterial;
- b. auf Spielzeug;
- c. mit Werbegegenständen, die an Minderjährige abgegeben werden;
- d. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Minderjährige bestimmt sind;
- e. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden.

Damit stellt der Bund den Jugendschutz sicher. Warum die Jugend vor nikotinfreien elektronischen Zigaretten geschützt werden muss, während gleichzeitig im Verkauf mit Aromavernebler die exakt gleichen Flüssigkeiten verdampft werden, ist bisher unbeantwortet. Dieselben Stoffe werden bei unterschiedlichen Anwendungen unterschiedlich in der Risikound Gefahrenbewertung eingestuft, was willkürlich ist.

HINWEIS: HIER NICHT ZUVIEL NACHFRAGEN, DENN SO KANN MAN ES ZU DEN EIGENEN GUNSTEN AUSLEGEN.

² Sie ist ebenfalls verboten:

in kostenlosen Zeitungen, Zeitschriften und andern Publikationen, die für Minderjährige zugänglich sind;

Damit geht der Gesetzesvorschlag (**Verbot in Gratiszeitungen**) weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Bundesrat wurde vom Parlament beauftragt, **speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verbieten**. Gemäss den Mediadaten von 20 Minuten richtet sich die Gratiszeitung keines Falls <u>hauptsächlich</u> an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Zeitungen und Magazinen» ist, welche gegen die <u>Wirtschaftsfreiheit</u> (BV Art. 94). Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «bezahl Zeitungen». Ausserdem bedient sich der Gesetzgeber in der Erläuterung zum zweiten Entwurf des <u>TabPG</u> einem



Scheinargument (Seite 23; Erläuterungen zum TabPG), wenn er behauptet, dass die Gratiszeitung wie 20 Minuten **hauptsächlich** von Minderjährigen gelesen wird.

Mediadaten 20 Minuten:

	Reichweite in Tsd	Reichweite in %	Struktur in %	Affinität
Geschlecht				
Mann	1'065	32.4	55.4	112
Frau	858	25.6	44.6	88
Alter				
14-34	684	33.2	35.5	115
35-54	674	28.7	35	99
55+	566	25.3	29.4	87

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die bezahlten Zeitungen werden im Wettbewerb gegenüber den Gratis-Zeitungen bzw. den Internetanbietern bevorzugt. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.

Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. a:

in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen, die sich speziell an Minderjährige richten;

b. im Internet, ausgenommen auf:

- 1. kostenpflichtigen Internetseiten, die sich nicht speziell an Minderjährige richten,
- 2. Internetseiten, die nur für Erwachsene zugänglich sind;

Auch damit geht der Gesetzesvorschlag (Einschränkung der Werbung im Internet mit Ausnahmen) weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Bundesrat wurde vom Parlament beauftragt, speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verbieten. Das Internet richtet sich nicht speziell oder hauptsächlich an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag ebenfalls analog zu Bst. a eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Internetseiten» oder solchen mit «verifizierter Benutzerregistrierung»



ist, welche gegen die <u>Wirtschaftsfreiheit</u> (BV Art. 94) verstösst und den Parlamentswillen missachtet. Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «kostenpflichtigen Internetseiten» und solchen welche keine «verifizierte Benutzerregistrierung» anbieten.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die Internetseiten mit registrierten Benutzern werden im Wettbewerb gegenüber den Internetanbietern ohne Registrierung bevorzugt, auch wenn sich deren Angebot nicht speziell an Minderjährige richtet. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.

Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. b:

- b. im Internet auf:
- 1. Internetseiten, die sich speziell an Minderjährige richten,

Den Absatz 2 folglich bitte ersatzlos streichen;

- c. in Verkaufsstellen, wenn sich die Werbung:
 - 1. direkt neben Bonbons, Kaugummis und Süssigkeiten befindet;
 - 2. in einer Höhe von weniger als 1,20 m befindet.

Das muss man im Radio und Fernsehgesetz bekämpfen.

DIE ARGUMENTE FÜR MÖGLICHE VERSTÖSSE IM RTVG SIND ANALOG DEN VERSTÖSSEN DES WERBEVERBOTS IN GRATISZEITUNGEN UND IM INTERNET. DIE WIRTSCHAFTSFREIHEIT WIRD UNVERHÄLTNISMÄSSIG EINGESCHRÄNKT UND DER PARLAMENTSWILLE, DAS VERBOT DORT DURCHZUSETZEN WO «HAUPTSÄCHLICH» JUGENDLICHE ZUGANG HABEN MISSACHTET UND DAS ZIEL ÜBERSCHRITTEN.

³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, **in Radio und Fernsehen** ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006/7 über Radio und Fernsehen verboten.



Art. 18 - Warnhinweis bei Werbung

¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein.

Weil der Artikel 12 Absatz 1 **Tabakprodukte zum Rauchen** betrifft und Artikel 13 (Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen: c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der stark abhängig macht) **keine Warnhinweise für nikotinfreie elektronische Zigaretten vorsieht**, ist der Artikel falsch formuliert und muss dahingehend geändert werden, dass Produkte, für welche keinen Warnhinweis vorgesehen ist, davon ausgenommen sind.

BEMERKUNG: AUF DIE BELEGE FÜR DIE «STARK SÜCHTIG MACHENDE» WIRKUNG DES NIKOTINS WARTEN WIR SEIT LANGER ZEIT.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und in Art. 13 sind keine Warnhinweise für nikotinfreie elektronische Zigaretten vorgesehen. Daher sind diese aus dem Artikel zu streichen.

Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 1:

¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein.;

Art. 19 - Weitergehende Beschränkungen der Kantone

Die Kantone können strengere Vorschriften betreffend die Werbung für Tabakprodukte sowie nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten erlassen.

DAS IST KANTONALE HOHEIT – ABER ES BETRIFFT NUR DIE WERBUNG UND NICHT MEHR! KEIN GRUND ZUR SORGE.



5. Kapitel: Abgabe an Minderjährige und Testkäufe

Art. 20 Abgabe an Minderjährige

¹ Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es ungefährliches für etwas (nikotinfreie Zigarette) kein unverhältnismässiges Verbot der Abgabe. Diese Produkte sind auch im LMG absolut bedenkenlos für die Gesundheit der Menschen. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Behörden die Menschen mit den mildesten möglichen Massnahmen zu schützen haben. Ein Verkaufsverbot ist die härtest mögliche Massnahme und verstösst gegen die in der Bundesverfassung gewährten Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) und gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 1-4 BV). Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig.

HINWEIS: BEI EINEM GENERELLEN VERKAUFSVERBOT FÜR MINDERJÄHRIGE MÜSSEN DIESE IN ZUKUNFT KIFFEN. DIESER ARTIKEL IST UNBEDINGT ZUR ÄNDERUNG ZU BEANTRAGEN.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlicheren Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein. Ein generelles Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten zwingt die Minderjährigen andere, weitaus schädlichere Produkte zu konsumieren.

Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 1:

1 Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.;

² In der Verkaufsstelle muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.

Das ist ok und hat keinen Anspruch auf Änderung, unter der Berücksichtigung, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Verbot ausgeschlossen werden.



³ Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.

Das ist dem Jugendschutz geschuldet und muss akzeptiert werden, weil sonst die obigen Punkte keinen Sinn ergeben, unter der Berücksichtigung, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Verbot ausgeschlossen werden.

Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es benötigt für etwas ungefährliches (nikotinfreie <u>elektronische Zigarette</u>) kein unverhältnismässiges Verbot der Abgabe.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

(Dito Art. 3 Abs. 1) Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein.

Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 3:

³ Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind;

Art. 21 Testkäufe

Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.

Natürlich muss der Kanton im Auftrag des Bundes die gesetzlichen Vorgaben überwachen. Jedoch gilt auch hier, dass ein **Verkaufsverbot** von **nikotinfreien** elektronischen Zigaretten an Minderjährige unverhältnismässig ist und die in der Bundesverfassung gewährten <u>Grundrechte</u> (Art. 36 Abs. 2 BV) wie auch die garantierte <u>Wirtschaftsfreiheit</u> (Art. 94 Abs. 1-4 BV) nicht gewährt, ist der Artikel 21 abzuändern. (Siehe dazu auch: <u>Art. 20 Abs. 1</u> und <u>Art 20. Abs. 3</u>)

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Natürlich muss der Kanton im Auftrag des Bundes die gesetzlichen Vorgaben überwachen. Weil jedoch ein Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige unverhältnismässig ist und die in der Bundesverfassung gewährten Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) wie auch die garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 1-4 BV) nicht gewährt, ist der Artikel 21 abzuändern. (Siehe



dazu auch: Art. 20 Abs. 1 und Art 20. Abs. 3) Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, weshalb nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Abgabeverbot und folglich auch in Art. 21 auszuschliessen sind.

Änderungsvorschlag für Art. 21 Abs. 1:

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.

² Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Tabakprodukts, einer nikotinhaltigen oder einer nikotinfreien elektronischen Zigarette durch eine beauftragte minderjährige Person.

³ Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Testkäufe werden von den Behörden oder von anerkannten Fachorganisationen organisiert.
- b. Die Minderjährigen und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
- c. Die zuständige kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass:
- 1. die Minderjährigen sich für den vorgesehenen Einsatz eignen, und
- 2. sie hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden sind.

WAS BEDEUTET: HINREICHEND AUF DEN EINSATZ VORBEREITET WORDEN ZU SEIN? FÜR MARKTTEILNEHMER GILT IM VERFAHRENSFALL, DIESE «HINREICHENDE VORBEREITUNG» VON DEN KANTONALEN BEHÖRDEN BELEGEN ZU LASSEN.

- d. Die Minderjährigen leisten ihren Einsatz anonym und werden dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
- e. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der Minderjährigen verschleiern.



f. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

Diese Testkäufe sind im Rahmen des Jugendschutzes vorgesehen und nicht zu beanstanden.

FÜR MARKTTEILNEHMER GILT HIER, SOLLTE ES MAL ZU EINEM SOLCHEN FALL KOMMEN, LASST JURISTISCH PRÜFEN OB DIE TESTKÄUFE INSBESONDERE DEN PUNKT C.) ABSATZ 2 UND PUNKT F) DIESES ARTIKELS ERFÜLLEN.

⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
- die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

Art. 22 Selbstkontrolle

¹ Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.

HINWEIS FÜR HÄNDLER: FALLS NIKOTINFREIE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN, WIE VORGESCHLAGEN IMMER NOCH ALS GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE GELTEN, IST IN ART. 74 UND 75 DER LEBENSMITTEL- UND GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEVERORDNUNG DIE PFLICHT ZUR SELBSTKONTROLLE DEFINIERT.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. Er kann gewisse Untersuchungsverfahren für verbindlich erklären. Er berücksichtigt dabei international harmonisierte Normen.

Art. 23 Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen

¹ Wer Tabakprodukte zum Erhitzen, pflanzliche Rauchprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss diese zum Zweck der Marktüberwachung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) melden, bevor er oder sie die Produkte in Verkehr bringt.



² Das Inverkehrbringen ist das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten.

³ Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

Es ist unklar, was eine **wesentliche** Änderung eines Produktes ist. In der strengsten Auslegung muss jedes Produkt mit anderem Aroma und anderem Nikotingehalt gemeldet werden. Ist ein Liquid, welches die selbe Propylenglycol, Glyceryn Mischung und das selbe Aromakonzentrat beinhaltet, jedoch einen unterschiedlichen Nikotingehalt aufweist, bereits ein «im Wesen geändertes Produkt» und bedarf einer separaten Meldung? Diese Formulierung ist unklar. Es würde bei einer strengen Auslegung bedeuten, dass mindesten 100 – 500 Produkte pro Importeur gemeldet werden müssten. Die Anzahl an Konsumenten, bei welchen es sich fast ausschliesslich um ehemalige Raucher handelt welche mit einer weniger schädlichen Alternative weniger oder keine Zigaretten mehr rauchen, wird mit der Legalisierung von nikotinhaltigen Liquids noch schneller anwachsen, als es bisher der Fall war (Siehe Anteil Dampfer in Bezug auf Raucher).

UM DEN SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG GEWÄHRLEISTEN ZU KÖNNEN REICHT ES AUS, EINE MELDEPFLICHT FÜR BETRIEBE ZU ERLASSEN.

Zugegeben, an dieses Thema hat sich bisher nicht einmal die FDA herangetraut. Denn somit müsste auch ein Stichtag benannt werden ab dem Rezepturveränderungen gemeldet werden müssen. Für alle Produkte, die vorher auf den Markt kamen, muss es einen Bestandsschutz geben. Der Markt würde kollabieren von einem Tag auf den anderen.

PRAKTIKABEL IST NICHTS. ES SEI DENN, DASS JEDES NEUE PRODUKT DER GLOBALEN PRODUKTKATEGORIE ZUGEORDNET WIRD UND E-LIQUID DADURCH GEKENNZEICHNET WERDEN:

- Der Nikotingehalt 0 20 mg / ml beträgt
- Eine Mischung aus Propylenglykol und Glycerin mit Anteilen zwischen null und hundert Prozent eingesetzt wird
- Der Aromenanteil 15 % nicht übersteigt

Der Marktteilnehmer meldet die Zusammensetzung. Jede andere Regelung würde entweder den Liquidmarkt völlig torpedieren oder die Behörden zur Einstellung neuer Mitarbeiter zwingen, welche unnötig die Ressourcen und Ausgaben von Kanton und Bund belasten.



Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Es ist unklar, was eine wesentliche Änderung eines Produktes ist. In der strengsten Auslegung muss jedes Produkt mit anderem Aroma und anderem Nikotingehalt gemeldet werden. Dies sind mindesten 100-500 Produkte pro Importeur. Daher ist mit einer grossen Flut und einer unübersichtlichen Liste gemäss Abs. 5 zu rechnen. Für die Aufsichts- und Überwachungspflicht wäre eine Meldung der Betriebe, welche solche Produkte abgeben, ausreichend um die Konsumentenschaft zu schützen. Es gelten ja zusätzlich die Anforderungen an die Selbstkontrolle.

Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 3:

Meldepflicht nur für Betriebe.

Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, so stelle ich den Antrag Abs. 4 wie folgt anzupassen:

⁴ Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse.;

⁴ Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest.

⁵ Das BAG veröffentlicht die Liste der gemeldeten Produkte im Internet.

DAS IST GEFÄHRLICH, WEIL DIE ANGABEN ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG DES PRODUKTS EIN WICHTIGES WIRTSCHAFTSGEHEIMNIS DER AKTEURE IST, WELCHES JEDERZEIT SICHERGESTELLT WERDEN MUSS.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Der Inhalt der Meldung ist gemäss Art 24 Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Eine vollständige Veröffentlichung aller Informationen ist für den Schutz der Bevölkerung nicht notwendig.

Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 5:

⁵ Das BAG veröffentlicht die für die Öffentlichkeit nötigen Informationen im Internet. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;



Art. 24 Inhalt der Meldung

¹ Die Meldung nach Artikel 23 muss folgendes enthalten:

- a. Angaben über die Zusammensetzung des Produkts;
- b. Studien und Informationen, die den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU gemeldet wurden;

HIER FORDERT DER GESETZGEBER VON DEN MARKTEILNEHMERN NICHT NÄHER BEZEICHNETE INFORMATIONEN AUSLÄNDISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN EIN, WAS IN EINEM SCHWEIZER GESETZ ALS HEIKEL BETRACHTET WERDEN MUSS.

Ohne die Benennung der Rechtsvorschrift kann vom Schweizer Wirtschaftsteilnehmer nicht erwartet werden, dass er auch das EU-Recht kennt und laufend deren Änderungen verfolgt. Deshalb ist ein Antrag zu stellen, den Bst. b in Abs. 1 von Artikel 23 ersatzlos zu streichen und sollte das nicht akzeptiert werden, die geforderte Rechtsvorschrift zu benennen.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Abs. 1 Bst. b verweist nicht spezifisch auf Rechtsvorschriften ausländischer Akteure. Es kann nicht erwartet werden, dass der Schweizer Wirtschaftsakteur die Gesetzeslage ausländischer Akteure kennen muss und deren Entwicklung verfolgen muss. Für den Schweizer Wirtschaftsakteur ist das Schweizer Recht massgebend.

Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 1 Bst. b:

Streichung Abs.1 Bst. b;

- c. einen Entwurf der Packung;
 - d. ein Warenmuster.

² Bei pflanzlichen Rauchprodukten ist zusätzlich nachzuweisen, dass das Produkt weder Nikotin noch Substanzen mit psychotroper Wirkung enthält.

³ Bei Produkten mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten muss zusätzlich zu den Inhalten nach Absatz 1 der Nikotingehalt angegeben werden.

DER NIKOTINGEHALT MUSS SOWIESO AUF DEM ENTWURF DER PACKUNG DRAUF SEIN.



Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Dieser Artikel ist überflüssig, weil Art. 25 Abs. 1 verlangt, dass die Zusammensetzung nikotinhaltiger Nachfüllflüssigkeiten dem BAG gemeldet werden müssen. Ausserdem verlangt Art. 9 Abs. 2, dass der Nikotingehalt auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ausgewiesen werden muss. Somit ist die Abs. 3 überflüssig. Viel mehr weise ich nochmals darauf hin, dass es zu begrüssen wäre, wenn die Angabe für den Nikotingehalt konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird.

Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 3:	
Streichung Abs. 3;	

Art. 25 Meldung der Zusammensetzung und der Emissionen der Produkte

¹ Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.

² Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

³ Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er kann Ausnahmen für die nach Artikel 23 gemeldeten Produkte vorsehen. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse.

⁴ Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.

ARTIKEL 25 IST REDUNDANT MIT ARTIKEL 23

Art. 23 – Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen

¹ Wer Tabakprodukte zum Erhitzen, pflanzliche Rauchprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss diese zum Zweck der Marktüberwachung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) melden, bevor er oder sie die Produkte in Verkehr bringt.

Deshalb ist der Artikel so anzupassen, dass keine Redundanzen und Unklarheiten mehr vorhanden sind.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Artikel 25 ist redundant mit Artikel 23

Die Redundanz kann verhindert werden, indem Artikel 25 sich ausschliesslich auf die Meldung der Emissionen von Tabakproduktenbezieht. Für nikotinhaltige elektronische Zigaretten werden keine Emissionswerte verlangt. An dieser Stelle weise ich auch nochmals ausdrücklich auf den Antrag für Artikel 23 Abs. 3 hin.



Änderungsvorschlag für Art. 25 Abs. 1-4:

Art. 25 Meldung der Emissionen der Produkte

- ¹ Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG die Emissionen der Produkte melden.
- ² Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.
- ³ Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse.
- ⁴ Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.

Art. 26 Pflicht nach dem Bereitstellen auf dem Markt

¹ Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.

DAS GILT «NUR» FÜR NIKOTINHALTIGE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN. FÜR NIKOTINFREIE PRODUKTE UNTERSTEHEN WEITERHIN DEM LMG.

² Der Bundesrat kann festlegen, welche Angaben über solche Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG gemeldet werden müssen.

Art. 27 Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch

Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.

Bei Arzneimitteln gilt in der Schweiz das Recht auf Eigenbedarf wobei sich die maximale Importmenge auf die Grössenordnung eines Monatsbedarfs bezieht. Dieses Recht darf für nikotinhaltige elektronische Nachfüllflüssigkeiten auf keinen Fall beschnitten werden, weil sonst die Rechte der Bürger ohne dass es ein Schutzbedürfnis erfordern würde, eingeschränkt werden. Es gibt keinen Anlass den Import für den Eigengebrauch von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten zu beschränken.

Man kann sich durchaus Gedanken machen, zu argumentieren, dass damit in erster Linie gering Verdiener, von welchen es immer mehr gibt, durch häufigere Porto- und Zollgebühren unverhältnismässig gestraft werden. Zudem wird der Aufwand auf Seiten der Behörden und



Importeure durch das grössere Paketvolumen vergrössert, ohne dass es einen zusätzlichen Nutzen erbringt.

Weite Argumente könnten sein: Eigenbedarf (Selbstmischer-Gebinde gibt es nicht in kleinen Einheiten); Spargründe;

Hinweis: Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Artikel im <u>TabPG</u> gestrichen wird. Der Art. 27 bestimmt, dass der Bundesrat **Beschränkungen erlassen kann** (auch diese müssen vom BR begründet sein), was er aber bisher nicht getan hat. **Das Parlament will aber scheinbar dem Bundesrat** in Zukunft **dieses Recht einräumen**.

Problematik: Falls der Bundesrat Beschränkungen erlässt, **welches Rechtsmittel steht zur Verfügung?** (habe ich noch nicht herausgefunden, könnte aber sein, dass es keines gibt. Werde ich aber zeitnah klären, weil die Vernehmlassung keine Fragestunde ist.

Art. 30 Grundlagenbeschaffung

¹ Der Bund beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

Es ist dem Bund zu empfehlen Informationen von beiden Seiten einzuholen. Bei der WHO, natürlich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die WHO nicht neutral ist sondern Krieg führt, den "war on tobacco". Bereits dieses Ziel zeigt wie unwissenschaftlich die WHO agiert, denn wenn etwas schädlich ist, dann ist es nicht der Tabak oder das Nikotin, sondern hauptsächlich der Zigarettenrauch.

WESENTLICH NEUTRALER UND EMPFEHLENSWERT SIND ANERKANNTE INSTITUTIONEN WIE PUBLIC HEALTH ENGLAND (PHE) ODER ORGS WIE NEW NICOTINE ALLIANCE (NNA).

Was die Artikel zum Thema E-Cigarette angeht so gibt es viel Licht und viel Schatten. Speziell im Umfeld der WHO scheint das Peer Review-System völlig zusammengebrochen zu sein. Viele Artikel vermischen gnadenlos Fakten mit Meinung und ziehen Schlüsse die durch die Fakten nicht abgedeckt sind.

Art. 31 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

¹ Der Bundesrat berücksichtigt beim Erlass seiner Ausführungsbestimmungen international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen.

Über die internationalen Empfehlungen der WHO will ich mich nicht äussern, sonst können wir gleich bei null beginnen. Jedoch gilt hier darauf hinzuweisen, dass die internationalen Empfehlungen sich sehr der jeweiligen Gesundheitspolitik der Staaten anpassen. In allen EU Ländern ausser England werden die steigenden Krankenkassenkosten, von welchen dem Rauchen der grösste Anteil vermeidbarer Kosten angelastet wird, vom Bürger bezahlt. In England, wo die Krankenkasse staatlich geregelt ist und der Staat direkt von der besseren



Gesundheit der Bevölkerung profitiert, werden nikotinhaltige elektronische Zigaretten von Public Health den Rauchern empfohlen. Es handelt sich hier um ein gesundheitspolitisches Problem.

² Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen.

Art. 32 Internationale Zusammenarbeit

¹ Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

Hinweis: Sonst dürfen sie nicht zusammenarbeiten. Zum Beispiel sich gegenseitig gesundheitsschädliche Produkte melden

² Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden;
- die Teilnahmen Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken,
 die im Bereich der Tabakprävention tätig sind.

Und dieser Artikel wird für die bilateralen Verträge benötigt.

3. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit

Art. 34

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Gemäss Artikel 5 dürfen nikotinhaltige elektronische Zigaretten, mit Ausnahme des Nikotins, kein Risiko für den Konsumenten darstellen. Artikel 4 Abs. 2 bestimmt, dass der Konsument «vor falschen Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können», geschützt ist. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten (nicht sicher – Täuschung!) Gefahren zu warnen. In dubio pro reo. Deshalb stellen wir folgenden Antrag auf Änderung:



Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 1:

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.

² Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:

a. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;

b. gesundheitsschädigende Zutaten nach Artikel 5, die bei einem auf dem Markt bereitgestellten Tabakprodukt oder einer auf dem Markt bereitgestellten nikotinhaltigen elektronischen Zigarette festgestellt werden,

c. das empfohlene Verhalten gegenüber diesem Produkt.

³ Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.

WICHTIG: DAS BAG DARF «NUR» ÜBER NIKOTINHALTIGE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN DIE ÖFFENTLICHKEIT ÜBER WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE VON ALLGEMEINEM INTERESSE INFORMIEREN, DENN DIESES GESETZ GILT NUR FÜR NIKOTINHALTIGE ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN. FÜR NIKOTINFREIE PRODUKTE UND DIY PRODUKTE GILT DIESES GESETZ NICHT. DEM ZUR FOLGE DARF DAS BAG AUCH NICHT DARÜBER BERICHTEN!

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Es ist begrüssenswert, dass die Bevölkerung über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes informiert wird. Die noch bessere Lösung ist, wenn die Öffentlichkeit auch über gesundheitspolitische Vorteile und über die schadensmindernden Möglichkeiten der Produkte im Vergleich mit anderen Produkten, informiert werden.

In der Drogenprävention ist die Schadensminderung seit Jahrzehnten im Gesetz verankert. Warum die Schadensminderung bei Rauchern bisher und gemäss diesem Vorschlag auch in Zukunft nicht berücksichtigt wird, ist unverständlich.

Ebenso unverständlich bleibt, warum das BLV mit der Verfügung (BBI. 2015/7788) vom November 2015 vor dem BVGer versucht, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten zu verbieten und das BVGer die lange Frist ohne Urteilsfindung mit der Komplexität des Falles begründet (wir hatten jeweils für die selbe Komplexität 30 Tage Zeit). Der Frage, warum das BLV gegenüber dem BVGer den Standpunkt vertretet, das BLV könne in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen, obwohl genau dies das BLV schon mehrmals getan hat, so beispielsweise in der Verfügung zu Sprayprodukten zur Selbstverteidigung: Altersvorgabe und Warnhinweise und Schutz; also genau das, was wir für nikotinhaltige elektronische Zigaretten auch brauchen, wird bis heute von allen Parteien mit Verweis



auf das TabPG ausgewichen. Es handelt sich um ein Scheinargument des BLV, in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen zu können und das wissen sie selbst auch – siehe Replik zu BBI. 2015/7788.

Vom BLV haben wir vor dem BVGer gefordert, dass Massnahmen in der Verfügung hätten erlasst werden sollen, exakt solche, wie nun im zweiten Vorentwurf des TabPG vorgesehen sind. Dem BAG und ebenso dem BLV sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitspolitischen Vorteile, wie auch die marginalen Risiken im Vergleich zu Tabakprodukten seit langer Zeit bekannt.

Das Verbot der kommerziellen Einfuhr und des Inverkehrbringens nikotinhaltiger E-Zigaretten durch die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 richtet zweifellos weitaus mehr gesundheitlichen Schaden an, als es nikotinhaltige Dampfgeräte jemals hätten tun können.

Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BLV selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen.

Bei jährlich 9500 Personen, welche an den direkten Folgen des Rauchen sterben, 3.9 Mia volkswirtschaftlichem Schaden und ebenso 1.7 Mia Kosten im Gesundheitswesen, alles zu Lasten des Volkes ist es aus Sicht des Bürgers unverständlich, warum Raucher noch viele weitere Jahre warten müssen bis sie in den Genuss der viel weniger schädlichen Alternativen kommen können, obwohl die Vorteile hinreichend bekannt sind. Ebenso werden die hohen Gesundheitskosten unnötig hochgehalten, in einer Zeit wo täglich darüber diskutiert wird, wie man selbige senken könnte.

Wer dann auch noch über fehlende AHV/IV Einnahmen als mögliche Einflüsse (selbes Departement) spekulieren würde, wäre wohl ein Schelm. Gemäss BAG reduziert sich die Lebenserwartung täglich rauchender Menschen gegenüber Nichtrauchenden im Durchschnitt um 14 Jahre, das ergibt bei angenommenen 20'000 Franken Rente pro Jahr doch ein sattes Plus von 280'000 Franken bei Rauchern.

Warum der Bundesrat die Motion 17.4106 von Angelo Barrile zur Ablehnung empfiehlt, welche den Bundesrat beauftragen würde, die unabhängige Forschung von alternativen Produkten zu den Tabakprodukten voranzutreiben und mit Bundesmitteln zu fördern, ist ebenso unverständlich.

Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:

Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 3:

³ Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes und über gesundheitspolitische Erkenntnisse im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.



4. Abschnitt: Kontrolle, Massnahmen und Strafanzeige

Art. 35 Kontrolle und Massnahmen

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind befugt, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes den Markt zu überwachen und die Werbung zu kontrollieren.

² Sie dürfen zu diesem Zweck bei begründetem Verdacht von allen betroffenen Personen verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Probenahmen gestatten oder auf Verlangen Proben bereitstellen.

³ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Betreffend die kontrollierten Produkte können sie insbesondere:

- a. das Bereitstellen dieser Produkte auf dem Markt verbieten;
- den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung dieser Produkte anordnen;
- c.) diese Produkte bei der Einfuhr zurückweisen;

Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH:

Sofern der Artikel 3 Abs. g gemäss Antrag so geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist der Artikel nicht zu beanstanden.

Sollte Artikel 3 Abs. g wie im Vorentwurf vorgeschlagen bestehen bleiben, so muss Bst. c von Artikel 35 Abs. 3 gestrichen werden. Sollte die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt werden, dürfen Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden, ansonsten wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht den Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert.

Damit verstösst Art 35 Abs. 3 gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit(Art 94 Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden oder Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden.

Änderungsvorschlag für Art. 35 Abs. 3:

Sofern Artikel 3 Abs. g dahingehend geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist nichts zu ändern.



Sollte Artikel 3 Abs. g unverändert bestehen bleiben, so stelle ich den Antrag Art 35 Abs. 3 Bst. c zu streichen;

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 43 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:..

HINWEIS AN MARKTTEILNEHMER: DENKT DARAN, VORSÄTZLICH HANDELT WER WISSENTLICH UND WILLENTLICH VORGEHT UND DABEI HANDLUNGEN BEGEHT, WELCHE DEN GESETZESBESTIMMUNGEN WIDERSPRECHEN.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

EINE FAHRLÄSSIGE STRAFTAT LIEGT HINGEGEN VOR, WENN JEMAND AUS UNVORSICHTIGKEIT EINE VERBOTENE HANDLUNG BEGEHT. DER TÄTER WILL DAS DELIKT NICHT VERÜBEN, BEDENKT DIE FOLGEN SEINER TAT ABER NICHT, WEIL ER NICHT DIE SORGFALT ANWENDET, ZU DER ER NACH DEN KONKRETEN UMSTÄNDEN VERPFLICHTET WÄRE.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird ein Unternehmen bestraft, dessen Angestellte die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe (Art. 20 Abs. 1) verletzen.

Art. 44 Verwertbarkeit von Informationen in einem Strafverfahren

Haben die Vollzugsbehörden Informationen unter Berufung auf die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35 Absatz 2 erlangt, so dürfen diese Informationen gegen die betreffende Person in einem Strafverfahren nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Informationen auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.

SELTSAM: WENN EIN MARKTTEILNEHMER NACH ARTIKEL 35 MITHILFT BEI DER AUFKLÄRUNG, DARF ER ANSCHLIESSEN ENTSCHEIDEN, OB DIESE INFORMATIONEN GEGEN IHN VERWENDET WERDEN DÜRFEN, ZUMINDEST WENN DIESE NICHT OHNE SEINE MITWIRKUNGSPFLICHT ERLANGT HÄTTEN WERDEN KÖNNEN.



Änderung anderer Erlasse

Bundesgesetz vom 3. Oktober 200817 zum Schutz vor Passivrauchen

Art. 2 Abs. 1

1 In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

 a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom ...18 (TabPG);

b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.

ES GIBT KEINE RECHTFERTIGUNG, ERWACHSENE MENSCHEN VOR PASSIVDAMPF VON NIKOTINFREIEN ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN ZU SCHÜTZEN. ES HANDELT SICH UM DIESELBEN INHALTSSTOFFE, WELCHE IN DER INDUSTRIE FÜR DIE VERKAUFSANREGENDEN AROMAVERNEBLER EINGESETZT WERDEN.

Es ist unverhältnismässig und widerspricht den Forderungen des Parlaments elektronische Zigaretten und SNUS weniger streng zu regulieren, weil diese deutlich weniger schädlich sind. Deshalb ist davon abzusehen, **nikotinfreie elektronische Zigaretten** in das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch aufzunehmen. Die Gesetzgebung soll den Menschen vor Passivrauch (Sinn und Zweck der Gesetzgebung) und nicht vor harmlosem, nikotinfreiem Lebensmittelaroma schützen. Hier wird die vom Gesetzgeber geforderte, mildere mögliche Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung anzuwenden. Der Bund möge sich wissenschaftlich mit den "Studien" zum Thema Passivrauch beschäftigen.

SÄMTLICHE ERSCHIENENEN STUDIEN SIND METHODISCH FEHLERHAFT UND NOCH NICHT EINMAL IN DEN KREISEN DER «WAR ON TOBACCO»-VERFECHTER ANERKANNT.

Die deutsche Studie hat sich nicht entblödet über 70-Jährige als Passivrauchopfer zu benennen ansonsten wäre sie nie auf eine nennenswerte Zahl an angeblichen Toten gekommen.



Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen

Art. 10 Abs. 1 Bst. A

1. Unzulässig ist Werbung für:

a. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f des Tabakproduktegesetzes vom ... 20 sowie Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden;

Auch damit überschreitet der zweite Entwurf des TabPG den Auftrag den Menschen mit den mildesten möglichen Massnahmen zu schützen. Ein Verbot ist die härtest mögliche Massnahme.

DER AUFTRAG DES PARLAMENTS IST, DIE WERBUNG DER PRODUKTE DORT ZU VERBIETEN, WO SICH DIE MEDIEN HAUPTSÄCHLICH AN MINDERJÄHRIGE RICHTEN. DAS IST IM TV UND RADIO NICHT DER FALL UND MISSACHTET DAMIT DEN PARLAMENTSWILLEN UND DIE GEWÄHRTE WIRTSCHAFTSFREIHEIT.

Schlusswort

Der zweite Vorentwurf ist in der Idee gut, die Umsetzung im Vergleich zum ersten Entwurf ein Meilenstein. Dennoch bleibt festzuhalten, dass nicht nur Flüchtigkeitsfehler es bis in die Vernehmlassung geschafft haben, sondern vielmehr auch Verstösse gegen die Bundesverfassung, welche in einem Gesetzesvorschlag nicht zu finden sein dürften. Alles in allem bin ich aber doch sehr zufrieden und schaue entspannt in die Zukunft.

Rico Daniel



Informationen zur Regulierungsfolgen Abschätzung

Autor und Pressekontakt:

Zodiak GmbH E-Smoking.ch Gerbegasse 6 8302 Kloten

Ansprechpartner:

Rico Daniel

Email: rd@zodiak.ch

Bilder zum Presseartikel

Die folgenden Bilder dürfen im Zusammenhang mit der RFA verwendet werden

Download Logo

http://tabpg.ch/wp-content/uploads/2018/02/e-smoking-logo.zip

Download Dampferbild

http://tabpg.ch/wp-content/uploads/2018/02/TabPG-Ric.zip









Bonus Material

Die Verfügung zum Nikotin Verbot

Herr Bundespräsident Alain Berset und der Stabsleiter EDI Michael Anderegg verursachen als Vorsteher des EDI einen gesundheitspolitischen und volkswirtschaftlichen Skandal in Milliardenhöhe, indem ihr BAG seit Jahren mit allen Mitteln versucht die Verkehrsfähigkeit nikotinhaltiger Liquids für Dampfgeräte in der Schweiz zu verhindern und zu verzögern. Offensichtlich wird dieses Vorgehen gewählt, um die AHV Einnahmen durch die Tabaksteuer nicht zu gefährden.

Obwohl das BAG selbst sagt, dass Dampfen die viel weniger schädliche Alternative ist zum Rauchen, obwohl das BAG sagt, dass das Rauchen die grösste vermeidbare Todesursache darstellt (Jährlich 9500 Personen an den direkten Folgen), obwohl das BAG sagt, dass das Rauchen einen volkswirtschaftlichen Schaden von 3.9 Mia Jährlich und ebenso 1.7 Mia Gesundheitskosten verursacht. unternimmt dasselbe Amt alles dagegen, Verkehrsfähigkeit nikotinhaltiger Liquids bis zur Inkraftsetzung des TabPG, zu verhindern. Mein laufender Prozess vor dem BVGer mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung wird seit über zwei Jahren in die Länge gezogen, mit der Begründung der Komplexität. In Wahrheit geht es um fehlenden Steuereinnahmen in der Bundeskasse (insbesondere der AHV) – dafür opfert der Bundesrat scheinbar Raucher – und nicht um den Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, welcher zur Auftragsplicht des BAG gehört. Es ist doch unglaubwürdig, wenn der Fall für das BVGer zu Komplex ist, wir Marktteilnehmer aber die Beschwerden und Repliks unvorbereitet innert einer Frist von jeweils 30 Tagen einreichen mussten.

Was mich als Bürger, als Konsument, als Unternehmer und ganz besonders auch als jemand, dem die Gesundheit seiner Mitmenschen am Herzen liegt, bedrückt: Das Verbot der kommerziellen Einfuhr und des Inverkehrbringens nikotinhaltiger E-Zigaretten durch die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 richtet weitaus mehr gesundheitlichen Schaden an, als es nikotinhaltige Dampfgeräte jemals tun könnten. Eine sofort wirksame und nachhaltige Prävention von Gesundheitsschäden und Todesfällen bei abhängigen Rauchern hätte aufgegleist werden können

- in der Verfügung,
- in der Replik des BVGer,
- als Übergangsartikel im nLMG bis zum Inkrafttreten des TabPG.

Keine dieser Möglichkeiten wurde genutzt, stattdessen wurde vom BLV gegenüber dem BVGer der Standpunkt vertreten, das BLV könne in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen. Genau dies hat das BLV jedoch schon mehrmals getan, so beispielsweise in der Verfügung zu Sprayprodukten zur Selbstverteidigung: Altersvorgabe und Warnhinweise; also genau das, was wir für E-Zigaretten auch brauchen. Da kommt man sich doch als Bürger (ich bitte, den Ausdruck zu entschuldigen) vom Staat «verarscht» vor.

Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BLV selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit



nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen. Glauben sie mir: egal wem man diese Geschichte erzählt, die Leute schütteln den Kopf. Fast meint man sich an eine «Bananenrepublik» erinnert.

Wenn man beim BLV eine Ausbildung macht, gehört die strikte Einhaltung der Bundesverfassung wie auch die Einhaltung gesetzlicher und verwaltungsrechtlicher Grundlagen zum A und O. Dies wird jedem neuen Mitarbeiter in den ersten Monaten eingebläut. Was ihr Amt aber im vorliegenden Fall macht, darüber wundern sich sogar Angestellte des BLV (ehrlich).

Wer dann auch noch über fehlende AHV/IV Einnahmen als mögliche Einflüsse spekulieren würde, wäre wohl ein Schelm. Gemäss BLV reduziert sich die Lebenserwartung täglich rauchender Personen gegenüber Nichtrauchenden im Durchschnitt um 14 Jahre, das ergibt bei angenommenen 20'000 Franken Rente pro Jahr doch ein sattes Plus von 280'000 Franken bei Rauchern. Die Gesundheits- und Wirtschaftskosten werden jedoch nicht vom Bund, sondern von Bürgern und Unternehmen getragen. Ein Skandal die Herren!

Vor Gericht behauptete das BLV, der Schutz der Bevölkerung sei nicht gewährleistet. Hätte jedoch das BLV an Stelle eines Verbots einschlägige Massnahmen wie Altersbeschränkung, kindersichere Verschlüsse, Warnhinweise und idealerweise auch eine Qualitätskontrolle in der Verfügung erlassen, dann wären E-Liquids in der Schweiz schon lange sicher für die Bevölkerung. Leider bewirkt die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 das Gegenteil, weil die Nutzer nikotinhaltiger Dampfgeräte ihre Liquid im Ausland beziehen müssen und so nicht in den Genuss der Zuverlässigkeit und Sicherheit einer schweizerischen Qualitätskontrolle kommen. Ob diese Liquid über einen kindersicheren Verschluss verfügen, ob Warnhinweise auf Chinesisch, Russisch oder gar nicht vorhanden sind, ist jeglicher Kontrolle entzogen.

Das ist doch offensichtlich weit gefährlicher als die in der Verfügung postulierten marginalen Risiken. Wie also lässt sich das Vorgehen des BLV in dieser Angelegenheit erklären? Steht am Ende das Interesse der Bundesfinanzen über dem Interesse der Volksgesundheit? Ist das Verbot der kommerziellen Einfuhr und das Bereitstellen nikotinhaltiger E-Zigaretten wirklich verhältnismässig angesichts der erwiesenen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Vorteile der Umstellung von Tabak- auf E-Zigaretten?

KÖNNEN SIE DIESE FRAGEN BEANTWORTEN, HERR BUNDESPRÄSIDENT BERSET? HERR ANDEREGG?

Ich appelliere an Ihre Menschlichkeit. Ändern Sie etwas – schnell. Mir ist es grundsätzlich egal, wer diesen Skandal verantwortet und diese Weisung erteilt hat. An kreativen Ideen für eine Umsetzung fehlt es in Bern ja ebenso wenig wie am Budget für die dazugehörige PR-Erklärung. Wenn Sie also wirklich etwas Gutes für die Schweizer Bevölkerung tun wollen, gesundheits-



und wirtschaftspolitisch, dann bitte stehen Sie hin und erklären den BVGer-Prozess für gescheitert. Starten Sie neu, diesmal konsequent mit dem Wohl der Tabakabhängigen im Auge. Damit wären Sie ein Held – für viele Raucher, und für deren Angehörige ebenso. Sie würden die Budgets der gesamten Bevölkerung entlasten. Ich kann Ihnen buchstäblich Tausende ehemaliger Raucher bringen, die heute – im besten Fall – wieder kerngesund und fit sind oder denen es – im schlechtesten Fall – zumindest sehr, sehr viel bessergeht als zu der Zeit, als sie noch geraucht haben.

Ich kann Ihnen Lungenfachärzte, genauso wie Zahnärzte oder anderes medizinisches Fachpersonal zur Verfügung stellen. Ich bin mir sicher, sogar Prof. Dr. Bernhard Michael-Mayer, der sich mit dem Thema eingehend befasst hat und darüber hinaus seine ganz persönliche Erfahrung mit der Umstellung von Tabak- auf E-Zigaretten einbringen kann, würde es Ihnen gerne persönlich erklären, wenn es denn hilft. Ansonsten scheint der Professor vom Politdebakel um die E-Zigarette, bei dem es ja - Hand aufs Herz - nicht nur um Gesundheit, sondern auch um viel Geld geht, die Nase gestrichen voll zu haben. Bitte lesen Sie seinen Artikel (er ist kurz und prägnant), und dann... ja dann... habe ich die Hoffnung, dass Sie Ihr Herz sprechen lassen, oder dass Ihr Gewissen Sie sanft, aber unerbittlich zum Handeln bringen wird. Wenn man alten Leuten auf dem Sterbebett zuhört, sagt keiner, sein Geld sei das Wichtigste im Leben gewesen. Von Geld redet beim Sterben keiner mehr. Vergessen Sie es. Werden sie ein Held.

In wenigen Jahrzehnten, dann, wenn die Menschheit keinen Tabak mehr konsumiert und man in der Geschichte zurückschaut, war es Alain Berset und Michael Anderegg, welche die Erkenntnisse der wissenschaftsbasierten Medizin endlich in die Tat umsetzten. Wir brauchen Helden, keine skrupellosen Führungskräfte.

SCHREIBEN SIE GESCHICHTE DIE HERREN BERSET UND ANDEREGG – STEHEN SIE HIN – LASSEN SIE UNS NIKOTIN VERKAUFEN.

Mit freundlichem Gruss

Rico Daniel

JETZT DIE PETITION UNTERSCHREIBEN AUF CHANGE.ORG



Die rechtswidrige Begünstigung der Tabakindustrie durch das BAG

Eine skandalöse, fast mafiöse Geschichte welche ganz harmlos beginnt. Es dreht sich darum wie der Bund HNB-Produkte von der Tabakindustrie willkürlich begünstigt, komplett andere Massstäbe bei der Einstufung ansetzt als er das bei E-Zigaretten macht und als Höhepunkt auch noch die Schweizer Gesetzgebung wissentlich missachtet, die Gesundheitspolitik und insbesondere den Jugendschutz mit Füssen tritt. Die Geschichte könnte möglicherweise auch den Straftatbestand der Strafvereitelung, der Begünstigung oder schlicht die Verweigerung den «gesetzlichen Auftrag im Sinne der Bevölkerung auszuführen», erfüllen.

Die Geschichte dreht sich um das BAG und betrifft das HNB-Produkt «Ploom-Tech» von JT International S.A. Wichtig ist an dieser Stelle zu wissen, dass ich absolut nichts gegen das Produkt Ploom von JTI habe, denn jedes Produkt welches weniger Schadstoffe abgibt als Tabakzigaretten, ist als alternatives Produkt im gesundheitspolitischen Sinne zu begrüssen.

DIE FOLGENDE DOKUMENTIERTE UNGLEICHBEHANDLUNG IST JEDOCH EINEM RECHTSTAAT UNWÜRDIG UND MEINER MEINUNG NACH GESETZESWIDRIG.

Die Ausgangslage

Seit dem 12. November 2015 verbietet das BLV mit der Allgemeinverfügung BBI. 2015/7788 ¹ den Verkauf von nikotinhaltigen Liquids für E-Zigaretten in der Schweiz. Die aufschiebende Wirkung wurde entzogen und obwohl der Gesetzgeber vorschreibt beim Entzug der aufschiebenden Wirkung schnellstmöglich (innert 6 Monaten ist die interne Vorgabe) zu urteilen, bewegt sich das BVGer bis heute nicht (Stand heute über 27 Monate Wartezeit mit wirtschaftlich grossen Folgen). Die lange Wartezeit wird mit der Komplexität des Falles durch das BVGer begründet, eine Komplexität welche wir als Beschwerdeführer jeweils in 30 Tagen beantworten mussten.

Das Verbot begründete das BAG in der Allgemeinverfügung mit dem fehlenden Jugendschutz (Mindestalter) sowie mit den fehlenden Warnvorschriften und dem nicht bestehenden Werbeverbot wie es für Tabakprodukte gelte. Im Replik zu unserer Beschwerde vor dem BVGer behauptet das BAG ebenso, dass keine Studien existieren und somit der Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet ist. Das wir im Replik vom BLV exakt die Massnahmen gefordert haben, welche nun im zweiten Entwurf zum TabPG umgesetzt werden sollen, sei nur am Rande erwähnt. (Wird lustig für die Begründung vor dem BVGer, wenn ein Produkt heute eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt, dass es verboten werden muss, in Zukunft aber ist es völlig ok. Ich bin gespannt).

Das BLV behauptet dann vor dem BVGer auch noch dreist im Replik, dass es in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen könne, obwohl es selbiges Amt schon getan hat und die Beweismittel von uns beigelegt wurden.

Hätte das BLV an Stelle eines Verbots einschlägige Massnahmen wie Altersbeschränkung, kindersichere Verschlüsse, Warnhinweise und idealerweise auch eine Qualitätskontrolle in der Verfügung erlassen, dann wären E-Liquids in der



Schweiz schon lange sicher für die Bevölkerung. Leider bewirkt die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 das Gegenteil

Zum Verständnis für Leser ohne Fachkenntnisse über E-Zigaretten: E-Zigaretten mit Nikotin sind seit über 10 Jahren auf dem Markt erhältlich und werden von über XXX Millionen Konsumenten genutzt, ohne einen Todesfall ³. Es existieren über 2000 Studien zu E-Zigaretten und Liquids. Jeder halbwegs nicht bestochene Wissenschaftler wird die toxischen Unterschiede zwischen einer E-Zigarette und einem Tabakprodukt erläutern können, so dass es ieder Schüler versteht.

In England empfiehlt der Staat den Rauchern auf E-Zigaretten umzusteigen, jedoch ist in England die Krankenkasse staatlich und somit profitiert der Staat direkt von tieferen Kosten. Bei uns in der Schweiz trägt diese der Bürger mit teureren Krankenkassenprämien und Produkten / Dienstleistungen. Jährlich über 5 Mia Folgekosten für das Schweizer Volk.

Jetzt wird es grotesk

Vor knapp zwei Jahren, kurz nach der Allgemeinverfügung des BLV hat zuerst Philip Morris S.A. das HNB-Produkt «IQOS» gefolgt von British American Tobacco mit dem Produkt «Glo» den Start ihrer neuen HNB-Produktereihe gewagt. Dazu ist wichtig zu wissen, dass beide Produkte (IQOS/Glo) auf demselben Prinzip aufgebaut sind. Die Geräte sind dreiteilig und bestehen aus einem Akku, einer Heizeinheit und einem Depot gefüllt mit einem Tabakprodukt. Sie unterscheiden sich dahingehend, dass bei der «IQOS» ein Heizelement direkt ins Tabakdepot gesteckt und erhitzt wird und so den «Dampf» ² erzeugt und bei der «Glo» wird das Tabak-Depot (Tabak-Stick) von aussen erhitzt. Sie unterscheiden sich nur in der Art wie das Heizelement technisch verbaut ist.

Ganz anders funktioniert das Produkt «Ploom», welches das dritte HNB-Produkt eines Tabakgiganten auf dem Markt ist. Die Ploom besteht aus einem Akku, einer «Patrone» welche ein Propylenglycol und Glycerin Gemisch beinhaltet (Anm. dieselben Inhaltsstoffe wie E-Zigaretten ohne Nikotin), welches vom Benutzer durch eine Tabakkapsel gezogen wird, in welcher das Nikotin freigesetzt wird. Einfach formuliert ist es ein Hybrid-Gerät, welches Dampf durch eine Kapsel mit Tabakgranulat zieht und dabei Nikotin (und wer weiss was sonst noch, die Meinungen der Wissenschaft sind different) freisetzt. Soweit wäre nichts zu beanstanden – könnte man denken.





Nun ist es so, dass von E-Zigaretten immer wieder Langzeitstudien verlangt werden und das Verlangen mit dem Scheinargument des Jugendschutzes und dem Schutz der Bevölkerung gerechtfertigt wird. Obwohl E-Zigaretten seit über 10 Jahren existieren und die vom BAG als nötig empfundenen Massnahmen in der Verfügung hätten erlassen werden können, bleiben sie im Gegensatz zu den HNB-Geräten, illegal für den Handel.

Für die HNB-Produkte ist die Schweiz für alle drei Konzerne (PMI, BAT, JTI) ein Testmarkt.

Unter der jetzigen Gesetzgebung werden die Produkte, welche für den Weltmarkt bestimmt sind, je nach Kanton an 0/16 und 18-Jährige verkauft oder wie es die Konzerne sagen, getestet.

Für grosse Tabakkonzerne und für das BAG ist die Schweizer Jugend scheinbar gut genug als Test-Mensch hinzuhalten, während man gleichzeitig bei E-Zigaretten ein übertriebenes Risiko konstruiert, welches sogar mit Massnahmen zu regulieren wäre.

Ric: Während mein Opa noch immer kein nikotinhaltiges Liquid kaufen darf kann meine Tochter am Kiosk wahlweise Zigaretten und HNB-Produkte kaufen oder sich gar prostituieren. Juristisch in der Schweiz voll korrekt. Habt ihr echt noch alle Latten am Zaun in Bern?

Diverse Verstösse gegen die TabV

Aufgrund der aktuellen Einstufung von Tabakprodukten und Lebensmitteln (heutige Gesetzeslage seit nLMG und bis TabPG im Jahr 2022/2028) dürfte das Produkt Ploom so aktuell gar nicht auf dem Markt zugelassen sein.

Art. 1 (TabV) Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom-Tech aber nicht zum Rauchen und ebenso wenig zum Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sondern gemäss Ploom-Tech klar zum DAMPFEN bestimmt ist, ist die Zuordnung in der TabV zu bestreiten und infolge der zu gewährenden Gleichbehandlung ähnlich wie ein Dampfgerät (ugs. E-Zigarette) einzustufen. Es ist gemäss TabV nicht zugelassen.



ZITAT WEBSITE PLOOM-TECH (WWW.PLOOM.CH): «DIE PLOOM TABAKKAPSELN ENTHALTEN EIGENTLICHEN (D.H. ECHTEN) TABAK. DIE SPEZIELL KONZIPIERTE TABAKKAPSEL IST EIN TABAKPRODUKT UND ENTHÄLT WIE ALLE TABAKPRODUKTE NIKOTIN, DAS MIT ABHÄNGIGKEIT VERBUNDEN WIRD.»

Weil die Ploom-Tech kein Tabakerzeugnis ist und ein Lebensmittel auch nicht sein kann (weil ein Lebensmittel kein Nikotin enthalten darf), ist es ein Gebrauchsgegenstand. Für eine Einstufung als Gebrauchsgegenstand spricht ebenso, dass die «Tabak-Kapsel» und das «Liquid-Depot» nur zusammen mit dem Gerät PLOOM-TECH als Einheit dem dafür vorhergesehenen Verwendungszweck (dem Verdampfen von Liquid welches anschliessend durch ein Tabak / Nikotingranulat gezogen wird um inhaliert zu werden), zugeführt werden kann. Bei den E-Zigaretten wird dadurch die kuriose Einstufung von Liquids als Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt durch das BLV, (meiner Meinung nach falsche Einstufung im LMG) gerechtfertigt.

Wenn die Produkte «gleichbehandelt» werden würden, ist Ploom-Tech und die Kapseln ein Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt und darf kein Nikotin enthalten.

Im Art. 5 (TabV) über verbotene Erzeugnisse heisst es: Abs. 1: Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden

Abs. 2: Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Beides trifft auf die Ploom-Tech zu. Es handelt sich um ein Tabakgranulat in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es dampft und nicht raucht und auch nicht zum Kauen bestimmt ist.

Über weitere daraus folgende Verstösse gegen Art. 12 (TabV) Warnhinweise und Art. 17 Täuschungsschutz und Art 18 will ich mich jetzt hier gar nicht erst auslassen.

Beweismittel für die Ungleichbehandlung: Zitat aus dem Replik des BLV zur Beschwerdensache C7997/2015 vor dem BVGer (Nikotin Verbot in E-Zigaretten)



1.2 Funktionale Einheit von Kartusche und Mundstück

Das Mundstück von E-Zigaretten kommt mit den Schleimhäuten des Mundes in Kontakt. Ebenso der Dampf aus dem Liquid in der Kartusche. Sie gelten deshalb als Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstabe b des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0). E-Zigaretten und Kartuschen werden als funktionelle Einheit angesehen und als Ganzes dem Recht über die Gebrauchsgegenstände unterstellt. Eine analoge Zuordnung ergibt sich auch bezüglich anderer Produkte: so gilt nach geltendem Recht z.B. auch die Mine eines Kugelschreibers als Gebrauchsgegenstand, obwohl sie beliebig auswechselbar ist und die darin enthaltene Tinte nur bei nicht bestimmungsgemässem Gebrauch mit der Haut in Kontakt kommt. Auch hier wird oftmals das Ersatzteil bzw. der Bestandteil (Mine) unabhängig vom übrigen Gebrauchsgegenstand gekauft. Anders als bei der Tinte der Kugelschreibermine ist es bei Kartuschen jedoch sogar gewollt, dass deren Inhalt in kondensierter Form mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung kommt. Weil die Lebensmittelgesetzgebung das Ziel verfolgt, im Zusammenhang mit Gegenständen, die mit dem Körper in Kontakt gelangen, den Schutz der Gesundheit sicherzustellen, ist nicht einsehbar, weshalb ausgerechnet Kartuschen von E-Zigaretten vom Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes ausgenommen sein sollten.

In seinem Urteil vom 24. August 2012 (C-7143/2010) zur Rechtmässigkeit des Informationsschreibens Nr. 146 des BAG (heute BLV) hat auch das Bundesverwaltungsgerichts die Anwendbarkeit des Lebensmittelrechts auf die Nachfüllkartuschen bestätigt.

15

14

3/6

Weil es sich aber um eine offensichtliche, willkürliche Ungleichbehandlung durch Bevorteilung der Tabakindustrie durch den Bund handelt, habe ich das Kantonslabor Genf am 6.9.2017 eingeschrieben über den Sachverhalt informiert (Einschreiben) und wen wundert es, bis heute keine Antwort erhalten. Natürlich ist das KLGE mir von Amtswegen keiner Antwort verpflichtet, doch die amtlichen Gepflogenheiten würden es gebieten, sagt der klassische Beamte und wird den Mitarbeitern so gelehrt.

Ihr könnt euch vielleicht vorstellen, dass ich nach 2.5 Jahren BVGer Prozess und unzähligen Ausreden keine Lust auf «keine Antwort» hatte und darum habe dem Herrn Anderegg vom BAG (Stabsleiter EDI) über den Sachverhalt (Einschreiben, Ploom) informiert.

Hier die Korrespondenz dazu. Bitte anschnallen und den Liquid-Tank vorher befüllen. Anrede und Grussformeln habe ich weggelassen. Der Rest sind Zitate.

PS: Verzeiht mir die folgenden Schreibfehler, ich war ein bisschen aufgeregt und zudem schreiben wir so oft, dass es manchmal von meiner Seite aus – aber offensichtlich auch seitens des BAG – nicht immer die amtliche Formalität benötigt.

Original Korrespondenz mit dem BAG

E-Smoking.ch: Da wir in Sachen Nikotin schon mehrfach miteinander kommuniziert haben, versteht sich, dass meine Anfrage in diesem Zusammenhang zu würdigen ist.

Letzte Woche habe ich das Kantonslabor Genf per Einschreiben über diverse Gesetzesverstösse durch JT International mit dem Produkt «Ploom-Tech» informiert. (Sie haben das Schreiben per Email erhalten und ist sicherheitshalber in diesem Email nochmals angehängt) Geschehen ist bis heute nichts, wie bedenklich das in Anbetracht

¹ S. den letzten Absatz von Ziff. 1.1.1 der Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 2008 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse, BBI 2008 7283.



unseres Streites vor BVGer ist, muss ich gar nicht erläutern und wissen Sie selbst – oder?

Auch wenn ich weiss, dass mir das Kantonslabor Genf keiner Antwort verpflichtet ist, wissen wir beide ebenso, dass die Damen und Herren für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sind. Am mangelnder Kenntnis fehlt es auch nicht mehr. Weil aber offensichtlich bis heute kein Verkaufsverbot oder sonst irgendwelche Reaktionen aus Genf zu verspüren sind, wollte ich nachfragen ob es wirklich sein muss, dass ich eine offizielle Aufsichtsbeschwerde durch die Kanzlei erstellen lasse? Echt jetzt? Ich weiss es und sie wissen es auch – ich werde auch diesen Schritt tun.

Ein kurzes Feedback würde mich sehr freuen.

M. Anderegg (BAG): HIER MEINE KURZE RÜCKMELDUNG.

AUS MEINER SICHT SIND PRODUKTE MIT TABAKBLATTSTÜCKEN ERLAUBTE TABAKPRODUKTE.

E-Smoking.ch: Vielen Dank fürs Feedback. Wie um Himmelswillen wollen sie das begründen? Müssen sie ja zum Glück nicht. Ich werde die ganzen Unterlagen der Kanzlei übergeben (Aufsichtsbeschwerde und was sonst möglich ist) und die Medienanfragen mit Freude beantworten.

M. Anderegg (BAG): Nun ich lese einfach die Definition in der Tabakverordnung. Ist Tabak drin, ist es ein Tabakprodukt. Aber ich denke Sie werden von den zuständigen Vollzugsbehörden hören.

E-Smoking.ch: Da steht aber ebenso in der TabV: Art. 2 – Begriffe – Bedeutung: Bst. d. Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom aber nicht zum RAUCHEN und ebensowenig zum SCHNUPFEN, LUTSCHEN oder KAUEN bestimmt ist, sondern gemäss PLOOM klar zum DAMPFEN, ist die Zuordnung zu bestreiten und eher einem Dampfgerät, als einem Tabakerzeugnis einzustufen.

TabV – Art. 5 Verbotene Erzeugnisse Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden.

Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen GRANULATS oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Das trifft doch auf die Ploom-Tech zu. Ist ein Tabakgranulat (Gemäss Defoinition von J T selbst) in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es DAMPFT und NICHT RAUCHT oder zum KAUEN BESTIMMT ist.

Selbst als Tabakerzeugnis so nicht verkehrsfähig nach geltender TabV und LMG.

Ich wünsche Ihnen trotzdem ein schönes Wochenende.



M. Anderegg (BAG): Nun die Konsumformen sind keine abschliessende Liste. Bitte beachten Sie das Wort insbesondere. D.H. es kann auch andere Formen geben.

MIT TABAKPRODUKTEN ZUM ORALEN GEBRAUCH IST SNUS GEMEINT, PLOOMTECH DÜRFTE KAUM DARUNTER FALLEN, SELBST WENN SIE NATÜRLICH RECHT HABEN, DASS PLOOM AUCH EIN GRANULAT IST. ZUR ZEIT ALS DIESE DEFINITION ERLASSEN WURDE, GAB ES NOCH GAR KEINE E-ZIGARETTEN. ABER LETZTLICH IST ES IHNEN ÜBERLASSEN, WIE SIE HIER VORGEHEN MÖCHTEN.

DA KOMMT MAN SICH DOCH GELINDE GESAGT VERARSCHT VOR. IST DAS NOCH GESETZESMÄSSIG ODER BEREITS MAFIA?

Wisst ihr was das BAG oder das Kantonslabor Genf bis heute in dieser Angelegenheit unternommen haben? Nichts, maximal dafür geschaut, dass es keinen Wirbel macht. Keine weiteren Reaktionen JTI bewirbt Ploom kräftig im Internet oder an Kiosken. Keine Langzeitstudien, kein Jugendschutz – dem BAG scheint das alles egal zu sein, wenn die Tabaksteuern fliessen. Bei E-Zigaretten ist der Massstab dann doch ganz anders.

Die Folgen sind erschütternd

Gemäss dem BAG sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Rauchens. Die Behandlungskosten für durch den Tabakkonsum verursachte Krankheiten belaufen sich in diesem Land jährlich auf 1,7 Milliarden Franken, dazu kommen Erwerbsausfallskosten von 3,9 Milliarden Franken. Trotzdem scheint das BAG alles dafür zu unternehmen, die Verkehrsfähigkeit eines alternativen Produkts, das diese Kosten und vor allem das Leiden der Betroffenen erwiesenermassen senken würde, hinauszuzögern und mit unlauteren, unverhältnismässigen Mitteln die Tabakindustrie zu begünstigen. Wer sich dann noch vor Augen hält, dass die AHV jährlich 2.1 Mia Einnahmen durch die Tabaksteuer verzeichnet und die Raucher statistisch (immer gemäss dem selben BAG) 14 Jahre früher sterben und somit weniger lang AHV beziehen ist zwangsläufig den Gedanken ausgesetzt, was das bitte mit Jugendschutz, dem Schutz der Bevölkerung der Wirtschaftsfreiheit, der Gleichbehandlung und dem Postauto zu tun hat. Es erinnert mich halt doch wieder an eine Bananen-Republik oder an Sizilien.

Ric: Wer schützt uns eigentlich vor solchen Behörden?

Phu – Genug Dampf abgelassen für heute. Ich behalte mir weiterhin vor, in dieser Angelegenheit rechtliche Schritte einzuleiten. In Anbetracht der bisherigen Kosten ist es nicht mehr relevant. Sollte sich ein Politiker, ein Dampfer oder jemand der staatliches Unrecht auch nicht erträgt, dafür einsetzen wollen, so setze dich ungeniert mit mir in Verbindung.

An Michael Anderegg: Da Sie vermutlich auch diesen Artikel zu lesen bekommen, möchte ihnen noch gesagt sein: «Nehmen Sie diese Aufklärung nicht persönlich – ok, zugegeben ein frommer Wunsch von mir. Es geht hier nicht gegen sie persönlich, zumal sie vermutlich auch eine Weisung ausführen, sondern darum, dass sich die Bürger solche Unrechtmässigkeiten nicht gefallen lassen dürfen, weder als Bürger noch als Unternehmer. Es ist meine und ihre Pflicht, dort wo man sieht das Unrecht begangen wird, darauf hinzuweisen. Das TabPG und



die E-Zigaretten sind nun halt mein Fachgebiet und ihr Ressort. Das haben wir uns beide selbst ausgesucht. Bisher haben Sie meinen Anschuldigungen an das BAG immer tapfer ausgehalten. Ich hoffe, das bleibt weiterhin so.

An den Staatschutz: Nein, ich verrate keine Staatsgeheimnisse, sondern informiere die Bevölkerung und möglichst viele Menschen über unsere Bananen-Republik. Nicht der Überbringer der Botschaft ist der Böse, sondern die Ursache welche dazu führte ist zu hinterfragen. Es würde mich so oder so schon lange interessieren, wer diesen Auftrag (Nikotin Verfügung) zu verantworten hat. Wie wäre es das mal zu erforschen? Das BLV selbst wollte das Nikotin Verbot selber nicht, so meine Einschätzung gemäss Insidern und offensichtlich auch meiner Korrespondenz nach zu interpretieren nicht. Warum sonst müsste Herr Anderegg meine Anfragen beantworten, welche ich ans BLV gerichtet habe? Kennen die anderen Bundesräte über diese Storys überhaupt Bescheid?

An die Medien: Auch wenn ich weiss, dass ihr euren guten Werbepartner (die Tabakindustrie) nicht unnötig angreifen wollt, bitte ich dennoch um die Aufklärung der Bevölkerung über diese Missstände. Nicht JTI mit Ploom verhält sich unmoralisch, sondern vielmehr der Bund der JTI (PMI, BAT) offensichtlich begünstigt. Ich würde selbst als JTI auch ausreizen was das Gesetz hergibt. So funktioniert nun mal die Wirtschaft. Dennoch bleibt es ein Politskandal. JTI wird es mir hoffentlich verzeihen. Als gutes Unternehmen haben sie bestimmt auch einen Plan B in der Schublade. Und ja – die immer wieder erwähnte und gelobte vierte Staatsgewalt würde sich dadurch mal wieder etwas rechtfertigen lassen. Investigativ ist es zwar nicht – dürft es aber so verkaufen ist mir egal.

DIESE GESCHICHTE IST EIN LERNBEISPIEL FÜR LOBBYISMUS UND WIE DER BUND DIE BEVÖLKERUNG VERARSCHEN KANN OHNE, DASS SIE ES WAHRNIMMT. SERVICE PUBLIC?

Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BAG/BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BAG selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen.

Beachten sie auch:

Regulierungsfolgen Abschätzung zum TabPG von E-Smoking.ch zum Download als PDF

Quellen und Erläuterungen:

¹https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/7788.pdf

- ² Forscher verschiedener UNI streiten sich, ob es sich wirklich nur um Dampf oder auch um Rauch oder doch Aerosole handelt
- ³ Die Aussage, dass es bisher keinen Dampfertoten gegeben hast ist nicht ganz korrekt. In den USA wurde ein psychisch kranker Dampfer von einem US-Cop «versehentlich» erschossen, weil er der Ansicht war, dass die E-Zigarette eine Waffe sei.



VIELLEICHT VERSTEHEN MICH JETZT MEHR, WENN ICH JEWEILS SAGE, DASS DIE
TABAKINDUSTRIE NICHT DIE BÖSEN SIND, VIELMEHR HANDELT ES SICH UM DEN GEDULDETEN
ERFÜLLUNGSGEHILFEN FÜR STEUEREINTREIBUNG, ZU GUNSTEN DER PHARMA UND ZU
LASTEN DER LEBENSZEIT.

E-Zigaretten für Kinder – Warum das Sinn macht

Zurzeit läuft die Vernehmlassung zum zweiten Vorentwurf des Tabakproduktegesetzes (TabPG) in der Schweiz. Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Werbung von Tabakprodukten welche sich hauptsächlich an Minderjährige richtet zu verbieten und das Mindestalter für Tabakprodukte auf 18 Jahre festzulegen. Ausserdem verlangte das Parlament vom Bundesrat, er solle weniger schädliche Produkte wie E-Zigaretten differenziert regulieren. Dieser Auftrag ist zu begrüssen. Das BAG ist von Amtes wegen zusätzlich auch dem Jugendschutz und dem Schutz der Menschen vor unerwarteten Risiken verpflichtet. Der Bundesrat hat diesen Auftrag allerdings zum Anlass genommen, in Zukunft auch nikotinfreie E-Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllflüssigkeiten für Minderjährige zu verbieten. Damit überschreitet er die vom Parlament geforderten Massnahmen unverhältnismässig und bewirkt genau das Gegenteil von dem, was das Ziel des TabPG ist: «Den Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu schützen».

Papi – bringst du mir eine gute E-Zigarette nach Hause?

Vor ungefähr zwei Jahren kam meine 15-jährige Tochter von der Schule nach Hause und fragte mich: «Papi, bringsch mer bitte es guets Dampfi hei?» Als Vater und Geschäftsführer einer E-Zigaretten Firma guckte ich sie zuerst mit offenem Mund an – und erwiderte: «Gahts no?». Meine Tochter erklärte mir dann, dass viele ihrer Schulfreundinnen Zigaretten oder auch Joints ausprobieren, dass sie das aber nicht tun möchte Das sei auch der Grund warum sie eine nikotinfreie E-Zigarette möchte. Sie erklärte mir, dass sie auf keinen Fall Nikotin konsumieren möchte, weil sie das bisher nie benötigte und es auch nicht will. Sie ermahnte mich allerdings auch, dass die Inhaltsstoffe der Liquide vergleichbar sind mit Lebensmittel oder frischer Luft. Ohne Nikotin sind E-Zigaretten harmloser als die eingeatmete Luft in der Stadt Zürich. Natürlich hatte sie mich damit erwischt. Was wollte ich ihr da entgegnen, zumal sie diese Erklärungen seit Jahren immer wieder im Geschäft gehört hat. Ich brachte ihr also in den folgenden Tagen eine gute E-Zigarette mit ein paar leckeren Nachfüllflüssigkeiten (ohne Nikotin) nach Hause. Die Freude darüber war in den ersten Tagen gross – zugegeben, es sieht auch «cool» aus, so viel Dampf. Mit ihrer besten Freundin hat sie in den folgenden Wochen zwei bis dreimal ein paar Fotos für «Instagram» gemacht und dann wurde das Gerät wieder über Monate nicht mehr gebraucht. Heute – zwei Jahre später liegt das Dampfgerät immer noch meist unbenutzt herum. Das ist aber gut so, denn meine Tochter raucht bis heute keine Zigaretten, sie will das nicht und ebenso hält sie es mit dem Kiffen. Weil bekannt ist, dass Jugendliche in der Phase des erwachsenwerden so oder so Substanzen ausprobieren und



Grenzen kennen lernen müssen macht es keinen Sinn, ihnen ein harmloses Produkt (ohne Nikotin) zu verbieten.

Wichtig ist es auch zu wissen

Die zum Kaufen animierenden Aroma-Vernebler des Detailhandels beinhalten dieselben Stoffe wie in E-Zigaretten ohne Nikotin verdampft werden. Warum beim Einkaufen von den Aroma-Verneblern kein Risiko ausgeht, die Menschen aber sonst im Leben mit der «Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauch» vor etwas Ungefährlichem geschützt werden sollen nur weil es aussieht wie «Rauch», möchte ich im Bezug auf den Gesundheitsschutz und das Gesundheitsrisiko vom BAG gerne erläutert haben. «Philgood», ein langjähriger Erklär-Dampfer machte bereits vor Jahren einen schönen Vergleich mit Rivella. Keinem Parlamentarier käme es in den Sinn das Nationalgetränk «Rivella» zu verbieten nur weil es ähnlich aussieht wie Bier. Keiner käme auf die Idee zu glauben, dass Rivella zum Bier trinken animieren würde. Wieso aber soll eine angenehm duftende nikotinfreie E-Zigarette (denken sie an den Aroma Vernebler) dazu verleiten auf eine übelriechende, stinkige Tabakzigarette umzusteigen? Befällt sie im Migros auch immer die archaische Lust jetzt unbedingt eine Zigarette kaufen zu wollen und sofort Raucher zu werden? Mich auch nicht, nein. Wenn E-Zigaretten ohne Nikotin für Minderjährige verboten werden, steigt die Gefahr, dass diese zur Tabakzigarette greifen, weil die Verfügbarkeit einfacher und grösser ist. Bitte denken sie mal darüber nach.

ES IST WICHTIG JUGENDLICHE VOR DEM RAUCHEN ZU SCHÜTZEN

Absolut einverstanden bin ich mit der Meinung, dass Jugendliche so weit möglich vor den Gefahren des Rauchens geschützt werden müssen.

AM EINFACHSTEN GELINGT DAS, WENN JUGENDLICHE GAR NIE MIT RAUCHEN BEGINNEN. JUGENDLICHE, DIE BEREITS RAUCHEN, SOLLTEN MÖGLICHST SCHNELL WIEDER DAMIT AUFHÖREN. STUDIEN ZEIGEN: WER ALS JUGENDLICHER NICHT RAUCHT, FÄNGT ALS ERWACHSENER KAUM MEHR DAMIT AN.

Gerade deshalb ist es auch von enormer Wichtigkeit den heranwachsenden dieses Ventil zu lassen, denn die Studien belegen auch, dass dieses «ausprobieren» zum erwachsen werden gehört.

Von: Ibrahim Ergen <ibrahim.n.ergen@gmail.com>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 16:04 **An:** _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Unterstützung für die Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich unterstütze die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in allen Punkten.

Freundliche Grüsse

Ibrahim Ergen

Von: Daniel Eichholzer <daniel.eichholzer@gmx.ch>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 16:06An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Ich bin 65jährig und habe nach 47 Jahren Rauchen und x-fachen Versuchen aufzuhören mit Hilfe der E-Dampfe endlich den Ausstieg geschafft!

Ich bitte darum als Konsument und als erwachsener Mensch ernst genommen zu werden und nicht mit fadenscheinigen Argumenten ein Gesetz zu schaffen welches mich noch mehr bevormundet!

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Eichholzer

+41 79 815 78 74 Mobiltelefon +41 62 771 28 61 Privat daniel@pagado.ch daniel.eichholzer@gmx.ch Kleinfeldstrasse 1A Menziken 5737 http://www.pagado.ch



Von: Marcel Spahr <spahr.marcel@sensemail.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 16:09

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Marcel Spahr

Längenstrasse 14 3113 Kleinbösingen

Tel: 026 674 03 73 oder 079 677 94 34 **Mail**: spahr.marcel@sensemail.ch

Von:Karin hopp <hopp.karin@gmail.com>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 16:43

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Karin Hopp Grünweg 13 8400 Winterthur

hopp.karin@gmail.com

Von: Ueli Beyeler <ueli.beyeler@bluewin.ch>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 17:47An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich

in allen Punkten unterstütze. Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüsse, Ueli Beyeler

Ueli Beyeler

Oberhofweg 21 CH-4513 Langendorf Tel. +41 79 652 23 29

MailTo: ueli.beyeler@bluewin.ch

Von:	dtgriffiths <dtgriffiths@bluewin.ch></dtgriffiths@bluewin.ch>
Gesendet:	Samstag, 17. März 2018 17:47
An:	_BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte
Betreff:	Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

MfG,

David Griffiths,

Via Camaruts, 7017, Flims Dorf.

Sent from my Samsung Galaxy smartphone.

Von: Thomas Hofmann <toho@bluewin.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 17:50

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Tom Hofmann Dennlerstrasse 27 8047 Zürich toho@bluewin.ch

Von:	Daniel Duerr <danielduerr@gmx.ch></danielduerr@gmx.ch>
Gesendet:	Samstag, 17. März 2018 17:56
An:	_BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte
Betreff:	Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Herrschaften

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Daniel Dürr

Pfaffenwiesenstrasse 20A

8404 Winterthur

--

powered by linux-ubuntu

Von: Erich Fischer < fischer-erich@sunrise.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 17:57

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH

Guten Tag, ich unterstütze die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in allen Punkten.

Mit freundlichen Grüssen

Erich Fischer-Maneewan In der Grüze 7 CH-8600 Dübendorf Tel: 044 821 42 77

Von: Mehdi Peihani <vahid_peihani@bluewin.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 17:59

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), <u>Gerbegasse 6, 8302 Kloten</u>vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mehdi Peihani

Schindler Strasse 11

8006 Zürich

Von:E.Wagner <powag@bluewin.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 18:00

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Erwin Wagner

--

Erwin Wagner Landstrasse 19 CH-8450 Andelfingen

Tel. +41523173664

Von: Gesendet: An: Cc: Betreff:	Andi Föhn <andi@foehns.ch> Samstag, 17. März 2018 18:04 _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte change@mail.change.org Vernehmlassungsantwort zum TabPG</andi@foehns.ch>	
Sehr geehrte Damen und Herren		
Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfäng	Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), glich in allen Punkten unterstütze.	
Bitte bestätigen sie mir den Eingang un bereits im Voraus.	nd die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich	
Feundliche Grüsse		
André Föhn		
PS: Habe innerhalb zwei Tagen nach 41 Jahren mit dem Rauchen aufgehört und es geht mir gesundheitlich seither viel besser!! André Föhn Stationsstrasse 65		
CH-8606 Nänikon andi@foehns.ch		

Von: Kevin Obertüfer <obertuefer.kevin@hotmail.com>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 18:06An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geertes BAG

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit Freundlichen Grüssen Kevin Obertüfer Sonnenbergli 2 6422 Steinen

Von:	t.fritzius <t.fritzius@bluewin.ch></t.fritzius@bluewin.ch>
Gesendet:	Samstag, 17. März 2018 18:13
An:	_BAG-Tabakprodukte
Betreff:	Vernehmlassung TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme der Vernehmlassungsantwort der Firma Zodiak GmbH in allen Punkten zu.

Freundliche Grüsse

Tobias Fritzius Waagstrasse 1b 5043 Holziken

Von: Michael Stucki <morpheuz79@icloud.com>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 18:22

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), <u>Gerbegasse 6, 8302 Kloten</u>vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Michael Stucki, Margelackerstrasse 21, 4132 Muttenz

Von meinem iPhone gesendet

Von: Andrei Labin <andrei.labin@gmail.com>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 18:26An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabBG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Andrei Labin, Bernerstrasse 15, 5400 Baden

Von:Jack Sauter <jacksauter@gmx.net>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 18:27An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Güsse

Jacques Sauter

Obertorplatz 7

5620 Bremgarten

Schweiz

Von: Thomas Suter <thomas.suter@vtxfree.ch>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 18:47An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Thomas Suter Flurstrasse 30a 2544 Bettlach

Von:Carola Fischer <carolafi@sunrise.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 18:47An:_BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. phil. Carola Fischer, Fachpsychologin für Psychotherapie, Weidmannstrasse 12, 8046 Zürich

Carola Fischer



Von: Michael Brunschweiler < michael.brunschweiler@bluewin.ch>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 18:58An:_BAG-Tabakprodukte; _BAG-GEVERBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Michael Brunschweiler Neugrütstrasse 16 9542 Münchwilen Phone: 076 801 01 79

Von: Thomas Bosshart <thomasbosshart@sunrise.ch>

Gesendet:Samstag, 17. März 2018 19:49An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Thomas Bosshart Ifangstrasse 85f 8153 Rümlang

+41 79 226 68 62 thomasbosshart@sunrise.ch

Von: Oliver Grimm < ogrimm500@gmail.com>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 20:11

An:_BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze. Freundliche grüsse oliver Grimm Obergasse 15 4934 Madiswil

Von:Gerrit <gerritzeise@gmx.de>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 20:19An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Gerrit Zeise, Byfanggasse 18, 3772, St. Stephan

Von:Martin Pfister <m.pfister@me.com>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 20:19An:_BAG-Tabakprodukte; _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich unterstütze die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in allen Punkten.

Freundliche Grüsse Martin Pfister Alte Landstr 183 8800 Thalwil

Von: Manuela. Hilz <manuela.lady@hotmail.com>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 20:19

An: _BAG-Tabakprodukte Betreff: Verlassungsantwort

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze. Mit Freuntlichen grüsse

Hilz Manuela Obergasse 15 4934 Madiswil Outlook for Android herunterladen

Von:Daniela Alfier <d.alfier@hotmail.com>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 20:25An:_BAG-TabakprodukteBetreff:Fwd: Vernehmlassungsantwort

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smokig.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Daniela Alfier Riedistrasse 8 9434 Au

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Von:	Sk Puschel <skpueschel@gmail.com></skpueschel@gmail.com>
Gesendet:	Samstag, 17. März 2018 20:54
An:	_BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte
Betreff:	Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Hallo

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Herr Stephan Pueschel, Ringstrasse 18, 5620, Bremgarten

Stephan Pueschel

Von: Gesendet: An:	taxidead@gmail.com Samstag, 17. März 2018 21:42 _BAG-Tabakprodukte
Betreff:	Vernehmlassungsantwort zum TabPG
Sehr geehrter Damen und Herren	
Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfäng	Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), glich in allen Punkten unterstütze.
Bitte bestätigen sie mir den Eingang ur bereits im Voraus.	nd die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich
Mit freundlichen Grüssen	
T.Bruhin	
Thomas Bruhin	
Albisstrasse 17	
8800 Thalwil	
Von meinem iPad gesendet	

Von:Jürg Otter <juerg.otter@gmail.com>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 22:24An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse, Jürg Otter

Jürg Otter

Römerstrasse 190

CH-8404 Winterthur eMail: juerg.otter@gmail.com

, 0

Von:Giacomo Pati <giacomo@pati.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 22:45An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Grüezi,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

--

Giacomo Pati Schärenmoosstrasse 78 8052 Zürich

--

--

Giacomo Pati

Von:Valentin Weitz <cyberboby@gmx.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 23:11An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort TabPG

Guten Tag,

hiermit möchte ich meine ausdrückliche Unterstützung der Vernehmlassungsantwort der Fa. Zodiak GmbH in allen Punkten kund tun.

Freundliche Grüsse Valentin Weitz Langmoosstrasse 30 9410 Heiden

Von: JAN GRÜTER <co.mp@hotmail.de> **Gesendet:** Samstag, 17. März 2018 23:24

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Zodiak gmbh

Guten Abend

Ich stimme dem geschriebenen artikel vollkommen und umfänglich in allem zu.

Ich arbeite selber in einem dampfladen und hoffe auf die legaliesierung des verkaufes von nikotinhaltigen liquids denn es wird so oder so vom endkonsumenten der das liquid nikotinfrei kauft mit nikotin versetzt da er dieses ja legal importieren darf und somit kann man es auch gleich komplett legaliesieren somit es für alle in der schweiz einfacher ist so wie mit dem CBD

Liebe Grüsse aus Chur

Jan

Von meinem iPhone gesendet

Von: Katharina Walder <katharina.walder@bluewin.ch>

Gesendet:Sonntag, 18. März 2018 08:18An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Katharina Walder Speerweg 24 8618 Oetwil am See

Von: Rainer Bartz <rainer.bartz@gmx.ch>
Gesendet: Sonntag, 18. März 2018 08:39

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen Rainer Bartz Hauptstrasse 232 5057 Reitnau

Von:s.hutter@photodesign-hutter.chGesendet:Sonntag, 18. März 2018 09:09An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Grüezi

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Seval Hutter Heldstadel 457 9428 Walzenhausen

Phone +41 71 880 06 36

Mail <u>s.hutter@photodesign-hutter.ch</u>

Von:Matteo Spada <pejev2003@me.com>Gesendet:Sonntag, 18. März 2018 10:51An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr Geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der

Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten

vollumfänglich in allen Punkten unterstütze. Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Matteo Spada Eichbühlstrasse 61, 8004 Zürich

Von:rita_schubert59@yahoo.deGesendet:Sonntag, 18. März 2018 10:54

An:_BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsordnung

Ich unterstütze die Vernehmlassungsordnung der Fa. Zodiak GmbH in allen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schubert, Oldenburg

Von meinem iPad gesendet

Von: Thomas Reinhard <thomas.reinhard@people-eight.ch>

Gesendet: Sonntag, 18. März 2018 11:54

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText **Anlagen:** 6_TabPG_Vn_Antwortformular_d.doc

Sehr geehrte Damen, Sehr geehrte Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Thomas Reinhard Rosenweg 7 4805 Brittnau

Von: Jürg Scheidegger <scheidegger_juerg@bluewin.ch>

Gesendet: Sonntag, 18. März 2018 12:23

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Dame Sehr geehrter Herr

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

J. Scheidegger

Juerg Scheidegger Les Planchettes 75 1644 Avry-dt-Pont scheidegger juerg@bluewin.ch

Von: Rene Cathrein <r.cathrein@bluewin.ch>

Gesendet:Sonntag, 18. März 2018 13:44An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Rene Cathrein Schatzenrainweg 6 8624 Grüt (Gossau ZH) r.cathrein@bluewin.ch

Von: Uwe Kliem <kliem65@gmail.com>
Gesendet: Sonntag, 18. März 2018 13:53

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Auch wenn ich nicht von allen Änderungsvorschlägen betroffen bin (vor allem die zum Thema nikotinfreie elektronische Zigaretten) möchte ich vor meinem beruflichen Hintergrund als Master in Nursing Sciences auf die ausserordentlich positiven Einflüsse des "Dampfens" auf die öffentliche Gesundheit hinweisen. Hier bestehen auch die wesentlichen Vorteile für die nichtrauchenden und daher nicht betroffene schweizerische Bevölkerung. Bitte beschäftigen Sie sich hierzu auch mit den Empfehlungen des Royal College of Physicians an das National Health System (NHS) in England. In dieser knappen Zusammenfassung durch das RCP finden sie auch alle Links zu den ausführlichen Dokumenten.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Beste Grüsse Uwe Kliem, Agnesstrasse 19 8004 Zürich

Von: Rolf Schweizer <schweizer@balcab.ch>

Gesendet: Sonntag, 18. März 2018 13:55

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Rolf Schweizer Prattlerstrasse 38 4402 Frenkendorf

schweizer@balcab.ch

Von: Frei Bernhard <emmenbronx@hotmail.ch>

Gesendet:Sonntag, 18. März 2018 15:22An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteCc:info@red-vape.ch; info@e-smoking.ch

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG an dm@baq.admin.ch &

tabakprodukte@bag.admin.ch

Grüss Gott, Guten Tag!

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

PS.

Für den Eigenbedarf importiere aufwändig und kostenintensiv seit 4 Jahren selber nikotinhaltige Flüssigkeiten für E-Zigaretten aus der BRD. ...

Auf Teer und alle anderen Schadstoffe der Pyrozigaretten kann ich sehr gerne verzichten! Auf das Nikotin leider nicht! Wenigstens muss ich als überzeugter "Dampfer" seit 1 Jahr nicht mehr husten, weil sich meine Lunge inzwischen erholt hat.

Das BAG und alle Politiker haben ZWINGEND die Interessen & die Gesundheit des Volkes zu vertreten und nicht die Pfründe der Tabaklobby zu schützen !!! - Und wenn es darum geht, TABAKSTEUERN zu generieren, sind die Federführenden in Bern ganz und gar nicht EU-kompatibel, nicht wahr ?!? - Das ist doch alles nur noch ganz ganz traurig und schlicht und ergreifend pervertiert!

Alaaf & Hellau aus Emmenbronx & Mit freundlichen Grüssen

Frei Bernhard Gerliswilistrasse 6a 6020 Emmenbrücke

Facebook: "Emmenbaum RIP"

Grussformel Name, Strasse, PLZ, Ort

Von:michael <goesm@yetnet.ch>Gesendet:Sonntag, 18. März 2018 16:19

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH

Ich stimme die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in allen Punkten zu.

Michael Goes Däniken

Von: Darius Menzi <darius.menzi@gmail.com>

Gesendet:Sonntag, 18. März 2018 18:45An:BAG-GEVER; BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich unterstütze die Vernehmlassung der Zodiak GmbH in allen Punkten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

__

Freundliche Grüsse Darius Menzi

Darius Menzi Landoltstrasse 20 3007 Bern

+41 79 437 01 96 (P) Darius.Menzi@gmail.com

Von: Raymond Petitjean <raymond.petitjean@gmail.com>

Gesendet:Sonntag, 18. März 2018 21:21An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Raymond Petitjean

Raymond Petitjean Ringstrasse 5 4422 Arisdorf Handy: +41 (0)76 360 11 55 raymond.petitjean@gmail.com



Von: dmedusa@gmx.net

Gesendet: Sonntag, 18. März 2018 22:06 An:

_BAG-Tabakprodukte

Betreff: Fw: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText



Subject: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText



Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

D. Meduna Bettenstrasse 64 4123 Allschwil





FREE Animations for your email

Click Here!

Von: Peter Betschart <betschart.peter@googlemail.com>

Gesendet:Sonntag, 18. März 2018 22:23An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Guten Abend,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Betschart Vorderi Siten 9 8816 Hirzel

betschart.peter@gmail.com

Von: Astrid Artinian <artinian@hispeed.ch>

Gesendet: Montag, 19. März 2018 07:21

An:_BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort

Guten Tag!

Ich unterstütze die Vernahmlassungsantwort der Zodiak GmbH in allen Punkten.

Mit freundlichen Grüssen

Astrid Artinian Gupfe 11 8427 Freienstein

Von: Marcel Simon <simon@vetter-druck.ch>

Gesendet:Montag, 19. März 2018 07:43An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Simon Bätterich 42 3615 Heimenschwand

Von:swissearth@bluewin.chGesendet:Montag, 19. März 2018 08:34An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGAnlagen:Entwurf Lebensmittelgesetz.pdf

Wilen, 19.03.2018

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Grundsätzlich begrüsse ich sämtliche Schritte welche Liquid mit Nikotin als freie Handelsware in der Schweiz etabliert. Um Forcierung bitte ich. Für alle Menschen welche die weniger Schädliche Alternative zur freine Verfügung hat. Damit Gesundheitlich positiv entgegengewirkt wird.

PS:

Bei mir sind bereit über ein dutzend Personen welche langjährig geraucht haben auf dampfen umgestiegen und haben nun rauchen und später sogar auch dampfen aufgehört. Diese sind nun seit längerem definitiv SUCHTFREI!!!! Das ist für mich der grösste Fortschritt im Bereich Sucht, Genuss. Ein dutzend Menschen weniger welche etwa die hälfte davon später gesundheitliche Probleme bekommen hätte. Dank Dampfen mit NIKOTIN! Ich bin nur ein sehr kleiner Händler. Sie können ausrechnen wie viele die Sucht später quittieren wenn es viele, viele Händler mehr in der Schweiz gibt welche offiziell Nikotin anbieten dürfen.

Eine grosse Bitte: Denken Sie nicht immer an Geld sondern denken Sie auch mal an das Wohl der Menschen.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

e-zigi-shop.ch Simone Tobia Dorfstrasse 19 9535 Wilen TG

079/956 48 56

www.e-zigi-shop.ch

www.swizig.ch

Von: Nicolino Seminara < nicolino@seminara.ch>

Gesendet: Montag, 19. März 2018 09:00 **An:** _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH

Grüätzi mitenand

Ich erkläre hiermit, dass ich die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in allen Punkten unterstützte. Link http://tabpg.ch/regulierungsfolgen-abschaetzung-zum-tabpg/#more-637



Regulierungsfolgen Abschätzung von E-Smoking zum | TabPG ...

tabpg.ch

Der zweite Entwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) wurde vom Bundesrat am 8. Dezember 2017 in die Vernehmlassung geschickt ...

Besten Dank für die Kentnissnahme.

Freundliche Grüsse Nicolino Seminara

Nicolino Seminara

Leuenpungertstrasse 16 | 8157 Dielsdorf, Switzerland

phone +41 44 885 31 60 | mobile +41 79 412 48 93 | <u>nicolino@seminara.ch</u>

Von:C W <luechsli@hotmail.com>Gesendet:Montag, 19. März 2018 09:05An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG-Text

Geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Claudia Willy Scheschna 160 7530 Zernez

Von: Markus Schütz <markus.schutz@gmail.com>

Gesendet:Montag, 19. März 2018 10:14An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen,

Markus Schütz Ch. des Aubépines 8 1004 Lausanne

Von:bodo.bartels@bluewin.chGesendet:Montag, 19. März 2018 10:32

An:_BAG-TabakprodukteBetreff:Tabakproduktegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Bodo Bartels Niederebnetstrasse 18 4228 Erschwil

Von: Roland Stucki <stucki@atelier-buchzelg.ch>

Gesendet:Montag, 19. März 2018 10:38An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Roland Stucki

Atelier Buchzelg Architekten AG Seebacherstr. 4, 8052 Zürich T. 044 381 52 89 / F. 044 422 85 82 Natel 079 358 93 04 stucki@atelier-buchzelg.ch www.atelier-buchzelg.ch

Von: Pascal Bruggmann <pascal.bruggmann@gmail.com>

Gesendet:Montag, 19. März 2018 12:33An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus. Freundliche Grüsse

Pascal Bruggmann Grundstrasse 32 8320 Fehaltorf

Von: Stefan Rondinelli <stefan.rondinelli@cyfex.com>

Gesendet:Montag, 19. März 2018 12:40An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Guten Tag

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Rondinelli Reservoirstr. 19 8304 Wallisellen

Von:Andi Heczko <andihe@gmx.ch>Gesendet:Montag, 19. März 2018 12:42An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Heczko Steinacher 25 CH-4317 Wegenstetten

Von: "Roger Müller" <rmb-75@gmx.ch>
Gesendet: Montag, 19. März 2018 12:49
An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte
Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Roger Müller, Römerstrasse 25, 3047 Bremgarten b. Bern

Von: Dennis Russ <dennis@dennisruss.com>

Gesendet:Montag, 19. März 2018 13:52An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Dennis Russ

Dennis Russ Jakob Bosshart-Strasse 23 8425 Oberembrach

Von:daniel keller < keller.86@gmx.ch>Gesendet:Montag, 19. März 2018 16:16An:_BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Hallo

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen grüssen

Daniel Keller Anglikerstrasse 44 5612 Villmergen

Von:Ria Seger <ria.64@hotmail.ch>Gesendet:Montag, 19. März 2018 17:35

An: _BAG-GEVER
Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

"An das BAG und Herrn Alain Berset

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Frau

Ria Seger

Kreuzbühlstrasse 25

8600 Dübendorf

Von:Rolf Meier <rm2@bluewin.ch>Gesendet:Montag, 19. März 2018 18:38An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten

Vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Rolf Meier Lachewäg 20 8197 Rafz

Von:	Urs Farner < u.farner@bluewin.ch >
Gesendet:	Montag, 19. März 2018 22:05
An:	BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort auf den 2. Entwurf des TabPG von Zodiak GmbH

Anlagen: signature.asc

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich befürworte die Vernehmlassungsantwort auf den 2. Entwurf des TabPG von Zodiak GmbH vollumfänglich, ausgenommen Seite 16 Artikel 8

"Eine Beschränkung von 10 ml für Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin und sogenannte Einweg E-Zigaretten ist akzeptabel."

Meiner Meinung nach trägt diese Beschränkung auf 10ml nichts zur Sicherheit bei und sie führt zu unnötigen Aufwand für die Verbraucher und Händler, sowie zu einer ünnötigen Belastung der Umwelt, einhergehend mit einer inakzeptablen Ressourcenverschleuderung.

Anstelle von z.B. 30ml wir dann halt 3x10ml verkauft, das macht einfach keinen Sinn.

Freundlich Grüsse

Urs Farner

Oberhof 28

8242 Hofen

+41 79 583 04 41

u.farner@bleuwin.ch

Von:Adrian Möst <adim@bluewin.ch>Gesendet:Montag, 19. März 2018 21:04An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Adrian Möst Tälligstr. 11 8580 Weinfelden

Von: Samuel von Arx <svonarx88@gmail.com>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 15:02

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Samuel von Arx Seerenstrasse 2 8187 Weiach

Von:Dampfi Robin <mail@dampfi.ch>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 15:52An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Robin Hansson

Dampfi GmbH Löwengasse 41 8810 Horgen

Von: Michael von Känel <michaelv.kaenel@gmx.ch>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 17:36

An: _BAG-Tabakprodukte Betreff: Vernehmlassungsantwort

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Mit freundlichen Grüssen

Michael von Känel Badstrasse 20 4932 Gutenburg 0791376653

Von meinem iPhone gesendet

Von: Lorenz Ostertag <lorenzostertag@gmail.com>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 17:37An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Lorenz Ostertag Zurlindenstrasse 21 8003 Zürich

Von: aseebacher@bluewin.ch
Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 18:23

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Adrian Seebacher Kornhausstrasse 56. 8840 Einsiedeln

Von: Christoph Flückiger <chris.flag@hotmail.ch>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 18:25An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Christoph Flückiger, Siedlungsstrasse 10b, 3603 Thun

Von:Domenico Salvati <salvati@gmx.ch>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 18:30An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Domenico Salvati, Uetlibergstrasse 350, 8045, Zürich

Gesendet mit der GMX iPad App

Von: Michael Strehl <strehl.michael@gmail.com>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 18:37An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Michael Strehl Waidackerstr. 5 8592 Uttwil

Von meinem iPad gesendet

Von: Gesendet: An: Betreff:	Daniel Widmer <widmer.dani@bluewin.ch> Dienstag, 20. März 2018 18:47 _BAG-Tabakprodukte Fwd: Vernehmlassungsantwort zum TabPG</widmer.dani@bluewin.ch>
Sehr geehrte Damen und Herren	
	s ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E</u> vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.
Bitte bestätigen sie mir den Eingang un	nd die formale Korrektheit meine Antwort.
Dafür bedanke ich mich bereits im Von	raus.
Freundliche Grüsse	
Daniel Widmer, Altes Schloss Gachna	ng, Islikonerstrasse 9, 8547 Gachnang

Von: thomi meier <thomi1234@hotmail.com>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 18:53An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Klotenvollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Meier Alte Bahnhofstrasse 50 5612 Villmergen

Von:Gaby Zeller <gze@bluewin.ch>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 18:59An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Gaby Zeller Leehagstrasse 18 8181 Höri

Von: mzanni@ggaweb.ch

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 18:56An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Mark Zanni Garnhänkiweg 9 8606 Greifensee

Von: Jürg Leibundgut < juerg.leibundgut@snoopcat.ch>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 19:17An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Jürg Leibundgut Industriestrasse 21 3175 Flamatt

Von: Silvan Albrecht <silvanalbrecht@bluewin.ch>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 19:24

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Empfänger: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Text:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Silvan Albrecht Alte Landstrasse 147 8800 Thalwil

Von: Angelo Gwerder <angelo.gwerder@gmx.ch>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 19:25

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>),

Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüße Angelo Gwerder Moosstrasse 15 6003 Luzern

Von meinem iPhone gesendet

Von: Edwin Bühlmann <edwinbuehlmann@gmail.com>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 19:45

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Edwin Bühlmann Bälliz 29 3600 Thun

Von:jovovic@web-programmierung.chGesendet:Dienstag, 20. März 2018 19:46

An: _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse,

Branislav Jovovic Rätschengässli 20 8302 Kloten

Von: Stefan Tschanz <mehloo@hotmail.ch>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 19:48An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Herzliche Grüsse: Stefan Tschanz, Hühnerhubelstrasse 21, CH-3123 Belp

Von:Ruth <ruth@faqtory.ch>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 19:48An:_BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Ruth Bühlmann

Arvenweg 18A

3604 Thun

Von: Christoph Keller <christoph.keller@oute.ch>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 19:57An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen, Christoph Keller Ringstrasse 7 4600 Olten

Von:j.heuberger@bluewin.chGesendet:Dienstag, 20. März 2018 20:05An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Jürg Heuberger Badenerstrasse 69 8004 Zürich

Von:Dimitar Stoev <d.stoev@gmx.ch>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 20:09An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassubgsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundlichen Grüsse Stiev Dimitar Ilgenstrasse 10 8854 Siebnen

Von:Paul Ksyk <ksyk@me.com>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 20:14An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Paul Chilver-Stainer

Lingwurmstrasse 23 3911 Ried-Brig / VS

Von: Maria João Ventura <mj.ventura@outlook.com>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 20:16

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), <u>Gerbegasse 6, 8302 Klotenvollumfänglich</u> in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen Maria João Ventura Erbsmatt 297b 3096 Oberbalm

Von meinem iPhone gesendet

Von:tinav.kaenel@gmail.comGesendet:Dienstag, 20. März 2018 20:19

An:_BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Klotenvollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Mit freundlichen Grüssen

Martina von Känel Badstrasse 20 4932 Gutenburg

Von meinem iPhone gesendet

Von: Manuela Ernst <schnussli@hotmail.com>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 20:41

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Manuela Ernst Eichwisstr. 25 8634 Hombrechtikon

Von meinem iPad gesendet

Von:Roland Willy <rwilly@me.com>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 20:57An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassunsantwort zum TabPG-Text

Geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), <u>Gerbegasse 6, 8302 Kloten</u> vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Roland Willy Scheschna 160 7530 Zernez

Von: Thomas Schneiter <t.schneiter@bluewin.ch>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 21:05An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Thomas Schneiter Unterdorfstrasse 50 3612 Steffisburg

Von: "thomas füllemann" < fuellemann@gmx.ch>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 21:28An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

freundlich grüsst

Thomas Füllemann +41(0)763221421

Mühlestrasse 2 8124 Maur

Von:Nebelwerk <info@nebelwerk.com>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 21:59An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Kennzeichnung: Kennzeichnungsstatus:Zur Nachverfolgung
Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Herzliche Grüße von der Schwäbischen Alb

Dein Team vom Nebelwerk



Nebelwerk Inhaber: Timo Groß

Radstraße 16 89150 Laichingen

Tel: +49 (0) 7333 / 953 75 24 eMail: info@nebelwerk.com Web: www.nebelwerk.com

Von: Daniel Baumann <mail@vapelounge.ch>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 22:02An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGAnlagen:6_TabPG_Vn_Antwortformular_d.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Baumann

Vapelounge GmbH Vape with pleasure

Unterworbenstrasse 1 3252 Worben





mail@vapelounge.ch www.vapelounge.ch www.silverback.ch

Von: Daniel Siegenthaler <d.siegenthaler@sunrise.ch>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 22:07

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Siegenthaler La Stràda d'Indéman 81 6574 Vira-Fosano

--

Daniel Siegenthaler, La Stràda d'Indéman 81, CH-6574 Vira-Fosano (Gambarogno) TI

Von: Martin Hufschmid <mh@martin-hufschmid.ch>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 22:12An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Guten Tag

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Besten Dank im Voraus.

Freundliche Grüsse Martin Hufschmid, Dorfstrasse 18, 4616 Kappel

Von: Martin Muffler <martin.muffler@gmx.ch>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 22:14

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit Freundlichen Grüssen

Martin Muffler, Grundstrasse 11, 8344, Bäretswil

Von:"Jürgen Lesse" <j.lesse@gmx.ch> **Gesendet:**Dienstag, 20. März 2018 22:18

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Jürgen Lesse Am Aabach 12 8344 Bäretswil

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

Von:Annette Kühne <info@easyhope.ch>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 22:17An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Annette Kühne Dorf 46 9127 St. Peterzell

Von: Roger Kunz <rogerk_92@hotmail.com>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 22:22An:_BAG-Tabakprodukte; _BAG-GEVERBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Roger Kunz Steinernstrasse 15 8913 Ottenbach ZH

Von: Gesendet: An: Betreff:	ARJE ART <arje-art@gmx.net> Dienstag, 20. März 2018 22:25 _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte Vernehmlassungsantwort zum TabPG</arje-art@gmx.net>
Sehr geehrte Damen und Herren	
Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfän	Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), glich in allen Punkten unterstütze.
Bitte bestätigen sie mir den Eingang u bereits im Voraus.	nd die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich
Freundliche Grüsse	
Ralf Jancker	
Rothaldenstr.4	
4622 Egerkingen	
arje-art@gmx.net	

Von: Sascha Goetschi <saschagoetschi@hotmail.com>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 22:58

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Sascha Goetschi Gartenstrasse 17 4562 Biberist

Von: Roland Wintsch <roland.wintsch@funcom.ch>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 23:07

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

mfg

Roland Wintsch System Engineer FunCom Wintsch

Telefon: ++41 (0)44 884 11 88

E-Mail : roland.wintsch@funcom.ch

Nelkenstrasse 23 8105 Regensdorf

Hof 1

3127 Mühlethurnen

Von:
Gesendet:
Dienstag, 20. März 2018 23:12
An:
BAG-GEVER; BAG-Tabakprodukte
Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Stefan Rüegsegger

Von:Mä su <mazereif@gmail.com>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 23:22

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Marcel Reif, Neumattstr.44a, 2562 Port

Von:	Zügelservice <info@goodumzug.ch></info@goodumzug.ch>
Gesendet:	Dienstag, 20. März 2018 23:34
An:	_BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte
Betreff:	Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit besten Grüssen

Marco Good

Maltinastrasse 15

8890 Flums SG

Von:Mario Gobeli <gobeli90@bluewin.ch>Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 05:10An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren.

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Güssen

Mario Gobeli Tellstrasse 2 8200 Schaffhausen

Von: Mario Müller <muellersveb@gmail.com>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 06:23An:BAG-Tabakprodukte; BAG-GEVERBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Liebe Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits!

Freundliche Grüsse

Mario Müller Jurastrasse 51a 5430 Wettingen

Von:Sternerich < stern1991@gmx.ch>Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 08:00An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Andreas Knupp, Alte Triegerstrasse 56, 5054 Moosleerau

Von: Oliver Donner <oliver.donner@hotmail.com>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 08:20An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

.....

Oliver Donner Wiesenstrasse 12 CH – 9325 Roggwil

Privat: +41 71 440 20 31 Mobile: +41 79 221 35 89 oliver.donner@sunrise.ch

Von: Betschart, Jürg (Pratteln) <jbetschart@planzer.ch>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 08:21An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit Freundlichen Grüssen

Jürg Betschart

Freidorf 114 4132 Muttenz

KEEP ON TRUCKIN'

Planzer Transport AG
Salinenstrasse 63
4133 Pratteln
T +41 61 337 25 15 F +41 61 337 26 49
jbetschart@planzer.ch
www.planzer.ch





This message is confidential, for the exclusive use of the intended recipient and may contain privileged information. If you are not the intended recipient, retention, dissemination, distribution, copying or otherwise making use of this message is strictly prohibited. Please be kind enough to notify the sender immediately by e-mail if you have received this message by mistake, and delete it from your system. Thank you. E-mails may be intercepted, altered or read by unauthorized persons. If you send us messages by e-mail, we take this as your authorization to correspond with you by e-mail.

Von: mageba@vtxmail.ch

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 08:24An:_BAG-Tabakprodukte; _BAG-GEVERBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich und in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Matthias Baier

Luzernerstrasse 24, 6403 Küssnacht am Rigi

Von: Silvana Baselgia <silvana.baselgia@gmail.com>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 08:26An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Beste Grüsse

Silvana Baselgia, Mattenweg 11, 7000 Chur

Von: helfi@tic.ch

Gesendet: Mittwoch, 21. März 2018 08:26 **An:** _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Helfenstein

Pilatusrain 7 6210 Sursee

Von:Monika Allemann <mo@faqtory.ch>Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 08:42An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüsse

Monika Allemann Bälliz 29 3600 Thun

Von: Enzo Giardina < giardina77@gmail.com>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 08:46An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Vincenzo Giardina Alte Landstrasse 13 4653 Obergösgen

Von: Martin Samuel Zeller <samuel-zeller@bluewin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 21. März 2018 08:51

An: _BAG-Tabakprodukte Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Martin S. Zeller Leehagstrasse 18 CH-8181 Höri

Von:Conny <c.wenzel89@googlemail.com>Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 09:17An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit besten Grüßen / Kind regards

Conny Wenzel Bruggereggstrasse 21 9100 Herisau

Von:Ericsson <ericsson@yahoo.de>Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 09:46An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Andrin Eric Gantenbein

Egnacherstrasse 23b

9320 Frasnacht

Schweiz

Von: Patric Hunziker <patric.hunziker@bluewin.ch>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 10:02An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Patric Hunziker

Patric Hunziker Ackerstrasse 81f 8604 Volketswil P: 052 343 20 84 M: 079 403 46 44

Von: Hubert Schmid <hubi.schmid@gmail.com>

Gesendet: Mittwoch, 21. März 2018 10:26

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort auf den 2. Entwurf des TabPG

Sehr geehrtes BAG-Team,

wir begrüssen die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH vollumfänglich. Für meine Freundin und mich war es die einzige Möglichkeit, mit dem Rauchen aufzuhören.

Viele Grüsse Hubert Schmid

Von: Dave Brauchli <dave_b_1993@hotmail.com>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 10:54An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Brauchli David, La Strada d'Indéman 85, 6574, Vira-Fosano

Von:Jan Stanek <exo.jst@gmail.com>Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 11:21An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Jan Stanek, Mythenweg 15, 8604 Volketswil

Von: Walter Zimmermann <zimiw@bluewin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 21. März 2018 11:28

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Es grüssen

Agnes und Walter Zimmermann Wilbrunnenstrasse 7 CH-6314 Unterägeri

Fixnet: +41 41 741 58 70 Mobile: +41 76 570 38 41

Von: Werner Kleeb < werner.kleeb@gmail.com>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 11:30An:_BAG-Tabakprodukte; _BAG-GEVERBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Werner Kleeb Chäppelimatte 9 4806 Wikon

Natel: 079 473 73 31

Von: Sabine Steam <sabine@steam-shop.ch>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 11:39An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in den meisten Punkten unterstütze.

Anmerken möchte ich noch folgendes:

Ich selbst war über 30 Jahre eine sehr starke Raucherin mit einem Konsum von bis zu 2 Schachteln starker Zigaretten pro Tag.

Der jahrelange Tabakgenuss hinterliess selbstverständlich auch bei mir Schäden:

- -Raucherhusten,
- -Atemnot,
- -fahle Gesichtshaut,
- -verringertes Lungenvolumen,
- -Herzprobleme und
- -Durchblutungsstörungen in den Beinen bis hin zum Arterienverschluss im rechten Unterschenkel.

Wenn die Schmerzen unerträglich werden, ist meist der Punkt gekommen, an dem man sich nach Alternativen umschaut. So auch bei mir.

Über eine Bekannte kam ich zur sogaenannten "eZigarette". Zu erst nutzte ich sie eher zwischen durch, da ich den Geschmack von Tabak zu gerne hatte. Nach kurzer Zeit merkte ich aber, das ich mit der richtigen Nikotindosierung (Im Ausland umständlich gekauft) und dem passenden Equipment durchaus in der Lage war Zigarettenlos durch den Tag zu kommen.

Und ebenso schnell verschwanden viele der o.a. Symptome bei mir.

Der Husten verschwand, ich war leistungsfähiger, sah und fühlte mich gesünder/fitter. Ich konnte wieder richtig durchatmen. Die Geschmacksnerven erholten sich, wodurch mir u.a. bewusst wurde, dass ich immer viel zu salzig gekocht hatte.

Einzig das Bein ist bis heute schmerzend, aber in Behandlung.

Dies wird sicher auch etwas dauern, bis hier nach all den Jahren Heilung eintritt. Aber meine Gesamtgesundheit hat sich wirklich innerhalb kürzester Zeit positiv verändert/verbessert.

Daraufhin beschlossen mein Mann und ich, dass wir mit unsere gemachten Erfahrungen anderen Rauchern helfen wollten und eröffneten 2014 in Wädenswil ein Fachgeschäft für Dampfgeräte ("eZigaretten") und Zubehör.

Zu dem Zeitpunkt war das "dampfen" noch sehr neu in der Schweiz. Wir mussten sehr viel Aufklärungsarbeit leisten. Aber je mehr wir das taten, umso mehr Zualuf bekamen wir.

Mittlerweile ist unser Steam Shop in Lachen ansässig und weist einen sehr grossen Kunden-Kreis auf der aus Neueinsteigern wie auch aus fortgeschrittenen Dampfern von 18 -86 Jahren besteht.

Zu unserem Credo gehört es den Noch-Raucher bestmöglich beim Umstieg zu begleiten.

Da es verschiedene Rauchertypen gibt, ist die individuelle Beratung sehr wichtig für uns. Ein Beratungsgespräch kann daher durchaus 30-60 Minuten in Anspruch nehmen.

Anschliessend ist der Kunde allerdings bestens aufgeklärt und informiert und hat das genau auf ihn abgestimmte Equipment, um schnellstmögliche positive Ergebnisse zu erzielen. Die Rückfallquote ist dadurch sehr gering.

Natürlich bekommen wir auch regelmässige Feedbacks zum Allgemeinbefinden unserer "Schützlinge". Diese sind durchweg positiv. Es wird auch hier innerhalb kürzester Zeit von einer allgemeinen Verbesserung der Gesundheit berichtet.

Auch der Jugendschutz wird bei uns sehr ernstgenommen. Von Anfang an verkaufen wir erst ab 18 Jahre. Hierbei ist es egal, ob Liquide oder Hardware. Ein Verkauf an Minderjährige steht bei uns nicht zur Debatte, solange es keine gesetzliche Vorgabe gibt.

Natürlich wird uns immer wieder erklärt, dass es doch auch möglich sei Zigaretten am Kiosk ab 16 Jahren zu erwerben. Dies ist natürlich ein Argument. Trotzdem haben wir als Mitglied der SVTA beschlossen eine freiwillige Altersvorgabe einzuhalten.

Hier wäre es sicher gut, wenn es eine einheitliche Regulierung für die gesamte Schweiz geben würde.

Abschliessend möchte ich Ihnen versichern, dass der überwiegende Teil der Fachhändler sehr verantwortungsvoll und seriös arbeitet. Auch die Vernetzung zwischen den Händlern/Fachgeschäften untereinander ist sehr gut und wirkt sich durchaus positiv auf den Kunden aus.

Natürlich dürfen auch Sie sich jederezeit an uns wenden, wenn Fragen ihrerseits aufkommen. Gerne laden wir Sie auch ein, sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen oder mit unseren Kunden selbst ins Gespräch zu kommen. Oftmals hilft dies Dinge aus einem anderen Blickwinkel zu sehen. Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit fürs Lesen genommen haben.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse.

Sabine Leege



Sabine Leege

Steam Shop GmbH Seidenstrasse 3 8853 Lachen

Tel.: 043 477 96 82 Mail: sabine@steam-shop.ch Web: www.steam-shop.ch

Von:BK Lederveredelung <leder@lederveredelung.ch>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 12:25An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Christoph Bösiger, Hofmattenweg 4A, 4914 Roggwil

Von:Kurt Kramer < kkregal@sunrise.ch>Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 12:32

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Klotenvollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse Kurt Kramer

Kurt Kramer Waldmatt 34 6024 Hildisrieden

33	
Von: Gesendet: An: Betreff:	a.koehli@photo-galerie.ch Mittwoch, 21. März 2018 13:18 _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte Vernehmlassungsantwort zum TabPG
Sehr geehrte Damen und Herren	
Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfäng	Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), glich in allen Punkten unterstütze.
Bitte bestätigen sie mir den Eingang un bereits im Voraus.	nd die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich
Freundliche Grüsse	
Andreas Köhli Neunbrunnenstrasse 114 8050 Zürich	

Von: Juliette Mathier <mathierj@gmail.com>

Gesendet: Mittwoch, 21. März 2018 13:56

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Geschätzte Verantwortliche,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit besten Grüssen,

Juliette Mathier

Seftaustrasse 24a 3047 Bremgarten bei Bern

Von: Gorgon Haas <gorgon.haas@gmail.com>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 14:01An:BAG-GEVER; BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsverfahren: Stellungnahme zum Bundesgesetz über

Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Anlagen: 6_TabPG_Vn_Antwortformular_de_Gorgon_Haas.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vernehmlassung sende ich Ihnen im Anhang meine persönliche Stellungnahme zum zweiten Vorentwurf zum Tabakproduktegesetz zu mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Des Weiteren unterstütze ich in allen Punkten die Vernehmlassungsantwort der Firma Zodiak GmbH in Kloten, die ich gelesen habe.

Mit bestem Dank für die Teilnahmemöglichkeit für interessierte Bürger und mit freundlichen Grüssen, Gorgon Haas

--

Gorgon Haas

Grund 66 CH-9405 Wienacht-Tobel +41 76 432 0110 gorgon.haas@gmail.com

Von:sandroheusler@bluewin.chGesendet:Mittwoch, 21. März 2018 14:03An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Sandro Heusler Mattenweg 5 5504 Othmarsingen

Von: Urs Uttinger <ursus@quickline.ch>
Gesendet: Mittwoch, 21. März 2018 15:11

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Urs Uttinger

Urs Uttinger Lempigenstr. 6 3457 Wasen im Emmen 079 282 79 22 ursus@quickline.ch

Von: Ιωάννης Κασίτσκας <johnkasitskas@gmail.com>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 15:19An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

grüsse

Ioannis Kasitskas, Muoshofstrasse 20, 6102 Malters

Von: Gisler Patrick < gisler_patrick@bluewin.ch>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 16:13An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), <u>Gerbegasse 6, 8302 Kloten</u> vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Patrick Gisler

Matthof 18 6014 Littau-Luzern Switzerland

Von: Dieter Hiestand <dieter.hiestand@hotmail.com>

Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 17:54An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Dieter Hiestand Schorenstrasse 7c 5734 Reinach AG

Von:Sergio <swami@bluewin.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 19:48

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: e Zigarette

Von meinem iPad gesendet

Ich habe mit dem 40jahre rauchen nur mit der Hilfe von E Zigarette aufhören können Keine Nicotinpflaster die haben mir gar nicht geholfen ausser das sie sehr teuer war Sergio Cattini Basel

Stellungnahme von Felix Utzinger

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Dienerstrasse 77

Kontaktperson : Felix Utzinger

Telefon : 044 241 55 33

E-Mail : felixutzinger@gmail.com

Datum : 18.03.2018

Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
	Elektronische Dampfgeräte und nikotinfreie Liquide gehören nicht ins Tabakproduktegesetz sondern müssen frei verkauft werden können.				
	Elektronische Dampfgeräte verursachen keine schädlichen Emissionen vor denen Drittpersonen geschützt werden müssen. Es besteht kein Grund, Dampf gleich wie Tabakrauch zu behandeln. Das Hausrecht ist völlig ausreichend. Allenfalls sollten Ausnahmen für Fachgeschäfte, geschlossene Gesellschaften und Fachveranstaltungen gewährt werden. Ein Dampfverbot wäre das faktische aus für die meisten E-Zigaretten Fachgeschäfte.				
	Technische Geräte zum Verdampfen von Liquid gehören nicht ins Tabakproduktegesetz. Der wirtschaftliche Aufwand wäre riesig und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Auch würden Schweizer Händler massiv gegenüber ausländischer Konkurenz benachteiligt.				
	Auf nikotinhaltige sowie nikotinfreie Elektonische Zigaretten, Liquid und Zubehör, dürfen ausgenommen der MwSt. keine zusätzlichen Gebühren, Steuern oder Abgaben erhoben werden.				

Entwurf Tabakproduktegesetz						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
	5	2	b	Wenn keine schädlichen Stoffe im Liquid vorhanden sein dürfen, warum gelten dann die gleichen Bestimmungen wie für schädliche Tabakprodukte?		
	8	1		Es darf keine Beschränkung der Gebindegrössen für nikotinhaltige oder nikotinfreie Liquide geben.		
	9	1	b	Eine Tabakreversnummer oder Angabe des Importeurs auf den Etiketten ist unnötig, da keine Zölle auf Liquid erhoben werden dürfen.		
	9	1	d	Warnhinweise gehören nur auf Liquid mit Nikotin oder nikotinhaltige vorgefüllte E-Zigaretten. Geräte die ohne Flüssigkeit verkauft werden, müssen keine Warnhinweis tragen		
	14	1		Wir fordern keine Regeln über die Platzierung von Warnhinweisen für nikotinhaltige Produkte.		
	15		С	Dieser Artikel muss gestrichen werden, Es gibt technisch keine Möglichkeit.		
	16			Für Geräte ohne Flüssigkeit darf dieser Artikel nicht angewendet werden.		
	17	2	а	Absatz muss gestrichen werden. Keine Werbeinschränkung für Elektronische Zigaretten.		
	17	2	С	Fachgeschäfte müssen ausgenommen werden.		
	17	3		Keine Werbeeinschränkung für elektronische Zigaretten		
	18	1		Keine Warnhinweise bei Werbung für elektronische Zigaretten		
	23	1		Meldung nur für nikotinhaltige Produkte. Geräte und Zubehör müssen nicht gemeldet werden, wenn sie kein Nikotin enthalten. Bei Geräteanmeldung würde ein riesiger Verwaltungsaufwand, für die Importeure und den Staat entstehen. Vergleich: Bongs, Shishas usw. müssen auch nicht gemeldet werden.		

Mein Fazit				
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung			
\boxtimes	Ablehnung			

St. Galler Tagblatt 17.3.2018 Bericht Seite 7: Die Ärzte verlieren die Geduld

Mit Inhalt: Rauchverbot soll auch für E-Zigaretten gelten.

Es gibt sehr wohl Erfahrungsberichte.

Folgende Rückmeldung gab ich einem grossen Car-Reiseunternehmen im Sommer 2016.

Rückmeldung: NEUE ZEITEN – NEUE HERAUSFORDERUNGEN: Auf dem <u>Hinweg hatte ich plötzlich Reizhusten</u> <u>und Atembehinderung</u>. Ich hatte das so noch nie, dachte an Blüten Pollen, behielt laufend ein Zeltli im Mund und so ging es irgendwie.

Abends im Austausch erfuhr ich, dass ein spezieller Mitreisender im Bus E-Zigaretten rauche. Jetzt war alles klar. Wir wurden zu Passivrauchenden! Denn weitere Personen haben auch gehüstelt, verbunden mit Atemproblemen. Noch weit in die Nacht hinein war mit dem Reizhusten kein Schlaf möglich.

Am folgenden Morgen informierte ich den Chauffeur, der umgehend in dieser Sache klarstellte. Die Anweisung "kein Rauchen im Bus" wurde mehr oder weniger eingehalten. Für die Rückfahrt hatte der Rauchende die Anweisung "Rauchen in der Toilette". Personen, die im Bus in seiner Nähe sassen, drückten Unbehagen aus. Das wäre mir auch so ergangen.

Kein Reisegenuss. Unangenehme Situation für die ganze Reise. Unangenehm, wenn bei Gruppenanlässen wie Essen oder Stadtführungen den Beteiligten der Dampf aus der E-Zigarette entgegenbläst.

<u>Empfehlung für die Reisebestimmungen</u>, damit Reisegäste vor unangenehmen gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt werden können:

Kein E-Zigarettenrauchen im Bus, weder im Sitzbereich noch auf der Toilette. ---

Darauf reagierte das Car-Unternehmen umgehend und informierte die Car-Chauffeure mit klarer Weisung: KEIN Rauchen – wie auch von E-Zigaretten – im Car.

Freundliche Grüsse Bernadette Ebneter

Im Stofel 4 9053 Teufen AR

Von: timo geisser < timo.geisser@hotmail.com>

Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 18:52An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Ohmvapers GmbH (Ohmvapers), Mohren 42, 9411 Reute vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Herr Geisser Timo, Nebengraben 40a, 9430, St. Margrethen

Outlook for Android herunterladen

Avis de la "Swiss Vape Trade Association" (SVTA) sur l'avant-projet de loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Cet avis est formulé par les membres suivants :







































Les vaporisateurs personnels doivent faire l'objet d'une réglementation spécifique.

Lorsque le Parlement a refusé le premier projet de loi LPTab, il a demandé au Conseil fédéral de définir une réglementation spécifique pour les cigarettes électroniques (que nous appellerons de façon plus judicieuse "vaporisateur personnels"). Si cela a été globalement fait, il reste des amalgames regrettables entre vape et tabac qui vont à l'encontre de la santé publique.

Le présent document a pour objet de signaler ces interprétations erronées et de corroborer nos objections par des faits.

Étant donné que l'exigence d'une réglementation séparée entre les produits du tabac et les vaporisateurs personnels n'a pas été respectée par l'OFSP - un seul texte de loi réunit les produits du tabac et la vape - une différenciation marquée entre vape et tabac est nécessaire afin de ne pas entraver inutilement la cessation tabagique par le passage à une alternative beaucoup moins dangereuse.

Le principe de proportionnalité sera généralement abordé, la science ayant démontré que la vape est au moins 95% moins dangereuse que le tabac fumé, une restriction moindre, un message clair et même un encouragement à la réduction des risques devrait s'y appliquer en tout points.

Mission

Nous (OFSP) nous engageons de manière compétente en faveur de la santé publique, promouvons un mode de vie sain et œuvrons pour le bien-être de la population de notre pays. [1]

Selon le nouvel avant-projet LPTab, l'OFSP envisage une approche responsable des vaporisateurs personnels. Les Suisses sont éduqués et peuvent gérer leur propre santé. Une réglementation indépendante qui favoriserait la vape face aux produits du tabac entraînerait une amélioration radicale de la santé de la population suisse. À long terme, cela aura un impact considérable sur la performance du système de santé et des assurances maladie, car cela peut faire économiser des coûts considérables. De plus, une réglementation favorable aux vaporisateurs personnels favoriserait grandement la viabilité économique de l'industrie de la vape en Suisse.

Dans les pages suivantes, la SVTA (Swiss Vape Trade Association - Association pour les négociants suisses et fabricant de vaporisateur personnel) donne son opinion détaillée au nouvel avant-projet de la LPTab.

Avis sur le deuxième avant-projet de la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Selon la formulation de l'article 1, l'être humain doit être protégé des effets nocifs des produits du tabac est des vaporisateurs personnels.

Art. 1 But

La présente loi a pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.

Nous demandons à l'autorité législative de prendre des décisions fondées sur des faits. Une distinction doit être établie entre les cigarettes électroniques et les vaporisateurs personnels.

Les cigarettes électroniques et les vaporisateurs personnels sont deux produits complètement différents et sont tout au plus visuellement similaires. La cigarette électronique chauffe le tabac au moyen d'un dispositif électronique. Un exemple est l'iQOS disponible sur le marché. Réguler cela dans la LPTab nous semble tout à fait raisonnable.

Définition d'une cigarette :

Une **cigarette** est un cylindre de papier long de quelques centimètres, rempli d'un matériau combustible, le plus souvent des feuilles de tabac hachées et traitées, ainsi que des additifs. [...] Son utilisation consiste à l'allumer pour inhaler la fumée dégagée par son contenu qui se consume. [2]

En revanche, un vaporisateur personnel est un dispositif électro-mécanique ou électronique générant un aérosol destiné à être inhalé. Il ne contient pas de tabac. Il ne produit que de la vapeur, pas de la fumée.

Pour une compréhension simplifiée, la définition peut également être distinguée comme suit :

- Cigarette électronique contenant du tabac (par exemple iQOS)

et

- Vaporisateur personnel contenant un liquide de qualité alimentaire incluant ou non de la nicotine.

De nombreuses études scientifiques et méta-analyses ont été publiées prouvant que les vaporisateurs personnels sont considérablement moins nocifs que le tabac fumé. Selon l'OFSP le tabac est responsable d'environ 9500 décès par an dans toute la Suisse. La nocivité du tabac fumé est due à plus de 4800 composés chimiques produits lors de la combustion du tabac. Parmi ceux-ci, environ 250 sont toxiques ou cancérigènes. [3]

En raison l'absence de combustion et de pyrolyse, les conséquences du vapotage sont radicalement différentes. L'éventuelle toxicité du produit semble presque négligeable : Pour l'heure malgré des dizaines de millions d'utilisateurs et 13 ans de recul personne n'est mort à cause de l'usage normal d'un vaporisateur personnel.

Même le GREA (Groupement Romand d'études des addictions) appelle à un changement de cape dans la politique du tabac suisse. Cette association a reconnu l'utilité de la vape en tant qu'alternative au tabac :

Les modes de consommations à moindres risques existent en Suisse et doivent être promus comme des moyens de réduction des risques efficaces. Leur communication et promotion débutent mais restent encore timides quant à leurs conséquences peu nocives pour la santé par rapport à la cigarette traditionnelle. [4]

Le changement de mentalité a déjà commencé - nous vous invitons à aller plus loin.

Le rapport explicatif sur le nouveau projet de loi LPTab montre que les études existantes ne sont pas prises en compte :

Rapport explicatif relatif à l'avant-projet de la LPTab, page 19 :

Les risques à long terme sur la santé concernant les cigarettes électroniques et autres produits similaires sont encore méconnus

Une méta-analyse du Public Health of England a déterminé que la vape est environ 95% moins dangereuse que le tabac fumé. Le "vapotage passif" a été admit sans danger. Assimiler la vape à la loi sur le tabagisme passif est infondé et contraire au principe de proportionnalité. [5]

Tabagisme passif

- 2. Loi fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif 17 Art. 2, al. 1
- ¹ Dans les espaces définis à l'art. 1, al. 1 et 2, il est interdit:
- a. de fumer des produits du tabac au sens de l'art. 3, let. a, de la loi du ... sur les produits du tabac (LPTab) 18;
- b. d'utiliser des produits du tabac à chauffer ainsi que des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine au sens de l'art. 3, let. c et f, LPTab.

Entre autres choses, le Parlement a donné mandat au Conseil fédéral de :

légaliser le commerce des produits alternatifs comme les cigarettes électroniques et le snus et prévoir pour ces derniers une réglementation spécifique. [6]

Par "réglementation spécifique", on entend non seulement que la catégorie est définie de manière indépendante, mais également que le projet de loi doit tenir compte du potentiel de réduction des risques. Ce qui n'a pas été fait dans les restrictions sur la publicité et dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif.

Rapport explicatif relatif à l'avant-projet de la LPTab, page 3 :

 il sera également interdit d'utiliser des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer dans les lieux publics fermés.

Il n'y a aucune raison d'interdire la vapeur dans les lieux publics.

Si vapeur et fumée ne sont pas différenciées, les personnes se rendant dans une boutique de vape dans le but d'arrêter de fumer ne pourront pas tester le matériel et les produits, ce qui est une entrave grave à l'aide à la cessation tabagique. Et ceci non fondé.

De nombreuses études montrent que le vapotage passif n'existe pas. Nous ne voyons aucune raison pour que cette interdiction soit faite et demandons sa suppression. De notre point de vue, chaque entreprise devrait pouvoir interdire ou autoriser le vapotage dans ses locaux.

À ce sujet, nous nous référons aux travaux suivants :

The results may provide insight and training to those involved in air-quality interventions, by summarizing influential variables in a large sample of homes. Smoking, whether cigarettes or marijuana, is a major source for this study population, whereas electronic cigarettes are not. [7]

the levels of nicotine absorbed from "passive vaping" are not only harmless but do not even produce any biological effect. [8]

This study, although conducted under very high exposure conditions in a small, non-ventilated vape shop with many employees and customers vaping and clouds of vapor visible, did not document any dangerous levels of exposure to any hazardous chemical. [9]

To date, there have been no identified health risks of passive vaping to bystanders. [10]

Nous rappelons encore une fois que les vaporisateurs personnels (appelés à tort e-cigarettes) ne contiennent pas de tabac et ne devraient donc pas figurer dans la loi sur le tabac. Au contraire, une loi indépendante, conformément aux instructions que le Parlement a donné à l'exécutif, est souhaitable si on veut promouvoir la santé publique et donner un signal clair à la population.

Promotion

L'article 4 réglemente la protection contre la tromperie. L'étiquetage exigé des produits de remplacement des cigarettes de tabac comme potentiellement nocifs seraient trompeurs.

Art. 4

¹ Protection contre la tromperie

La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.

² Ils sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit.

Si le terme cigarette électronique fait référence à des modèles basés sur le principe de l'iQOS (cigarettes électroniques faisant chauffer du tabac), l'article 4 est acceptable.

Cependant, étant donné qu'il est scientifiquement admit que les vaporisateurs personnels sont au moins 95% moins nocifs que le tabac fumé, ce fait doit être communiqué au consommateur.

Nous rappelons que la mission de l'OFSP inclut la promotion de la santé, dont fait partie la promotion active de la réduction des risques (vaporisateur personnel). Afin de répondre à la définition de «promotion», nous considérons approprié le soutien par des subventions, l'information et une sensibilisation active en matière de réduction des risques.

Conditionnement

Art. 8

Conditionnement des liquides avec nicotine

- ¹ Le volume des flacons de recharge avec nicotine ne doit pas dépasser 100 millilitres.
- ² Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 10 millilitres.

La restriction choisie est arbitraire et non fondée. Étant donné que les récipients de recharge sont conformes aux mesures de sécurité, une restriction est inutile et entraînerait tout au plus de grandes quantités de déchets.

Il convient de noter que les patch nicotinés contiennent jusqu'à 50 mg de nicotine, qu'ils sont typiquement vendus dans des boites allant jusqu'à 21 pièces (soit 1gr par boite), qu'ils n'ont pas de système de sécurité et qu'ils représentent un risque similaire à un flacon de e-liquide pour les enfants mais que néanmoins, les accidents sont rares. Le principe de proportionnalité doit être appliqué.

À notre avis, l'article 8 peut être supprimé.

Exigences de sécurité

Art. 15

Exigences de sécurité

Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec nicotine doivent

- a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants;
- b. protégés contre le bris;
- c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.

Les mesures de sécurité doivent être limitées aux flacons de remplissage.

Il n'y a pas de norme pour un mécanisme sans fuite au niveau ISO / CEN. Par conséquent, l'article 15 (c) n'est pas réaliste, il ne peut pas être mis en pratique et doit donc être supprimé.

Publicité

Art. 17 Restrictions de la publicité

¹ La publicité pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs, notamment:

L'article 17 devrait être complétée par un paragraphe:

Les modes de consommations à moindres risques (vaporisateurs personnels) doivent être promus comme des moyens efficaces de réduction des risques.

La SVTA considère les vaporisateurs personnels comme une alternative au tabac destiné aux fumeurs. Nous soutenons l'interdiction de vente aux mineurs. Nous rejetons aussi délibérément toute forme de publicité ciblée sur les enfants et les adolescents.

Par contre nous rejetons une interdiction générale de publicité, à fortiori pour les e-liquides ne contenant pas de nicotine. Ils devraient au contraire être traités de façon similaire à de la bière sans alcool.

Lors du vote sur la modification du 20.03.2008 de la loi fédérale sur les stupéfiants et les substances psychotropes le peuple suisse a voté pour une politique dite des 4 piliers incluant la réduction des risques. Dans son avant projet de la LPTab, l'OFSP n'en tient pas compte.

La publicité pour les vaporisateurs personnels comme outil de cessation tabagique (matériel et eliquide contenant ou non de la nicotine) permettra d'améliorer la santé des citoyens et de réduire les coûts pour la santé.

Nous réitérons l'importance d'une promotion active des méthodes de réduction des risques.

Notifications et déclarations

Art. 23

Notification de produits avant la mise sur le marché

- ¹ Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.
- ² La mise sur le marché est la première mise à disposition sur le marché en vue de la remise aux consommateurs à titre gratuit ou onéreux.
- ³ Une nouvelle notification est soumise pour chaque modification substantielle du produit.
- ⁴ Le Conseil fédéral détermine les modalités de la notification.
- ⁵ L'OFSP publie sur Internet la liste des produits notifiés.

Art. 25

Déclaration de la composition et des émissions des produits

- ¹ Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.
- ² Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Toute modification substantielle du produit doit faire l'objet d'une nouvelle déclaration.

³ Le Conseil fédéral fixe le contenu et les modalités de la déclaration; il peut prévoir des exceptions pour les produits notifiés selon l'art. 23. Ce faisant, il veille à la protection des secrets de fabrication. ⁴ L'OFSP publie sur Internet les indications obtenues.

Nous demandons à ce que les vaporisateurs personnels soient explicitement exclus des articles 23 et 25.

En Europe en septembre 2017, plus de 98'000 notifications de produits de la vape avaient été déposées suite à l'application de la TPD qui applique une obligation similaire. [11]

Cette diversité de l'offre est une des raison importante du succès de la vape. Vu la taille de la Suisse (elle représente un trop petit marché pour pouvoir assumer de telles charges), cela impliquerait d'une part des coûts trop élevés, d'autre part une diminution drastique de l'offre.

En outre l'OFSP sera littéralement submergé de dossiers et les coûts qu'entraînerait la gestion correcte d'une telle masse de donnée serait exagérés et inutiles.

Dans le cas des cigarettes, on voit que le tabac doit être notifié mais que le papier à rouler ou autre accessoire à fumer (pipes, shishas, etc ...) ne nécessitent aucune notification. Puisque seul le tabac (produit contenant de la nicotine) et non les appareil à fumer (pipe et autre) doivent être notifiés, l'obligation de notifier les vaporisateurs personnels vendus sans e-liquide doit être supprimée en conséquence.

Le principe du cassis de Dijon devrait également être appliqué : Les produits de la vape déjà notifiés et approuvés en Europe ne devraient pas faire l'objet d'une notification à double en Suisse, les questions de sécurité ayant déjà été traitées.

L'article 25 section 2 n'explique pas ce qu'est une modification substantielle du produit. La composition d'un e-liquide peut comprendre de 3 à 6 composants : Glycérine végétale, propylène glycol, arômes alimentaires (généralement de grade "vapologique"), eau distillée, éthanol et nicotine. Les modifications ne doivent être signalées que si elles sont substantielles. Le changement d'un rapport de mélange ne nous semble pas important, il n'y aura donc en principe pas de raison de notifier un changement tant que les arômes utilisés sont de grade alimentaire et qu'ils ne sont pas connus pour représenter un risque en cas d'inhalation avec un vaporisateur personnel.

La fabrication et la mise sur le marché des e-liquides devraient continuer d'être réglementées par la loi sur les denrées alimentaires. Nous sommes favorables à l'identification de la source et à l'apposition de l'indication de la teneur en nicotine sur les produits.

Politique des 4 piliers : Réduction des risques

Nous nous référons à l'article 5 de la Constitution fédérale ainsi qu'au modèle des 4 piliers

Art. 5 Principes de l'activité de l'État régi par le droit

² L'activité de l'État doit répondre à un intérêt public et être proportionnée au but visé.

Art. 34

- ¹ Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec nicotine.
- ² Elles informent le public en particulier:
- a. de leurs activités de contrôle et de l'efficacité de celles-ci;
- b. sur les ingrédients nocifs au sens de l'art. 5 qui ont été trouvés dans un produit du tabac ou une cigarette électronique avec nicotine mis à disposition sur le marché;
- c. sur le comportement recommandé face à ce produit.
- ³ Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits

Art. 1a7 Modèle des quatre piliers

- ¹ La Confédération et les cantons prévoient des mesures dans les quatre domaines suivants (modèle des quatre piliers):
- a. prévention;
- b. thérapie et réinsertion;
- c. réduction des risques et aide à la survie; [12]

Nous soutenons l'article 34 et attendons du gouvernement fédéral qu'il informe le public sur le mode de consommation à moindre risques que représente la vape. Cela fait partie de la mission de l'OFSP

que de promouvoir la santé de la population. Nous attendons de la part des autorités une transmission de l'information fondée sur des faits et éclairée en fonction de l'état actuel de la science au moyen des agences de prévention tel que le GREA. En outre, la publicité pour les vaporisateurs personnels, telle que décrits ci-dessus, doit être autorisée. Le financement de la prévention devrait être assuré par la taxe sur le tabac.

En aucun cas des accises (taxes de découragement) ne devraient être perçues sur les produits de la vape. Cela a déjà été approuvé par la Motion Zanetti. [13]

Une réglementation adéquate et libérale des vaporisateurs personnels contenant ou non de la nicotine présente des avantages pour tous. À long terme, cela peut faire économiser des coûts considérables au gouvernement fédéral, au secteur privé et aux ménages privés.

Cependant, l'argument le plus important est et reste la promotion de la santé des fumeurs actifs et anciens qui souhaitent passer à une alternative moins dangereuse. Cette possibilité ne doit pas être inutilement compliquée !

Si cela est réalisé, nous prévoyons une réduction massive des fumeurs tel que cela se voit en Islande. [14][15]

Conclusion finale

Nous demandons la différenciation complète entre tabac et vaporisateurs personnels. Cela va entraîner une amélioration massive de la santé de la population et une réduction des coûts de la santé. A terme, une économie jeune et forte en Suisse sera consolidée.

Nous demandons à ce que la fabrication de e-liquides soit régie par la loi sur les denrées alimentaires sans ajouts de notifications et sans inclure le matériel.

L'utilisation de vaporisateurs personnels et l'essai de e-liquides doit être autorisé dans les points de vente de manière à permettre aux professionnels de la vape de "diagnostiquer" et conseiller les personnes souhaitant arrêter de fumer et permettre aux clients de trouver du matériel, le dosage de nicotine et l'arôme adapté à leurs besoins.

Il n'est pas nécessaire de faire la distinction légale entre e-liquides contenant ou non de la nicotine.

Les explications et conseils concernant l'utilisation d'e-liquides contenant de la nicotine ainsi que l'information sur les règles de sécurité concernant la partie électrique des vaporisateurs personnels nécessitent du personnel formé. Une réglementation exagérément stricte pousserait les clients à commander leurs produits sur internet, ce qui les priveraient des informations de sécurité les plus élémentaires.

Un autre point à considérer est l'émergence d'un nouveau secteur de l'industrie et du commerce. L'interdiction actuelle de vendre des e-liquides contenant de la nicotine affaiblit ce secteur de façon massive. Pour illustrer le revenu généré et imposable, ainsi que la création de nouveaux emplois générés par ce nouveau marché, considérez les chiffres suivants:

Rien qu'en 2016, les marché de la vape a généré en Suisse environ 30 millions de chiffre d'affaire. En 2017 ce secteur a dépassé les 50 millions de francs. Si vous prenez en compte les 12 dernières années (de 2005 à aujourd'hui), une augmentation massive du secteur ne peut être niée. Selon une première estimation de l'OFSP, en 2013 0,4% de la population suisse vapotait quotidiennement. En 2016 ce chiffre est passé à 0,7%. Cette augmentation illustre le grand potentiel ce nouveau marché qui peut améliorer la santé des concitoyens en lutant efficacement contre le tabac, créer plus d'emplois et augmenter les recettes fiscales.

En aucun cas les accises sur le tabac ne devraient être appliquées ni aux e-liquides contenant ou non de la nicotine ni aux vaporisateurs personnels.

La SVTA recommande de rejeter l'actuel projet de la LPTab en raison de ses lacunes.

Références:

- 1. https://www.bag.admin.ch/bag/fr/home/das-bag/auftrag-ziele.html
- 2. https://fr.wikipedia.org/wiki/Cigarette
- 3. https://www.stop-tabac.ch/fr/les-effets-du-tabagisme-sur-la-sante/les-substances-dans-la-cigarette
- 4. https://www.grea.ch/vapotage
- 5. https://www.gov.uk/government/news/e-cigarettes-around-95-less-harmful-than-tobacco-estimates-landmark-review
- 6. https://www.bag.admin.ch/bag/fr/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/tabak/tabakpolitik-schweiz/entwurf-tabakproduktegesetz.html
- 7. http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0177718
- 8. http://www.ecigarette-research.com/web/index.php/2013-04-07-09-50-07/2014/184-passive-vape
- 9. http://tobaccoanalysis.blogspot.ch/2017/05/vape-shop-air-sampling-by-california.html
- 10. https://www.gov.uk/government/publications/e-cigarettes-and-heated-tobacco-products-evidence-review/evidence-review-of-e-cigarettes-and-heated-tobacco-products-2018-executive-summary
- 11. https://www.youtube.com/watch?v=FU80EoX83FI, 27min50sec
- 12. https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19981989/201801010000/812.121.pdf
- 13. https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20113178
- 14. https://www.landlaeknir.is/servlet/file/store93/item34462/Talnabrunnur_Februar_2018.pdf
- 15. http://vapolitique.blogspot.ch/2018/03/bref-en-islande-la-vape-est-un-miracle.html

Von:Marco Casoli <virtual4all@gmail.com>Gesendet:Dienstag, 20. März 2018 21:03An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Ohmvapers GmbH (Ohmvapers), Mohren 42, 9411 Reute vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Marco Casoli Teuchelgasse 8 9434 Au

Von: "Marco Müller" <marco.j.mueller@gmx.ch>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 21:29

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Ohmvapers GmbH (Ohmvapers), Mohren 42, 9411 Reute vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Marco Müller Brühlwiesenstrasse 17 9545 Wängi

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

Von: Reguel Albertin < ragamuffin31.10.1983@gmail.com>

Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 22:35

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Ohmvapers GmbH (Ohmvapers), Mohren 42, 9411 Reute vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Reguel Albertin Oberfeldstrasse 19 9437 Marbach SG

Avis de la "Swiss Vape Trade Association" (SVTA) sur l'avant-projet de loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Cet avis est formulé par les membres suivants :







































Les vaporisateurs personnels doivent faire l'objet d'une réglementation spécifique.

Lorsque le Parlement a refusé le premier projet de loi LPTab, il a demandé au Conseil fédéral de définir une réglementation spécifique pour les cigarettes électroniques (que nous appellerons de façon plus judicieuse "vaporisateur personnels"). Si cela a été globalement fait, il reste des amalgames regrettables entre vape et tabac qui vont à l'encontre de la santé publique.

Le présent document a pour objet de signaler ces interprétations erronées et de corroborer nos objections par des faits.

Étant donné que l'exigence d'une réglementation séparée entre les produits du tabac et les vaporisateurs personnels n'a pas été respectée par l'OFSP - un seul texte de loi réunit les produits du tabac et la vape - une différenciation marquée entre vape et tabac est nécessaire afin de ne pas entraver inutilement la cessation tabagique par le passage à une alternative beaucoup moins dangereuse.

Le principe de proportionnalité sera généralement abordé, la science ayant démontré que la vape est au moins 95% moins dangereuse que le tabac fumé, une restriction moindre, un message clair et même un encouragement à la réduction des risques devrait s'y appliquer en tout points.

Mission

Nous (OFSP) nous engageons de manière compétente en faveur de la santé publique, promouvons un mode de vie sain et œuvrons pour le bien-être de la population de notre pays. [1]

Selon le nouvel avant-projet LPTab, l'OFSP envisage une approche responsable des vaporisateurs personnels. Les Suisses sont éduqués et peuvent gérer leur propre santé. Une réglementation indépendante qui favoriserait la vape face aux produits du tabac entraînerait une amélioration radicale de la santé de la population suisse. À long terme, cela aura un impact considérable sur la performance du système de santé et des assurances maladie, car cela peut faire économiser des coûts considérables. De plus, une réglementation favorable aux vaporisateurs personnels favoriserait grandement la viabilité économique de l'industrie de la vape en Suisse.

Dans les pages suivantes, la SVTA (Swiss Vape Trade Association - Association pour les négociants suisses et fabricant de vaporisateur personnel) donne son opinion détaillée au nouvel avant-projet de la LPTab.

Avis sur le deuxième avant-projet de la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Selon la formulation de l'article 1, l'être humain doit être protégé des effets nocifs des produits du tabac est des vaporisateurs personnels.

Art. 1 But

La présente loi a pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.

Nous demandons à l'autorité législative de prendre des décisions fondées sur des faits. Une distinction doit être établie entre les cigarettes électroniques et les vaporisateurs personnels.

Les cigarettes électroniques et les vaporisateurs personnels sont deux produits complètement différents et sont tout au plus visuellement similaires. La cigarette électronique chauffe le tabac au moyen d'un dispositif électronique. Un exemple est l'iQOS disponible sur le marché. Réguler cela dans la LPTab nous semble tout à fait raisonnable.

Définition d'une cigarette :

Une **cigarette** est un cylindre de papier long de quelques centimètres, rempli d'un matériau combustible, le plus souvent des feuilles de tabac hachées et traitées, ainsi que des additifs. [...] Son utilisation consiste à l'allumer pour inhaler la fumée dégagée par son contenu qui se consume. [2]

En revanche, un vaporisateur personnel est un dispositif électro-mécanique ou électronique générant un aérosol destiné à être inhalé. Il ne contient pas de tabac. Il ne produit que de la vapeur, pas de la fumée.

Pour une compréhension simplifiée, la définition peut également être distinguée comme suit :

- Cigarette électronique contenant du tabac (par exemple iQOS)

et

- Vaporisateur personnel contenant un liquide de qualité alimentaire incluant ou non de la nicotine.

De nombreuses études scientifiques et méta-analyses ont été publiées prouvant que les vaporisateurs personnels sont considérablement moins nocifs que le tabac fumé. Selon l'OFSP le tabac est responsable d'environ 9500 décès par an dans toute la Suisse. La nocivité du tabac fumé est due à plus de 4800 composés chimiques produits lors de la combustion du tabac. Parmi ceux-ci, environ 250 sont toxiques ou cancérigènes. [3]

En raison l'absence de combustion et de pyrolyse, les conséquences du vapotage sont radicalement différentes. L'éventuelle toxicité du produit semble presque négligeable : Pour l'heure malgré des dizaines de millions d'utilisateurs et 13 ans de recul personne n'est mort à cause de l'usage normal d'un vaporisateur personnel.

Même le GREA (Groupement Romand d'études des addictions) appelle à un changement de cape dans la politique du tabac suisse. Cette association a reconnu l'utilité de la vape en tant qu'alternative au tabac :

Les modes de consommations à moindres risques existent en Suisse et doivent être promus comme des moyens de réduction des risques efficaces. Leur communication et promotion débutent mais restent encore timides quant à leurs conséquences peu nocives pour la santé par rapport à la cigarette traditionnelle. [4]

Le changement de mentalité a déjà commencé - nous vous invitons à aller plus loin.

Le rapport explicatif sur le nouveau projet de loi LPTab montre que les études existantes ne sont pas prises en compte :

Rapport explicatif relatif à l'avant-projet de la LPTab, page 19 :

Les risques à long terme sur la santé concernant les cigarettes électroniques et autres produits similaires sont encore méconnus

Une méta-analyse du Public Health of England a déterminé que la vape est environ 95% moins dangereuse que le tabac fumé. Le "vapotage passif" a été admit sans danger. Assimiler la vape à la loi sur le tabagisme passif est infondé et contraire au principe de proportionnalité. [5]

Tabagisme passif

- 2. Loi fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif 17 Art. 2, al. 1
- ¹ Dans les espaces définis à l'art. 1, al. 1 et 2, il est interdit:
- a. de fumer des produits du tabac au sens de l'art. 3, let. a, de la loi du ... sur les produits du tabac (LPTab) 18;
- b. d'utiliser des produits du tabac à chauffer ainsi que des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine au sens de l'art. 3, let. c et f, LPTab.

Entre autres choses, le Parlement a donné mandat au Conseil fédéral de :

légaliser le commerce des produits alternatifs comme les cigarettes électroniques et le snus et prévoir pour ces derniers une réglementation spécifique. [6]

Par "réglementation spécifique", on entend non seulement que la catégorie est définie de manière indépendante, mais également que le projet de loi doit tenir compte du potentiel de réduction des risques. Ce qui n'a pas été fait dans les restrictions sur la publicité et dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif.

Rapport explicatif relatif à l'avant-projet de la LPTab, page 3 :

 il sera également interdit d'utiliser des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer dans les lieux publics fermés.

Il n'y a aucune raison d'interdire la vapeur dans les lieux publics.

Si vapeur et fumée ne sont pas différenciées, les personnes se rendant dans une boutique de vape dans le but d'arrêter de fumer ne pourront pas tester le matériel et les produits, ce qui est une entrave grave à l'aide à la cessation tabagique. Et ceci non fondé.

De nombreuses études montrent que le vapotage passif n'existe pas. Nous ne voyons aucune raison pour que cette interdiction soit faite et demandons sa suppression. De notre point de vue, chaque entreprise devrait pouvoir interdire ou autoriser le vapotage dans ses locaux.

À ce sujet, nous nous référons aux travaux suivants :

The results may provide insight and training to those involved in air-quality interventions, by summarizing influential variables in a large sample of homes. Smoking, whether cigarettes or marijuana, is a major source for this study population, whereas electronic cigarettes are not. [7]

the levels of nicotine absorbed from "passive vaping" are not only harmless but do not even produce any biological effect. [8]

This study, although conducted under very high exposure conditions in a small, non-ventilated vape shop with many employees and customers vaping and clouds of vapor visible, did not document any dangerous levels of exposure to any hazardous chemical. [9]

To date, there have been no identified health risks of passive vaping to bystanders. [10]

Nous rappelons encore une fois que les vaporisateurs personnels (appelés à tort e-cigarettes) ne contiennent pas de tabac et ne devraient donc pas figurer dans la loi sur le tabac. Au contraire, une loi indépendante, conformément aux instructions que le Parlement a donné à l'exécutif, est souhaitable si on veut promouvoir la santé publique et donner un signal clair à la population.

Promotion

L'article 4 réglemente la protection contre la tromperie. L'étiquetage exigé des produits de remplacement des cigarettes de tabac comme potentiellement nocifs seraient trompeurs.

Art. 4

¹ Protection contre la tromperie

La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.

² Ils sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit.

Si le terme cigarette électronique fait référence à des modèles basés sur le principe de l'iQOS (cigarettes électroniques faisant chauffer du tabac), l'article 4 est acceptable.

Cependant, étant donné qu'il est scientifiquement admit que les vaporisateurs personnels sont au moins 95% moins nocifs que le tabac fumé, ce fait doit être communiqué au consommateur.

Nous rappelons que la mission de l'OFSP inclut la promotion de la santé, dont fait partie la promotion active de la réduction des risques (vaporisateur personnel). Afin de répondre à la définition de «promotion», nous considérons approprié le soutien par des subventions, l'information et une sensibilisation active en matière de réduction des risques.

Conditionnement

Art. 8

Conditionnement des liquides avec nicotine

- ¹ Le volume des flacons de recharge avec nicotine ne doit pas dépasser 100 millilitres.
- ² Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 10 millilitres.

La restriction choisie est arbitraire et non fondée. Étant donné que les récipients de recharge sont conformes aux mesures de sécurité, une restriction est inutile et entraînerait tout au plus de grandes quantités de déchets.

Il convient de noter que les patch nicotinés contiennent jusqu'à 50 mg de nicotine, qu'ils sont typiquement vendus dans des boites allant jusqu'à 21 pièces (soit 1gr par boite), qu'ils n'ont pas de système de sécurité et qu'ils représentent un risque similaire à un flacon de e-liquide pour les enfants mais que néanmoins, les accidents sont rares. Le principe de proportionnalité doit être appliqué.

À notre avis, l'article 8 peut être supprimé.

Exigences de sécurité

Art. 15

Exigences de sécurité

Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec nicotine doivent

- a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants;
- b. protégés contre le bris;
- c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.

Les mesures de sécurité doivent être limitées aux flacons de remplissage.

Il n'y a pas de norme pour un mécanisme sans fuite au niveau ISO / CEN. Par conséquent, l'article 15 (c) n'est pas réaliste, il ne peut pas être mis en pratique et doit donc être supprimé.

Publicité

Art. 17 Restrictions de la publicité

¹ La publicité pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs, notamment:

L'article 17 devrait être complétée par un paragraphe:

Les modes de consommations à moindres risques (vaporisateurs personnels) doivent être promus comme des moyens efficaces de réduction des risques.

La SVTA considère les vaporisateurs personnels comme une alternative au tabac destiné aux fumeurs. Nous soutenons l'interdiction de vente aux mineurs. Nous rejetons aussi délibérément toute forme de publicité ciblée sur les enfants et les adolescents.

Par contre nous rejetons une interdiction générale de publicité, à fortiori pour les e-liquides ne contenant pas de nicotine. Ils devraient au contraire être traités de façon similaire à de la bière sans alcool.

Lors du vote sur la modification du 20.03.2008 de la loi fédérale sur les stupéfiants et les substances psychotropes le peuple suisse a voté pour une politique dite des 4 piliers incluant la réduction des risques. Dans son avant projet de la LPTab, l'OFSP n'en tient pas compte.

La publicité pour les vaporisateurs personnels comme outil de cessation tabagique (matériel et eliquide contenant ou non de la nicotine) permettra d'améliorer la santé des citoyens et de réduire les coûts pour la santé.

Nous réitérons l'importance d'une promotion active des méthodes de réduction des risques.

Notifications et déclarations

Art. 23

Notification de produits avant la mise sur le marché

- ¹ Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.
- ² La mise sur le marché est la première mise à disposition sur le marché en vue de la remise aux consommateurs à titre gratuit ou onéreux.
- ³ Une nouvelle notification est soumise pour chaque modification substantielle du produit.
- ⁴ Le Conseil fédéral détermine les modalités de la notification.
- ⁵ L'OFSP publie sur Internet la liste des produits notifiés.

Art. 25

Déclaration de la composition et des émissions des produits

- ¹ Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.
- ² Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Toute modification substantielle du produit doit faire l'objet d'une nouvelle déclaration.

³ Le Conseil fédéral fixe le contenu et les modalités de la déclaration; il peut prévoir des exceptions pour les produits notifiés selon l'art. 23. Ce faisant, il veille à la protection des secrets de fabrication. ⁴ L'OFSP publie sur Internet les indications obtenues.

Nous demandons à ce que les vaporisateurs personnels soient explicitement exclus des articles 23 et 25.

En Europe en septembre 2017, plus de 98'000 notifications de produits de la vape avaient été déposées suite à l'application de la TPD qui applique une obligation similaire. [11]

Cette diversité de l'offre est une des raison importante du succès de la vape. Vu la taille de la Suisse (elle représente un trop petit marché pour pouvoir assumer de telles charges), cela impliquerait d'une part des coûts trop élevés, d'autre part une diminution drastique de l'offre.

En outre l'OFSP sera littéralement submergé de dossiers et les coûts qu'entraînerait la gestion correcte d'une telle masse de donnée serait exagérés et inutiles.

Dans le cas des cigarettes, on voit que le tabac doit être notifié mais que le papier à rouler ou autre accessoire à fumer (pipes, shishas, etc ...) ne nécessitent aucune notification. Puisque seul le tabac (produit contenant de la nicotine) et non les appareil à fumer (pipe et autre) doivent être notifiés, l'obligation de notifier les vaporisateurs personnels vendus sans e-liquide doit être supprimée en conséquence.

Le principe du cassis de Dijon devrait également être appliqué : Les produits de la vape déjà notifiés et approuvés en Europe ne devraient pas faire l'objet d'une notification à double en Suisse, les questions de sécurité ayant déjà été traitées.

L'article 25 section 2 n'explique pas ce qu'est une modification substantielle du produit. La composition d'un e-liquide peut comprendre de 3 à 6 composants : Glycérine végétale, propylène glycol, arômes alimentaires (généralement de grade "vapologique"), eau distillée, éthanol et nicotine. Les modifications ne doivent être signalées que si elles sont substantielles. Le changement d'un rapport de mélange ne nous semble pas important, il n'y aura donc en principe pas de raison de notifier un changement tant que les arômes utilisés sont de grade alimentaire et qu'ils ne sont pas connus pour représenter un risque en cas d'inhalation avec un vaporisateur personnel.

La fabrication et la mise sur le marché des e-liquides devraient continuer d'être réglementées par la loi sur les denrées alimentaires. Nous sommes favorables à l'identification de la source et à l'apposition de l'indication de la teneur en nicotine sur les produits.

Politique des 4 piliers : Réduction des risques

Nous nous référons à l'article 5 de la Constitution fédérale ainsi qu'au modèle des 4 piliers

Art. 5 Principes de l'activité de l'État régi par le droit

² L'activité de l'État doit répondre à un intérêt public et être proportionnée au but visé.

Art. 34

- ¹ Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec nicotine.
- ² Elles informent le public en particulier:
- a. de leurs activités de contrôle et de l'efficacité de celles-ci;
- b. sur les ingrédients nocifs au sens de l'art. 5 qui ont été trouvés dans un produit du tabac ou une cigarette électronique avec nicotine mis à disposition sur le marché;
- c. sur le comportement recommandé face à ce produit.
- ³ Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits

Art. 1a7 Modèle des quatre piliers

- ¹ La Confédération et les cantons prévoient des mesures dans les quatre domaines suivants (modèle des quatre piliers):
- a. prévention;
- b. thérapie et réinsertion;
- c. réduction des risques et aide à la survie; [12]

Nous soutenons l'article 34 et attendons du gouvernement fédéral qu'il informe le public sur le mode de consommation à moindre risques que représente la vape. Cela fait partie de la mission de l'OFSP

que de promouvoir la santé de la population. Nous attendons de la part des autorités une transmission de l'information fondée sur des faits et éclairée en fonction de l'état actuel de la science au moyen des agences de prévention tel que le GREA. En outre, la publicité pour les vaporisateurs personnels, telle que décrits ci-dessus, doit être autorisée. Le financement de la prévention devrait être assuré par la taxe sur le tabac.

En aucun cas des accises (taxes de découragement) ne devraient être perçues sur les produits de la vape. Cela a déjà été approuvé par la Motion Zanetti. [13]

Une réglementation adéquate et libérale des vaporisateurs personnels contenant ou non de la nicotine présente des avantages pour tous. À long terme, cela peut faire économiser des coûts considérables au gouvernement fédéral, au secteur privé et aux ménages privés.

Cependant, l'argument le plus important est et reste la promotion de la santé des fumeurs actifs et anciens qui souhaitent passer à une alternative moins dangereuse. Cette possibilité ne doit pas être inutilement compliquée !

Si cela est réalisé, nous prévoyons une réduction massive des fumeurs tel que cela se voit en Islande. [14][15]

Conclusion finale

Nous demandons la différenciation complète entre tabac et vaporisateurs personnels. Cela va entraîner une amélioration massive de la santé de la population et une réduction des coûts de la santé. A terme, une économie jeune et forte en Suisse sera consolidée.

Nous demandons à ce que la fabrication de e-liquides soit régie par la loi sur les denrées alimentaires sans ajouts de notifications et sans inclure le matériel.

L'utilisation de vaporisateurs personnels et l'essai de e-liquides doit être autorisé dans les points de vente de manière à permettre aux professionnels de la vape de "diagnostiquer" et conseiller les personnes souhaitant arrêter de fumer et permettre aux clients de trouver du matériel, le dosage de nicotine et l'arôme adapté à leurs besoins.

Il n'est pas nécessaire de faire la distinction légale entre e-liquides contenant ou non de la nicotine.

Les explications et conseils concernant l'utilisation d'e-liquides contenant de la nicotine ainsi que l'information sur les règles de sécurité concernant la partie électrique des vaporisateurs personnels nécessitent du personnel formé. Une réglementation exagérément stricte pousserait les clients à commander leurs produits sur internet, ce qui les priveraient des informations de sécurité les plus élémentaires.

Un autre point à considérer est l'émergence d'un nouveau secteur de l'industrie et du commerce. L'interdiction actuelle de vendre des e-liquides contenant de la nicotine affaiblit ce secteur de façon massive. Pour illustrer le revenu généré et imposable, ainsi que la création de nouveaux emplois générés par ce nouveau marché, considérez les chiffres suivants:

Rien qu'en 2016, les marché de la vape a généré en Suisse environ 30 millions de chiffre d'affaire. En 2017 ce secteur a dépassé les 50 millions de francs. Si vous prenez en compte les 12 dernières années (de 2005 à aujourd'hui), une augmentation massive du secteur ne peut être niée. Selon une première estimation de l'OFSP, en 2013 0,4% de la population suisse vapotait quotidiennement. En 2016 ce chiffre est passé à 0,7%. Cette augmentation illustre le grand potentiel ce nouveau marché qui peut améliorer la santé des concitoyens en lutant efficacement contre le tabac, créer plus d'emplois et augmenter les recettes fiscales.

En aucun cas les accises sur le tabac ne devraient être appliquées ni aux e-liquides contenant ou non de la nicotine ni aux vaporisateurs personnels.

La SVTA recommande de rejeter l'actuel projet de la LPTab en raison de ses lacunes.

Références:

- 1. https://www.bag.admin.ch/bag/fr/home/das-bag/auftrag-ziele.html
- 2. https://fr.wikipedia.org/wiki/Cigarette
- 3. https://www.stop-tabac.ch/fr/les-effets-du-tabagisme-sur-la-sante/les-substances-dans-la-cigarette
- 4. https://www.grea.ch/vapotage
- 5. https://www.gov.uk/government/news/e-cigarettes-around-95-less-harmful-than-tobacco-estimates-landmark-review
- 6. https://www.bag.admin.ch/bag/fr/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/tabak/tabakpolitik-schweiz/entwurf-tabakproduktegesetz.html
- 7. http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0177718
- 8. http://www.ecigarette-research.com/web/index.php/2013-04-07-09-50-07/2014/184-passive-vape
- 9. http://tobaccoanalysis.blogspot.ch/2017/05/vape-shop-air-sampling-by-california.html
- 10. https://www.gov.uk/government/publications/e-cigarettes-and-heated-tobacco-products-evidence-review/evidence-review-of-e-cigarettes-and-heated-tobacco-products-2018-executive-summary
- 11. https://www.youtube.com/watch?v=FU80EoX83FI, 27min50sec
- 12. https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19981989/201801010000/812.121.pdf
- 13. https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20113178
- 14. https://www.landlaeknir.is/servlet/file/store93/item34462/Talnabrunnur_Februar_2018.pdf
- 15. http://vapolitique.blogspot.ch/2018/03/bref-en-islande-la-vape-est-un-miracle.html

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Ohmvapers GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation : Ohmvapers

Adresse : Mohren 42; 9411 Reute

Kontaktperson : Remo Bernet

Telefon : 079 241 32 75

E-Mail : r@ohm-vapers.ch

Datum : 20.03.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	g	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	18	
Entwurf Tabakproduktegesetz	21	
Unser Fazit	37	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	38	

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
Ohmvapers	Der zweite Vorentwurf zum TabPG berücksichtig mehrheitlich die vom Parlament geforderten Änderungen. Der neue Entwurf bedeutet eine grosse Verbesserung für den Vertrieb von elektronischen Zigaretten gegenüber dem ersten Vorentwurf, welcher vom Parlament an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde.			
	Die Motion Humbel (11.3637) «Gesamtschweizerisch einheitliches Abgabealter für Tabakprodukte» verlangt eine landesweite Vereinheitlichung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten in der Schweiz. Im zweiten Vorentwurf zum TabPG wurde vom Bundesrat deshalb vorgeschlagen, die Abgabe von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige zu verbieten. Das Parlament verlangte ausserdem, dass die Werbung dort zu verbieten ist, wo sich diese hauptsächlich an Minderjährige richtet. Der Bundesrat geht im zweiten Vorentwurf jedoch weit über diese Forderungen hinaus und nimmt den Auftrag offensichtlich zum Anlass, ein totales Werbe- und Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten mit oder ohne Nikotin an Minderjährige im Gesetz zu verankern. Er missachtet dabei die vom Parlament geforderte «Differenzierung von Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus und die spezifische Regelung dieser Produkte, aufgrund der viel geringeren Schädlichkeit im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen». Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis der Bundesrat zum Schluss kommt, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig und ein nicht zulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Deshalb ist ein generelles Abgabeverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten unverhältnismässig.			
	Folglich hat der Bundesrat mit dem zweiten Vorentwurf den Auftrag des Parlaments nur teilweise erfüllt. Das Abgabe- und Werbeverbot nikotinfreier Produkte missachtet den Parlamentswillen «keine zusätzlichen Einschränkungen, Legalisierung des Handels und differenzierte Einstufung von alternativen Produkten» und ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit, ohne dass der Gesundheitsschutz oder der Schutz der Minderjährigen es erfordern würde. Zurzeit ist der Verkauf von nikotinfreien elektronischen Zigaretten ohne jegliche Einschränkungen legal.			
	Ansonsten kann man, sofern man von Flüchtigkeitsfehlern absieht, von einem durchaus gelungenen zweiten Vorschlag sprechen. Die Legalisierung des Handels mit Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus wurde aus der Sicht der Konsumenten, mit der Ausnahme der zu geringen Differenzierung und dem damit verbundenen Abgabeverbot an Minderjährige, gut umgesetzt. Mit der Inkraftsetzung des TabPG, was aber noch Jahre dauern könnte, dürfen volljährige Personen in der Schweiz endlich auch legal nikotinhaltige E-Zigaretten kaufen.			
	Ob der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag der spezifischen Regelung für alternative Produkte mit der marginalen Differenzierung genüge getan hat, wird die Diskussion im Parlament zeigen.			
Ohmvapers	Ergänzendes Fazit für Konsumenten von elektronischen Zigaretten			
	Für Konsumenten von elektronischen Zigaretten bringt dieses Gesetz fast nur Vorteile. Es ist in Zukunft erlaubt, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten			

und elektronische Zigaretten in der Schweiz zu erwerben. Die Füllmengen-Obergrenze für nikotinhaltige Liquids wird bei 100 ml festgelegt. Von diesem Gesetz nicht betroffen ist der Import für den Eigengebrauch (Achtung, für die Freundin bestellt gilt bereits als Weitergabe und geht über Eigengebrauch hinaus) und nikotinhaltige Liquids, welche für den Eigengebrauch selbst hergestellt werden. Bisher gibt es keine Importbeschränkungen, der Bundesrat könnte nach dem neuen TabPG aber welche erlassen zur Verhinderung eines gewerblichen Imports.

Die einzige, spürbare Einschränkung für junge Konsumenten wird sein, dass die Abgabe von elektronischen Zigaretten (mit und ohne Nikotin) an Minderjährige verboten ist.

Ohmvapers

Ergänzendes Fazit für Händler

Grundsätzlich können Marktteilnehmer aus der «Dampfer-Branche» aufatmen. Gegenüber dem ersten Vorschlag bergen sich im zweiten Entwurf keine Gefahren mehr, mit welchen die Händler nicht leben könnten. Nichts desto trotz gibt es viele Punkte, bei welchen Verbesserungen möglich und notwendig sind, welche auch begründet werden können.

Solange Nachfüllflüssigkeiten und elektronische Zigaretten nicht mit Nikotin verkauft werden, wird die grösste Einschränkung sein, dass Produkte auch ohne Nikotin nicht mehr an Minderjährige verkauft werden dürfen. Das TabPG betrifft, ausgenommen Artikel 17-21, nur nikotinhaltige E-Zigaretten und damit nur einen kleinen Teil der Produkte welche Dampfershops im Sortiment führen. Insbesondere kann mit der klaren Trennung zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien Angeboten, als auch mit DIY Lösungen, von der Differenzierung durch den Bundesrat profitiert werden.

Abzulehnen ist Art. 3 Abs. g. Die vom Bundesrat geforderte «Gleichstellung des Imports mit dem Bereitstellen» wäre ein grosser Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit, jedoch glaube ich nicht, dass dieser Absatz so bestehen bleibt.

Es bestehen ebenfalls reale Chancen, die vom Bundesrat im zweiten Vorentwurf vorgeschlagenen Einschränkungen im Bereich der Werbung, der Abgabe von nikotinfreien Produkten an Minderjährige und an der Erweiterung des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauch zu lockern. Zum einen forderte das Parlament vom Bundesrat eine differenzierte Einstufung der Produkte und keine weiteren Einschränkungen der Werbung. Diese Punkte hat der Bundesrat nur bedingt oder mangelhaft erfüllt. Weil die Werbung wie auch die Abgabe von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten zurzeit nicht eingeschränkt ist und keine Belege dafür existieren, dass nikotinfrei Produkte die Gesundheit der Menschen gefährden würden, fehlt die Grundlage für ein Werbe- und Abgabeverbot aller E-Zigaretten und verstösst deshalb gegen das Gebot der Wirtschaftsfreiheit gemäss der Bundesverfassung. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist.

Dass der Kanton Testkäufe durchführen kann liegt in der Natur der Sache. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ob davon die nikotinfreien Produkte auch betroffen sein müssen, darf in Frage gestellt werden. Die Diskussion im Parlament wird zeigen, ob die Gleichbehandlung von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten bei der Abgabe und der Werbung so gewünscht ist.

Im Artikel 34 schlägt der Bundesrat vor, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken informiert. Das «vermutete» macht hier natürlich in erster Linie Sorge und sollte auch zur Änderung beantragt werden. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten Gefahren zu warnen. Es besteht auch kein Grund zur Freude der

	Annahme, der Bund müsste in Zukunft über die Vorteile von elektronischen Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten berichten. Das ist ein Irrtum, denn der Gesetzgeber schreibt vor, die Behörden müssen über Gesundheitsrisiken (Risiko ungleich Vorteil) berichten. Weil aber dieses Gesetz «nur für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin gilt, dürfen die Behörden auch nicht über «vermutete» gesundheitliche Risiken von nikotinfreien Produkten berichten, solange keine Risiko für die Gesundheit besteht, was sowieso einem Verkaufsverbot gleichkommen würde.
Ohmvapers	Ergänzendes Fazit für Medien mit Gratiszeitungen
	Das vom Bundesrat vorgeschlagene Werbeverbot von Tabakprodukten und (nikotinfreien) elektronischen Zigaretten in Gratis-Zeitungen und im Internet verstösst gegen die Wirtschaftsfreiheit und wird grosse Einnahmeeinbussen für kostenlose Medienangebote zur Folge haben. Das Parlament hat den ersten Vorentwurf des TabPG zurückgewiesen mit dem Auftrag, beim zweiten Entwurf den Schutz der Kinder und Jugendlichen insbesondere durch die Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten und das Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verstärken.
	Damit geht der Vorentwurf des Bundesrats weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Schutz der Jugendlichen und Kindern wurde für Tabakprodukte verlangt, nicht für elektronische Zigaretten und schon gar nicht für diejenigen ohne Nikotin. Zudem wurde vom Parlament gefordert, speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verbieten. Gemäss den Mediadaten von 20 Minuten richtet sich zum Beispiel diese Gratiszeitung keines Falls hauptsächlich an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Zeitungen und Magazinen» ist, welche gegen die Wirtschaftsfreiheit und gegen die Verhältnismässigkeit verstossen. Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «bezahl Zeitungen». Ausserdem bedient sich der Gesetzgeber in der Erläuterung zum zweiten Entwurf des TabPG einem Scheinargument (Seite 23; Erläuterungen zum TabPG), wenn er behauptet, dass die Gratiszeitung 20 Minuten hauptsächlich von Minderjährigen gelesen wird.
Ohmvapers	

Ohmvapers	
Ohmvapers	

Ohmvapers	
Ohmvapers	

Ohmvapers	
-----------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
Ohmvapers	1.1.2	Seit dem 12. November 2015 verbietet das BLV mit der Allgemeinverfügung BBI. 2015/7788 1 den Verkauf von nikotinhaltigen Liquids für E-Zigaretten in der Schweiz. Die aufschiebende Wirkung wurde entzogen und obwohl der Gesetzgeber vorschreibt beim Entzug der aufschiebenden Wirkung schnellstmöglich (innert 6 Monaten ist die interne Vorgabe) zu urteilen, bewegt sich das BVGer bis heute nicht (Stand heute über 27 Monate Wartezeit mit wirtschaftlich grossen Folgen). Die lange Wartezeit wird mit der Komplexität des Falles durch das BVGer begründet, eine Komplexität welche wir als Beschwerdeführer jeweils in 30 Tagen beantworten mussten.			
		Das Verbot begründete das BAG in der Allgemeinverfügung mit dem fehlenden Jugendschutz (Mindestalter) sowie mit den fehlenden Warnvorschriften und dem nicht bestehenden Werbeverbot wie es für Tabakprodukte gelte. Im Replik zu unserer Beschwerde vor dem BVGer behauptet das BAG ebenso, dass keine Studien existieren und somit der Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet ist. Das wir im Replik vom BLV exakt die Massnahmen gefordert haben, welche nun im zweiten Entwurf zum TabPG umgesetzt werden sollen, sei nur am Rande erwähnt. (Wird lustig für die Begründung vor dem BVGer, wenn ein Produkt heute eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt, dass es verboten werden muss, in Zukunft aber ist es völlig ok. Ich bin gespannt).			
		Das BLV behauptet dann vor dem BVGer auch noch dreist im Replik, dass es in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen könne, obwohl es selbiges Amt schon getan hat und die Beweismittel von uns beigelegt wurden.			
		Hätte das BLV an Stelle eines Verbots einschlägige Massnahmen wie Altersbeschränkung, kindersichere Verschlüsse, Warnhinweise und idealerweise auch eine Qualitätskontrolle in der Verfügung erlassen, dann wären E-Liquids in der Schweiz schon lange sicher für die Bevölkerung. Leider bewirkt die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 das Gegenteil			
		Zum Verständnis für Leser ohne Fachkenntnisse über E-Zigaretten: E-Zigaretten mit Nikotin sind seit über 10 Jahren auf dem Markt erhältlich und werden von über XXX Millionen Konsumenten genutzt, ohne einen Todesfall 3. Es existieren über 2000 Studien zu E-Zigaretten und Liquids. Jeder halbwegs nicht bestochene Wissenschaftler wird die toxischen Unterschiede zwischen einer E-Zigarette und einem Tabakprodukt erläutern können, so dass es jeder Schüler versteht.			
		In England empfiehlt der Staat den Rauchern auf E-Zigaretten umzusteigen, jedoch ist in England die Krankenkasse staatlich und somit profitiert der Staat direkt von tieferen Kosten. Bei uns in der Schweiz trägt diese der Bürger mit teureren Krankenkassenprämien und Produkten / Dienstleistungen. Jährlich über 5 Mia Folgekosten für das Schweizer Volk.			
		Jetzt wird es grotesk			
		Vor knapp zwei Jahren, kurz nach der Allgemeinverfügung des BLV hat zuerst Philip Morris S.A. das HNB-Produkt «IQOS» gefolgt			

von British American Tobacco mit dem Produkt «Glo» den Start ihrer neuen HNB-Produktereihe gewagt. Dazu ist wichtig zu wissen, dass beide Produkte (IQOS/Glo) auf demselben Prinzip aufgebaut sind. Die Geräte sind dreiteilig und bestehen aus einem Akku, einer Heizeinheit und einem Depot gefüllt mit einem Tabakprodukt. Sie unterscheiden sich dahingehend, dass bei der «IQOS» ein Heizelement direkt ins Tabakdepot gesteckt und erhitzt wird und so den «Dampf» 2 erzeugt und bei der «Glo» wird das Tabak-Depot (Tabak-Stick) von aussen erhitzt. Sie unterscheiden sich nur in der Art wie das Heizelement technisch verbaut ist.

Ganz anders funktioniert das Produkt «Ploom», welches das dritte HNB-Produkt eines Tabakgiganten auf dem Markt ist. Die Ploom besteht aus einem Akku, einer «Patrone» welche ein Propylenglycol und Glycerin Gemisch beinhaltet (Anm. dieselben Inhaltsstoffe wie E-Zigaretten ohne Nikotin), welches vom Benutzer durch eine Tabakkapsel gezogen wird, in welcher das Nikotin freigesetzt wird. Einfach formuliert ist es ein Hybrid-Gerät, welches Dampf durch eine Kapsel mit Tabakgranulat zieht und dabei Nikotin (und wer weiss was sonst noch, die Meinungen der Wissenschaft sind different) freisetzt. Soweit wäre nichts zu beanstanden – könnte man denken.

Nun ist es so, dass von E-Zigaretten immer wieder Langzeitstudien verlangt werden und das Verlangen mit dem Scheinargument des Jugendschutzes und dem Schutz der Bevölkerung gerechtfertigt wird. Obwohl E-Zigaretten seit über 10 Jahren existieren und die vom BAG als nötig empfundenen Massnahmen in der Verfügung hätten erlassen werden können, bleiben sie im Gegensatz zu den HNB-Geräten, illegal für den Handel.

Für die HNB-Produkte ist die Schweiz für alle drei Konzerne (PMI, BAT, JTI) ein Testmarkt.

Unter der jetzigen Gesetzgebung werden die Produkte, welche für den Weltmarkt bestimmt sind, je nach Kanton an 0/16 und 18-Jährige verkauft oder wie es die Konzerne sagen, getestet.

Für grosse Tabakkonzerne und für das BAG ist die Schweizer Jugend scheinbar gut genug als Test-Mensch hinzuhalten, während man gleichzeitig bei E-Zigaretten ein übertriebenes Risiko konstruiert, welches sogar mit Massnahmen zu regulieren wäre.

Ric: Während mein Opa noch immer kein nikotinhaltiges Liquid kaufen darf kann meine Tochter am Kiosk wahlweise Zigaretten und HNB-Produkte kaufen oder sich gar prostituieren. Juristisch in der Schweiz voll korrekt. Habt ihr echt noch alle Latten am Zaun in Bern?

Diverse Verstösse gegen die TabV

Aufgrund der aktuellen Einstufung von Tabakprodukten und Lebensmitteln (heutige Gesetzeslage seit nLMG und bis TabPG im Jahr 2022/2028) dürfte das Produkt Ploom so aktuell gar nicht auf dem Markt zugelassen sein.

Art. 1 (TabV) Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom-Tech aber nicht zum Rauchen und ebenso wenig zum Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sondern gemäss Ploom-Tech klar zum DAMPFEN bestimmt ist, ist die Zuordnung in der TabV zu bestreiten und infolge der zu gewährenden Gleichbehandlung ähnlich wie ein Dampfgerät (ugs. E-Zigarette) einzustufen. Es ist gemäss TabV nicht zugelassen.

ZITAT WEBSITE PLOOM-TECH (WWW.PLOOM.CH): «DIE PLOOM TABAKKAPSELN ENTHALTEN EIGENTLICHEN (D.H. ECHTEN) TABAK. DIE SPEZIELL KONZIPIERTE TABAKKAPSEL IST EIN TABAKPRODUKT UND ENTHÄLT WIE ALLE TABAKPRODUKTE NIKOTIN, DAS MIT ABHÄNGIGKEIT VERBUNDEN WIRD.»

Weil die Ploom-Tech kein Tabakerzeugnis ist und ein Lebensmittel auch nicht sein kann (weil ein Lebensmittel kein Nikotin enthalten darf), ist es ein Gebrauchsgegenstand. Für eine Einstufung als Gebrauchsgegenstand spricht ebenso, dass die «Tabak-Kapsel» und das «Liquid-Depot» nur zusammen mit dem Gerät PLOOM-TECH als Einheit dem dafür vorhergesehenen Verwendungszweck (dem Verdampfen von Liquid welches anschliessend durch ein Tabak / Nikotingranulat gezogen wird um inhaliert zu werden), zugeführt werden kann. Bei den E-Zigaretten wird dadurch die kuriose Einstufung von Liquids als Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt durch das BLV, (meiner Meinung nach falsche Einstufung im LMG) gerechtfertigt.

Wenn die Produkte «gleichbehandelt» werden würden, ist Ploom-Tech und die Kapseln ein Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt und darf kein Nikotin enthalten.

Im Art. 5 (TabV) über verbotene Erzeugnisse heisst es: Abs. 1: Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden

Abs. 2: Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Beides trifft auf die Ploom-Tech zu. Es handelt sich um ein Tabakgranulat in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es dampft und nicht raucht und auch nicht zum Kauen bestimmt ist.

Über weitere daraus folgende Verstösse gegen Art. 12 (TabV) Warnhinweise und Art. 17 Täuschungsschutz und Art 18 will ich mich jetzt hier gar nicht erst auslassen.

Beweismittel für die Ungleichbehandlung: Zitat aus dem Replik des BLV zur Beschwerdensache C7997/2015 vor dem BVGer (Nikotin Verbot in E-Zigaretten)

Weil es sich aber um eine offensichtliche, willkürliche Ungleichbehandlung durch Bevorteilung der Tabakindustrie durch den Bund handelt, habe ich das Kantonslabor Genf am 6.9.2017 eingeschrieben über den Sachverhalt informiert (Einschreiben) und wen wundert es, bis heute keine Antwort erhalten. Natürlich ist das KLGE mir von Amtswegen keiner Antwort verpflichtet, doch die

amtlichen Gepflogenheiten würden es gebieten, sagt der klassische Beamte und wird den Mitarbeitern so gelehrt.

Ihr könnt euch vielleicht vorstellen, dass ich nach 2.5 Jahren BVGer Prozess und unzähligen Ausreden keine Lust auf «keine Antwort» hatte und darum habe dem Herrn Anderegg vom BAG (Stabsleiter EDI) über den Sachverhalt (Einschreiben, Ploom) informiert.

Hier die Korrespondenz dazu. Bitte anschnallen und den Liquid-Tank vorher befüllen. Anrede und Grussformeln habe ich weggelassen. Der Rest sind Zitate.

PS: Verzeiht mir die folgenden Schreibfehler, ich war ein bisschen aufgeregt und zudem schreiben wir so oft, dass es manchmal von meiner Seite aus – aber offensichtlich auch seitens des BAG – nicht immer die amtliche Formalität benötigt.

Original Korrespondenz mit dem BAG

E-Smoking.ch: Da wir in Sachen Nikotin schon mehrfach miteinander kommuniziert haben, versteht sich, dass meine Anfrage in diesem Zusammenhang zu würdigen ist.

Letzte Woche habe ich das Kantonslabor Genf per Einschreiben über diverse Gesetzesverstösse durch JT International mit dem Produkt «Ploom-Tech» informiert. (Sie haben das Schreiben per Email erhalten und ist sicherheitshalber in diesem Email nochmals angehängt) Geschehen ist bis heute nichts, wie bedenklich das in Anbetracht unseres Streites vor BVGer ist, muss ich gar nicht erläutern und wissen Sie selbst – oder?

Auch wenn ich weiss, dass mir das Kantonslabor Genf keiner Antwort verpflichtet ist, wissen wir beide ebenso, dass die Damen und Herren für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sind. Am mangelnder Kenntnis fehlt es auch nicht mehr. Weil aber offensichtlich bis heute kein Verkaufsverbot oder sonst irgendwelche Reaktionen aus Genf zu verspüren sind, wollte ich nachfragen ob es wirklich sein muss, dass ich eine offizielle Aufsichtsbeschwerde durch die Kanzlei erstellen lasse? Echt jetzt? Ich weiss es und sie wissen es auch – ich werde auch diesen Schritt tun.

Ein kurzes Feedback würde mich sehr freuen.

M. ANDEREGG (BAG): HIER MEINE KURZE RÜCKMELDUNG.

AUS MEINER SICHT SIND PRODUKTE MIT TABAKBLATTSTÜCKEN ERLAUBTE TABAKPRODUKTE.

E-Smoking.ch: Vielen Dank fürs Feedback. Wie um Himmelswillen wollen sie das begründen? Müssen sie ja zum Glück nicht. Ich werde die ganzen Unterlagen der Kanzlei übergeben (Aufsichtsbeschwerde und was sonst möglich ist) und die Medienanfragen mit Freude beantworten.

M. ANDEREGG (BAG): NUN ICH LESE EINFACH DIE DEFINITION IN DER TABAKVERORDNUNG. IST TABAK DRIN, IST ES EIN TABAKPRODUKT. ABER ICH DENKE SIE WERDEN VON DEN ZUSTÄNDIGEN VOLLZUGSBEHÖRDEN HÖREN.

E-Smoking.ch: Da steht aber ebenso in der TabV: Art. 2 – Begriffe – Bedeutung: Bst. d. Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom aber nicht zum RAUCHEN und ebensowenig zum SCHNUPFEN, LUTSCHEN oder KAUEN bestimmt ist, sondern gemäss PLOOM klar zum DAMPFEN, ist die Zuordnung zu bestreiten und eher einem Dampfgerät, als einem Tabakerzeugnis einzustufen.

TabV – Art. 5 Verbotene Erzeugnisse Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden.

Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen GRANULATS oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Das trifft doch auf die Ploom-Tech zu. Ist ein Tabakgranulat (Gemäss Defoinition von J T selbst) in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es DAMPFT und NICHT RAUCHT oder zum KAUEN BESTIMMT ist.

Selbst als Tabakerzeugnis so nicht verkehrsfähig nach geltender TabV und LMG.

Ich wünsche Ihnen trotzdem ein schönes Wochenende.

M. ANDEREGG (BAG): NUN DIE KONSUMFORMEN SIND KEINE ABSCHLIESSENDE LISTE. BITTE BEACHTEN SIE DAS WORT INSBESONDERE. D.H. ES KANN AUCH ANDERE FORMEN GEBEN.

MIT TABAKPRODUKTEN ZUM ORALEN GEBRAUCH IST SNUS GEMEINT, PLOOMTECH DÜRFTE KAUM DARUNTER FALLEN, SELBST WENN SIE NATÜRLICH RECHT HABEN, DASS PLOOM AUCH EIN GRANULAT IST. ZUR ZEIT ALS DIESE DEFINITION ERLASSEN WURDE, GAB ES NOCH GAR KEINE E-ZIGARETTEN. ABER LETZTLICH IST ES IHNEN ÜBERLASSEN, WIE SIE HIER VORGEHEN MÖCHTEN.

DA KOMMT MAN SICH DOCH GELINDE GESAGT VERARSCHT VOR. IST DAS NOCH GESETZESMÄSSIG ODER BEREITS MAFIA?

Wisst ihr was das BAG oder das Kantonslabor Genf bis heute in dieser Angelegenheit unternommen haben? Nichts, maximal dafür geschaut, dass es keinen Wirbel macht. Keine weiteren Reaktionen JTI bewirbt Ploom kräftig im Internet oder an Kiosken. Keine Langzeitstudien, kein Jugendschutz – dem BAG scheint das alles egal zu sein, wenn die Tabaksteuern fliessen. Bei E-Zigaretten ist der Massstab dann doch ganz anders.

Die Folgen sind erschütternd

Gemäss dem BAG sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Rauchens. Die Behandlungskosten für durch den Tabakkonsum verursachte Krankheiten belaufen sich in diesem Land jährlich auf 1,7 Milliarden Franken, dazu kommen

	Erwerbsausfallskosten von 3,9 Milliarden Franken. Trotzdem scheint das BAG alles dafür zu unternehmen, die Verkehrsfähigkeit eines alternativen Produkts, das diese Kosten und vor allem das Leiden der Betroffenen erwiesenermassen senken würde, hinauszuzögern und mit unlauteren, unverhältnismässigen Mitteln die Tabakindustrie zu begünstigen. Wer sich dann noch vor Augen hält, dass die AHV jährlich 2.1 Mia Einnahmen durch die Tabaksteuer verzeichnet und die Raucher statistisch (immer gemäss dem selben BAG) 14 Jahre früher sterben und somit weniger lang AHV beziehen ist zwangsläufig den Gedanken ausgesetzt, was das bitte mit Jugendschutz, dem Schutz der Bevölkerung der Wirtschaftsfreiheit, der Gleichbehandlung und dem Postauto zu tun hat. Es erinnert mich halt doch wieder an eine Bananen-Republik oder an Sizilien.
Ohmvapers	

Ohmvapers	
Ohmvapers	

Ohmvapers	
Ohmvapers	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
Ohmvapers					

Ohmvapers				
Ohmvapers				

Ohmvapers	
Ohmvapers	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Ohmvapers	3		а	Die Formulierung «Produkt, das aus Blattstücken besteht» ist rechtsunsicher und macht den Verkauf von Schnupftabak möglicherweise illegal. Der Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV), weshalb er abzuändern ist. Damit ein Produkt die Anforderung «das aus Blattstücken besteht» erfüllt, muss die Blattstruktur noch erkennbar sein. Ist die Struktur komplett aufgelöst, so wie es bei Schnupftabak (pulverisiert) der Fall ist, handelt es sich dabei vielmehr um «gemahlene Tabakblätter» was folglich zu einem Verbot von Schnupftabak führt. Nach Buchstabe «d» kann Schnupftabak auch nicht eingestuft werden, denn Schnupftabak wird mit der Nasenschleimhaut aufgenommen. Ausser unter der Annahme, dass auch der Schnupftabak via Rachen mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt. Um einer möglichen Rechtsunsicherheit vorzubeugen, ist es erforderlich, eine genaue Definition zu wählen. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.1 RD 28.02.2018 11
				Änderungsvorschlag für Art 3 Abs. a:
				a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Teilen der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;
Ohmvapers	3		g	Wird die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt, dann wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht der Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert. Es ist nicht ersichtlich, warum bereits bei der Einfuhr alle Anforderungen dieses Gesetztes, inklusive der Kennzeichnung, bereits eingehalten werden sollte, ohne dass die Produkte in dieser Form an die Konsumentenschaft abgegeben wird. Bei dieser Gleichstellung handelt es sich um eine Benachteiligung des Schweizer Gewerbes mit einem unnötigen Verbot.
				Dieser Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 13
				oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94

				Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 3 Abs. g:
				g. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts;
Ohmvapers	5	2	а	Ohne weitere gesetzliche Anforderung an die «hohe Reinheit», schafft dieser Grundsatz Rechtsunsicherheit ohne, dass es für den Schutz der Bevölkerung notwendig ist. Es wird im Art. 5 Abs. 1 Bst. a bereits geregelt, dass ein Produkt die Gesundheit nicht gefährden darf. Deshalb ist Bst. a. unnötig.
				Änderungsvorschlag für Art. 5 Abs. 2:
				Den Art. 5; Abs. 2 Bst. a. «Sie muss von hoher Reinheit sein.» ersatzlos streichen.
Ohmvapers	6	1		Die Liste Anhang 1 «Verbotene Zutaten» ist zu beanstanden, weil bei den verbotenen Zutaten keine Tolleranzwerte angegeben sind. Eine Nulltolleranz ist analytisch unmöglich. Je nach Nachweissgrenze des analytischen Verfahrens ist eine Substanz möglicherweise noch messbar oder bereits unmessbar. Die analytische Nachweisgrenze muss festgelegt werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 6 Abs. 1:
				Antrag: Die verbotenen Substanzen nach Anhang 1 dürfen im Produkte nicht nachweisbar sein bei einer Nachweisgrenze von 0.01 mg/kg.;
Ohmvapers	8	1		Der Importeur hat keine Möglichkeit nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten in Grossmengen zu beziehen und selber abzufüllen. (siehe Art. 3 Abs. g)
				Antrag für Art. 8 Abs. 1:
				Antrag auf Anpassung Artikel 3 Abs. g. (Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.);
Ohmvapers	8	2		Die Begriffe «Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten» «Einwegkartuschen» wurden in Art. 3 nicht eingeführt. Es sind nur die Begriffe «elektronische Zigarette» und verschiedene Tabakprodukte eingeführt, daher ist deren Auslegung unklar.
				Änderungsvorschlag für Art. 8 Abs. 2:

				Die Begriffe sind in Art. 3 zu definieren;
Ohmvapers	9	1	С	Der Buchstabe «c» bezieht sich auf sich selbst und ist falsch. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Buchstabe auf «b» beziehen sollte. Das ist aber auch falsch, weil Buchstabe «b» die «Firmenbezeichnung» und nicht das «Produktionsland» verlangt. In der Firmenbezeichnung muss die Firma mit der zugehörigen Adresse und nicht das Produktionsland angegeben werden. Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 1 Bst. c: c.) das Produktionsland;
Ohmyanara				c.) das Froduktionsiand,
Ohmvapers	9	2		Es wäre zu begrüssen, wenn die Angabe für den Nikotingehalt auf den Verpackungen für Nachfüllflüssigkeiten konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 18
				Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 2:
				2 Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotingehalt in mg/ml auszuweisen.;
Ohmvapers	11	1		Die Formulierung Art. 11 Abs. 1 ist nicht eindeutig. Es ist unklar, ob sich «Produkte» nur auf Tabakprodukte zum Rauchen bezieht oder auf alle Produkte, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 19
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1:
				1 Die folgenden Angaben sind auf Tabakprodukten zum Rauchen oder auf deren Verpackung verboten;
Ohmvapers	11	1	а	Die Auslobungen «ökologisch», «natürlich» und «ohne Zusatzstoffe» sind Angaben, die sich nicht auf die Schädlichkeit des Produktes beziehen und erwecken nicht den Eindruck, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere. Warum sollte ein Produkt ohne Zusatzstoffe weniger schädlich sein – die Zusatzstoffe sind in den zugelassenen Konzentrationen toxikologisch völlig unbedenklich.
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
				a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich

				sei als andere, wie «leicht», «mild»;
Ohmvapers	15	1	С	Buchstabe c ist unklar formuliert. Es sollte heissen «über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen». Des Weiteren müssen die Anforderungen – wenn gewollt Analog des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 der Kommission zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten klar definiert werden. Allerdings stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit, denn nur wenn bei einem Verschütten ein Risiko für die Gesundheit (durch dermale Aufnahme) besteht, ist diese Massnahme gemäss Art. 1 gerechtfertigt.
l				Änderungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 Bst. c:
				c. Weil es die Sicherheit nicht erfordert und die Verhältnismässigkeit nicht eingehalten wäre, ist der Bst. c von Art. 15 zu streichen. Sollte von einer Streichung abgesehen werden, so ist der Art. 15 Bst. c dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 anzupassen;
Ohmvapers	11	1	а	Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
				1 Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:
				a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Ohmvapers	16	1		Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?
1				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
ı				1 Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:

				a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Ohmvapers	17	2	а	Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die bezahlten Zeitungen werden im Wettbewerb gegenüber den Gratis-Zeitungen bzw. den Internetanbietern bevorzugt. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.
				Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. a:
				in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen, die sich speziell an Minderjährige richten;
Ohmvapers	17	2	b	Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die Internetseiten mit registrierten Benutzern werden im Wettbewerb gegenüber den Internetanbietern ohne Registrierung bevorzugt, auch wenn sich deren Angebot nicht speziell an Minderjährige richtet. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.
				Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. b:
				b. im Internet auf: 1. Internetseiten, die sich speziell an Minderjährige richten,
				Den Absatz 2 folglich bitte ersatzlos streichen;
				c. in Verkaufsstellen, wenn sich die Werbung: 1. direkt neben Bonbons, Kaugummis und Süssigkeiten befindet; 2. in einer Höhe von weniger als 1,20 m befindet.
				3 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des

			Bundesgesetzes vom 24. März 2006/7 über Radio und Fernsehen verboten.
Ohmvapers	18	1	In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und in Art. 13 sind keine Warnhinweise für nikotinfreie elektronische Zigaretten vorgesehen. Daher sind diese aus dem Artikel zu streichen.
			Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 1:
			1 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein;
Ohmvapers	20	1	Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlicheren Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein. Ein generelles Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten zwingt die Minderjährigen andere, weitaus schädlichere Produkte zu konsumieren.
			Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 1:
			1 Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten;
Ohmvapers	20	3	(Dito Art. 3 Abs. 1) Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein.
			Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 3:
			3 Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind;
Ohmvapers	21	1	Natürlich muss der Kanton im Auftrag des Bundes die gesetzlichen Vorgaben überwachen. Weil jedoch ein Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige unverhältnismässig ist und die in der Bundesverfassung gewährten Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) wie auch die garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 1-4 BV) nicht gewährt, ist der Artikel 21 abzuändern. (Siehe Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 28

				dazu auch: Art. 20 Abs. 1 und Art 20. Abs. 3) Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, weshalb nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Abgabeverbot und folglich auch in Art. 21 auszuschliessen sind.
				Änderungsvorschlag für Art. 21 Abs. 1:
				1 Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.
Ohmvapers	23	3		Es ist unklar, was eine wesentliche Änderung eines Produktes ist. In der strengsten Auslegung muss jedes Produkt mit anderem Aroma und anderem Nikotingehalt gemeldet werden. Dies sind mindesten 100 – 500 Produkte pro Importeur. Daher ist mit einer grossen Flut und einer unübersichtlichen Liste gemäss Abs. 5 zu rechnen. Für die Aufsichts- und Überwachungspflicht wäre eine Meldung der Betriebe, welche solche Produkte abgeben, ausreichend um die Konsumentenschaft zu schützen. Es gelten ja zusätzlich die Anforderungen an die Selbstkontrolle.
				Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 3:
				Meldepflicht nur für Betriebe.
				Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, so stelle ich den Antrag Abs. 4 wie folgt anzupassen: 4 Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;
Ohmvapers	23	5		Der Inhalt der Meldung ist gemäss Art 24 Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Eine vollständige Veröffentlichung aller Informationen ist für den Schutz der Bevölkerung nicht notwendig.
				Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 5:
				5 Das BAG veröffentlicht die für die Öffentlichkeit nötigen Informationen im Internet. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;
Ohmvapers	24	1	b	Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Abs. 1 Bst. b

			verweist nicht spezifisch auf Rechtsvorschriften ausländischer Akteure. Es kann nicht erwartet werden, dass der Schweizer Wirtschaftsakteur die Gesetzeslage ausländischer Akteure kennen muss und deren Entwicklung verfolgen muss. Für den Schweizer Wirtschaftsakteur ist das Schweizer Recht massgebend. Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 1 Bst. b: Streichung Abs.1 Bst. b;
Ohmvapers	24	3	Dieser Artikel ist überflüssig, weil Art. 25 Abs. 1 verlangt, dass die Zusammensetzung nikotinhaltiger Nachfüllflüssigkeiten dem BAG gemeldet werden müssen. Ausserdem verlangt Art. 9 Abs. 2, dass der Nikotingehalt auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ausgewiesen werden muss. Somit ist die Abs. 3 überflüssig. Viel mehr weise ich nochmals darauf hin, dass es zu begrüssen wäre, wenn die Angabe für den Nikotingehalt konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird.
			Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 3:
			Streichung Abs. 3;
Ohmvapers	25		Artikel 25 ist redundant mit Artikel 23
			Die Redundanz kann verhindert werden, indem Artikel 25 sich ausschliesslich auf die Meldung der Emissionen von Tabakproduktenbezieht. Für nikotinhaltige elektronische Zigaretten werden keine Emissionswerte verlangt. An dieser Stelle weise ich auch nochmals ausdrücklich auf den Antrag für Artikel 23 Abs. 3 hin. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 34
			Änderungsvorschlag für Art. 25 Abs. 1-4:
			Art. 25 Meldung der Emissionen der Produkte 1 Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG die Emissionen der Produkte melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse. 4 Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.
Ohmvapers	34	1	Gemäss Artikel 5 dürfen nikotinhaltige elektronische Zigaretten, mit Ausnahme des Nikotins, kein Risiko für den Konsumenten darstellen. Artikel 4 Abs. 2 bestimmt, dass der Konsument «vor falschen Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können», geschützt ist. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten (nicht sicher – Täuschung!) Gefahren

			zu warnen. In dubio pro reo. Deshalb stellen wir folgenden Antrag auf Änderung: Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 37
			Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 1: 1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.
Ohmvapers	34	3	Es ist begrüssenswert, dass die Bevölkerung über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes informiert wird. Die noch bessere Lösung ist, wenn die Öffentlichkeit auch über gesundheitspolitische Vorteile und über die schadensmindernden Möglichkeiten der Produkte im Vergleich mit anderen Produkten, informiert werden.
			In der Drogenprävention ist die Schadensminderung seit Jahrzehnten im Gesetz verankert. Warum die Schadensminderung bei Rauchern bisher und gemäss diesem Vorschlag auch in Zukunft nicht berücksichtigt wird, ist unverständlich.
			Ebenso unverständlich bleibt, warum das BLV mit der Verfügung (BBI. 2015/7788) vom November 2015 vor dem BVGer versucht, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten zu verbieten und das BVGer die lange Frist ohne Urteilsfindung mit der Komplexität des Falles begründet (wir hatten jeweils für die selbe Komplexität 30 Tage Zeit). Der Frage, warum das BLV gegenüber dem BVGer den Standpunkt vertretet, das BLV könne in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen, obwohl genau dies das BLV schon mehrmals getan hat, so beispielsweise in der Verfügung zu Sprayprodukten zur Selbstverteidigung: Altersvorgabe und Warnhinweise und Schutz; also genau das, was wir für nikotinhaltige elektronische Zigaretten auch brauchen, wird bis heute von allen Parteien mit Verweis auf das TabPG ausgewichen. Es handelt sich um ein Scheinargument des BLV, in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen zu können und das wissen sie selbst auch – siehe Replik zu BBI. 2015/7788.
			Vom BLV haben wir vor dem BVGer gefordert, dass Massnahmen in der Verfügung hätten erlasst werden sollen, exakt solche, wie nun im zweiten Vorentwurf des TabPG vorgesehen sind. Dem BAG und ebenso dem BLV sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitspolitischen Vorteile, wie auch die marginalen Risiken im Vergleich zu Tabakprodukten seit langer Zeit bekannt.
			Das Verbot der kommerziellen Einfuhr und des Inverkehrbringens nikotinhaltiger E-Zigaretten durch die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 richtet zweifellos weitaus mehr gesundheitlichen Schaden an, als es nikotinhaltige Dampfgeräte jemals hätten tun können.

			Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BLV selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen.
			Bei jährlich 9500 Personen, welche an den direkten Folgen des Rauchen sterben, 3.9 Mia volkswirtschaftlichem Schaden und ebenso 1.7 Mia Kosten im Gesundheitswesen, alles zu Lasten des Volkes ist es aus Sicht des Bürgers unverständlich, warum Raucher noch viele weitere Jahre warten müssen bis sie in den Genuss der viel weniger schädlichen Alternativen kommen können, obwohl die Vorteile hinreichend bekannt sind. Ebenso werden die hohen Gesundheitskosten unnötig hochgehalten, in einer Zeit wo täglich darüber diskutiert wird, wie man selbige senken könnte.
			Wer dann auch noch über fehlende AHV/IV Einnahmen als mögliche Einflüsse (selbes Departement) spekulieren würde, wäre wohl ein Schelm. Gemäss BAG reduziert sich die Lebenserwartung täglich rauchender Menschen gegenüber Nichtrauchenden im Durchschnitt um 14 Jahre, das ergibt bei angenommenen 20'000 Franken Rente pro Jahr doch ein sattes Plus von 280'000 Franken bei Rauchern.
			Warum der Bundesrat die Motion 17.4106 von Angelo Barrile zur Ablehnung empfiehlt, welche den Bundesrat beauftragen würde, die unabhängige Forschung von alternativen Produkten zu den Tabakprodukten voranzutreiben und mit Bundesmitteln zu fördern, ist ebenso unverständlich.
			Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:
			Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 3:
			3 Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes und über gesundheitspolitische Erkenntnisse im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.
Ohmvapers	35	3	Sofern der Artikel 3 Abs. g gemäss Antrag so geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist der Artikel nicht zu beanstanden.
			Sollte Artikel 3 Abs. g wie im Vorentwurf vorgeschlagen bestehen bleiben, so muss Bst. c von Artikel 35 Abs. 3 gestrichen werden. Sollte die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt werden, dürfen Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden, ansonsten wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht den Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert.

				Damit verstösst Art 35 Abs. 3 gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit(Art 94 Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden oder Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden. Änderungsvorschlag für Art. 35 Abs. 3: Sofern Artikel 3 Abs. g dahingehend geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist nichts zu ändern. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 40 Sollte Artikel 3 Abs. g unverändert bestehen bleiben, so stelle ich den Antrag Art 35 Abs. 3 Bst. c zu streichen;
Ohmvapers	2	1	b	Bundesgesetz vom 3. Oktober 200817 zum Schutz vor Passivrauchen ES GIBT KEINE RECHTFERTIGUNG, ERWACHSENE MENSCHEN VOR PASSIVDAMPF VON NIKOTINFREIEN ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN ZU SCHÜTZEN. ES HANDELT SICH UM DIESELBEN INHALTSSTOFFE, WELCHE IN DER INDUSTRIE FÜR DIE
				VERKAUFSANREGENDEN AROMAVERNEBLER EINGESETZT WERDEN. Eine Geschichte von einem befreundeten Händler der selbst Vater von einem Kind ist. Vor ungefähr zwei Jahren kam meine 15-jährige Tochter von der Schule nach Hause und fragte mich: «Papi, bringsch
				mer bitte es guets Dampfi hei?» Als Vater und Geschäftsführer einer E-Zigaretten Firma guckte ich sie zuerst mit offenem Mund an – und erwiderte: «Gahts no?». Meine Tochter erklärte mir dann, dass viele ihrer Schulfreundinnen Zigaretten oder auch Joints ausprobieren, dass sie das aber nicht tun möchte Das sei auch der Grund warum sie eine nikotinfreie E-Zigarette möchte. Sie erklärte mir, dass sie auf keinen Fall Nikotin konsumieren möchte, weil sie das bisher nie benötigte
				und es auch nicht will. Sie ermahnte mich allerdings auch, dass die Inhaltsstoffe der Liquide vergleichbar sind mit Lebensmittel oder frischer Luft. Ohne Nikotin sind E-Zigaretten harmloser als die eingeatmete Luft in der Stadt Zürich. Natürlich hatte sie mich damit erwischt. Was wollte ich ihr da entgegnen, zumal sie diese Erklärungen seit Jahren immer wieder im Geschäft gehört hat. Ich brachte ihr also in den folgenden Tagen eine gute E-Zigarette mit ein paar leckeren
				Nachfüllflüssigkeiten (ohne Nikotin) nach Hause. Die Freude darüber war in den ersten Tagen gross – zugegeben, es sieht auch «cool» aus, so viel Dampf. Mit ihrer besten Freundin hat sie in den folgenden Wochen zwei bis dreimal ein paar Fotos für «Instagram» gemacht und dann wurde das Gerät wieder über Monate nicht mehr gebraucht. Heute – zwei Jahre später liegt das Dampfgerät immer noch meist unbenutzt herum. Das ist aber gut so, denn meine Tochter raucht bis heute keine Zigaretten, sie will das nicht und ebenso hält sie es mit dem Kiffen. Weil bekannt ist, dass Jugendliche in

der Phase des erwachsenwerden so oder so Substanzen ausprobieren und Grenzen kennen lernen müssen macht es keinen Sinn, ihnen ein harmloses Produkt (ohne Nikotin) zu verbieten.

Wichtig ist es auch zu wissen

Die zum Kaufen animierenden Aroma-Vernebler des Detailhandels beinhalten dieselben Stoffe wie in E-Zigaretten ohne Nikotin verdampft werden. Warum beim Einkaufen von den Aroma-Verneblern kein Risiko ausgeht, die Menschen aber sonst im Leben mit der «Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauch» vor etwas Ungefährlichem geschützt werden sollen nur weil es aussieht wie «Rauch», möchte ich im Bezug auf den Gesundheitsschutz und das Gesundheitsrisiko vom BAG gerne erläutert haben. «Philgood», ein langjähriger Erklär-Dampfer machte bereits vor Jahren einen schönen Vergleich mit Rivella. Keinem Parlamentarier käme es in den Sinn das Nationalgetränk «Rivella» zu verbieten nur weil es ähnlich aussieht wie Bier. Keiner käme auf die Idee zu glauben, dass Rivella zum Bier trinken animieren würde. Wieso aber soll eine angenehm duftende nikotinfreie E-Zigarette (denken sie an den Aroma Vernebler) dazu verleiten auf eine übelriechende, stinkige Tabakzigarette umzusteigen? Befällt sie im Migros auch immer die archaische Lust jetzt unbedingt eine Zigarette kaufen zu wollen und sofort Raucher zu werden? Mich auch nicht, nein. Wenn E-Zigaretten ohne Nikotin für Minderjährige verboten werden, steigt die Gefahr, dass diese zur Tabakzigarette greifen, weil die Verfügbarkeit einfacher und grösser ist. Bitte denken sie mal darüber nach.

ES IST WICHTIG JUGENDLICHE VOR DEM RAUCHEN ZU SCHÜTZEN

Absolut einverstanden bin ich mit der Meinung, dass Jugendliche so weit möglich vor den Gefahren des Rauchens geschützt werden müssen.

AM EINFACHSTEN GELINGT DAS, WENN JUGENDLICHE GAR NIE MIT RAUCHEN BEGINNEN. JUGENDLICHE, DIE BEREITS RAUCHEN, SOLLTEN MÖGLICHST SCHNELL WIEDER DAMIT AUFHÖREN. STUDIEN ZEIGEN: WER ALS JUGENDLICHER NICHT RAUCHT, FÄNGT ALS ERWACHSENER KAUM MEHR DAMIT AN.

Gerade deshalb ist es auch von enormer Wichtigkeit den heranwachsenden dieses Ventil zu lassen, denn die Studien belegen auch, dass dieses «ausprobieren» zum erwachsen werden gehört.

Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:

Änderungsvorschlag für Art. 2 Abs 1. Bst. b Bundesgesetz vom zum Schutz vor Passivrauchen

b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.

Ohmvapers	10	1	а	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen
				Die Argumentation entspricht der Selben wie Art 2 Abs 1 Bst. b Bundesgesetz vom zum Schutz vor Passivrauchen
				b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.
				Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:
				Änderungsvorschlag für Art. 10 Abs 1. Bst. a Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
				a. Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f des Tabakproduktegesetzes vom
Ohmvapers				
Ohmvapers			1	
Ohmvapers				
Ohmvapers			1	
Ohmvapers				

Ohmvapers			
Ohmvapers			

Ohmvapers			
Ohmvapers			

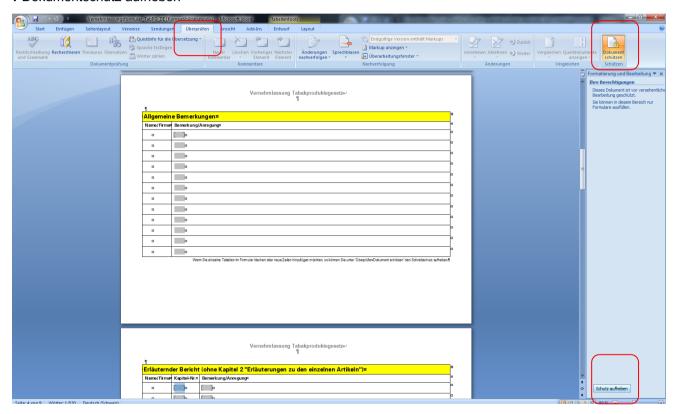
Ohmvapers				
Ohmvapers				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
\boxtimes	Zustimmung			
\boxtimes	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

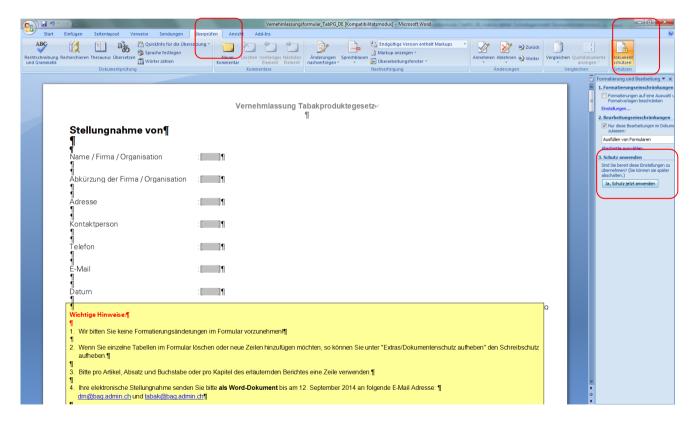


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Von:Kurt Oser <kurt.oser@resoba.ch>Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 10:57

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Ohmvapers GmbH (Ohmvapers), Mohren 42, 9411 Reute vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse nach Bern Kurt Oser

resoba Kurt Oser Neue Steig 8 CH-9100 Herisau / AR

Telefon: +41 76 488 08 64
E-Mail: kurt.oser@resoba.ch
Homepage: http://www.resoba.ch

Sicherheitshinweis

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass aus technischen Gründen beim Verkehr via E-Mail weder Vertraulichkeit noch Verbindlichkeit der übermittelnden Informationen gewährleistet können. Die Einsichtnahme oder Änderung durch Unberechtigte ist möglich, ebenso eine Vortäuschung beliebiger Absender-Adressen. Obwohl ich im Rahmen meines Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet habe um einen Computervirenbefall weitgehend zu verhindern, kann ich wegen der Natur des Internets das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschließen. Bitte beachten:

Vertraulichkeitshinweis: Diese Nachricht (wie auch allfällige Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschließlich die genannte (n) Person (en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und die absendende Person umgehend zu benachrichtigen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Avis de la "Swiss Vape Trade Association" (SVTA) sur l'avant-projet de loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Cet avis est formulé par les membres suivants :







































Les vaporisateurs personnels doivent faire l'objet d'une réglementation spécifique.

Lorsque le Parlement a refusé le premier projet de loi LPTab, il a demandé au Conseil fédéral de définir une réglementation spécifique pour les cigarettes électroniques (que nous appellerons de façon plus judicieuse "vaporisateur personnels"). Si cela a été globalement fait, il reste des amalgames regrettables entre vape et tabac qui vont à l'encontre de la santé publique.

Le présent document a pour objet de signaler ces interprétations erronées et de corroborer nos objections par des faits.

Étant donné que l'exigence d'une réglementation séparée entre les produits du tabac et les vaporisateurs personnels n'a pas été respectée par l'OFSP - un seul texte de loi réunit les produits du tabac et la vape - une différenciation marquée entre vape et tabac est nécessaire afin de ne pas entraver inutilement la cessation tabagique par le passage à une alternative beaucoup moins dangereuse.

Le principe de proportionnalité sera généralement abordé, la science ayant démontré que la vape est au moins 95% moins dangereuse que le tabac fumé, une restriction moindre, un message clair et même un encouragement à la réduction des risques devrait s'y appliquer en tout points.

Mission

Nous (OFSP) nous engageons de manière compétente en faveur de la santé publique, promouvons un mode de vie sain et œuvrons pour le bien-être de la population de notre pays. [1]

Selon le nouvel avant-projet LPTab, l'OFSP envisage une approche responsable des vaporisateurs personnels. Les Suisses sont éduqués et peuvent gérer leur propre santé. Une réglementation indépendante qui favoriserait la vape face aux produits du tabac entraînerait une amélioration radicale de la santé de la population suisse. À long terme, cela aura un impact considérable sur la performance du système de santé et des assurances maladie, car cela peut faire économiser des coûts considérables. De plus, une réglementation favorable aux vaporisateurs personnels favoriserait grandement la viabilité économique de l'industrie de la vape en Suisse.

Dans les pages suivantes, la SVTA (Swiss Vape Trade Association - Association pour les négociants suisses et fabricant de vaporisateur personnel) donne son opinion détaillée au nouvel avant-projet de la LPTab.

Avis sur le deuxième avant-projet de la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Selon la formulation de l'article 1, l'être humain doit être protégé des effets nocifs des produits du tabac est des vaporisateurs personnels.

Art. 1 But

La présente loi a pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.

Nous demandons à l'autorité législative de prendre des décisions fondées sur des faits. Une distinction doit être établie entre les cigarettes électroniques et les vaporisateurs personnels.

Les cigarettes électroniques et les vaporisateurs personnels sont deux produits complètement différents et sont tout au plus visuellement similaires. La cigarette électronique chauffe le tabac au moyen d'un dispositif électronique. Un exemple est l'iQOS disponible sur le marché. Réguler cela dans la LPTab nous semble tout à fait raisonnable.

Définition d'une cigarette :

Une **cigarette** est un cylindre de papier long de quelques centimètres, rempli d'un matériau combustible, le plus souvent des feuilles de tabac hachées et traitées, ainsi que des additifs. [...] Son utilisation consiste à l'allumer pour inhaler la fumée dégagée par son contenu qui se consume. [2]

En revanche, un vaporisateur personnel est un dispositif électro-mécanique ou électronique générant un aérosol destiné à être inhalé. Il ne contient pas de tabac. Il ne produit que de la vapeur, pas de la fumée.

Pour une compréhension simplifiée, la définition peut également être distinguée comme suit :

- Cigarette électronique contenant du tabac (par exemple iQOS)

et

- Vaporisateur personnel contenant un liquide de qualité alimentaire incluant ou non de la nicotine.

De nombreuses études scientifiques et méta-analyses ont été publiées prouvant que les vaporisateurs personnels sont considérablement moins nocifs que le tabac fumé. Selon l'OFSP le tabac est responsable d'environ 9500 décès par an dans toute la Suisse. La nocivité du tabac fumé est due à plus de 4800 composés chimiques produits lors de la combustion du tabac. Parmi ceux-ci, environ 250 sont toxiques ou cancérigènes. [3]

En raison l'absence de combustion et de pyrolyse, les conséquences du vapotage sont radicalement différentes. L'éventuelle toxicité du produit semble presque négligeable : Pour l'heure malgré des dizaines de millions d'utilisateurs et 13 ans de recul personne n'est mort à cause de l'usage normal d'un vaporisateur personnel.

Même le GREA (Groupement Romand d'études des addictions) appelle à un changement de cape dans la politique du tabac suisse. Cette association a reconnu l'utilité de la vape en tant qu'alternative au tabac :

Les modes de consommations à moindres risques existent en Suisse et doivent être promus comme des moyens de réduction des risques efficaces. Leur communication et promotion débutent mais restent encore timides quant à leurs conséquences peu nocives pour la santé par rapport à la cigarette traditionnelle. [4]

Le changement de mentalité a déjà commencé - nous vous invitons à aller plus loin.

Le rapport explicatif sur le nouveau projet de loi LPTab montre que les études existantes ne sont pas prises en compte :

Rapport explicatif relatif à l'avant-projet de la LPTab, page 19 :

Les risques à long terme sur la santé concernant les cigarettes électroniques et autres produits similaires sont encore méconnus

Une méta-analyse du Public Health of England a déterminé que la vape est environ 95% moins dangereuse que le tabac fumé. Le "vapotage passif" a été admit sans danger. Assimiler la vape à la loi sur le tabagisme passif est infondé et contraire au principe de proportionnalité. [5]

Tabagisme passif

- 2. Loi fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif 17 Art. 2, al. 1
- ¹ Dans les espaces définis à l'art. 1, al. 1 et 2, il est interdit:
- a. de fumer des produits du tabac au sens de l'art. 3, let. a, de la loi du ... sur les produits du tabac (LPTab) 18;
- b. d'utiliser des produits du tabac à chauffer ainsi que des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine au sens de l'art. 3, let. c et f, LPTab.

Entre autres choses, le Parlement a donné mandat au Conseil fédéral de :

légaliser le commerce des produits alternatifs comme les cigarettes électroniques et le snus et prévoir pour ces derniers une réglementation spécifique. [6]

Par "réglementation spécifique", on entend non seulement que la catégorie est définie de manière indépendante, mais également que le projet de loi doit tenir compte du potentiel de réduction des risques. Ce qui n'a pas été fait dans les restrictions sur la publicité et dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif.

Rapport explicatif relatif à l'avant-projet de la LPTab, page 3 :

 il sera également interdit d'utiliser des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer dans les lieux publics fermés.

Il n'y a aucune raison d'interdire la vapeur dans les lieux publics.

Si vapeur et fumée ne sont pas différenciées, les personnes se rendant dans une boutique de vape dans le but d'arrêter de fumer ne pourront pas tester le matériel et les produits, ce qui est une entrave grave à l'aide à la cessation tabagique. Et ceci non fondé.

De nombreuses études montrent que le vapotage passif n'existe pas. Nous ne voyons aucune raison pour que cette interdiction soit faite et demandons sa suppression. De notre point de vue, chaque entreprise devrait pouvoir interdire ou autoriser le vapotage dans ses locaux.

À ce sujet, nous nous référons aux travaux suivants :

The results may provide insight and training to those involved in air-quality interventions, by summarizing influential variables in a large sample of homes. Smoking, whether cigarettes or marijuana, is a major source for this study population, whereas electronic cigarettes are not. [7]

the levels of nicotine absorbed from "passive vaping" are not only harmless but do not even produce any biological effect. [8]

This study, although conducted under very high exposure conditions in a small, non-ventilated vape shop with many employees and customers vaping and clouds of vapor visible, did not document any dangerous levels of exposure to any hazardous chemical. [9]

To date, there have been no identified health risks of passive vaping to bystanders. [10]

Nous rappelons encore une fois que les vaporisateurs personnels (appelés à tort e-cigarettes) ne contiennent pas de tabac et ne devraient donc pas figurer dans la loi sur le tabac. Au contraire, une loi indépendante, conformément aux instructions que le Parlement a donné à l'exécutif, est souhaitable si on veut promouvoir la santé publique et donner un signal clair à la population.

Promotion

L'article 4 réglemente la protection contre la tromperie. L'étiquetage exigé des produits de remplacement des cigarettes de tabac comme potentiellement nocifs seraient trompeurs.

Art. 4

¹ Protection contre la tromperie

La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.

² Ils sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit.

Si le terme cigarette électronique fait référence à des modèles basés sur le principe de l'iQOS (cigarettes électroniques faisant chauffer du tabac), l'article 4 est acceptable.

Cependant, étant donné qu'il est scientifiquement admit que les vaporisateurs personnels sont au moins 95% moins nocifs que le tabac fumé, ce fait doit être communiqué au consommateur.

Nous rappelons que la mission de l'OFSP inclut la promotion de la santé, dont fait partie la promotion active de la réduction des risques (vaporisateur personnel). Afin de répondre à la définition de «promotion», nous considérons approprié le soutien par des subventions, l'information et une sensibilisation active en matière de réduction des risques.

Conditionnement

Art. 8

Conditionnement des liquides avec nicotine

- ¹ Le volume des flacons de recharge avec nicotine ne doit pas dépasser 100 millilitres.
- ² Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 10 millilitres.

La restriction choisie est arbitraire et non fondée. Étant donné que les récipients de recharge sont conformes aux mesures de sécurité, une restriction est inutile et entraînerait tout au plus de grandes quantités de déchets.

Il convient de noter que les patch nicotinés contiennent jusqu'à 50 mg de nicotine, qu'ils sont typiquement vendus dans des boites allant jusqu'à 21 pièces (soit 1gr par boite), qu'ils n'ont pas de système de sécurité et qu'ils représentent un risque similaire à un flacon de e-liquide pour les enfants mais que néanmoins, les accidents sont rares. Le principe de proportionnalité doit être appliqué.

À notre avis, l'article 8 peut être supprimé.

Exigences de sécurité

Art. 15

Exigences de sécurité

Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec nicotine doivent

- a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants;
- b. protégés contre le bris;
- c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.

Les mesures de sécurité doivent être limitées aux flacons de remplissage.

Il n'y a pas de norme pour un mécanisme sans fuite au niveau ISO / CEN. Par conséquent, l'article 15 (c) n'est pas réaliste, il ne peut pas être mis en pratique et doit donc être supprimé.

Publicité

Art. 17 Restrictions de la publicité

¹ La publicité pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs, notamment:

L'article 17 devrait être complétée par un paragraphe:

Les modes de consommations à moindres risques (vaporisateurs personnels) doivent être promus comme des moyens efficaces de réduction des risques.

La SVTA considère les vaporisateurs personnels comme une alternative au tabac destiné aux fumeurs. Nous soutenons l'interdiction de vente aux mineurs. Nous rejetons aussi délibérément toute forme de publicité ciblée sur les enfants et les adolescents.

Par contre nous rejetons une interdiction générale de publicité, à fortiori pour les e-liquides ne contenant pas de nicotine. Ils devraient au contraire être traités de façon similaire à de la bière sans alcool.

Lors du vote sur la modification du 20.03.2008 de la loi fédérale sur les stupéfiants et les substances psychotropes le peuple suisse a voté pour une politique dite des 4 piliers incluant la réduction des risques. Dans son avant projet de la LPTab, l'OFSP n'en tient pas compte.

La publicité pour les vaporisateurs personnels comme outil de cessation tabagique (matériel et eliquide contenant ou non de la nicotine) permettra d'améliorer la santé des citoyens et de réduire les coûts pour la santé.

Nous réitérons l'importance d'une promotion active des méthodes de réduction des risques.

Notifications et déclarations

Art. 23

Notification de produits avant la mise sur le marché

- ¹ Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.
- ² La mise sur le marché est la première mise à disposition sur le marché en vue de la remise aux consommateurs à titre gratuit ou onéreux.
- ³ Une nouvelle notification est soumise pour chaque modification substantielle du produit.
- ⁴ Le Conseil fédéral détermine les modalités de la notification.
- ⁵ L'OFSP publie sur Internet la liste des produits notifiés.

Art. 25

Déclaration de la composition et des émissions des produits

- ¹ Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.
- ² Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Toute modification substantielle du produit doit faire l'objet d'une nouvelle déclaration.

³ Le Conseil fédéral fixe le contenu et les modalités de la déclaration; il peut prévoir des exceptions pour les produits notifiés selon l'art. 23. Ce faisant, il veille à la protection des secrets de fabrication. ⁴ L'OFSP publie sur Internet les indications obtenues.

Nous demandons à ce que les vaporisateurs personnels soient explicitement exclus des articles 23 et 25.

En Europe en septembre 2017, plus de 98'000 notifications de produits de la vape avaient été déposées suite à l'application de la TPD qui applique une obligation similaire. [11]

Cette diversité de l'offre est une des raison importante du succès de la vape. Vu la taille de la Suisse (elle représente un trop petit marché pour pouvoir assumer de telles charges), cela impliquerait d'une part des coûts trop élevés, d'autre part une diminution drastique de l'offre.

En outre l'OFSP sera littéralement submergé de dossiers et les coûts qu'entraînerait la gestion correcte d'une telle masse de donnée serait exagérés et inutiles.

Dans le cas des cigarettes, on voit que le tabac doit être notifié mais que le papier à rouler ou autre accessoire à fumer (pipes, shishas, etc ...) ne nécessitent aucune notification. Puisque seul le tabac (produit contenant de la nicotine) et non les appareil à fumer (pipe et autre) doivent être notifiés, l'obligation de notifier les vaporisateurs personnels vendus sans e-liquide doit être supprimée en conséquence.

Le principe du cassis de Dijon devrait également être appliqué : Les produits de la vape déjà notifiés et approuvés en Europe ne devraient pas faire l'objet d'une notification à double en Suisse, les questions de sécurité ayant déjà été traitées.

L'article 25 section 2 n'explique pas ce qu'est une modification substantielle du produit. La composition d'un e-liquide peut comprendre de 3 à 6 composants : Glycérine végétale, propylène glycol, arômes alimentaires (généralement de grade "vapologique"), eau distillée, éthanol et nicotine. Les modifications ne doivent être signalées que si elles sont substantielles. Le changement d'un rapport de mélange ne nous semble pas important, il n'y aura donc en principe pas de raison de notifier un changement tant que les arômes utilisés sont de grade alimentaire et qu'ils ne sont pas connus pour représenter un risque en cas d'inhalation avec un vaporisateur personnel.

La fabrication et la mise sur le marché des e-liquides devraient continuer d'être réglementées par la loi sur les denrées alimentaires. Nous sommes favorables à l'identification de la source et à l'apposition de l'indication de la teneur en nicotine sur les produits.

Politique des 4 piliers : Réduction des risques

Nous nous référons à l'article 5 de la Constitution fédérale ainsi qu'au modèle des 4 piliers

Art. 5 Principes de l'activité de l'État régi par le droit

² L'activité de l'État doit répondre à un intérêt public et être proportionnée au but visé.

Art. 34

- ¹ Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec nicotine.
- ² Elles informent le public en particulier:
- a. de leurs activités de contrôle et de l'efficacité de celles-ci;
- b. sur les ingrédients nocifs au sens de l'art. 5 qui ont été trouvés dans un produit du tabac ou une cigarette électronique avec nicotine mis à disposition sur le marché;
- c. sur le comportement recommandé face à ce produit.
- ³ Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits

Art. 1a7 Modèle des quatre piliers

- ¹ La Confédération et les cantons prévoient des mesures dans les quatre domaines suivants (modèle des quatre piliers):
- a. prévention;
- b. thérapie et réinsertion;
- c. réduction des risques et aide à la survie; [12]

Nous soutenons l'article 34 et attendons du gouvernement fédéral qu'il informe le public sur le mode de consommation à moindre risques que représente la vape. Cela fait partie de la mission de l'OFSP

que de promouvoir la santé de la population. Nous attendons de la part des autorités une transmission de l'information fondée sur des faits et éclairée en fonction de l'état actuel de la science au moyen des agences de prévention tel que le GREA. En outre, la publicité pour les vaporisateurs personnels, telle que décrits ci-dessus, doit être autorisée. Le financement de la prévention devrait être assuré par la taxe sur le tabac.

En aucun cas des accises (taxes de découragement) ne devraient être perçues sur les produits de la vape. Cela a déjà été approuvé par la Motion Zanetti. [13]

Une réglementation adéquate et libérale des vaporisateurs personnels contenant ou non de la nicotine présente des avantages pour tous. À long terme, cela peut faire économiser des coûts considérables au gouvernement fédéral, au secteur privé et aux ménages privés.

Cependant, l'argument le plus important est et reste la promotion de la santé des fumeurs actifs et anciens qui souhaitent passer à une alternative moins dangereuse. Cette possibilité ne doit pas être inutilement compliquée !

Si cela est réalisé, nous prévoyons une réduction massive des fumeurs tel que cela se voit en Islande. [14][15]

Conclusion finale

Nous demandons la différenciation complète entre tabac et vaporisateurs personnels. Cela va entraîner une amélioration massive de la santé de la population et une réduction des coûts de la santé. A terme, une économie jeune et forte en Suisse sera consolidée.

Nous demandons à ce que la fabrication de e-liquides soit régie par la loi sur les denrées alimentaires sans ajouts de notifications et sans inclure le matériel.

L'utilisation de vaporisateurs personnels et l'essai de e-liquides doit être autorisé dans les points de vente de manière à permettre aux professionnels de la vape de "diagnostiquer" et conseiller les personnes souhaitant arrêter de fumer et permettre aux clients de trouver du matériel, le dosage de nicotine et l'arôme adapté à leurs besoins.

Il n'est pas nécessaire de faire la distinction légale entre e-liquides contenant ou non de la nicotine.

Les explications et conseils concernant l'utilisation d'e-liquides contenant de la nicotine ainsi que l'information sur les règles de sécurité concernant la partie électrique des vaporisateurs personnels nécessitent du personnel formé. Une réglementation exagérément stricte pousserait les clients à commander leurs produits sur internet, ce qui les priveraient des informations de sécurité les plus élémentaires.

Un autre point à considérer est l'émergence d'un nouveau secteur de l'industrie et du commerce. L'interdiction actuelle de vendre des e-liquides contenant de la nicotine affaiblit ce secteur de façon massive. Pour illustrer le revenu généré et imposable, ainsi que la création de nouveaux emplois générés par ce nouveau marché, considérez les chiffres suivants:

Rien qu'en 2016, les marché de la vape a généré en Suisse environ 30 millions de chiffre d'affaire. En 2017 ce secteur a dépassé les 50 millions de francs. Si vous prenez en compte les 12 dernières années (de 2005 à aujourd'hui), une augmentation massive du secteur ne peut être niée. Selon une première estimation de l'OFSP, en 2013 0,4% de la population suisse vapotait quotidiennement. En 2016 ce chiffre est passé à 0,7%. Cette augmentation illustre le grand potentiel ce nouveau marché qui peut améliorer la santé des concitoyens en lutant efficacement contre le tabac, créer plus d'emplois et augmenter les recettes fiscales.

En aucun cas les accises sur le tabac ne devraient être appliquées ni aux e-liquides contenant ou non de la nicotine ni aux vaporisateurs personnels.

La SVTA recommande de rejeter l'actuel projet de la LPTab en raison de ses lacunes.

Références:

- 1. https://www.bag.admin.ch/bag/fr/home/das-bag/auftrag-ziele.html
- 2. https://fr.wikipedia.org/wiki/Cigarette
- 3. https://www.stop-tabac.ch/fr/les-effets-du-tabagisme-sur-la-sante/les-substances-dans-la-cigarette
- 4. https://www.grea.ch/vapotage
- 5. https://www.gov.uk/government/news/e-cigarettes-around-95-less-harmful-than-tobacco-estimates-landmark-review
- 6. https://www.bag.admin.ch/bag/fr/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/tabak/tabakpolitik-schweiz/entwurf-tabakproduktegesetz.html
- 7. http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0177718
- 8. http://www.ecigarette-research.com/web/index.php/2013-04-07-09-50-07/2014/184-passive-vape
- 9. http://tobaccoanalysis.blogspot.ch/2017/05/vape-shop-air-sampling-by-california.html
- 10. https://www.gov.uk/government/publications/e-cigarettes-and-heated-tobacco-products-evidence-review/evidence-review-of-e-cigarettes-and-heated-tobacco-products-2018-executive-summary
- 11. https://www.youtube.com/watch?v=FU80EoX83FI, 27min50sec
- 12. https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19981989/201801010000/812.121.pdf
- 13. https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20113178
- 14. https://www.landlaeknir.is/servlet/file/store93/item34462/Talnabrunnur_Februar_2018.pdf
- 15. http://vapolitique.blogspot.ch/2018/03/bref-en-islande-la-vape-est-un-miracle.html

Von:Stefan Vogel < steffun@icloud.com>Gesendet:Mittwoch, 21. März 2018 22:28An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Besten Dank und freundliche Grüsse Stefan Vogel

Stefan Vogel Eigerweg 1 2563 lpsach

Von: Andy Bichsel <andy.bichsel@compifix.ch>

Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 06:39An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen in dieser Sache.

Freundliche Grüsse

Andy Bichsel Im Berg 21 CH-8320 Fehraltorf

T: +41 43 534 84 19 M: +41 79 619 89 68

Von: Omri Sharon <omri92.sharon@gmail.com>

Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 09:55An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Grussformel

Omri Sharon, Via S.Caroni 3, 6862 Rancate

Von: gabbahead84 < gabbahead84@gmail.com>

Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 10:40An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbergasse 6, Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Th.Steiner Zypressenstrasse 1 8408 Winterthur

Von: steven29@bluewin.ch

Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 11:09An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Liebe Grüsse

Steven Kretz

Im Berg 11

8320 Fehraltorf

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Crossbow Vapor KIG

Abkürzung der Firma / Organisation : Crossbow Vapor

Adresse : Hagenstrasse 10

Kontaktperson : Simon Arnold

Telefon : 079 363 03 64

E-Mail : crossbowvapor@gmail.com

Datum : 22.03.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	10
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	20
Entwurf Tabakproduktegesetz	23
Unser Fazit	40
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	41

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Crossbow Vapor	Der zweite Vorentwurf zum TabPG berücksichtig mehrheitlich die vom Parlament geforderten Änderungen. Der neue Entwurf bedeutet eine grosse Verbesserung für den Vertrieb von elektronischen Zigaretten gegenüber dem ersten Vorentwurf, welcher vom Parlament an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde.
	Die Motion Humbel (11.3637) «Gesamtschweizerisch einheitliches Abgabealter für Tabakprodukte» verlangt eine landesweite Vereinheitlichung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten in der Schweiz. Im zweiten Vorentwurf zum TabPG wurde vom Bundesrat deshalb vorgeschlagen, die Abgabe von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige zu verbieten. Das Parlament verlangte ausserdem, dass die Werbung dort zu verbieten ist, wo sich diese hauptsächlich an Minderjährige richtet. Der Bundesrat geht im zweiten Vorentwurf jedoch weit über diese Forderungen hinaus und nimmt den Auftrag offensichtlich zum Anlass, ein totales Werbe- und Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten mit oder ohne Nikotin an Minderjährige im Gesetz zu verankern. Er missachtet dabei die vom Parlament geforderte «Differenzierung von Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus und die spezifische Regelung dieser Produkte, aufgrund der viel geringeren Schädlichkeit im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen». Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis der Bundesrat zum Schluss kommt, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig und ein nicht zulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Deshalb ist ein generelles Abgabeverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten unverhältnismässig.
	Folglich hat der Bundesrat mit dem zweiten Vorentwurf den Auftrag des Parlaments nur teilweise erfüllt. Das Abgabe- und Werbeverbot nikotinfreier Produkte missachtet den Parlamentswillen «keine zusätzlichen Einschränkungen, Legalisierung des Handels und differenzierte Einstufung von alternativen Produkten» und ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit, ohne dass der Gesundheitsschutz oder der Schutz der Minderjährigen es erfordern würde. Zurzeit ist der Verkauf von nikotinfreien elektronischen Zigaretten ohne jegliche Einschränkungen legal.
	Ansonsten kann man, sofern man von Flüchtigkeitsfehlern absieht, von einem durchaus gelungenen zweiten Vorschlag sprechen. Die Legalisierung des Handels mit Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus wurde aus der Sicht der Konsumenten, mit der Ausnahme der zu geringen Differenzierung und dem damit verbundenen Abgabeverbot an Minderjährige, gut umgesetzt. Mit der Inkraftsetzung des TabPG, was aber noch Jahre dauern könnte, dürfen volljährige Personen in der Schweiz endlich auch legal nikotinhaltige E-Zigaretten kaufen.
	Ob der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag der spezifischen Regelung für alternative Produkte mit der marginalen Differenzierung genüge getan hat, wird die Diskussion im Parlament zeigen.
Crossbow Vapor	Ergänzendes Fazit für Konsumenten von elektronischen Zigaretten Für Konsumenten von elektronischen Zigaretten bringt dieses Gesetz fast nur Vorteile. Es ist in Zukunft erlaubt, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten

und elektronische Zigaretten in der Schweiz zu erwerben. Die Füllmengen-Obergrenze für nikotinhaltige Liquids wird bei 100 ml festgelegt. Von diesem Gesetz nicht betroffen ist der Import für den Eigengebrauch (Achtung, für die Freundin bestellt gilt bereits als Weitergabe und geht über Eigengebrauch hinaus) und nikotinhaltige Liquids, welche für den Eigengebrauch selbst hergestellt werden. Bisher gibt es keine Importbeschränkungen, der Bundesrat könnte nach dem neuen TabPG aber welche erlassen zur Verhinderung eines gewerblichen Imports.

Die einzige, spürbare Einschränkung für junge Konsumenten wird sein, dass die Abgabe von elektronischen Zigaretten (mit und ohne Nikotin) an Minderjährige verboten ist.

Crossbow Vapor

Ergänzendes Fazit für Händler

Grundsätzlich können Marktteilnehmer aus der «Dampfer-Branche» aufatmen. Gegenüber dem ersten Vorschlag bergen sich im zweiten Entwurf keine Gefahren mehr, mit welchen die Händler nicht leben könnten. Nichts desto trotz gibt es viele Punkte, bei welchen Verbesserungen möglich und notwendig sind, welche auch begründet werden können.

Solange Nachfüllflüssigkeiten und elektronische Zigaretten nicht mit Nikotin verkauft werden, wird die grösste Einschränkung sein, dass Produkte auch ohne Nikotin nicht mehr an Minderjährige verkauft werden dürfen. Das TabPG betrifft, ausgenommen Artikel 17-21, nur nikotinhaltige E-Zigaretten und damit nur einen kleinen Teil der Produkte welche Dampfershops im Sortiment führen. Insbesondere kann mit der klaren Trennung zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien Angeboten, als auch mit DIY Lösungen, von der Differenzierung durch den Bundesrat profitiert werden.

Abzulehnen ist Art. 3 Abs. g. Die vom Bundesrat geforderte «Gleichstellung des Imports mit dem Bereitstellen» wäre ein grosser Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit, jedoch glaube ich nicht, dass dieser Absatz so bestehen bleibt.

Es bestehen ebenfalls reale Chancen, die vom Bundesrat im zweiten Vorentwurf vorgeschlagenen Einschränkungen im Bereich der Werbung, der Abgabe von nikotinfreien Produkten an Minderjährige und an der Erweiterung des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauch zu lockern. Zum einen forderte das Parlament vom Bundesrat eine differenzierte Einstufung der Produkte und keine weiteren Einschränkungen der Werbung. Diese Punkte hat der Bundesrat nur bedingt oder mangelhaft erfüllt. Weil die Werbung wie auch die Abgabe von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten zurzeit nicht eingeschränkt ist und keine Belege dafür existieren, dass nikotinfrei Produkte die Gesundheit der Menschen gefährden würden, fehlt die Grundlage für ein Werbe- und Abgabeverbot aller E-Zigaretten und verstösst deshalb gegen das Gebot der Wirtschaftsfreiheit gemäss der Bundesverfassung. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist.

Dass der Kanton Testkäufe durchführen kann liegt in der Natur der Sache. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ob davon die nikotinfreien Produkte auch betroffen sein müssen, darf in Frage gestellt werden. Die Diskussion im Parlament wird zeigen, ob die Gleichbehandlung von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten bei der Abgabe und der Werbung so gewünscht ist.

Im Artikel 34 schlägt der Bundesrat vor, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken informiert. Das «vermutete» macht hier natürlich in erster Linie Sorge und sollte auch zur Änderung beantragt werden. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten Gefahren zu warnen. Es besteht auch kein Grund zur Freude der

	Annahme, der Bund müsste in Zukunft über die Vorteile von elektronischen Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten berichten. Das ist ein Irrtum, denn der Gesetzgeber schreibt vor, die Behörden müssen über Gesundheitsrisiken (Risiko ungleich Vorteil) berichten. Weil aber dieses Gesetz «nur für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin gilt, dürfen die Behörden auch nicht über «vermutete» gesundheitliche Risiken von nikotinfreien Produkten berichten, solange keine Risiko für die Gesundheit besteht, was sowieso einem Verkaufsverbot gleichkommen würde.
Crossbow Vapor	Ergänzendes Fazit für Medien mit Gratiszeitungen Das vom Bundesrat vorgeschlagene Werbeverbot von Tabakprodukten und (nikotinfreien) elektronischen Zigaretten in Gratis-Zeitungen und im Internet verstösst gegen die Wirtschaftsfreiheit und wird grosse Einnahmeeinbussen für kostenlose Medienangebote zur Folge haben. Das Parlament hat den ersten Vorentwurf des TabPG zurückgewiesen mit dem Auftrag, beim zweiten Entwurf den Schutz der Kinder und Jugendlichen insbesondere durch die Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten und das Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verstärken.
	Damit geht der Vorentwurf des Bundesrats weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Schutz der Jugendlichen und Kindern wurde für Tabakprodukte verlangt, nicht für elektronische Zigaretten und schon gar nicht für diejenigen ohne Nikotin. Zudem wurde vom Parlament gefordert, speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verbieten. Gemäss den Mediadaten von 20 Minuten richtet sich zum Beispiel diese Gratiszeitung keines Falls hauptsächlich an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Zeitungen und Magazinen» ist, welche gegen die Wirtschaftsfreiheit und gegen die Verhältnismässigkeit verstossen. Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «bezahl Zeitungen». Ausserdem bedient sich der Gesetzgeber in der Erläuterung zum zweiten Entwurf des TabPG einem Scheinargument (Seite 23; Erläuterungen zum TabPG), wenn er behauptet, dass die Gratiszeitung 20 Minuten hauptsächlich von Minderjährigen gelesen wird.
Crossbow Vapor	
Crossbow Vapor	
Crossbow Vapor	
Crossbow Vapor	

Crossbow Vapor	
Crossbow Vapor	

Crossbow Vapor	
Crossbow Vapor	

Crossbow Vapor	
Crossbow Vapor	

Crossbow Vapor	
Crossbow Vapor	
Crossbow Vapor	
Crossbow Vapor	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Crossbow Vapor	1.1.2	Seit dem 12. November 2015 verbietet das BLV mit der Allgemeinverfügung BBI. 2015/7788 1 den Verkauf von nikotinhaltigen Liquids für E-Zigaretten in der Schweiz. Die aufschiebende Wirkung wurde entzogen und obwohl der Gesetzgeber vorschreibt beim Entzug der aufschiebenden Wirkung schnellstmöglich (innert 6 Monaten ist die interne Vorgabe) zu urteilen, bewegt sich das BVGer bis heute nicht (Stand heute über 27 Monate Wartezeit mit wirtschaftlich grossen Folgen). Die lange Wartezeit wird mit der Komplexität des Falles durch das BVGer begründet, eine Komplexität welche wir als Beschwerdeführer jeweils in 30 Tagen beantworten mussten.
		Das Verbot begründete das BAG in der Allgemeinverfügung mit dem fehlenden Jugendschutz (Mindestalter) sowie mit den fehlenden Warnvorschriften und dem nicht bestehenden Werbeverbot wie es für Tabakprodukte gelte. Im Replik zu unserer Beschwerde vor dem BVGer behauptet das BAG ebenso, dass keine Studien existieren und somit der Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet ist. Das wir im Replik vom BLV exakt die Massnahmen gefordert haben, welche nun im zweiten Entwurf zum TabPG umgesetzt werden sollen, sei nur am Rande erwähnt. (Wird lustig für die Begründung vor dem BVGer, wenn ein Produkt heute eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt, dass es verboten werden muss, in Zukunft aber ist es völlig ok. Ich bin gespannt).
		Das BLV behauptet dann vor dem BVGer auch noch dreist im Replik, dass es in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen könne, obwohl es selbiges Amt schon getan hat und die Beweismittel von uns beigelegt wurden.
		Hätte das BLV an Stelle eines Verbots einschlägige Massnahmen wie Altersbeschränkung, kindersichere Verschlüsse, Warnhinweise und idealerweise auch eine Qualitätskontrolle in der Verfügung erlassen, dann wären E-Liquids in der Schweiz schon lange sicher für die Bevölkerung. Leider bewirkt die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 das Gegenteil
		Zum Verständnis für Leser ohne Fachkenntnisse über E-Zigaretten: E-Zigaretten mit Nikotin sind seit über 10 Jahren auf dem Markt erhältlich und werden von über XXX Millionen Konsumenten genutzt, ohne einen Todesfall 3. Es existieren über 2000 Studien zu E-Zigaretten und Liquids. Jeder halbwegs nicht bestochene Wissenschaftler wird die toxischen Unterschiede zwischen einer E-Zigarette und einem Tabakprodukt erläutern können, so dass es jeder Schüler versteht.
		In England empfiehlt der Staat den Rauchern auf E-Zigaretten umzusteigen, jedoch ist in England die Krankenkasse staatlich und somit profitiert der Staat direkt von tieferen Kosten. Bei uns in der Schweiz trägt diese der Bürger mit teureren Krankenkassenprämien und Produkten / Dienstleistungen. Jährlich über 5 Mia Folgekosten für das Schweizer Volk.
		Jetzt wird es grotesk
		Vor knapp zwei Jahren, kurz nach der Allgemeinverfügung des BLV hat zuerst Philip Morris S.A. das HNB-Produkt «IQOS» gefolgt

von British American Tobacco mit dem Produkt «Glo» den Start ihrer neuen HNB-Produktereihe gewagt. Dazu ist wichtig zu wissen, dass beide Produkte (IQOS/Glo) auf demselben Prinzip aufgebaut sind. Die Geräte sind dreiteilig und bestehen aus einem Akku, einer Heizeinheit und einem Depot gefüllt mit einem Tabakprodukt. Sie unterscheiden sich dahingehend, dass bei der «IQOS» ein Heizelement direkt ins Tabakdepot gesteckt und erhitzt wird und so den «Dampf» 2 erzeugt und bei der «Glo» wird das Tabak-Depot (Tabak-Stick) von aussen erhitzt. Sie unterscheiden sich nur in der Art wie das Heizelement technisch verbaut ist.

Ganz anders funktioniert das Produkt «Ploom», welches das dritte HNB-Produkt eines Tabakgiganten auf dem Markt ist. Die Ploom besteht aus einem Akku, einer «Patrone» welche ein Propylenglycol und Glycerin Gemisch beinhaltet (Anm. dieselben Inhaltsstoffe wie E-Zigaretten ohne Nikotin), welches vom Benutzer durch eine Tabakkapsel gezogen wird, in welcher das Nikotin freigesetzt wird. Einfach formuliert ist es ein Hybrid-Gerät, welches Dampf durch eine Kapsel mit Tabakgranulat zieht und dabei Nikotin (und wer weiss was sonst noch, die Meinungen der Wissenschaft sind different) freisetzt. Soweit wäre nichts zu beanstanden – könnte man denken.

Nun ist es so, dass von E-Zigaretten immer wieder Langzeitstudien verlangt werden und das Verlangen mit dem Scheinargument des Jugendschutzes und dem Schutz der Bevölkerung gerechtfertigt wird. Obwohl E-Zigaretten seit über 10 Jahren existieren und die vom BAG als nötig empfundenen Massnahmen in der Verfügung hätten erlassen werden können, bleiben sie im Gegensatz zu den HNB-Geräten, illegal für den Handel.

Für die HNB-Produkte ist die Schweiz für alle drei Konzerne (PMI, BAT, JTI) ein Testmarkt.

Unter der jetzigen Gesetzgebung werden die Produkte, welche für den Weltmarkt bestimmt sind, je nach Kanton an 0/16 und 18-Jährige verkauft oder wie es die Konzerne sagen, getestet.

Für grosse Tabakkonzerne und für das BAG ist die Schweizer Jugend scheinbar gut genug als Test-Mensch hinzuhalten, während man gleichzeitig bei E-Zigaretten ein übertriebenes Risiko konstruiert, welches sogar mit Massnahmen zu regulieren wäre.

Ric: Während mein Opa noch immer kein nikotinhaltiges Liquid kaufen darf kann meine Tochter am Kiosk wahlweise Zigaretten und HNB-Produkte kaufen oder sich gar prostituieren. Juristisch in der Schweiz voll korrekt. Habt ihr echt noch alle Latten am Zaun in Bern?

Diverse Verstösse gegen die TabV

Aufgrund der aktuellen Einstufung von Tabakprodukten und Lebensmitteln (heutige Gesetzeslage seit nLMG und bis TabPG im Jahr 2022/2028) dürfte das Produkt Ploom so aktuell gar nicht auf dem Markt zugelassen sein.

Art. 1 (TabV) Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom-Tech aber nicht zum Rauchen und ebenso wenig zum Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sondern gemäss Ploom-Tech klar zum DAMPFEN bestimmt ist, ist die Zuordnung in der TabV zu bestreiten und infolge der zu gewährenden Gleichbehandlung ähnlich wie ein Dampfgerät (ugs. E-Zigarette) einzustufen. Es ist gemäss TabV nicht zugelassen.

ZITAT WEBSITE PLOOM-TECH (WWW.PLOOM.CH): «DIE PLOOM TABAKKAPSELN ENTHALTEN EIGENTLICHEN (D.H. ECHTEN) TABAK. DIE SPEZIELL KONZIPIERTE TABAKKAPSEL IST EIN TABAKPRODUKT UND ENTHÄLT WIE ALLE TABAKPRODUKTE NIKOTIN, DAS MIT ABHÄNGIGKEIT VERBUNDEN WIRD.»

Weil die Ploom-Tech kein Tabakerzeugnis ist und ein Lebensmittel auch nicht sein kann (weil ein Lebensmittel kein Nikotin enthalten darf), ist es ein Gebrauchsgegenstand. Für eine Einstufung als Gebrauchsgegenstand spricht ebenso, dass die «Tabak-Kapsel» und das «Liquid-Depot» nur zusammen mit dem Gerät PLOOM-TECH als Einheit dem dafür vorhergesehenen Verwendungszweck (dem Verdampfen von Liquid welches anschliessend durch ein Tabak / Nikotingranulat gezogen wird um inhaliert zu werden), zugeführt werden kann. Bei den E-Zigaretten wird dadurch die kuriose Einstufung von Liquids als Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt durch das BLV, (meiner Meinung nach falsche Einstufung im LMG) gerechtfertigt.

Wenn die Produkte «gleichbehandelt» werden würden, ist Ploom-Tech und die Kapseln ein Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt und darf kein Nikotin enthalten.

Im Art. 5 (TabV) über verbotene Erzeugnisse heisst es: Abs. 1: Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden

Abs. 2: Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Beides trifft auf die Ploom-Tech zu. Es handelt sich um ein Tabakgranulat in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es dampft und nicht raucht und auch nicht zum Kauen bestimmt ist.

Über weitere daraus folgende Verstösse gegen Art. 12 (TabV) Warnhinweise und Art. 17 Täuschungsschutz und Art 18 will ich mich jetzt hier gar nicht erst auslassen.

Beweismittel für die Ungleichbehandlung: Zitat aus dem Replik des BLV zur Beschwerdensache C7997/2015 vor dem BVGer (Nikotin Verbot in E-Zigaretten)

Weil es sich aber um eine offensichtliche, willkürliche Ungleichbehandlung durch Bevorteilung der Tabakindustrie durch den Bund handelt, habe ich das Kantonslabor Genf am 6.9.2017 eingeschrieben über den Sachverhalt informiert (Einschreiben) und wen wundert es, bis heute keine Antwort erhalten. Natürlich ist das KLGE mir von Amtswegen keiner Antwort verpflichtet, doch die

amtlichen Gepflogenheiten würden es gebieten, sagt der klassische Beamte und wird den Mitarbeitern so gelehrt.

Ihr könnt euch vielleicht vorstellen, dass ich nach 2.5 Jahren BVGer Prozess und unzähligen Ausreden keine Lust auf «keine Antwort» hatte und darum habe dem Herrn Anderegg vom BAG (Stabsleiter EDI) über den Sachverhalt (Einschreiben, Ploom) informiert.

Hier die Korrespondenz dazu. Bitte anschnallen und den Liquid-Tank vorher befüllen. Anrede und Grussformeln habe ich weggelassen. Der Rest sind Zitate.

PS: Verzeiht mir die folgenden Schreibfehler, ich war ein bisschen aufgeregt und zudem schreiben wir so oft, dass es manchmal von meiner Seite aus – aber offensichtlich auch seitens des BAG – nicht immer die amtliche Formalität benötigt.

Original Korrespondenz mit dem BAG

E-Smoking.ch: Da wir in Sachen Nikotin schon mehrfach miteinander kommuniziert haben, versteht sich, dass meine Anfrage in diesem Zusammenhang zu würdigen ist.

Letzte Woche habe ich das Kantonslabor Genf per Einschreiben über diverse Gesetzesverstösse durch JT International mit dem Produkt «Ploom-Tech» informiert. (Sie haben das Schreiben per Email erhalten und ist sicherheitshalber in diesem Email nochmals angehängt) Geschehen ist bis heute nichts, wie bedenklich das in Anbetracht unseres Streites vor BVGer ist, muss ich gar nicht erläutern und wissen Sie selbst – oder?

Auch wenn ich weiss, dass mir das Kantonslabor Genf keiner Antwort verpflichtet ist, wissen wir beide ebenso, dass die Damen und Herren für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sind. Am mangelnder Kenntnis fehlt es auch nicht mehr. Weil aber offensichtlich bis heute kein Verkaufsverbot oder sonst irgendwelche Reaktionen aus Genf zu verspüren sind, wollte ich nachfragen ob es wirklich sein muss, dass ich eine offizielle Aufsichtsbeschwerde durch die Kanzlei erstellen lasse? Echt jetzt? Ich weiss es und sie wissen es auch – ich werde auch diesen Schritt tun.

Ein kurzes Feedback würde mich sehr freuen.

M. ANDEREGG (BAG): HIER MEINE KURZE RÜCKMELDUNG.

AUS MEINER SICHT SIND PRODUKTE MIT TABAKBLATTSTÜCKEN ERLAUBTE TABAKPRODUKTE.

E-Smoking.ch: Vielen Dank fürs Feedback. Wie um Himmelswillen wollen sie das begründen? Müssen sie ja zum Glück nicht. Ich werde die ganzen Unterlagen der Kanzlei übergeben (Aufsichtsbeschwerde und was sonst möglich ist) und die Medienanfragen mit Freude beantworten.

M. ANDEREGG (BAG): NUN ICH LESE EINFACH DIE DEFINITION IN DER TABAKVERORDNUNG. IST TABAK DRIN, IST ES EIN TABAKPRODUKT. ABER ICH DENKE SIE WERDEN VON DEN ZUSTÄNDIGEN VOLLZUGSBEHÖRDEN HÖREN.

E-Smoking.ch: Da steht aber ebenso in der TabV: Art. 2 – Begriffe – Bedeutung: Bst. d. Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom aber nicht zum RAUCHEN und ebensowenig zum SCHNUPFEN, LUTSCHEN oder KAUEN bestimmt ist, sondern gemäss PLOOM klar zum DAMPFEN, ist die Zuordnung zu bestreiten und eher einem Dampfgerät, als einem Tabakerzeugnis einzustufen.

TabV – Art. 5 Verbotene Erzeugnisse Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden.

Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen GRANULATS oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Das trifft doch auf die Ploom-Tech zu. Ist ein Tabakgranulat (Gemäss Defoinition von J T selbst) in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es DAMPFT und NICHT RAUCHT oder zum KAUEN BESTIMMT ist.

Selbst als Tabakerzeugnis so nicht verkehrsfähig nach geltender TabV und LMG.

Ich wünsche Ihnen trotzdem ein schönes Wochenende.

M. ANDEREGG (BAG): NUN DIE KONSUMFORMEN SIND KEINE ABSCHLIESSENDE LISTE. BITTE BEACHTEN SIE DAS WORT INSBESONDERE. D.H. ES KANN AUCH ANDERE FORMEN GEBEN.

MIT TABAKPRODUKTEN ZUM ORALEN GEBRAUCH IST SNUS GEMEINT, PLOOMTECH DÜRFTE KAUM DARUNTER FALLEN, SELBST WENN SIE NATÜRLICH RECHT HABEN, DASS PLOOM AUCH EIN GRANULAT IST. ZUR ZEIT ALS DIESE DEFINITION ERLASSEN WURDE, GAB ES NOCH GAR KEINE E-ZIGARETTEN. ABER LETZTLICH IST ES IHNEN ÜBERLASSEN, WIE SIE HIER VORGEHEN MÖCHTEN.

DA KOMMT MAN SICH DOCH GELINDE GESAGT VERARSCHT VOR. IST DAS NOCH GESETZESMÄSSIG ODER BEREITS MAFIA?

Wisst ihr was das BAG oder das Kantonslabor Genf bis heute in dieser Angelegenheit unternommen haben? Nichts, maximal dafür geschaut, dass es keinen Wirbel macht. Keine weiteren Reaktionen JTI bewirbt Ploom kräftig im Internet oder an Kiosken. Keine Langzeitstudien, kein Jugendschutz – dem BAG scheint das alles egal zu sein, wenn die Tabaksteuern fliessen. Bei E-Zigaretten ist der Massstab dann doch ganz anders.

Die Folgen sind erschütternd

Gemäss dem BAG sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Rauchens. Die Behandlungskosten für durch den Tabakkonsum verursachte Krankheiten belaufen sich in diesem Land jährlich auf 1,7 Milliarden Franken, dazu kommen

	Erwerbsausfallskosten von 3,9 Milliarden Franken. Trotzdem scheint das BAG alles dafür zu unternehmen, die Verkehrsfähigkeit eines alternativen Produkts, das diese Kosten und vor allem das Leiden der Betroffenen erwiesenermassen senken würde, hinauszuzögern und mit unlauteren, unverhältnismässigen Mitteln die Tabakindustrie zu begünstigen. Wer sich dann noch vor Augen hält, dass die AHV jährlich 2.1 Mia Einnahmen durch die Tabaksteuer verzeichnet und die Raucher statistisch (immer gemäss dem selben BAG) 14 Jahre früher sterben und somit weniger lang AHV beziehen ist zwangsläufig den Gedanken ausgesetzt, was das bitte mit Jugendschutz, dem Schutz der Bevölkerung der Wirtschaftsfreiheit, der Gleichbehandlung und dem Postauto zu tun hat. Es erinnert mich halt doch wieder an eine Bananen-Republik oder an Sizilien.
Crossbow Vapor	
Crossbow	

Vapor	
Crossbow Vapor	
Crossbow	

Vapor	
Crossbow Vapor	
Crossbow	

Vapor	
Crossbow Vapor	
Crossbow	

Vapor	
Crossbow Vapor	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"							
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung						
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								
Crossbow								
Vapor								

Crossbow	
Vapor	
Crossbow	
Vapor	

Crossbow	
Vapor	
Crossbow	
Vapor	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Crossbow	
Vapor	
Crossbow	
Vapor	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Ta	ntwurf Tabakproduktegesetz							
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung				
Crossbow Vapor	3		а	Die Formulierung «Produkt, das aus Blattstücken besteht» ist rechtsunsicher und macht den Verkauf von Schnupftabak möglicherweise illegal. Der Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV), weshalb er abzuändern ist. Damit ein Produkt die Anforderung «das aus Blattstücken besteht» erfüllt, muss die Blattstruktur noch erkennbar sein. Ist die Struktur komplett aufgelöst, so wie es bei Schnupftabak (pulverisiert) der Fall ist, handelt es sich dabei vielmehr um «gemahlene Tabakblätter» was folglich zu einem Verbot von Schnupftabak führt. Nach Buchstabe «d» kann Schnupftabak auch nicht eingestuft werden, denn Schnupftabak wird mit der Nasenschleimhaut aufgenommen. Ausser unter der Annahme, dass auch der Schnupftabak via Rachen mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt. Um einer möglichen Rechtsunsicherheit vorzubeugen, ist es erforderlich, eine genaue Definition zu wählen. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.1 RD 28.02.2018 11				
				Änderungsvorschlag für Art 3 Abs. a:				
				a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Teilen der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;				
Crossbow Vapor	3		g	Wird die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt, dann wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht der Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert. Es ist nicht ersichtlich, warum bereits bei der Einfuhr alle Anforderungen dieses Gesetztes, inklusive der Kennzeichnung, bereits eingehalten werden sollte, ohne dass die Produkte in dieser Form an die Konsumentenschaft abgegeben wird. Bei dieser Gleichstellung				

				handelt es sich um eine Benachteiligung des Schweizer Gewerbes mit einem unnötigen Verbot.
				Dieser Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 13
				oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 3 Abs. g:
				g. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts;
Crossbow Vapor	5	2	а	Ohne weitere gesetzliche Anforderung an die «hohe Reinheit», schafft dieser Grundsatz Rechtsunsicherheit ohne, dass es für den Schutz der Bevölkerung notwendig ist. Es wird im Art. 5 Abs. 1 Bst. a bereits geregelt, dass ein Produkt die Gesundheit nicht gefährden darf. Deshalb ist Bst. a. unnötig.
				Änderungsvorschlag für Art. 5 Abs. 2:
				Den Art. 5; Abs. 2 Bst. a. «Sie muss von hoher Reinheit sein.» ersatzlos streichen.
Crossbow Vapor	6	1		Die Liste Anhang 1 «Verbotene Zutaten» ist zu beanstanden, weil bei den verbotenen Zutaten keine Tolleranzwerte angegeben sind. Eine Nulltolleranz ist analytisch unmöglich. Je nach Nachweissgrenze des analytischen Verfahrens ist eine Substanz möglicherweise noch messbar oder bereits unmessbar. Die analytische Nachweisgrenze muss festgelegt werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 6 Abs. 1:
				Antrag: Die verbotenen Substanzen nach Anhang 1 dürfen im Produkte nicht nachweisbar sein bei einer Nachweisgrenze von 0.01 mg/kg.;
Crossbow Vapor	8	1		Der Importeur hat keine Möglichkeit nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten in Grossmengen zu beziehen und selber abzufüllen. (siehe Art. 3 Abs. g)

				Antrag für Art. 8 Abs. 1:
				Antrag auf Anpassung Artikel 3 Abs. g. (Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.);
Crossbow Vapor	8	2		Die Begriffe «Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten» «Einwegkartuschen» wurden in Art. 3 nicht eingeführt. Es sind nur die Begriffe «elektronische Zigarette» und verschiedene Tabakprodukte eingeführt, daher ist deren Auslegung unklar.
				Änderungsvorschlag für Art. 8 Abs. 2:
				Die Begriffe sind in Art. 3 zu definieren;
Crossbow Vapor	9	1	С	Der Buchstabe «c» bezieht sich auf sich selbst und ist falsch. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Buchstabe auf «b» beziehen sollte. Das ist aber auch falsch, weil Buchstabe «b» die «Firmenbezeichnung» und nicht das «Produktionsland» verlangt. In der Firmenbezeichnung muss die Firma mit der zugehörigen Adresse und nicht das Produktionsland angegeben werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 1 Bst. c:
				c.) das Produktionsland;
Crossbow Vapor	9	2		Es wäre zu begrüssen, wenn die Angabe für den Nikotingehalt auf den Verpackungen für Nachfüllflüssigkeiten konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 18
				Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 2:
				2 Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotingehalt in mg/ml auszuweisen.;
Crossbow Vapor	11	1		Die Formulierung Art. 11 Abs. 1 ist nicht eindeutig. Es ist unklar, ob sich «Produkte» nur auf Tabakprodukte zum Rauchen bezieht oder auf alle Produkte, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 19
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1:

				1 Die folgenden Angaben sind auf Tabakprodukten zum Rauchen oder auf deren Verpackung verboten;
Crossbow Vapor	11	1	а	Die Auslobungen «ökologisch», «natürlich» und «ohne Zusatzstoffe» sind Angaben, die sich nicht auf die Schädlichkeit des Produktes beziehen und erwecken nicht den Eindruck, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere. Warum sollte ein Produkt ohne Zusatzstoffe weniger schädlich sein – die Zusatzstoffe sind in den zugelassenen Konzentrationen toxikologisch völlig unbedenklich.
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
				a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild»;
Crossbow Vapor	15	1	С	Buchstabe c ist unklar formuliert. Es sollte heissen «über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen». Des Weiteren müssen die Anforderungen – wenn gewollt Analog des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 der Kommission zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten klar definiert werden. Allerdings stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit, denn nur wenn bei einem Verschütten ein Risiko für die Gesundheit (durch dermale Aufnahme) besteht, ist diese Massnahme gemäss Art. 1 gerechtfertigt.
				Änderungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 Bst. c:
				c. Weil es die Sicherheit nicht erfordert und die Verhältnismässigkeit nicht eingehalten wäre, ist der Bst. c von Art. 15 zu streichen. Sollte von einer Streichung abgesehen werden, so ist der Art. 15 Bst. c dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 anzupassen;
Crossbow Vapor	11	1	а	Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
				1 Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:
				a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.

Crossbow Vapor	16	1		Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
				1 Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:
				a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Crossbow Vapor	17	2	а	Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die bezahlten Zeitungen werden im Wettbewerb gegenüber den Gratis-Zeitungen bzw. den Internetanbietern bevorzugt. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.
				Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. a:
				in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen, die sich speziell an Minderjährige richten;
Crossbow Vapor	17	2	b	Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die Internetseiten mit registrierten Benutzern werden im Wettbewerb gegenüber den Internetanbietern ohne Registrierung bevorzugt, auch wenn sich deren Angebot nicht speziell an Minderjährige richtet. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.

	1	T T	T ii
			Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. b:
			b. im Internet auf: 1. Internetseiten, die sich speziell an Minderjährige richten,
			Den Absatz 2 folglich bitte ersatzlos streichen;
			c. in Verkaufsstellen, wenn sich die Werbung: 1. direkt neben Bonbons, Kaugummis und Süssigkeiten befindet; 2. in einer Höhe von weniger als 1,20 m befindet.
			3 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006/7 über Radio und Fernsehen verboten.
Crossbow Vapor	18	1	In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und in Art. 13 sind keine Warnhinweise für nikotinfreie elektronische Zigaretten vorgesehen. Daher sind diese aus dem Artikel zu streichen.
			Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 1:
			1 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein;
Crossbow Vapor	20	1	Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlicheren Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein. Ein generelles Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten zwingt die Minderjährigen andere, weitaus schädlichere Produkte zu konsumieren. Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 1:
			1 Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten;
Crossbow Vapor	20	3	(Dito Art. 3 Abs. 1) Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein.
			Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 3:
			3 Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese

			für Minderjährige nicht zugänglich sind;
Crossbow Vapor	21	1	Natürlich muss der Kanton im Auftrag des Bundes die gesetzlichen Vorgaben überwachen. Weil jedoch ein Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige unverhältnismässig ist und die in der Bundesverfassung gewährten Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) wie auch die garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 1-4 BV) nicht gewährt, ist der Artikel 21 abzuändern. (Siehe Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 28
			dazu auch: Art. 20 Abs. 1 und Art 20. Abs. 3) Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, weshalb nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Abgabeverbot und folglich auch in Art. 21 auszuschliessen sind.
			Änderungsvorschlag für Art. 21 Abs. 1:
			1 Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.
Crossbow Vapor	23	3	Es ist unklar, was eine wesentliche Änderung eines Produktes ist. In der strengsten Auslegung muss jedes Produkt mit anderem Aroma und anderem Nikotingehalt gemeldet werden. Dies sind mindesten 100 – 500 Produkte pro Importeur. Daher ist mit einer grossen Flut und einer unübersichtlichen Liste gemäss Abs. 5 zu rechnen. Für die Aufsichts- und Überwachungspflicht wäre eine Meldung der Betriebe, welche solche Produkte abgeben, ausreichend um die Konsumentenschaft zu schützen. Es gelten ja zusätzlich die Anforderungen an die Selbstkontrolle.
			Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 3:
			Meldepflicht nur für Betriebe.
			Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, so stelle ich den Antrag Abs. 4 wie folgt anzupassen: 4 Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;
Crossbow Vapor	23	5	Der Inhalt der Meldung ist gemäss Art 24 Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese

				Informationen benötigen. Eine vollständige Veröffentlichung aller Informationen ist für den Schutz der Bevölkerung nicht notwendig. Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 5: 5 Das BAG veröffentlicht die für die Öffentlichkeit nötigen Informationen im Internet. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;
Crossbow Vapor	24	1	b	Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Abs. 1 Bst. b verweist nicht spezifisch auf Rechtsvorschriften ausländischer Akteure. Es kann nicht erwartet werden, dass der Schweizer Wirtschaftsakteur die Gesetzeslage ausländischer Akteure kennen muss und deren Entwicklung verfolgen muss. Für den Schweizer Wirtschaftsakteur ist das Schweizer Recht massgebend. Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 1 Bst. b: Streichung Abs.1 Bst. b;
Crossbow Vapor	24	3		Dieser Artikel ist überflüssig, weil Art. 25 Abs. 1 verlangt, dass die Zusammensetzung nikotinhaltiger Nachfüllflüssigkeiten dem BAG gemeldet werden müssen. Ausserdem verlangt Art. 9 Abs. 2, dass der Nikotingehalt auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ausgewiesen werden muss. Somit ist die Abs. 3 überflüssig. Viel mehr weise ich nochmals darauf hin, dass es zu begrüssen wäre, wenn die Angabe für den Nikotingehalt konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird. Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 3:
Crossbow Vapor	25			Artikel 25 ist redundant mit Artikel 23 Die Redundanz kann verhindert werden, indem Artikel 25 sich ausschliesslich auf die Meldung der Emissionen von Tabakproduktenbezieht. Für nikotinhaltige elektronische Zigaretten werden keine Emissionswerte verlangt. An dieser Stelle weise ich auch nochmals ausdrücklich auf den Antrag für Artikel 23 Abs. 3 hin. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 34 Änderungsvorschlag für Art. 25 Abs. 1-4:

			Art. 25 Meldung der Emissionen der Produkte 1 Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG die Emissionen der Produkte melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse. 4 Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.
Crossbow Vapor	34	1	Gemäss Artikel 5 dürfen nikotinhaltige elektronische Zigaretten, mit Ausnahme des Nikotins, kein Risiko für den Konsumenten darstellen. Artikel 4 Abs. 2 bestimmt, dass der Konsument «vor falschen Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können», geschützt ist. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten (nicht sicher – Täuschung!) Gefahren zu warnen. In dubio pro reo. Deshalb stellen wir folgenden Antrag auf Änderung: Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 37
			Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 1:
			1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.
Crossbow Vapor	34	3	Es ist begrüssenswert, dass die Bevölkerung über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes informiert wird. Die noch bessere Lösung ist, wenn die Öffentlichkeit auch über gesundheitspolitische Vorteile und über die schadensmindernden Möglichkeiten der Produkte im Vergleich mit anderen Produkten, informiert werden.
			In der Drogenprävention ist die Schadensminderung seit Jahrzehnten im Gesetz verankert. Warum die Schadensminderung bei Rauchern bisher und gemäss diesem Vorschlag auch in Zukunft nicht berücksichtigt wird, ist unverständlich.
			Ebenso unverständlich bleibt, warum das BLV mit der Verfügung (BBI. 2015/7788) vom November 2015 vor dem BVGer versucht, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten zu verbieten und das BVGer die lange Frist ohne Urteilsfindung mit der Komplexität des Falles begründet (wir hatten jeweils für die selbe Komplexität 30 Tage Zeit). Der Frage, warum das BLV gegenüber dem BVGer den Standpunkt vertretet, das BLV könne in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen, obwohl genau dies das BLV schon mehrmals getan hat, so beispielsweise in der Verfügung zu Sprayprodukten zur Selbstverteidigung: Altersvorgabe und Warnhinweise und Schutz; also genau das, was wir für nikotinhaltige elektronische Zigaretten auch brauchen, wird bis heute von allen Parteien mit Verweis auf das TabPG ausgewichen. Es handelt sich um ein Scheinargument des BLV, in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen zu können und das wissen sie selbst auch

- siehe Replik zu BBI. 2015/7788.

Vom BLV haben wir vor dem BVGer gefordert, dass Massnahmen in der Verfügung hätten erlasst werden sollen, exakt solche, wie nun im zweiten Vorentwurf des TabPG vorgesehen sind. Dem BAG und ebenso dem BLV sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitspolitischen Vorteile, wie auch die marginalen Risiken im Vergleich zu Tabakprodukten seit langer Zeit bekannt.

Das Verbot der kommerziellen Einfuhr und des Inverkehrbringens nikotinhaltiger E-Zigaretten durch die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 richtet zweifellos weitaus mehr gesundheitlichen Schaden an, als es nikotinhaltige Dampfgeräte jemals hätten tun können.

Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BLV selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen.

Bei jährlich 9500 Personen, welche an den direkten Folgen des Rauchen sterben, 3.9 Mia volkswirtschaftlichem Schaden und ebenso 1.7 Mia Kosten im Gesundheitswesen, alles zu Lasten des Volkes ist es aus Sicht des Bürgers unverständlich, warum Raucher noch viele weitere Jahre warten müssen bis sie in den Genuss der viel weniger schädlichen Alternativen kommen können, obwohl die Vorteile hinreichend bekannt sind. Ebenso werden die hohen Gesundheitskosten unnötig hochgehalten, in einer Zeit wo täglich darüber diskutiert wird, wie man selbige senken könnte.

Wer dann auch noch über fehlende AHV/IV Einnahmen als mögliche Einflüsse (selbes Departement) spekulieren würde, wäre wohl ein Schelm. Gemäss BAG reduziert sich die Lebenserwartung täglich rauchender Menschen gegenüber Nichtrauchenden im Durchschnitt um 14 Jahre, das ergibt bei angenommenen 20'000 Franken Rente pro Jahr doch ein sattes Plus von 280'000 Franken bei Rauchern.

Warum der Bundesrat die Motion 17.4106 von Angelo Barrile zur Ablehnung empfiehlt, welche den Bundesrat beauftragen würde, die unabhängige Forschung von alternativen Produkten zu den Tabakprodukten voranzutreiben und mit Bundesmitteln zu fördern, ist ebenso unverständlich.

Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:

Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 3:

3 Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes und über gesundheitspolitische Erkenntnisse im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten

				Krankheiten.	
Crossbow Vapor	135 13 1			Sofern der Artikel 3 Abs. g gemäss Antrag so geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist der Artikel nicht zu beanstanden.	
				Sollte Artikel 3 Abs. g wie im Vorentwurf vorgeschlagen bestehen bleiben, so muss Bst. c von Artikel 35 Abs. 3 gestrichen werden. Sollte die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt werden, dürfen Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden, ansonsten wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht den Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert.	
				Damit verstösst Art 35 Abs. 3 gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit(Art 94 Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden oder Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden.	
				Änderungsvorschlag für Art. 35 Abs. 3:	
				Sofern Artikel 3 Abs. g dahingehend geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist nichts zu ändern. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 40	
				Sollte Artikel 3 Abs. g unverändert bestehen bleiben, so stelle ich den Antrag Art 35 Abs. 3 Bst. c zu streichen;	
Crossbow Vapor	2	1	b	Bundesgesetz vom 3. Oktober 200817 zum Schutz vor Passivrauchen	
				ES GIBT KEINE RECHTFERTIGUNG, ERWACHSENE MENSCHEN VOR PASSIVDAMPF VON NIKOTINFREIEN ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN ZU SCHÜTZEN. ES HANDELT SICH UM DIESELBEN INHALTSSTOFFE, WELCHE IN DER INDUSTRIE FÜR DIE VERKAUFSANREGENDEN AROMAVERNEBLER EINGESETZT WERDEN.	
				Dazu eine Geschichte von mir als Vater und Händler elektronischer Zigaretten:	
				E-Zigaretten für Kinder – Warum das Sinn macht	

Zurzeit läuft die Vernehmlassung zum zweiten Vorentwurf des Tabakproduktegesetzes (TabPG) in der Schweiz. Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Werbung von Tabakprodukten welche sich hauptsächlich an Minderjährige richtet zu verbieten und das Mindestalter für Tabakprodukte auf 18 Jahre festzulegen. Ausserdem verlangte das Parlament vom Bundesrat, er solle weniger schädliche Produkte wie E-Zigaretten differenziert regulieren. Dieser Auftrag ist zu begrüssen. Das BAG ist von Amtes wegen zusätzlich auch dem Jugendschutz und dem Schutz der Menschen vor unerwarteten Risiken verpflichtet. Der Bundesrat hat diesen Auftrag allerdings zum Anlass genommen, in Zukunft auch nikotinfreie E-Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllflüssigkeiten für Minderjährige zu verbieten. Damit überschreitet er die vom Parlament geforderten Massnahmen unverhältnismässig und bewirkt genau das Gegenteil von dem, was das Ziel des TabPG ist: «Den Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu schützen».

Papi – bringst du mir eine gute E-Zigarette nach Hause?

Vor ungefähr zwei Jahren kam meine 15-jährige Tochter von der Schule nach Hause und fragte mich: «Papi, bringsch mer bitte es guets Dampfi hei?» Als Vater und Geschäftsführer einer E-Zigaretten Firma guckte ich sie zuerst mit offenem Mund an – und erwiderte: «Gahts no?». Meine Tochter erklärte mir dann, dass viele ihrer Schulfreundinnen Zigaretten oder auch Joints ausprobieren, dass sie das aber nicht tun möchte Das sei auch der Grund warum sie eine nikotinfreie E-Zigarette möchte. Sie erklärte mir, dass sie auf keinen Fall Nikotin konsumieren möchte, weil sie das bisher nie benötigte und es auch nicht will. Sie ermahnte mich allerdings auch, dass die Inhaltsstoffe der Liquide vergleichbar sind mit Lebensmittel oder frischer Luft. Ohne Nikotin sind E-Zigaretten harmloser als die eingeatmete Luft in der Stadt Zürich. Natürlich hatte sie mich damit erwischt. Was wollte ich ihr da entgegnen, zumal sie diese Erklärungen seit Jahren immer wieder im Geschäft gehört hat. Ich brachte ihr also in den folgenden Tagen eine gute E-Zigarette mit ein paar leckeren Nachfüllflüssigkeiten (ohne Nikotin) nach Hause. Die Freude darüber war in den ersten Tagen gross – zugegeben, es sieht auch «cool» aus, so viel Dampf. Mit ihrer besten Freundin hat sie in den folgenden Wochen zwei bis dreimal ein paar Fotos für «Instagram» gemacht und dann wurde das Gerät wieder über Monate nicht mehr gebraucht. Heute – zwei Jahre später liegt das Dampfgerät immer noch meist unbenutzt herum. Das ist aber gut so, denn meine Tochter raucht bis heute keine Zigaretten, sie will das nicht und ebenso hält sie es mit dem Kiffen. Weil bekannt ist, dass Jugendliche in der Phase des erwachsenwerden so oder so Substanzen ausprobieren und Grenzen kennen lernen müssen macht es keinen Sinn, ihnen ein harmloses Produkt (ohne Nikotin) zu verbieten.

Wichtig ist es auch zu wissen

Die zum Kaufen animierenden Aroma-Vernebler des Detailhandels beinhalten dieselben Stoffe wie in E-Zigaretten ohne Nikotin verdampft werden. Warum beim Einkaufen von den Aroma-Verneblern kein Risiko ausgeht, die Menschen aber sonst im Leben mit der «Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauch» vor etwas Ungefährlichem geschützt werden sollen nur weil es aussieht wie «Rauch», möchte ich im Bezug auf den Gesundheitsschutz und das Gesundheitsrisiko vom BAG

				gerne erläutert haben. «Philgood», ein langjähriger Erklär-Dampfer machte bereits vor Jahren einen schönen Vergleich mit Rivella. Keinem Parlamentarier käme es in den Sinn das Nationalgetränk «Rivella» zu verbieten nur weil es ähnlich aussieht wie Bier. Keiner käme auf die Idee zu glauben, dass Rivella zum Bier trinken animieren würde. Wieso aber soll eine angenehm duftende nikotinfreie E-Zigarette (denken sie an den Aroma Vernebler) dazu verleiten auf eine übelriechende, stinkige Tabakzigarette umzusteigen? Befällt sie im Migros auch immer die archaische Lust jetzt unbedingt eine Zigarette kaufen zu wollen und sofort Raucher zu werden? Mich auch nicht, nein. Wenn E-Zigaretten ohne Nikotin für Minderjährige verboten werden, steigt die Gefahr, dass diese zur Tabakzigarette greifen, weil die Verfügbarkeit einfacher und grösser ist. Bitte denken sie mal darüber nach. ES IST WICHTIG JUGENDLICHE VOR DEM RAUCHEN ZU SCHÜTZEN Absolut einverstanden bin ich mit der Meinung, dass Jugendliche so weit möglich vor den Gefahren des Rauchens geschützt werden müssen. AM EINFACHSTEN GELINGT DAS, WENN JUGENDLICHE GAR NIE MIT RAUCHEN BEGINNEN. JUGENDLICHE, DIE BEREITS RAUCHEN, SOLLTEN MÖGLICHST SCHNELL WIEDER DAMIT AUFHÖREN. STUDIEN ZEIGEN: WER ALS JUGENDLICHER NICHT RAUCHT, FÄNGT ALS ERWACHSENER KAUM MEHR DAMIT AN. Gerade deshalb ist es auch von enormer Wichtigkeit den heranwachsenden dieses Ventil zu lassen, denn die Studien belegen auch, dass dieses «ausprobieren» zum erwachsen werden gehört.
				Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:
				Änderungsvorschlag für Art. 2 Abs 1. Bst. b Bundesgesetz vom zum Schutz vor Passivrauchen
				b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.
Crossbow Vapor	10	1	а	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen Die Argumentation entspricht der Selben wie Art 2 Abs 1 Bst. b Bundesgesetz vom zum Schutz vor Passivrauchen b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.
				Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:

	Änderungsvorschlag für Art. 10 Abs 1. Bst. a Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
	a. Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f des Tabakproduktegesetzes vom
Crossbow	
Vapor	

Crossbow Vapor Crossb				
Crossbow Vapor Crossb	Crossbow			
Vapor Crossbow Vapor	Vapor			
Crossbow Vapor				
Crossbow Vapor	Vapor			
Crossbow Vapor Vap	Crossbow			
Crossbow Vapor	Vapor			
Crossbow Vapor Crossb	Crossbow			
Crossbow Vapor Crossb	Vapor			
Crossbow Vapor Crossb	Crossbow			
Crossbow Vapor Crossb	Vapor			
Crossbow Vapor Crossb	Crossbow			
Vapor Crossbow Vapor				
Crossbow Vapor Crossb	Crossbow			
Vapor Crossbow Vapor	Vapor			
Crossbow Vapor				
VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow Vapor				
Crossbow Vapor				
Vapor Crossbow Vapor Crossbow Crossbow Vapor Crossbow Vapor Crossbow Vapor Crossbow Vapor Crossbow Vapor Crossbow Vapor Crossbow Vapor Crossbow Vapor				
Crossbow Vapor				
VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow VaporCrossbow Vapor	Vapor			
Crossbow Vapor Crossb				
Vapor Crossbow Vapor Vap				
Crossbow Vapor				
Vapor Crossbow				
Crossbow Vapor Crossb				
Vapor Crossbow Vapor Crossbow				
Crossbow Vapor Crossbow Crossbow Crossbow	Crossbow			
Crossbow Vapor Crossbow Crossbow Crossbow	Vapor			
Crossbow	Crossbow			
Crossbow			 	 _
	Vapor		 	

Crossbow	
Vapor	
Crossbow	
Vapor	

Crossbow			
Vapor			
Crossbow			
Vapor			
Crossbow			
Vapor			
Crossbow			
Vapor			
Crossbow			
Vapor			
Crossbow			
Vapor			
Crossbow			
Vapor			
Crossbow			
Vapor			

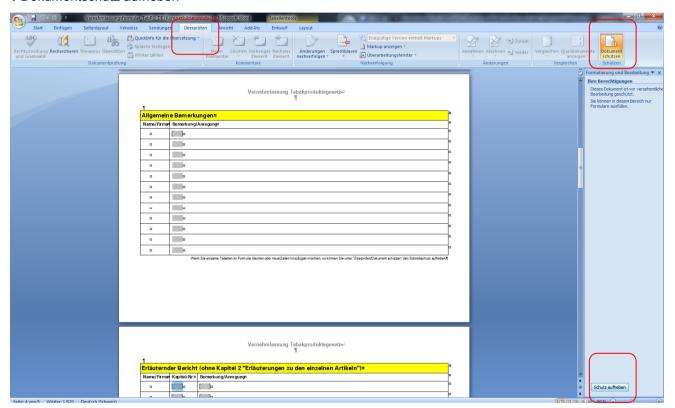
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser F	Unser Fazit				
\boxtimes	Zustimmung				
\boxtimes	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

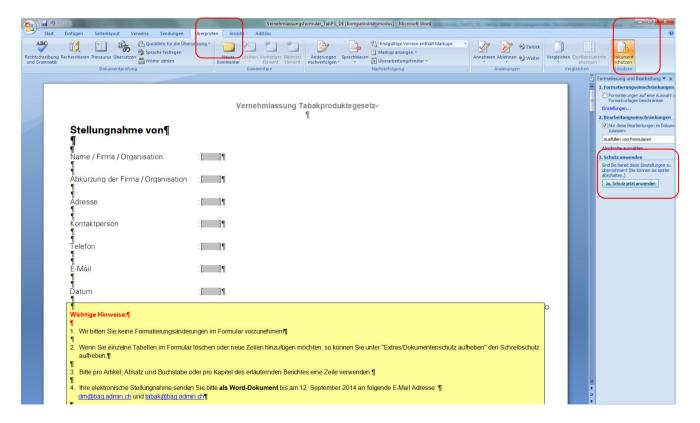


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Von:Bluewin <remobernet@bluewin.ch>Gesendet:Mittwoch, 18. April 2018 12:45An:Anderegg Michael BAG

Betreff: Re: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrter Herr Anderegg

Leider hab ich das Mail erst jetzt gesehen...

Ich schliesse mich voll und ganz der Vernehmlassungsantwort von der Zodiak GmbH Gerbegasse in Kloten (Rico Daniel) an.

Die Vernehmlassungsantwort vom Kanton Uri Klausenstrasse 4 6460 Uri finde ich nicht Zielführend.

Vielleicht hat meine Antwort trotzdem noch Gewicht. Ich danke Ihnen für die Kontaktaufnahme. Freundliche Grüsse Remo Bernet

Am 09.04.2018 um 16:46 schrieb michael.anderegg@bag.admin.ch:

Sehr geehrter Herr Bernet

Besten Dank für Ihre Nachricht. Aus Ihrer Email geht für uns nicht hervor, welchen Standpunkt Sie betr. das Tabakproduktegesetz vertreten.

Gerne räumen wir Ihnen eine Fristverlängerung ein bis übernächsten Dienstag, den 17. April 2018. Wenn bis dann keine klarere Stellungnahme von Ihnen eingereicht wird, werden wir Ihre Äusserung aus der Liste der Stellungnahmen streichen.

Bitte nehmen Sie in Ihrem Schreiben Bezug auf die Eingangsnummer Ihrer Sendung: #678.

Hier das entsprechende Formular und weitere Unterlagen für Ihre Stellungnahme: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/tabak/tabakpolitik-schweiz/entwurf-tabakproduktegesetz.html? organization=317

Besten Dank für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Michael Anderegg

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Verbraucherschutz

Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern Tel. +41 58 464 84 96 Mobil: +41 79 704 35 58 Michael.Anderegg@bag.admin.ch www.tabak.bag.admin.ch

Abonnieren Sie unseren Newsletter Verbraucherschutz

Von: Bluewin [mailto:remobernet@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 22. März 2018 11:55

An: _BAG-Tabakprodukte <Tabakprodukte@bag.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Kanton Uri Klausenstrasse 4 6460 Altdorf in allen Punkten NICHT unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Remo Bernet Mohren 42 9411 Reute

Von:simon Arnold <simonarnold@gmx.ch>Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 12:37An:BAG-GEVER; BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Simon Arnold Hagenstrasse 10 6460 Altdorf

Von: Michael Sonderegger < michael.sonderegger@hotmail.com>

Gesendet: Donnerstag, 22. März 2018 12:48

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassung 2. Entwurf des TabPG

Guten Tag

Ich unterstütze die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in allen Punkten -

Sent with **Unibox**

Von:Ozzy <mitch.ozzy@gmail.com>Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 13:38An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich im Voraus

Lorenz Mitch Ozzy Rue de Glarey 24 3960 Sierre

Von:Trabi <jerome.trabi@gmx.ch>Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 14:06An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich im Voraus.

Freundliche Grüsse Jérome Trabi, Chellenweiherweg 4, 9200 Gossau

Von:Sarah Undeutsch <sarah@undeutsch.ch>Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 14:17An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich unterstütze die Vernehmlassung der Zodiak GmbH in allen Punkten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Schöne Grüsse Sarah Undeutsch

Von:famsteck <max.steck67@bluewin.ch>Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 18:02

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Max Steck Im Leemann 9 8805 Richterswil

Von: Gesendet: An: Betreff:	Rebecca Weber <reby.weber@gmail.com> Donnerstag, 22. März 2018 20:14 _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte Vernehmlassungsantwort zum TabPG</reby.weber@gmail.com>
Guten Abend	
·	lie Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch). fänglich in allen Punkten unterstütze.
Bitte bestätigen sie mir den Einga ich mich bereits im Voraus.	ng und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke
Freundliche Grüsse	
Rebecca Weber	
Brandstrasse 43	
8952 Schlieren	

Von:htttz ttttz <cyrill.c@live.de>Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 22:34An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit Freundlichen Grüssen Cyrill Christen Fischingerstrasse 57 8374 Oberwangen TG

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Phil Scheck

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Neugasse 14, 6340 Baar

Kontaktperson : Phil Scheck

Telefon : 079 314 17 85

E-Mail : phil@barmen.ch

Datum : 22.03.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	10
Entwurf Tabakproduktegesetz	19
Unser Fazit	25
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	26

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
	Ich nehme es vorweg, man darf den Gesetzgeber grundsätzlich loben, für diesen zweiten Vorentwurf zum Tabakproduktegesetz. Es ist spürbar, dass hier vernünftige Regulierungen angestrebt werden und dass auf möglichst viele Interessen eingegangen werden soll. Die Verbesserungen zum ersten Entwurf sind markant, wichtige Punkte wurden berücksichtigt und entsprechend geändert.			
	Dennoch gibt es auch am vorliegenden zweiten Vorentwurf einiges zu bemängeln. Ich werde das Gefühl nicht los, dass das Produkt "E-Zigarette" nach wie vor nicht richtig verstanden, resp. falsch eingeschätzt wird. Wir haben es hier mit einer deutlich weniger schädlichen Alternative zum Tabakrauchen zu tun, die weltweit Millionen von Rauchern den Ausstieg aus der Tabaksucht ermöglicht hat. Es ist die grösste Chance zur Schadensminimierung im Zusammenhang mit Tabakkonsum, die es je gab!			
	Es wurde in den Medien in den letzten Jahren sehr viel Unsinn über das E-Dampfen berichtet und geschrieben. Und dies ungeachtet der Tatsache, dass sich die Wissenschaft schon seit Jahren intensiv mit der Thematik beschäftigt und zu einheitlichen Resultaten gekommen ist. Hunderte von Studien beweisen die geringe Schädlichkeit der E-Zigaretten. Es ist also höchste Zeit, dass ein Umdenken stattfindet und dass das E-Dampfen als Chance wahrgenommen wird.			
	Leider bleibt die negative Berichterstattung der Medien besser in den Köpfen hängen als wissenschaftliche Studien. Davor sind offensichtlich auch die Bundesbehörden nicht gefeit, anders ist das PDF des BAG mit dem Titel "e-Liquid für e-Zigaretten", das auf der offiziellen Seite der Vernehmlassung verlinkt ist nicht zu erklären. Ein Dokument, gespickt mit hanebüchenen Halb- und Unwahrheiten, aus wissenschaftlicher Sicht völlig unhaltbar.			
	Es ist zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber nicht an solchen Pamphleten orientiert, sondern die aktuelle Forschung zu Rate zieht.			
	Die Schweiz hat bisher das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) nicht ratifiziert und wird dies mit dem neuen TabPG wahrscheinlich auch weiterhin nicht können. Dies ist aus meiner Sicht positiv zu werten, da das FCTC vor allem auf Repression setzt und nicht auf Schadensminimierung. Die Schweiz kann hier mit einer sorgfältigen Regulierung des E-Dampfens eine Vorreiterrolle übernehmen.			
	Zu meiner Person: Ich war 25 Jahre lang starker Raucher, vor 7 Jahren habe ich dank der E-Zigarette den Ausstieg aus der Tabaksucht geschafft.			

Seit dieser Zeit informiere ich Raucher in Video-Tutorials, wie auch sie den Umstieg schaffen können. Ich habe in dieser Funktion zehntausende von Raucher bei ihrem Umstieg unterstützt und begleitet.
Meine Ausführungen beziehen sich folglich auf die geplante Regulierung der E-Zigaretten und deren Nachfüllflüssigkeiten (Liquids) aus Sicht der Konsumenten/innen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

	T	
		+
		+
L		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	Art. 1	Der Zweck des neuen Tabakproduktegesetzes soll es sein, "die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von E-Zigaretten zu schützen".
		Damit besteht bereits im Grundsatz eine Kollision mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema E-Dampfen! E-Zigaretten werden in der Schweiz seit dem Jahre 2004 verkauft, die Wissenschaft hat sich ab 2005 mit der Frage einer möglichen Schädigung beschäftigt. Erst ab dem Jahre 2010 sind die Produkte in den Fokus der Behörden und der Medien gerückt und die wissenschaftlichen Untersuchungen wurden intensiviert.
		Seit nunmehr 14 Jahren wird also versucht, eine eventuelle Schädlichkeit des E-Dampfens zu beweisen. Dies ist nicht gelungen, die Wissenschaft und vor allem die Suchtforschung sind sich weitgehend einig, dass schlicht keine nennenswerte Schädlichkeit vorliegt und auch künftig nicht zu erwarten ist.
		Selbstverständlich ist das E-Dampfen nicht gesund. Das muss es aber auch nicht sein, da es sich um ein Genussmittel handelt. Genussmittel sind nie gesund, denken Sie an Alkohol, Schokolade, Kaffee oder Gummibärchen. Und das ist genau der Punkt, Genussmittel müssen nicht gesund sein, sondern sie sollen massvoll von den Menschen konsumiert werden können.
		Das neue Tabakproduktegesetz versucht hier die Bevölkerung vor einer vermuteten, eventuellen Schädigung zu schützen, zu der es keine wissenschaftlichen Beweise gibt.
		Ich möchte hier auf den Grundsatz der Trennung von Macht und Moral hinweisen, der jede Gesetzgebung rechtsstaatlicher Demokratien unterstehen muss. Ein Gesetz darf sich nicht auf Vermutungen und Hörensagen abstützen, sondern muss wissenschaftlich fundiert sein. Dieser Grundsatz ist bei Artikel 1 nicht gegeben.
	Art. 2	Hier wird eine "erhebliche suchterzeugende Wirkung von nikotinhaltigen Zigaretten" erwähnt. Dafür gibt es keine wissenschaftlichen Beweise und auch die Praxis zeichnet ein völlig anderes Bild. Führende Suchtforscher sind sich einig, dass Nikotin – wenn überhaupt – nur minimal suchterzeugend ist, ähnlich der eng verwandten Substanz Koffein. Selbst die WHO, die eine riesige Datenbank mit allen bekannten Krankheiten führt kennt keine Krankheit namens "Nikotinsucht". Die Krankheit "Tabaksucht" gibt es aber tatsächlich und dies bestätigt die Ausführungen der aktuellen Suchtforschung, dass Nikotin nur im Zusammenhang mit Tabakverbrennung als extrem suchterzeugend gilt. Ohne die Tabakverbrennung findet diese Suchterzeugung nicht statt. Dafür findet man in der Praxis aussagekräftige Beweise, es gibt zum Beispiel keine Personen, die nach Nikotin-Pflastern, -Kaugummis oder -Sprays süchtig wären.
		Die Substanz "Nikotin" ist dabei immer die Gleiche, unabhängig von der Konsumart. Aber suchterzeugend ist Nikotin nur im direkten

T T	
	Zusammenhang mit der Tabakverbrennung, diese findet beim E-Dampfen nicht statt.
	Auch hier möchte ich erneut auf den Grundsatz der Trennung von Macht und Moral hinweisen, der jede Gesetzgebung rechtsstaatlicher Demokratien unterstehen muss. Ein Gesetz darf sich nicht auf Vermutungen und Hörensagen abstützen, sondern muss wissenschaftlich fundiert sein. Dieser Grundsatz ist bei Artikel 2 nicht gegeben.
	Der Artikel 2 erklärt auch, was neu im Tabakproduktegesetz geregelt wird und was im Lebensmittelgesetz verbleiben soll. Hier möchte ich grundsätzlich festhalten, dass ich die Regulierung des E-Dampfens im TabPG für falsch halte. Und zwar aus einem einfachen Grund: Das TabPG kann oder will die Herstellung der nikotinhaltigen Liquids nicht regulieren. Dies wäre eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regulierung im aLMG!
	Die Nachfüllflüssigkeiten für E-Zigaretten (= "Liquids") sind keine übermässig empfindlichen Flüssigkeiten, da die Hauptbestandteile antibakterielle Eigenschaften haben. Dennoch ist es eine grosse Sorge der Konsumenten/innen, ob diese Liquids auch wirklich sauber hergestellt werden.
	Wenn man E-Dampferinnen und E-Dampfer fragt, was man beim E-Dampfen regulieren müsste, dann wird ihnen nicht viel einfallen. Der seit über 10 Jahren bestehende Markt hat sich nahezu perfekt auf die Wünsche und Bedürfnisse der Konsumenten/innen eingestellt. Falls sie aber etwas Regulierungswürdiges nennen, dann werden sie genau diesen Punkt, also die saubere Herstellung der Liquids ansprechen. Für die Konsumenten/innen sind Liquids, die nach hohen hygienischen Standards hergestellt werden eine unverzichtbare Bedingung. Die Zustände die früher geherrscht hatten, als jeder Händler noch im Keller oder am Küchentisch Liquids zusammengepanscht und dann verkauft hat sind vielen Konsumenten/innen noch in unguter Erinnerung. Mit der bisherigen Einstufung im aLMG hingegen hatte man die Gewissheit, dass nach lebensmitteltechnischen Grundsätzen produziert und dass dies auch behördlich kontrolliert wird.
	Mit der neuen Einstufung im TabPG fällt diese Sicherheit weg, die Produktion nikothinhaltiger Liquids wird nicht mehr reguliert oder kontrolliert.
	Die Situation ist allerdings noch unübersichtlicher. Da nikotinfreie Liquids im aLMG verbleiben, werden sie auch weiterhin nach lebensmitteltechnischen Standards produziert, bei nikotinhaltigen Liquids wird das aber nicht mehr der Fall, resp. nicht mehr die Anforderung sein.
	Hier verursacht das TabPG eine gravierende Verschlechterung der aktuellen Rechtslage und eine massive Verschlechterung der Konsumentensicherheit.
Art. 8	In diesem Artikel wird das Volumen der Nachfüllbehälter von nikotinhaltigen Flüssigkeiten auf 100 ml begrenzt. Mit der Begründung, "um jedes Risiko einer Verwechslung mit Getränken auszuschliessen".

	Es ist zu begrüssen, dass hier nicht der absurden Regulierung der EU (max. 10 ml) gefolgt wurde. Allerdings muss man sich
	dennoch fragen, wozu denn überhaupt eine maximale Flaschengrösse? Liquids werden nicht mit Getränken verwechselt, das zeigt die Praxis und die kleine Zahl der Zwischenfälle toxikologischer Art. Wenn man sich die Zahlen der gemeldeten Fälle ansieht, dann sind diese verschwindend klein. Kosmetika und Reinigungsmittel führen dagegen sehr oft zu Vergiftungen, gerade auch bei Kindern. Und ja, auch Tabakzigaretten sind für viele Vergiftungen verantwortlich, Kinder essen Zigaretten, wenn sie auf dem Couchtisch herumliegen und müssen nachher medizinisch behandelt werden. Zigarettenschachteln haben halt keinen kindersicheren Verschluss.
	Nikotinhaltige Liquids müssen ausserhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden und sie müssen über eine kindersichere Verschlusskappe verfügen. Damit ist dem Schutz eigentlich schon Genüge getan. Aber, selbst wenn ein Kind eine offene Flasche mit nikotinhaltigem Liquid in die Finger kriegen würde und davon einen Schluck trinken möchte, wird nicht viel passieren. Liquid ist nämlich gänzlich ungeniessbar und brennt äusserst unangenehm im Mund. Das Kind wird das Liquid sofort wieder ausspucken.
	Die Begrenzung der Nachfüllflüssigkeiten auf 100 ml ist aus diesen Gründen unnötig und nicht vernünftig zu begründen.
	Auch in Artikel 8 wird das maximale Volumen der vorabgefüllten Einwegkartuschen auf 10ml begrenzt. Die aktuell auf dem Markt erhältlichen Einwegkartuschen haben in der Regel eine Füllmenge von 1-3 ml, grössere gibt es kaum. Dennoch, warum eine Begrenzung auf 10ml? Wo kommt dieser Wert her und wie wird er begründet? Es entsteht hier der Verdacht, dass einfach irgend ein willkürlicher Wert festgesetzt werden soll, ohne dass dies tatsächlich nötig wäre.
Art. 15	Hier wird bestimmt, dass Nachfüllbehälter und Kartuschen mit nikotinhaltiger Flüssigkeit "kindersicher, bruchsicher" sein müssen, "sowie bei der Verwendung und beim Nachfüllen nicht auslaufen können". Diese Formulierung wurde aus dem europäischen Recht übernommen.
	Leider ist diese Formulierung sehr schwammig, man weiss nicht so recht, was damit gemeint sein soll, resp. wie dies in der Praxis umgesetzt werden muss. Dass Flaschen mit nikotinhaltigen Liquids eine kindersichere Verschlusskappe haben müssen ist heute schon Standard und entspricht den Forderungen der Konsumenten/innen. Aber was ist mit "bruchsicher"? Es gibt viele Nachfüllflaschen aus Glas, die können brechen wenn sie zu Boden fallen. Aber ist das dann eine Gefahr, wenn das Liquid im Teppich versickert? Die Scherben werden deutlich gefährlicher sein als das ausgelaufene Liquid. Und was heisst "bei der Verwendung und beim Nachfüllen nicht auslaufen können"? Die gängigen Flaschen sind mit einem "Dropper" versehen, man muss also leicht auf die Flasche drücken, damit Liquid ausfliesst. Reicht das oder was ist genau gemeint?
	Leider sehen wir im Moment bei der europäischen Gesetzgebung, dass solche schwammigen Gesetzesformulierungen in der Praxis zu grosser Verunsicherung und zu rechtlichen Problemen führen. Hier wäre eine klare Sprache und eine verständliche Regulierung wünschenswert.

Art. 17

Dieser Artikel soll Werbung für E-Zigaretten einschränken, Absatz I verbietet grundsätzlich Werbung, die sich an Minderjährige richtet. Dieses Verbot soll nikotinfreie wie auch nikotinhaltige Produkte betreffen. Dem Absatz I ist somit grundsätzlich zuzustimmen.

Absatz 2 verbietet Werbung für E-Zigaretten in Gratiszeitungen und im Internet und dagegen ist entschieden vorzugehen!

Das E-Dampfen ist die grösste gesundheitspolitische Chance, die es je im Zusammenhang mit Tabaksucht gegeben hat! Millionen von Raucher weltweit haben durch die E-Zigarette den Ausstieg aus dem Tabakrauchen geschafft und sind heute Nichtraucher. Diese Tendenz zeigt steil nach oben, überall dort, wo das E-Dampfen nicht durch unsinnige Gesetzgebungen gebremst wird. Die E-Zigarette ist ein unerwarteter Segen für die "Harm Reduction".

Während in der Schweiz die Raucherzahlen in den letzten Jahren konstant hoch geblieben sind, sind sie in den europäischen Ländern, in denen die E-Zigarette ohne Einschränkungen verfügbar war erheblich gesunken. Das bisherige Verbot des Handels mit nikotinhaltigen Liquids hat in der Schweiz der Schadensminimierung einen Bärendienst erwiesen.

Grossbritannien hat ein ganz anderes Gesundheitssystem als die Schweiz und die europäischen Länder, da muss der Staat für die anfallenden Gesundheitskosten aufkommen. Und genau deshalb empfiehlt die britische Regierung allen Rauchern/innen offiziell, auf die viel weniger schädliche Alternative E-Dampfen umzusteigen. Die englische Gesundheitsbehörde (PHE) lässt Plakate aushängen und schaltet Inserate, in der sie den Rauchern/innen empfiehlt, ihrer Gesundheit wegen lieber zu dampfen. Man könnte hier herablassend anmerken, dass es dem britischen Staat schlussendlich ja nur um das Finanzielle gehe. Aber genau das ist eigentlich das ehrlichste Argument von allen, bitte steigt auf das E-Dampfen um, dann werdet Ihr im Alter nicht krank und es kostet die Staatskasse erst noch weniger.

Es ist also höchste Zeit, dass auch die gesetzgebenden Behörden in der Schweiz das E-Dampfen als das wahrnehmen was es ist, nämlich eine riesengrosse Chance zur Schadensminimierung! Dieser Grundsatz muss bei der Gesetzgebung konsequent berücksichtigt werden.

Die Werbeverbote, die in Absatz 2 gefordert werden sind deshalb entschieden abzulehnen! Es muss zwingend möglich sein, bei Rauchern/innen die viel weniger schädliche Alternative E-Dampfen zu bewerben.

Gratiszeitungen und das Internet richten sich nicht in erster Linie an Minderjährige. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder vor negativen oder schädlichen Einflüssen zu schützen. Werbung in Gratiszeitungen und im Internet zu verbieten ist ein zu drastischer Schritt, der weder (im Falle Internet) umgesetzt werden kann, noch nachvollziehbar ist. Man kann nicht den Rauchern

	Informationsplattformen für einen möglichen Ausstieg aus der Tabaksucht entziehen, nur um Minderjährige eventuell zu schützen.
	Zum Thema Verbot der Werbung im Internet sehen wir aktuell auch bei der europäischen Gesetzgebung, dass sie überhaupt nicht durchsetzbar und vor allem nicht verhältnismässig ist. Es gibt im Internet zum Thema E-Dampfen tausende von Blogs, Podcasts, Fachforen, YouTube-Kanäle, Magazine und Informationsplattformen, teilweise werden diese auch durch Werbung finanziert. All diese Veröffentlichungen erfüllen einen wichtigen Zweck, sie klären die Menschen auf, was das E-Dampfen ist, wie es funktioniert und wie Raucher/innen den Umstieg schaffen können. Durch das Werbeverbot der EU im Internet ist hier jetzt ein grosses Problem entstanden: Niemand weiss, was jetzt eigentlich erlaubt ist. Also wann ist eine Veröffentlichung Information und ab wann ist sie Werbung? Wer definiert das und nach welchen Kriterien? Und was ist mit den Händlern, dürfen sie auf ihrer eigenen Webseite nicht mehr für das E-Dampfen oder für Produkte werben? Was passiert, wenn ein E-Zigaretten-Blog Werbung schaltet und ein Banner eines amerikanischen E-Zig-Herstellers erscheint?
	Genau solche Fragen sorgen in der EU aktuell für grosse Verunsicherung, in der Industrie, bei den Kosumenten/innen aber auch bei den Behörden.
	Die Schweiz sollte hier einen klügeren Weg wählen.
Art. 18	In diesem Artikel wird bestimmt, dass Werbung für E-Zigaretten den Satz "Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der stark abhängig macht" enthalten muss.
	Dies ist in zweierlei Hinsicht falsch. Werden zum Beispiel E-Dampf-Geräte beworben, dann enthalten diese kein Nikotin, sondern sind einfach technische Geräte. Sie könnten zwar mit nikotinhaltigen Liquids befüllt werden, aber genau so gut auch mit nikotinfreien. Ein Trinkglas muss auch keinen Warnhinweis enthalten "Dieses Produkt enthält Alkohol, ein Stoff, der stark abhängig macht", nur weil es die Möglichkeit gibt, Cognac in dieses Glas zu füllen.
	Auch Liquids ohne Nikotin enthalten logischerweise kein Nikotin, der gesetzlich vorgeschriebene Satz wäre also eine staatlich verordnete Lüge.
	Zum zweiten ist die Aussage "Nikotin, ein Stoff der stark abhängig macht" wissenschaftlich nicht haltbar, wenn keine Tabakverbrennung involviert ist. (vgl. Art. 2)
Art. 22	Hier wird ausgeführt, dass bei der Produktion von nikotinhaltigen Liquids die Selbstkontrolle genüge und die Aufsicht einer Vollzugsbehörde nicht mehr nötig sei. Wie schon bei Art. 2 festgehalten wird dies zu einer deutlichen Verschlechterung der Produktesicherheit für die Konsumenten/innen führen.
Art. 27	Dem Bundesrat wird hier das Recht eingeräumt, die Menge an nikotinhaltigen E-Zigaretten festzulegen, die Konsumenten/innen für

F	
	den Eigengebrauch einführen dürfen.
	Dies mag für Tabakprodukte sinnvoll sein, da sie der Tabaksteuer unterliegen und somit die Gefahr der unverzollten Einfuhr und des illegalen gewerbsmässigen Handels besteht.
	E-Zigaretten und deren Nachfüllflüssigkeiten werden auf Beschluss des Parlamentes nicht besteuert, deshalb ist eine Einfuhrbeschränkung hinfällig und nicht zu rechtfertigen.
Art. 47	In diesem Artikel soll das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen geändert werden. Und zwar dahingehend, dass die bereits gültigen Rauchverbote auch für E-Zigaretten gelten sollen. Begründet wird dies damit, dass zu den "schädlichen Auswirkungen dieser neuen Produkte noch kaum Erkenntnisse vorliegen".
	Diese Aussage ist falsch. Es gibt zahlreiche Analysen von Raumluft, in der E-Zigaretten gedampft wurden. Sie kommen alle zum Ergebnis, dass es eben keinen "Passiv-Dampf" gibt, resp. dass keine Schädlichkeit vorliegt. Die immer wieder herumgereichten Artikel mit "krebserregenden Substanzen im Dampf von E-Zigaretten" stammen aus sogenannten "Kokel-Studien", bei denen die Dampf-Geräte ausserhalb ihrer Spezifikationen betrieben wurden und überhitzt haben. In diesem Zustand ist eine E-Zigarette aber nicht mehr dampfbar, da der Geschmack dadurch völlig ungeniessbar wird. Konsumenten/innen von E-Zigaretten vermeiden deshalb eine Überhitzung instinktiv.
	Der Passivrauch von Tabakzigaretten entsteht fast ausschliesslich durch den Nebenstromrauch. Das ist der Rauch, der aufsteigt, wenn eine Zigarette brennt, ohne dass der/die Raucher/in daran zieht. Durch den Nebenstromrauch gelangen die Schadstoffe der Verbrennung ungehindert und in erheblichen Mengen in die Raumluft. Bei E-Zigaretten gibt es keinen "Nebenstromdampf". Es wird nur Dampf produziert, wenn der/die Dampfer/in am Gerät zieht. Dieser Dampf strömt dann zuerst in die Lungen, wo der grösste Teil der Stoffe vollständig absorbiert wird. Der Dampf, der schlussendlich ausgeatmet wird ist emissionsfrei.
	Auch für nikotinfreie E-Zigaretten soll der Konsum in Räumen untersagt werden, die Begründung dazu ist definitiv absurd. Die Durchsetzung eines Verbotes nur für nikotinhaltige E-Zigaretten könne in der Praxis nicht gewährleistet werden, da nicht ersichtlich sei, ob es sich um nikotinhaltige oder nikotinfreie Produkte handle. Deshalb müsse man das E-Dampfen in Räumen generell verbieten.
	Im Kanton Zug, in dem ich lebe, gibt es ein Freibad am See, auf dem dazugehörigen Gelände ist der Konsum von Alkohol verboten. Nach der Logik der hier vorliegenden Begründung müsste man also generell das Trinken von Flüssigkeiten auf dem Gelände verbieten, da nicht schlüssig kontrolliert werden kann, ob die Badenden nur Cola in ihren Bechern haben, oder eventuell auch noch einen Schuss Wodka. Auch Rivella und Bier sehen sehr ähnlich aus, eine gesetzliche Gleichbehandlung wäre aber absurd.
	Der Gesetzgeber darf hier nicht moralisch argumentieren, "es sieht gleich aus also muss beides verboten werden". Zumal das Verbot

wissenschaftliche Daten abgestützt werden kann. Die Trennung von Macht und Moral würde hier massiv verletzt. Es gibt noch einen weiteren Punkt zu bedenken: E-Dampfer sind Nichtraucher. Wenn sie in geschlossenen Räumen nicht mehr dampfen dürften, müssten sie dies in den Raucherräumen tun und dort werden sie dann tatsächlich schädlichem Passivrauch ausgesetzt. Zu guter Letzt wäre die Gleichbehandlung der E-Zigaretten mit den klassischen Tabakprodukten ein grosses Problem und eine Verschlechterung der Situation für die Konsumenten/innen und für die Händler, weil damit auch das E-Dampfen in den Fachgeschäften verboten würde. Es ist aber existenziell, dass Liquids im Ladengeschäft probiert werden können. Dies mag auf de ersten Blick trivial erscheinen, ist es aber nicht. Es gibt Liquids in tausenden von Geschmacksrichtungen und die grösste Herausforderung für Raucher/innen, die auf das E-Dampfen umsteigen wollen ist es, eines oder mehrere Liquids zu finden, die ihn auch wirklich schmecken. Das ist ein heikler Punkt während des Umstiegs und kann darüber entscheiden, ob die Raucher/innen de Ausstieg aus der Tabaksucht auch tatsächlich schaffen. Mit dem angestrebten Dampfverbot in geschlossenen Räumen würde mar die Konsumenten/innen zwingen, Liquids aufs Geratewohl einzukaufen, ohne sie vorher probieren zu können. In der Praxis wurde die Frage des "Passivdampfens" übrigens längst über das Hausrecht geregelt. Die SBB und die Swiss haben zentschieden, dass in Zügen und Flugzeugen nicht gedampft werden darf. Auch die Wirte entscheiden – eben, aufgrund des Hausrechts – selber, ob sie das E-Dampfen in ihrem Betrieb dulden oder nicht. Das funktioniert in der Praxis praktisch reibungslos	
dampfen dürften, müssten sie dies in den Raucherräumen tun und dort werden sie dann tatsächlich schädlichem Passivrauch ausgesetzt. Zu guter Letzt wäre die Gleichbehandlung der E-Zigaretten mit den klassischen Tabakprodukten ein grosses Problem und eine Verschlechterung der Situation für die Konsumenten/innen und für die Händler, weil damit auch das E-Dampfen in den Fachgeschäften verboten würde. Es ist aber existenziell, dass Liquids im Ladengeschäft probiert werden können. Dies mag auf de ersten Blick trivial erscheinen, ist es aber nicht. Es gibt Liquids in tausenden von Geschmacksrichtungen und die grösste Herausforderung für Raucher/innen, die auf das E-Dampfen umsteigen wollen ist es, eines oder mehrere Liquids zu finden, die ihn auch wirklich schmecken. Das ist ein heikler Punkt während des Umstiegs und kann darüber entscheiden, ob die Raucher/innen de Ausstieg aus der Tabaksucht auch tatsächlich schaffen. Mit dem angestrebten Dampfverbot in geschlossenen Räumen würde mar die Konsumenten/innen zwingen, Liquids aufs Geratewohl einzukaufen, ohne sie vorher probieren zu können. In der Praxis wurde die Frage des "Passivdampfens" übrigens längst über das Hausrecht geregelt. Die SBB und die Swiss haben zentschieden, dass in Zügen und Flugzeugen nicht gedampft werden darf. Auch die Wirte entscheiden – eben, aufgrund des Hausrechts – selber, ob sie das E-Dampfen in ihrem Betrieb dulden oder nicht. Das funktioniert in der Praxis praktisch reibungslos	des Konsums von nikotinhaltigen E-Zigaretten in Räumen an sich schon ein rein moralisches Verbot wäre, das nicht auf wissenschaftliche Daten abgestützt werden kann. Die Trennung von Macht und Moral würde hier massiv verletzt.
Verschlechterung der Situation für die Konsumenten/innen und für die Händler, weil damit auch das E-Dampfen in den Fachgeschäften verboten würde. Es ist aber existenziell, dass Liquids im Ladengeschäft probiert werden können. Dies mag auf de ersten Blick trivial erscheinen, ist es aber nicht. Es gibt Liquids in tausenden von Geschmacksrichtungen und die grösste Herausforderung für Raucher/innen, die auf das E-Dampfen umsteigen wollen ist es, eines oder mehrere Liquids zu finden, die ihn auch wirklich schmecken. Das ist ein heikler Punkt während des Umstiegs und kann darüber entscheiden, ob die Raucher/innen der Ausstieg aus der Tabaksucht auch tatsächlich schaffen. Mit dem angestrebten Dampfverbot in geschlossenen Räumen würde mar die Konsumenten/innen zwingen, Liquids aufs Geratewohl einzukaufen, ohne sie vorher probieren zu können. In der Praxis wurde die Frage des "Passivdampfens" übrigens längst über das Hausrecht geregelt. Die SBB und die Swiss haben zentschieden, dass in Zügen und Flugzeugen nicht gedampft werden darf. Auch die Wirte entscheiden – eben, aufgrund des Hausrechts – selber, ob sie das E-Dampfen in ihrem Betrieb dulden oder nicht. Das funktioniert in der Praxis praktisch reibungslos	dampfen dürften, müssten sie dies in den Raucherräumen tun und dort werden sie dann tatsächlich schädlichem Passivrauch
entschieden, dass in Zügen und Flugzeugen nicht gedampft werden darf. Auch die Wirte entscheiden – eben, aufgrund des Hausrechts – selber, ob sie das E-Dampfen in ihrem Betrieb dulden oder nicht. Das funktioniert in der Praxis praktisch reibungslos	Verschlechterung der Situation für die Konsumenten/innen und für die Händler, weil damit auch das E-Dampfen in den Fachgeschäften verboten würde. Es ist aber existenziell, dass Liquids im Ladengeschäft probiert werden können. Dies mag auf den ersten Blick trivial erscheinen, ist es aber nicht. Es gibt Liquids in tausenden von Geschmacksrichtungen und die grösste Herausforderung für Raucher/innen, die auf das E-Dampfen umsteigen wollen ist es, eines oder mehrere Liquids zu finden, die ihnen auch wirklich schmecken. Das ist ein heikler Punkt während des Umstiegs und kann darüber entscheiden, ob die Raucher/innen den Ausstieg aus der Tabaksucht auch tatsächlich schaffen. Mit dem angestrebten Dampfverbot in geschlossenen Räumen würde man
	Hausrechts – selber, ob sie das E-Dampfen in ihrem Betrieb dulden oder nicht. Das funktioniert in der Praxis praktisch reibungslos. Das E-Dampfen ist in der Bevölkerung gut akzeptiert, wenn jemand in einem Restaurant dezent dampft, dann stört das niemanden. Selbst im Wartezimmer von Ärzten oder im Krankenhaus wird das E-Dampfen meist problemlos geduldet. Wenn eine Firma, ein Amt oder ein Supermarkt nicht möchte, dass in ihren Räumlichkeiten gedampft wird, dann können sie dies einfach anschreiben und es
Hier sind also gesetzliche Eingriffe gar nicht nötig, das Hausrecht regelt dies auf unkomplizierte und einfache Weise.	Hier sind also gesetzliche Eingriffe gar nicht nötig, das Hausrecht regelt dies auf unkomplizierte und einfache Weise.
Ich möchte hier noch einmal mehr auf den Grundsatz der Trennung von Macht und Moral hinweisen, der jede Gesetzgebung rechtsstaatlicher Demokratien unterstehen muss. Ein Gesetz darf sich nicht auf Vermutungen und Hörensagen abstützen, sondern muss wissenschaftlich fundiert sein. Dieser Grundsatz ist bei Artikel 47 nicht gegeben.	rechtsstaatlicher Demokratien unterstehen muss. Ein Gesetz darf sich nicht auf Vermutungen und Hörensagen abstützen, sondern

	T	
		+
		+
L		

	T	
		+
		+
L		

Wenn Sie einzelne Anleitung im Anha		m Formula	ar löschen o	der neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
Entwurf Ta	abakpı	roduk	tegese	etz
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

	,	,	
	1	l	

		,

	,	,	
	1	l	

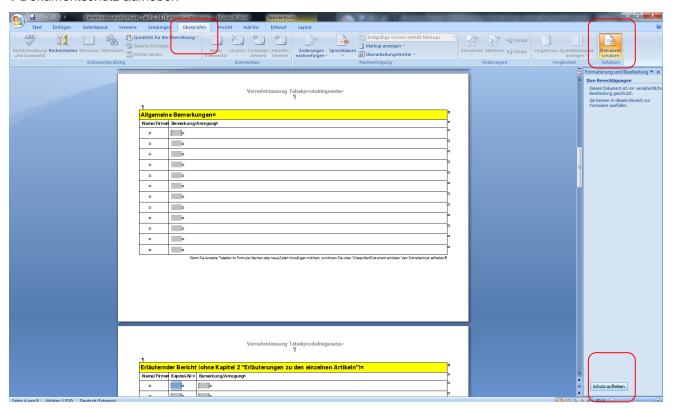
	,	,	
	1	l	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit						
	Zustimmung					
	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

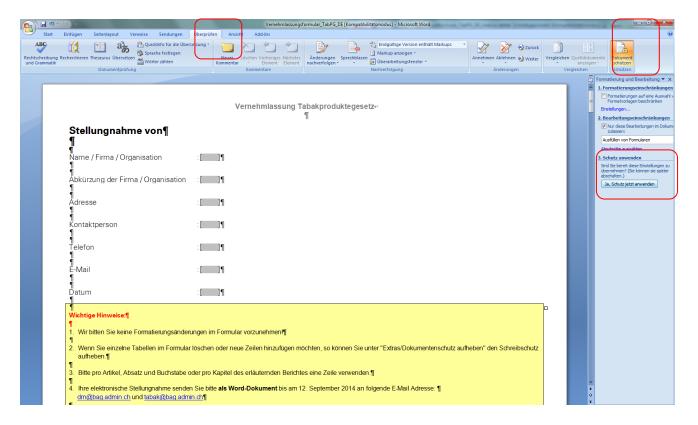


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Michaela Winkler, Neugasse 14, 6349 Baar, E-Mail: info.design@t-online.de

Mein Name ist Michaela Winkler, seit 2010 führe ich das größte, deutschsprachige Fach-Forum zu E-Zigaretten "Dampfertreff.ch", mit knapp 60.000 Mitgliedern.

Das Forum hat über 3 Mio. Themen und über 1 Mio. Aufrufe im Monat.

Ich spiegele hier meine und die Meinung vieler Dampfer wieder.

Ich habe das Forum vor 8 Jahren gegründet, nachdem ich 2 Jahre zuvor das 1. Mal etwas über E-Zigaretten gehört und festgestellt hatte, dass sehr wenig darüber zu finden war. Vor 10 Jahren hatte ich meine 1. E-Zigarette bestellt und mich damit beschäftigt.

Das Forum wurde damals in Deutschland gegründet.

Deutschland, das Land der Regeln und, nach Meinung der meisten Dampfer, "willkürlichen" Gesetze zum Thema der E-Zigarette.

Mit Entsetzen mussten die vielen Dampfer in Deutschland verfolgen, wie sehr die E-Zigarette und das Dampfen, trotz gegenteiliger, wissenschaftlicher Lage, in den Medien durch (vorsätzliche?) Unwahrheiten bestimmter Prominenten und Politiker, (denen man ja eigentlich vertrauen sollte), so hingehend manipuliert wurde, dass in den heutigen Gesetzen und Vorgaben selber, viel Unwissen und Willkür zu finden sind.

Auch in Ihrem Entwurf finden sich einige Fehler und nicht ganz neue Aussagen.

Eine ist natürlich die bequeme Möglichkeit, sich an den EU-Gesetzen zu orientieren, in der Hoffnung, dass dort nichts als die Wahrheit herrscht.

Das würde aber ggf. nicht rechtfertigen, wenn es fehlerhaften Entwürfe, Gesetze oder Denkfehler gäbe.

Solche Fehler dürf(t)en hier nicht unterlaufen.

Vor allen Dingen zum Thema Nikotin und Gesundheitsauswirkungen.

Einleitend möchte ich Sie etwas fragen, was mich am meisten beschäftigt:

- Wie viele Tote gab es in den letzten 10 Jahren nachweislich durch das Dampfen?
- Welche Krankheiten werden durch das Dampfen ausgelöst?
- Wie viele Tote gab es in den letzten 10 Jahre nachweislich durch das Rauchen herkömmlicher Tabakzigaretten?
- Welche Krankheiten werden durch das Rauchen ausgelöst?

Ich kenne Ihre Antwort, und ich weiß, dass dieser Ansatz einer der wichtigsten überhaupt ist. Denn die Antworten zeigen deutlich, dass es nicht gesundheitsorientiert sein kann, das Dampfen eines Aromaliquids mit dem Rauchen und Verbrennen einer Tabakzigarette gleichzustellen. Warum beide Produkte unter dasselbe Gesetz fallen (wohlbemerkt mit unterschiedlichen Vorgaben), ist nicht ganz nachvollziehbar.

Weshalb aber die E-Zigarette streng reguliert werden soll, ist fast schon absurd.

Schauen Sie nach UK. Dort ist das Gesundheitssystem so geregelt, dass die Bevölkerung so gesund wie möglich gehalten werden muss, um dem Staat Kosten durch Krankheit zu ersparen.

Und genau deshalb wird den Rauchern dort vom Staat empfohlen, auf die E-Zigarette umzusteigen. Weniger Kranke = weniger Krankheitskosten.

Ein transparentes, einfaches und ehrliches Rechenbeispiel.

Ein tolles Vorbild, und das einzig ehrliche Vorbild, wenn auch der Hintergrund "Kosten einsparen" nicht so ganz charmant ist.

Aber dort kann das Volk sich wenigstens sicher sein, dass diesem Staat ihre Gesundheit wirklich wichtig ist.

Diesem Beispiel sind die EU-Länder nicht gefolgt.

Ganz im Gegenteil, die Gesundheit der Bevölkerung scheint hier durch ein anderes Gesundheitssystem eher zweit- oder drittrangig zu sein.

Bei knapp 60.000 Dampfern in meinem Forum, kann ich Ihnen geradeheraus sagen, dass mir in 10 Jahren nicht ein einziger Fall bekannt ist, dass das Dampfen Krankheiten ausgelöst hätte. Im Gegenteil bekomme ich täglich Berichte oder Nachrichten, dass alle die umgestiegen sind, sehr froh und glücklich darüber sind, wieder besser atmen zu können, sich gesünder fühlen, oder gar die

ersten Nebenwirkungen des Rauchens, hinter sich lassen konnten. COPD und Asthma -Patienten berichten von besseren Werten, viele bestätigt durch Untersuchungen und Ärzte.

In Deutschland gibt es teilweise lustige Anforderungen an die Hersteller, die einem eigentlich ein Lächeln entlocken würden. Wenn es denn nicht im Hals stecken bleiben würde.

Zum Beispiel muss auf der Verpackung eines Verdampfers OHNE Liquid stehen:

"Dieses Produkt enthält Nikotin, ein Stoff der stark abhängig macht".

- 1. Enthält ein einzelner Verdampfer beim Kauf kein Nikotin
- 2. Macht Nikotin alleine nicht abhängig oder süchtig.

Ich schreibe das deshalb, weil auch in dem Schweizer Entwurf nicht richtige Aussagen/Forderungen zu lesen sind, die anlehnend und ähnlich an EU-Gesetze erinnern.

Ich bitte Sie, nicht den Fehler zu machen, darauf zu vertrauen, was andere Länder sich zurechtbiegen. Ein "Copy und Paste" ist keine Alternative zu einer guten, eigenständigen und fairen Politik. Das wäre meiner Meinung nach sehr fahrlässig.

Denn hier geht es um die Schweizer Bevölkerung, die Rechte hat.

Sie haben das Recht EHRLICH über Alternativen aufgeklärt zu werden, und diese dann auch ganz individuell nutzen zu können.

Sie so lange nutzen zu können, bis bewiesen wurde, dass das Dampfen schädlich ist.

Und nicht sie zu schützen, bis bewiesen wurde, dass das Dampfen unschädlich ist.

Denn es gibt fast nichts, das unschädlich ist, nicht mal die Luft die Sie gerade atmen, das Steak das Sie heute Abend essen oder das Abkochen von Kartoffeln.

Individuelle Hilfe heißt auch, dass nicht von vorneweg zu viel wegreguliert werden sollte.

Es gibt dazu hunderte Studien und auch immer mehr Mediziner, die das Dampfen empfehlen, um Gesundheitsrisiken zu dämpfen.

Kommen wir zurück nach Deutschland.

Die deutschen Dampfer wurden mal wieder zurechtreguliert, durch teilweise nicht nachvollziehbare Gesetze, die keinen Sinn oder Zweck erfüllen, außer anderen in die Taschen zu regulieren.

Frau Pötschker-Langer vom deutschen Krebsforschungsinstitut sagte 2003:

"Die magische Formel für Tabakabhängigkeit lautet schlicht "Nikotin plus hoher pH-Wert". https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/19176807

https://de.sott.net/article/1146-Studie-Nikotin-alleine-macht-nicht-suchtig-es-sind-andere-Tabakstoffe

Wir wissen es, Sie wusste es: Nikotin allein ist nicht suchterzeugend, es benötigt Stoffe im verbrennenden Tabak um eine Sucht auszulösen.

Hier wirft sich die Frage auf, weshalb in Deutschland Nikotinkaugummis oder Nikotinspray empfohlen werden, die E-Zigarette jedoch verteufelt wird, als "könnte, eventuell, vielleicht und womöglich schädlich sein".

Das Nikotin in einem Nikotinspray ist kein anderes Nikotin als das in einer E-Zigarette.

Es gibt kein tolles oder schlechtes Nikotin. Vor allen Dingen gibt es keine Nikotinsucht.

Es gibt nur einen unterschiedlichen Umgang damit.

Beim Verbrennen einer Tabakzigarette , kann also Sucht entstehen, das ist die Tabaksucht.

Eine Verbrennung in einer E-Zigarette findet jedoch nicht statt.

Müsste nicht eigentlich gesagt werden:

"Rauchen kann nachweislich zu vielen Krebskrankheiten führen, wir haben viele Krebstote durch das Rauchen im Jahr zu bedauern?

Lasst uns das neue Gerät empfehlen, dort findet keine Verbrennung statt, es ist nachweislich zu 95% weniger schädlich und wir kennen keinen Krebsfall dazu und haben keine Nachweise dass es gesundheitlich schädlicher ist?"

Wäre das nicht die logische, sichere Alternative und Schlussfolgerung?

Deshalb wäre die einzige Wahrheit dazu, das E-Zigaretten NICHT mit Verbrennungszigaretten in Zusammenhang gebracht werden dürfen, nicht der Anschein erweckt werden darf und schon gar nicht unter einem Gesetz zu finden sein dürften.

Ein Laie kann überhaupt nicht unterscheiden, denn für ihn bedeutet:

Beide Produkte im gleichen Gesetz = gleich schädlich = gleiches Produkt...

Hier müsste eigentlich sauber getrennt werden, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen.

Raucher müssen sich seperat informieren können, um dann selber zu entscheiden, ob sie weiterrauchen und ziemlich sicher krank werden, oder ob sie eine E-Zigarette probieren, die nachweislich um 95% weniger schädlich ist.

Zum Thema Jugendschutz und Nikotinbeschränkung:

Ich möchte hier vorab klarstellen, dass ich für eine Jugendbeschränkung bin.

Ich selber bin Mutter einer Tochter, und möchte nicht, dass 14-jährige Jugendliche, die vormals noch nie geraucht haben, zur E-Zigarette greifen.

Ein Jugendschutz ist deshalb meiner Meinung nach sehr sinnvoll, was den Verkauf betrifft. Und nur den Verkauf.

Denn das Informieren zu einem legalen und freiverkäuflichen Produkt muss allen Personen gestattet werden, auch den Jugendlichen.

Z.B. aus Eigeninteresse oder zur Recherche. In die Informationsfreiheit, die Meinungsfreiheit und das Internet darf nicht eingegriffen werden.

Werbung im Kino in Kinderfilmen zu verbieten, ist ein ausgezeichneter Kinderschutz.

5-jährige möchten auch keine Dampfgeräte sehen, sondern den nächsten Cinderella-Film oder das Eis, das gleich kommt. (Das Eis bitte auch nicht wegregulieren, es ist doch schön Kind sein zu dürfen und auch mal zu naschen.)

Für Filme die sich nicht an Kinder richten, im Internet, in Zeitschriften, im TV-Nachtprogramm muss es für erwachsene Menschen keine Regulierungen für ein legales Produkt geben. Das geht eindeutig viel zu weit

Jugendliche lesen auch keine Zeitung, Hand aufs Herz, seit wann lesen sie täglich Zeitung?

Zudem habe ich zu bemängeln, dass es einige Ungleichheiten gibt:

Eine Kindersicherung für Zigaretten gibt es nicht.

Bei den E-Liquids waren Kindersicherungen (und dies schon seit Jahren VOR der Regulierung) gang und gäbe. Das wurde von den großen Foren gefordert und von den Händlern umgesetzt.

In Deutschland wurde die "Sicherheit für kleine Kinder" vorgeschoben, um das Gesetz für eine max. Nikotinbegrenzung durchzubringen, und auch um die max. 10ml Flaschen zu rechtfertigen, falls ein Kind das Liquid trinken sollte.

Die Flaschen haben aber bereits eine Kindersicherung zum Schutz, und der Verkauf an Kinder findet nicht statt. Auch der Verkauf an Jugendliche ist verboten. Bis dahin ist das ein guter Schutz.

Jedoch, Zigaretten liegen offen rum, und diese sind dann tatsächlich gefährlich. Ich gehe auch davon aus, dass Eltern hier in der Schweiz eine Aufsichtspflicht haben.

Heute sind die Flaschen mit Kindersicherung jedenfalls in hohem Maße sehr viel sicherer, als die Zigarettenschachtel, die auf dem Tisch liegt.

Ich denke, man darf das Liquid sehr wohl auch genauso behandeln, wie den Rohrreiniger, die WC-Ente und den Brennspiritus. Nämlich als 1 Liter Flasche mit Kindersicherung.

Es gibt auch andere Plätze, als das offene Waschbeckenunterschränkchen oder neben dem Fondueöfli.

Es muss hier also gewährleistet sein, dass ein erwachsener starker Raucher, der umsteigen möchte, sich die Menge an Nikotin ganz individuell anpassen kann, wie er es benötigt und sich auch eindecken kann.

Das ist der wirkliche Schutz, den Dampfer sich wünschen.

Den Schutz der Selbstbestimmung und der Chance, vom Rauchen wegzukommen.

Es ist ein Fehlglaube zu meinen, Schutz entstehe immer nur durch Vorgaben und Regulierungen. Regulierungen auf eine Gesamtmenge bringen niemandem etwas. Ein legales Produkt darf auch in verschiedenen Größen erhältlich sein.

Viel eher würde ich regulieren, dass keine zu kleinen Mengen verkauft werden dürfen, alleine wegen des Verpackungsmülls.

Hier wurde vermutlich einfach auf die EU-Gesetze geschielt. Ich kann hier gerne nochmals darauf aufmerksam machen, dass dies wahrscheinlich unter allen, die schlechteste Idee ist.

Bei Regulierung der Nikotinmenge kann vielen Menschen die Chance genommen werden, überhaupt umzusteigen und das Rauchen hinter sich zu lassen. Von daher finde ich es gut, dass die unsinnige Nikotinbegrenzung der EU nicht übernommen wird.

In einem Versuch wurde klar, dass Nikotin nur in Kombination mit den (MAO) süchtigmachende Wirkungen entwickelt. Und zwar ganz unabhängig von der Nikotinstärke! http://www.jneurosci.org/content/29/4/987.full

Die Dampfer sind tatsächlich sehr gesundheitsorientiert, es hätte in vielen Punkten in Deutschland gar keine Regulierung benötigt.

Selbst die Geräte an sich, die sich heute auf dem Markt befinden, wurden durch die Dampfercommunity, viele Jahre vor irgendeiner Regulierung, weiterentwickelt. Ich war dabei, vom ersten bis zum letzten Gerät.

Es ist ein Irrtum zu glauben, erst durch die Regulierungen in der EU gäbe es sichere und gute Geräte. Es sind nach wie vor die gleichen Geräte, Weiterentwicklungen gab es seitdem kaum.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie innigst, fair und ehrlich, nur dann einem Entwurf zuzustimmen, wenn Sie sich ganz, ganz sicher mit der Thematik und den Vorschlägen auseinandergesetzt haben. Vorschläge zu hinterfragen und zu verstehen, weshalb etwas sinnvoll oder weniger sinnvoll ist. Schützen Sie die Jugendlichen, aber helfen sie den erwachsenen Rauchern.

Überlegen Sie, wie viele Leben Sie, jeder einzelne, retten kann.

Es ist Ihre Aufgabe und Ihr Brot, die Bürger vor Schaden zu schützen und für die Gesundheit des Volkes zu entscheiden und natürlich auch eine Gewissensfrage.

Es ist aber nicht die Aufgabe, vor "eventuellen" Schäden so dermaßen vorzubeugen, dass viele Raucher weiterrauchen werden und ganz sicher krank werden.

Und doch schon gar nicht, wo es in den letzten 10 Jahren weltweit nicht 1! einzigen Todes- oder Krankheitsfall durch das Dampfen gegeben hat.

Wir im Forum, die Millionen Dampfer überall, tun es und sie wissen es.

Sie wissen um jede Studie, um jede Trickserei, sie decken auf und forschen, denn sie wollen nicht wie kleine Kinder bevormundet werden.

Viele von ihnen mit COPD oder Asthma sind heute froh und glücklich, nicht mehr zu rauchen. Ich als Unternehmerin liebe meinen Beruf, denn es ist ein wunderbares Gefühl, eine Anlaufplattform erschaffen zu haben, die so vielen Menschen geholfen hat.

Die Sucht besiegt zu haben, besser atmen zu können, die täglichen Nachrichten an mich und Berichte im Dampfertreff, überzeugen mich nach wie vor davon, dass es die beste Berufung war.

Ich weiß, ich tu jeden Tag etwas Gutes und bin daran beteiligt, dass es vielen, vielen Menschen möglich war, überhaupt mit dem Rauchen aufzuhören.

Sehr oft sogar ganz auf Nikotin in den E-Zigaretten zu verzichten, indem sie langsam reduziert haben. Oder von vornerein wenig Nikotin genutzt haben.

Es ist wirklich sehr individuell, aber JEDEM sollte geholfen sein!

Geben Sie dem Schweizer Volk die Chance es besser zu machen, als wir es in Deutschland erleben mussten, ja, vielleicht gar vorzumachen.

Denn im Grunde sind die EU-Gesetze an einigen, wenn nicht vielen, Fehlern, nicht mehr zu übertreffen. Machen Sie nicht die gleichen Fehler. Halten Sie uns gesünder wo es möglich ist, aber regulieren Sie nicht jede krumme Banane.

Jede nichtgerauchte Zigarette ist ein enormer Erfolg für einen Raucher!

ZUSATZ

Weitere Informationen, Studien und Berichte:

Das "American Council on Science and Health" hat 2 Studien veröffentlicht:

The effects of nicotine on human health - Consumer version

http://de.scribd.com/doc/195348573/The-effects-of-nicotine-on-human-health-Consumer-version und

Nicotine and Health

http://de.scribd.com/doc/195347257/Nicotine-and-Health

Kernaussagen aus beiden Publikationen:

Raucher rauchen zwar wegen dem Nikotin....aber sie sterben am Rauch. Nikotin ist kein Karzinogen. Es ist nicht giftig in der Menge wie sie in Zigaretten abgegeben wird. Viele Raucher und sogar Ärzte sind der falschen Annahme, dass das Nikotin der krebserregende Inhaltsstoff der Zigarette ist.... Diese Publikation zeigt ganz klar auf, dass es die Inhaltstoffe, die durch Verbrennen einer Zigarette entstehen - der RAUCH - für die todbringende Krankheiten verantwortlich sind und nicht das Nikotin", sagt Dr. Elizabeth Whelan, Präsidentin der ACSH. "Alle Raucher sollten darüber informiert werden!"

Warum die FDA in USA vor Gericht verloren hat

Bei der Analyse für die FDA-Studie haben die Wissenschaftler Tabakspezifische Nitrosamine nachgewiesen.

Jedoch verschleiert der Text der Studie geschickt die gefundenen Mengen mit der kleingedruckten Fußnote "dass der Gehalt an Tabakspezifischen Nitrosaminen (TSNA) in einigen Produkten über der Nachweisgrenze, jedoch unter der Quantifizierungsgrenze liegt".

Die FDA konnte keine genauen Zahlen nennen, da die angewandte Untersuchungmethode erst ab 0.2 Nanogramm (Milliardstel Gramm) verlässliche Zahlen liefert [9]. Das bedeutet für die von der FDA untersuchten Liquids, dass in 13 Liquids keine TSNA und in 5 Liquids nicht mehr als 0,2 Nanogramm TSNA pro ml Liquid gefunden wurden.

Keine Schädigung Dritter durch Passiv-Konsum der E-Zigarette

https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/22672560

Die schlüssigen Daten dieser Studie beweisen, dass der Dampf einer E-Zigarette von der Toxizität mit normaler Luft vergleichbar ist.

https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0273230014002505

Studien zur Inhalation von verdampftem Propylenglykol gibt es bereits seit 1947

Quelle: http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/20265820

Propylenglykol: vorbeugend gegen Lungenentzündung, Grippe und andere Atemwegserkrankungen http://content.time.com/time/magazine/article/0,9171,932876-2,00.html

Verbot der E-Zigarette ein unsinniges Placebo

Zitat Prof. Dr. Dr. med. J. Ruhlmann (Nuklearmediziner Mitglied im Lungenkrebszentrum Bonn):

"Der einzige, nicht für Lebensmittel zugelassene Stoff in einigen E-Zigaretten, ist das Nikotin." Bisher wurde kein Nachweis zur erhöhten Gesundheitsgefährlichkeit der E-Zigarette erbracht, dies bleibt die Ministerin Barbara Steffens jedoch schuldig.

http://www.welt.de/debatte/kommentare/article13838641/Verbot-der-E-Zigarette-Ein-unsinniges-Placebo.html

"Beim Dampfen keine schädliche Auswirkungen auf das Herz / Kardiologenkongress USA: escardio.org: http://www.escardio.org/about/press/press-releases/esc12-munich/Pages/acute-effects-electronic-cigarettes-heart-damage.aspx?hit=dontmiss

E-Zigarette geht nicht aufs Herz

Zitat Dr. Konstantinos Farsalinos (Onassis Cardiac Surgery Center):

"So habe man in E-Zigaretten im Vergleich zu richtigen Zigaretten zum Beispiel bisher keine oder um den Faktor 500 bis 1500 niedrigere Werte für Nitrosamine gefunden."

 $\underline{\text{http://www.aerztezeitung.de/medizin/krankheiten/neuro-}}$

<u>psychiatrische_krankheiten/suchtkrankheiten/article/820401/studie-e-zigarette-geht-nicht-aufsherz.html</u>

http://www.medicalnewstoday.com/articles/249488.php

Herausragende Wissenschaftler lenken Aufmerksamkeit auf wissenschaftliche Fehler,

Fehlinterpretationen und den Missbrauch von Daten von einzelnen Studien, in der vorgeschlagenen Tabakprodukterichtlinie und alten schriftlich per Brief fest:

Brief: http://www.ecigarette-research.com/web/index.php/2013-04-07-09-50-07/2014/149-tpd-errors

Antwort: http://www.ecigarette-research.com/scientists.pdf

http://www.ecigarette-research.com/web/index.php/2013-04-07-09-50-07/2014/151-eu-scientists

Die DIABETES-UNION empfiehlt ihren Patienten die e-Zigarette.

Cytotoxische Auswirkung des Dampfes der E-Zigarette auf lebende Zellkulturen / Dr. Farsalinos http://informahealthcare.com/doi/abs/10.3109/08958378.2013.793439

Studie: Eine Überregulierung von E-Zigaretten schützt das Monopol der Tabakzigaretten und gefährdet dadurch Millionen Leben weil die Leute davon abgehalten werden auf E-Zigaretten umzusteigen.

Zitat: "Excessive regulation of ECs would protect the market monopoly of cigarettes and have the potential consequences of disease in and death of millions of smokers who were prevented from moving on to the next generation of ECs"

http://www.thelancet.com/journals/lanres/article/PIIS2213-2600%2813%2970124-3/fulltext? eventId=login

E-Zigarette: EU nimmt Tabakrauchtote billigend in Kauf

http://www.finanzen.net/nachricht/aktien/E-Zigarette-EU-nimmt-Tabakrauchtote-billigend-in-Kauf-2579621

Studie aus USA

Die Chemikalien in eZigaretten sind unbedenklich für die Gesundheit des Nutzers und anderer Menschen in der Umgebung.

http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2013-08/27671339-grosse-uebersichtsstudie-ezigaretten-dampf-gesundheitlich-unbedenklich-007.htm

http://www.focus.de/regional/koeln/studie-bestaetigt-e-zigarette-unschaedlich-prozesse-kommentar 5256771.html

Große Übersichtsstudie: eZigaretten-Dampf gesundheitlich unbedenklich CASAA: New study confirms that chemicals in electronic cigarettes pose minimal health risk

- http://www.prnewswire.com/news-releases/casaa-new-study-confirms-that-chemicals-in-electronic-cigarettes-pose-minimal-health-risk-218843731.html
- http://publichealth.drexel.edu/SiteData/docs/ms08/f90349264250e603/ms08.pdf

Gesundheitsexperten die empfohlen haben, dass die Regierung die Regulierung elektronischer Zigaretten verschärfe, haben es unterlassen, ihre finanziellen Interessen in Bezug auf Konkurrenzprodukte der Pharmariesen bekanntzugeben.

Times: http://www.thetimes.co.uk/tto/business/industries/consumer/article3852342.ece
http://velvetgloveironfist.blogspot.de/2013/08/big-pharma-and-nicotine-wars.html

Deutsch: http://www.netzwerk-rauchen.de/tabakproduktrichtlinie-e-zigarette-die-pharmariesen-und-

der-krieg-ums-nikotin.html

Konstantinos Farsalinos, Kardiologe am Herzzentrum: " Die elektronische Zigarette ist eine Revolution bei der Verringerung der Tabakbedingten Krankheiten.

Paris Match berichtet über Farsalinos Studie

100 Ärzte rufen dazu auf die Dampfe nicht als Medizinprodukt einzustufen, sondern sie den Rauchern wirklich zu empfehlen

http://www.leparisien.fr/societe/l-appel-de-100-medecins-en-faveur-de-la-cigarette-electronique-15-11-2013-3317849.php

Chemie von Nikotin als Säure/Base

Zitat: Im Tabakrauch ist Nikotin in seiner ungebundenen Form enthalten und der Gehalt dieser stark suchterzeugenden Substanz wird durch Einsatz von Zusatzstoffen absichtlich erhöht.

Das im eLiquid enthaltene Nikotin ist ähnlich wie in medizinischen Rauchentwöhnungsprodukten gebunden. Verglichen mit dem freien Nikotin wirkt es langsamer und weniger stark, ist dadurch aber auch weniger suchterzeugend

Quelle: http://www.wahrheit-ueber-ezigaretten.de/e-zigarette-und-tabaksteuern/freies-nikotin-gebundenes-nikotin

Autor: Harry Stiehl

Studie: Ein Wechsel zur elektronischen Zigarette ist für rauchende Asthmatiker vorteilhaft. Die E-Zigaretten können Rauchern mit Asthma helfen, ihren Zigarettenkonsum zu reduzieren oder abstinent zu bleiben und damit die Belastung, der durch das Rauchen bedingte Asthma-Symptome, reduzieren.

http://www.mdpi.com/1660-4601/11/5/4965

Studie: Nikotin im Passivdampf 10x niedriger als im Tabakrauch E-Zigarette 3.3µg/m3 / Zigarette 31.6 µg/m3 http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/24336346

E-Zigarette: Tumorrisiko stark abgesenkt

http://www.mittelbayerische.de/nachrichten/artikel/tumorrisiko-ist-starkabgesenkt/1127074/tumorrisiko-ist-stark-abgesenkt.html

Der Regensburger Lungenfacharzt Prof. Dr. Christian Schulz über die Auswirkungen

Untersuchungen/Proben von Speichel, Urin und Atem.

Ergebniss: E-Zigaretten können weniger schädlich sein als Zigaretten. Dampfer haben niedrigere Konzentrationen Kohlenmonoxid.

www.bbc.co.uk/programmes/articles/h48GpcKL8BqrNsx8WjQTJf/are-e-cigarettes-safe

Studie aus den USA:

Die Ausatemluft von e-Dampfern besteht zu mehr als 99% aus Wasser und Glycerin!

Der Anteil von Nikotin ist mit 0,06% verschwindend gering und somit vernachlässigbar.

Auch andere Stoffe, die in der Ausatemluft von normalen Zigaretten nachgewiesen wurden, sind in der e-Zigarette nur noch knapp über der Nachweisgrenze!

Offenbar wurde hier ausserdem endlich auch vorher die "reine" Atemluft eines Menschen gemessen, für den Vergleich

http://www.mdpi.com/1660-4601/11/11/1177

Eine Studie die im Dezember 2014 von "Regulatory Toxicology and Pharmacology" herausgegeben wurde, fand belegbare Daten dass der Dampf von E-Dampfgeräten (personal vapor devices) nicht giftig oder toxisch ist.

Es wurde in dieser Studie bewiesen dass die Inhalation von Dampf eines E-Dampfgeräts etwa so schädlich ist wie normale Luft zu atmen. In der Studie maß man "schädliche und potenziell schädliche Bestandteile" (HPHC - harmful and potentially harmful constituents) die sowohl von Dampfgeräten als auch herkömmlichen Tabakzigaretten freigesetzt werden,

als Kontrolle wurden Messergebnisse von normaler Raumluft herangezogen.

Die Daten belegten das "der Gehalt an HPHCs von Aerosol aus Dampfgeräten eher gleich dem Gehalt der normalen Luft ist und nicht annähernd den Werten einer Tabakzigarette entsprechen". "The deliveries of HPHCs tested for these e-cigarette products were similar to the study air blanks rather than to deliveries from conventional cigarettes".

Noch wichtiger ist, die Daten belegen das der Rauch von Tabakzigaretten 1500 mal mehr HPHCs enthält als der Dampf von herkömmlichen E-Dampfgeräten. Die getesteten Dampfgeräte die in der Studie getestet wurden waren die bekannten Blu E-Zigaretten und die britischen Sky Marke. Auf acht arten von schädlichen Giften (Toxinen) darunter Kohlenstoffmonooxid und ebenso auf Schwermetalle wurde geprüft. Auch wenn bereits öfter behauptet wurde das Aerosole von E-Dampfgeräten Schwermetalle enthalten,

zeigten die Daten der Studie das die Konzentration im Dampf des E-Dampfgeräts mit der Konzentration in normaler Luft gleichzusetzen ist. Der Fokus der Studie lag auf der Messung der Aerosole der E-Dampfgeräte selbst. Es wurde keine biologische Auswirkung auf den das menschliche Atmungssystem untersucht.

Obwohl die Studie nicht belegt das Dampfen im Allgemeinen sicher ist, wiederlegt sie doch viele der Behauptungen die in dem Bericht des "California Public health department" über Dampfen und E-Dampfgeräte angeführt werden der im Jänner 2015 erschienen ist. Der Bericht wurde vom Leiter des Departments Dr. Ron Chapman freigegeben und bezeichnete Dampfen als "Gesundheitsgefährdung der allgemeine Öffentlichkeit" ("community health threat") und behauptet "E-Dampfgeräte setzen keinen harmlosen Wasserdampf frei, es ist viel mehr ein Gebräu aus für menschliche Zellen giftigen Chemikalien" ("e-cigarettes do not emit a harmless water vapor, but a concoction of chemicals toxic to human cells in the form of aersol").

Das ist schlicht weg falsch.

Die schlüssigen Daten der Studie beweisen der Dampf eines E-Dampfgeräts von der Toxizität mit normaler Luft vergleichbar ist.[/quote]

Zur Studie: http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0273230014002505

Historische Zeitachse der E-Zigarette

http://www.casaa.org/historical-timeline-of-electronic-cigarettes/

Eggimann Pascal BAG

Von:Peter Weber <wepe@hispeed.ch>Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 23:48An:BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Hallo

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

MfG

Peter Weber

Peter Weber Rikonerstrasse 11 8310 Grafstal

Eggimann Pascal BAG

Von: Leege Maik [fenaco Informatik] <maik.leege@fenaco.com>

Freitag, 23. März 2018 08:17 **Gesendet:**

_BAG-GEVER An:

_BAG-Tabakprodukte Cc:

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort.

Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Maik Leege St. Gallerstrasse 55 8853 Lachen SZ Tel: 078 405 33 40

Eggimann Pascal BAG

Von: Stefanie Büchi <steffi.buechi@gmail.com>

Gesendet: Freitag, 23. März 2018 11:47

An: _BAG-Tabakprodukte; _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten, vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

--

Freundliche Grüsse

Stefanie Büchi Am Bach 8 9245 Sonnental

0787660555

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Ohmvapers GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation : Ohmvapers

Adresse : Mohren 42; 9411 Reute

Kontaktperson : Remo Bernet

Telefon : 079 241 32 75

E-Mail : r@ohm-vapers.ch

Datum : 20.03.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	9
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	18
Entwurf Tabakproduktegesetz	21
Unser Fazit	37
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	38

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
Ohmvapers	Der zweite Vorentwurf zum TabPG berücksichtig mehrheitlich die vom Parlament geforderten Änderungen. Der neue Entwurf bedeutet eine grosse Verbesserung für den Vertrieb von elektronischen Zigaretten gegenüber dem ersten Vorentwurf, welcher vom Parlament an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde.			
	Die Motion Humbel (11.3637) «Gesamtschweizerisch einheitliches Abgabealter für Tabakprodukte» verlangt eine landesweite Vereinheitlichung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten in der Schweiz. Im zweiten Vorentwurf zum TabPG wurde vom Bundesrat deshalb vorgeschlagen, die Abgabe von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige zu verbieten. Das Parlament verlangte ausserdem, dass die Werbung dort zu verbieten ist, wo sich diese hauptsächlich an Minderjährige richtet. Der Bundesrat geht im zweiten Vorentwurf jedoch weit über diese Forderungen hinaus und nimmt den Auftrag offensichtlich zum Anlass, ein totales Werbe- und Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten mit oder ohne Nikotin an Minderjährige im Gesetz zu verankern. Er missachtet dabei die vom Parlament geforderte «Differenzierung von Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus und die spezifische Regelung dieser Produkte, aufgrund der viel geringeren Schädlichkeit im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen». Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis der Bundesrat zum Schluss kommt, dass nikotinfreie elektronische Zigaretten für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig und ein nicht zulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Deshalb ist ein generelles Abgabeverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten unverhältnismässig.			
	Folglich hat der Bundesrat mit dem zweiten Vorentwurf den Auftrag des Parlaments nur teilweise erfüllt. Das Abgabe- und Werbeverbot nikotinfreier Produkte missachtet den Parlamentswillen «keine zusätzlichen Einschränkungen, Legalisierung des Handels und differenzierte Einstufung von alternativen Produkten» und ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit, ohne dass der Gesundheitsschutz oder der Schutz der Minderjährigen es erfordern würde. Zurzeit ist der Verkauf von nikotinfreien elektronischen Zigaretten ohne jegliche Einschränkungen legal.			
	Ansonsten kann man, sofern man von Flüchtigkeitsfehlern absieht, von einem durchaus gelungenen zweiten Vorschlag sprechen. Die Legalisierung des Handels mit Alternativprodukten wie E-Zigaretten und Snus wurde aus der Sicht der Konsumenten, mit der Ausnahme der zu geringen Differenzierung und dem damit verbundenen Abgabeverbot an Minderjährige, gut umgesetzt. Mit der Inkraftsetzung des TabPG, was aber noch Jahre dauern könnte, dürfen volljährige Personen in der Schweiz endlich auch legal nikotinhaltige E-Zigaretten kaufen.			
	Ob der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag der spezifischen Regelung für alternative Produkte mit der marginalen Differenzierung genüge getan hat, wird die Diskussion im Parlament zeigen.			
Ohmvapers	Ergänzendes Fazit für Konsumenten von elektronischen Zigaretten			
	Für Konsumenten von elektronischen Zigaretten bringt dieses Gesetz fast nur Vorteile. Es ist in Zukunft erlaubt, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten			

und elektronische Zigaretten in der Schweiz zu erwerben. Die Füllmengen-Obergrenze für nikotinhaltige Liquids wird bei 100 ml festgelegt. Von diesem Gesetz nicht betroffen ist der Import für den Eigengebrauch (Achtung, für die Freundin bestellt gilt bereits als Weitergabe und geht über Eigengebrauch hinaus) und nikotinhaltige Liquids, welche für den Eigengebrauch selbst hergestellt werden. Bisher gibt es keine Importbeschränkungen, der Bundesrat könnte nach dem neuen TabPG aber welche erlassen zur Verhinderung eines gewerblichen Imports.

Die einzige, spürbare Einschränkung für junge Konsumenten wird sein, dass die Abgabe von elektronischen Zigaretten (mit und ohne Nikotin) an Minderjährige verboten ist.

Ohmvapers

Ergänzendes Fazit für Händler

Grundsätzlich können Marktteilnehmer aus der «Dampfer-Branche» aufatmen. Gegenüber dem ersten Vorschlag bergen sich im zweiten Entwurf keine Gefahren mehr, mit welchen die Händler nicht leben könnten. Nichts desto trotz gibt es viele Punkte, bei welchen Verbesserungen möglich und notwendig sind, welche auch begründet werden können.

Solange Nachfüllflüssigkeiten und elektronische Zigaretten nicht mit Nikotin verkauft werden, wird die grösste Einschränkung sein, dass Produkte auch ohne Nikotin nicht mehr an Minderjährige verkauft werden dürfen. Das TabPG betrifft, ausgenommen Artikel 17-21, nur nikotinhaltige E-Zigaretten und damit nur einen kleinen Teil der Produkte welche Dampfershops im Sortiment führen. Insbesondere kann mit der klaren Trennung zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien Angeboten, als auch mit DIY Lösungen, von der Differenzierung durch den Bundesrat profitiert werden.

Abzulehnen ist Art. 3 Abs. g. Die vom Bundesrat geforderte «Gleichstellung des Imports mit dem Bereitstellen» wäre ein grosser Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit, jedoch glaube ich nicht, dass dieser Absatz so bestehen bleibt.

Es bestehen ebenfalls reale Chancen, die vom Bundesrat im zweiten Vorentwurf vorgeschlagenen Einschränkungen im Bereich der Werbung, der Abgabe von nikotinfreien Produkten an Minderjährige und an der Erweiterung des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauch zu lockern. Zum einen forderte das Parlament vom Bundesrat eine differenzierte Einstufung der Produkte und keine weiteren Einschränkungen der Werbung. Diese Punkte hat der Bundesrat nur bedingt oder mangelhaft erfüllt. Weil die Werbung wie auch die Abgabe von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten zurzeit nicht eingeschränkt ist und keine Belege dafür existieren, dass nikotinfrei Produkte die Gesundheit der Menschen gefährden würden, fehlt die Grundlage für ein Werbe- und Abgabeverbot aller E-Zigaretten und verstösst deshalb gegen das Gebot der Wirtschaftsfreiheit gemäss der Bundesverfassung. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist.

Dass der Kanton Testkäufe durchführen kann liegt in der Natur der Sache. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ob davon die nikotinfreien Produkte auch betroffen sein müssen, darf in Frage gestellt werden. Die Diskussion im Parlament wird zeigen, ob die Gleichbehandlung von nikotinfreien und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten bei der Abgabe und der Werbung so gewünscht ist.

Im Artikel 34 schlägt der Bundesrat vor, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken informiert. Das «vermutete» macht hier natürlich in erster Linie Sorge und sollte auch zur Änderung beantragt werden. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten Gefahren zu warnen. Es besteht auch kein Grund zur Freude der

	Annahme, der Bund müsste in Zukunft über die Vorteile von elektronischen Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten berichten. Das ist ein Irrtum, denn der Gesetzgeber schreibt vor, die Behörden müssen über Gesundheitsrisiken (Risiko ungleich Vorteil) berichten. Weil aber dieses Gesetz «nur für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin gilt, dürfen die Behörden auch nicht über «vermutete» gesundheitliche Risiken von nikotinfreien Produkten berichten, solange keine Risiko für die Gesundheit besteht, was sowieso einem Verkaufsverbot gleichkommen würde.
Ohmvapers	Ergänzendes Fazit für Medien mit Gratiszeitungen
	Das vom Bundesrat vorgeschlagene Werbeverbot von Tabakprodukten und (nikotinfreien) elektronischen Zigaretten in Gratis-Zeitungen und im Internet verstösst gegen die Wirtschaftsfreiheit und wird grosse Einnahmeeinbussen für kostenlose Medienangebote zur Folge haben. Das Parlament hat den ersten Vorentwurf des TabPG zurückgewiesen mit dem Auftrag, beim zweiten Entwurf den Schutz der Kinder und Jugendlichen insbesondere durch die Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten und das Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verstärken.
	Damit geht der Vorentwurf des Bundesrats weit über die geforderten Massnahmen des Parlaments hinaus. Der Schutz der Jugendlichen und Kindern wurde für Tabakprodukte verlangt, nicht für elektronische Zigaretten und schon gar nicht für diejenigen ohne Nikotin. Zudem wurde vom Parlament gefordert, speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu verbieten. Gemäss den Mediadaten von 20 Minuten richtet sich zum Beispiel diese Gratiszeitung keines Falls hauptsächlich an Minderjährige, weshalb der Gesetzesvorschlag eine wirtschaftliche Bevorteilung von «kostenpflichtigen Zeitungen und Magazinen» ist, welche gegen die Wirtschaftsfreiheit und gegen die Verhältnismässigkeit verstossen. Es handelt sich dabei um eine Rechtsbevorteilung für «bezahl Zeitungen». Ausserdem bedient sich der Gesetzgeber in der Erläuterung zum zweiten Entwurf des TabPG einem Scheinargument (Seite 23; Erläuterungen zum TabPG), wenn er behauptet, dass die Gratiszeitung 20 Minuten hauptsächlich von Minderjährigen gelesen wird.
Ohmvapers	

Ohmvapers	
Ohmvapers	

Ohmvapers	
Ohmvapers	

Ohmvapers	3	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
Ohmvapers	1.1.2	Seit dem 12. November 2015 verbietet das BLV mit der Allgemeinverfügung BBI. 2015/7788 1 den Verkauf von nikotinhaltigen Liquids für E-Zigaretten in der Schweiz. Die aufschiebende Wirkung wurde entzogen und obwohl der Gesetzgeber vorschreibt beim Entzug der aufschiebenden Wirkung schnellstmöglich (innert 6 Monaten ist die interne Vorgabe) zu urteilen, bewegt sich das BVGer bis heute nicht (Stand heute über 27 Monate Wartezeit mit wirtschaftlich grossen Folgen). Die lange Wartezeit wird mit der Komplexität des Falles durch das BVGer begründet, eine Komplexität welche wir als Beschwerdeführer jeweils in 30 Tagen beantworten mussten.		
		Das Verbot begründete das BAG in der Allgemeinverfügung mit dem fehlenden Jugendschutz (Mindestalter) sowie mit den fehlenden Warnvorschriften und dem nicht bestehenden Werbeverbot wie es für Tabakprodukte gelte. Im Replik zu unserer Beschwerde vor dem BVGer behauptet das BAG ebenso, dass keine Studien existieren und somit der Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet ist. Das wir im Replik vom BLV exakt die Massnahmen gefordert haben, welche nun im zweiten Entwurf zum TabPG umgesetzt werden sollen, sei nur am Rande erwähnt. (Wird lustig für die Begründung vor dem BVGer, wenn ein Produkt heute eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt, dass es verboten werden muss, in Zukunft aber ist es völlig ok. Ich bin gespannt).		
		Das BLV behauptet dann vor dem BVGer auch noch dreist im Replik, dass es in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen könne, obwohl es selbiges Amt schon getan hat und die Beweismittel von uns beigelegt wurden.		
		Hätte das BLV an Stelle eines Verbots einschlägige Massnahmen wie Altersbeschränkung, kindersichere Verschlüsse, Warnhinweise und idealerweise auch eine Qualitätskontrolle in der Verfügung erlassen, dann wären E-Liquids in der Schweiz schon lange sicher für die Bevölkerung. Leider bewirkt die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 das Gegenteil		
		Zum Verständnis für Leser ohne Fachkenntnisse über E-Zigaretten: E-Zigaretten mit Nikotin sind seit über 10 Jahren auf dem Markt erhältlich und werden von über XXX Millionen Konsumenten genutzt, ohne einen Todesfall 3. Es existieren über 2000 Studien zu E-Zigaretten und Liquids. Jeder halbwegs nicht bestochene Wissenschaftler wird die toxischen Unterschiede zwischen einer E-Zigarette und einem Tabakprodukt erläutern können, so dass es jeder Schüler versteht.		
		In England empfiehlt der Staat den Rauchern auf E-Zigaretten umzusteigen, jedoch ist in England die Krankenkasse staatlich und somit profitiert der Staat direkt von tieferen Kosten. Bei uns in der Schweiz trägt diese der Bürger mit teureren Krankenkassenprämien und Produkten / Dienstleistungen. Jährlich über 5 Mia Folgekosten für das Schweizer Volk.		
		Jetzt wird es grotesk		
		Vor knapp zwei Jahren, kurz nach der Allgemeinverfügung des BLV hat zuerst Philip Morris S.A. das HNB-Produkt «IQOS» gefolgt		

von British American Tobacco mit dem Produkt «Glo» den Start ihrer neuen HNB-Produktereihe gewagt. Dazu ist wichtig zu wissen, dass beide Produkte (IQOS/Glo) auf demselben Prinzip aufgebaut sind. Die Geräte sind dreiteilig und bestehen aus einem Akku, einer Heizeinheit und einem Depot gefüllt mit einem Tabakprodukt. Sie unterscheiden sich dahingehend, dass bei der «IQOS» ein Heizelement direkt ins Tabakdepot gesteckt und erhitzt wird und so den «Dampf» 2 erzeugt und bei der «Glo» wird das Tabak-Depot (Tabak-Stick) von aussen erhitzt. Sie unterscheiden sich nur in der Art wie das Heizelement technisch verbaut ist.

Ganz anders funktioniert das Produkt «Ploom», welches das dritte HNB-Produkt eines Tabakgiganten auf dem Markt ist. Die Ploom besteht aus einem Akku, einer «Patrone» welche ein Propylenglycol und Glycerin Gemisch beinhaltet (Anm. dieselben Inhaltsstoffe wie E-Zigaretten ohne Nikotin), welches vom Benutzer durch eine Tabakkapsel gezogen wird, in welcher das Nikotin freigesetzt wird. Einfach formuliert ist es ein Hybrid-Gerät, welches Dampf durch eine Kapsel mit Tabakgranulat zieht und dabei Nikotin (und wer weiss was sonst noch, die Meinungen der Wissenschaft sind different) freisetzt. Soweit wäre nichts zu beanstanden – könnte man denken.

Nun ist es so, dass von E-Zigaretten immer wieder Langzeitstudien verlangt werden und das Verlangen mit dem Scheinargument des Jugendschutzes und dem Schutz der Bevölkerung gerechtfertigt wird. Obwohl E-Zigaretten seit über 10 Jahren existieren und die vom BAG als nötig empfundenen Massnahmen in der Verfügung hätten erlassen werden können, bleiben sie im Gegensatz zu den HNB-Geräten, illegal für den Handel.

Für die HNB-Produkte ist die Schweiz für alle drei Konzerne (PMI, BAT, JTI) ein Testmarkt.

Unter der jetzigen Gesetzgebung werden die Produkte, welche für den Weltmarkt bestimmt sind, je nach Kanton an 0/16 und 18-Jährige verkauft oder wie es die Konzerne sagen, getestet.

Für grosse Tabakkonzerne und für das BAG ist die Schweizer Jugend scheinbar gut genug als Test-Mensch hinzuhalten, während man gleichzeitig bei E-Zigaretten ein übertriebenes Risiko konstruiert, welches sogar mit Massnahmen zu regulieren wäre.

Ric: Während mein Opa noch immer kein nikotinhaltiges Liquid kaufen darf kann meine Tochter am Kiosk wahlweise Zigaretten und HNB-Produkte kaufen oder sich gar prostituieren. Juristisch in der Schweiz voll korrekt. Habt ihr echt noch alle Latten am Zaun in Bern?

Diverse Verstösse gegen die TabV

Aufgrund der aktuellen Einstufung von Tabakprodukten und Lebensmitteln (heutige Gesetzeslage seit nLMG und bis TabPG im Jahr 2022/2028) dürfte das Produkt Ploom so aktuell gar nicht auf dem Markt zugelassen sein.

Art. 1 (TabV) Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom-Tech aber nicht zum Rauchen und ebenso wenig zum Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sondern gemäss Ploom-Tech klar zum DAMPFEN bestimmt ist, ist die Zuordnung in der TabV zu bestreiten und infolge der zu gewährenden Gleichbehandlung ähnlich wie ein Dampfgerät (ugs. E-Zigarette) einzustufen. Es ist gemäss TabV nicht zugelassen.

ZITAT WEBSITE PLOOM-TECH (WWW.PLOOM.CH): «DIE PLOOM TABAKKAPSELN ENTHALTEN EIGENTLICHEN (D.H. ECHTEN) TABAK. DIE SPEZIELL KONZIPIERTE TABAKKAPSEL IST EIN TABAKPRODUKT UND ENTHÄLT WIE ALLE TABAKPRODUKTE NIKOTIN, DAS MIT ABHÄNGIGKEIT VERBUNDEN WIRD.»

Weil die Ploom-Tech kein Tabakerzeugnis ist und ein Lebensmittel auch nicht sein kann (weil ein Lebensmittel kein Nikotin enthalten darf), ist es ein Gebrauchsgegenstand. Für eine Einstufung als Gebrauchsgegenstand spricht ebenso, dass die «Tabak-Kapsel» und das «Liquid-Depot» nur zusammen mit dem Gerät PLOOM-TECH als Einheit dem dafür vorhergesehenen Verwendungszweck (dem Verdampfen von Liquid welches anschliessend durch ein Tabak / Nikotingranulat gezogen wird um inhaliert zu werden), zugeführt werden kann. Bei den E-Zigaretten wird dadurch die kuriose Einstufung von Liquids als Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt durch das BLV, (meiner Meinung nach falsche Einstufung im LMG) gerechtfertigt.

Wenn die Produkte «gleichbehandelt» werden würden, ist Ploom-Tech und die Kapseln ein Gebrauchsgegenstand mit Schleimhautkontakt und darf kein Nikotin enthalten.

Im Art. 5 (TabV) über verbotene Erzeugnisse heisst es: Abs. 1: Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden

Abs. 2: Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Beides trifft auf die Ploom-Tech zu. Es handelt sich um ein Tabakgranulat in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es dampft und nicht raucht und auch nicht zum Kauen bestimmt ist.

Über weitere daraus folgende Verstösse gegen Art. 12 (TabV) Warnhinweise und Art. 17 Täuschungsschutz und Art 18 will ich mich jetzt hier gar nicht erst auslassen.

Beweismittel für die Ungleichbehandlung: Zitat aus dem Replik des BLV zur Beschwerdensache C7997/2015 vor dem BVGer (Nikotin Verbot in E-Zigaretten)

Weil es sich aber um eine offensichtliche, willkürliche Ungleichbehandlung durch Bevorteilung der Tabakindustrie durch den Bund handelt, habe ich das Kantonslabor Genf am 6.9.2017 eingeschrieben über den Sachverhalt informiert (Einschreiben) und wen wundert es, bis heute keine Antwort erhalten. Natürlich ist das KLGE mir von Amtswegen keiner Antwort verpflichtet, doch die

amtlichen Gepflogenheiten würden es gebieten, sagt der klassische Beamte und wird den Mitarbeitern so gelehrt.

Ihr könnt euch vielleicht vorstellen, dass ich nach 2.5 Jahren BVGer Prozess und unzähligen Ausreden keine Lust auf «keine Antwort» hatte und darum habe dem Herrn Anderegg vom BAG (Stabsleiter EDI) über den Sachverhalt (Einschreiben, Ploom) informiert.

Hier die Korrespondenz dazu. Bitte anschnallen und den Liquid-Tank vorher befüllen. Anrede und Grussformeln habe ich weggelassen. Der Rest sind Zitate.

PS: Verzeiht mir die folgenden Schreibfehler, ich war ein bisschen aufgeregt und zudem schreiben wir so oft, dass es manchmal von meiner Seite aus – aber offensichtlich auch seitens des BAG – nicht immer die amtliche Formalität benötigt.

Original Korrespondenz mit dem BAG

E-Smoking.ch: Da wir in Sachen Nikotin schon mehrfach miteinander kommuniziert haben, versteht sich, dass meine Anfrage in diesem Zusammenhang zu würdigen ist.

Letzte Woche habe ich das Kantonslabor Genf per Einschreiben über diverse Gesetzesverstösse durch JT International mit dem Produkt «Ploom-Tech» informiert. (Sie haben das Schreiben per Email erhalten und ist sicherheitshalber in diesem Email nochmals angehängt) Geschehen ist bis heute nichts, wie bedenklich das in Anbetracht unseres Streites vor BVGer ist, muss ich gar nicht erläutern und wissen Sie selbst – oder?

Auch wenn ich weiss, dass mir das Kantonslabor Genf keiner Antwort verpflichtet ist, wissen wir beide ebenso, dass die Damen und Herren für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sind. Am mangelnder Kenntnis fehlt es auch nicht mehr. Weil aber offensichtlich bis heute kein Verkaufsverbot oder sonst irgendwelche Reaktionen aus Genf zu verspüren sind, wollte ich nachfragen ob es wirklich sein muss, dass ich eine offizielle Aufsichtsbeschwerde durch die Kanzlei erstellen lasse? Echt jetzt? Ich weiss es und sie wissen es auch – ich werde auch diesen Schritt tun.

Ein kurzes Feedback würde mich sehr freuen.

M. ANDEREGG (BAG): HIER MEINE KURZE RÜCKMELDUNG.

AUS MEINER SICHT SIND PRODUKTE MIT TABAKBLATTSTÜCKEN ERLAUBTE TABAKPRODUKTE.

E-Smoking.ch: Vielen Dank fürs Feedback. Wie um Himmelswillen wollen sie das begründen? Müssen sie ja zum Glück nicht. Ich werde die ganzen Unterlagen der Kanzlei übergeben (Aufsichtsbeschwerde und was sonst möglich ist) und die Medienanfragen mit Freude beantworten.

M. ANDEREGG (BAG): NUN ICH LESE EINFACH DIE DEFINITION IN DER TABAKVERORDNUNG. IST TABAK DRIN, IST ES EIN TABAKPRODUKT. ABER ICH DENKE SIE WERDEN VON DEN ZUSTÄNDIGEN VOLLZUGSBEHÖRDEN HÖREN.

E-Smoking.ch: Da steht aber ebenso in der TabV: Art. 2 – Begriffe – Bedeutung: Bst. d. Tabakerzeugnis: Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist.

Weil die Ploom aber nicht zum RAUCHEN und ebensowenig zum SCHNUPFEN, LUTSCHEN oder KAUEN bestimmt ist, sondern gemäss PLOOM klar zum DAMPFEN, ist die Zuordnung zu bestreiten und eher einem Dampfgerät, als einem Tabakerzeugnis einzustufen.

TabV – Art. 5 Verbotene Erzeugnisse Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden.

Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen GRANULATS oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Das trifft doch auf die Ploom-Tech zu. Ist ein Tabakgranulat (Gemäss Defoinition von J T selbst) in Portionen und geht nicht unter die Ausnahmen, weil es DAMPFT und NICHT RAUCHT oder zum KAUEN BESTIMMT ist.

Selbst als Tabakerzeugnis so nicht verkehrsfähig nach geltender TabV und LMG.

Ich wünsche Ihnen trotzdem ein schönes Wochenende.

M. ANDEREGG (BAG): NUN DIE KONSUMFORMEN SIND KEINE ABSCHLIESSENDE LISTE. BITTE BEACHTEN SIE DAS WORT INSBESONDERE. D.H. ES KANN AUCH ANDERE FORMEN GEBEN.

MIT TABAKPRODUKTEN ZUM ORALEN GEBRAUCH IST SNUS GEMEINT, PLOOMTECH DÜRFTE KAUM DARUNTER FALLEN, SELBST WENN SIE NATÜRLICH RECHT HABEN, DASS PLOOM AUCH EIN GRANULAT IST. ZUR ZEIT ALS DIESE DEFINITION ERLASSEN WURDE, GAB ES NOCH GAR KEINE E-ZIGARETTEN. ABER LETZTLICH IST ES IHNEN ÜBERLASSEN, WIE SIE HIER VORGEHEN MÖCHTEN.

DA KOMMT MAN SICH DOCH GELINDE GESAGT VERARSCHT VOR. IST DAS NOCH GESETZESMÄSSIG ODER BEREITS MAFIA?

Wisst ihr was das BAG oder das Kantonslabor Genf bis heute in dieser Angelegenheit unternommen haben? Nichts, maximal dafür geschaut, dass es keinen Wirbel macht. Keine weiteren Reaktionen JTI bewirbt Ploom kräftig im Internet oder an Kiosken. Keine Langzeitstudien, kein Jugendschutz – dem BAG scheint das alles egal zu sein, wenn die Tabaksteuern fliessen. Bei E-Zigaretten ist der Massstab dann doch ganz anders.

Die Folgen sind erschütternd

Gemäss dem BAG sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Rauchens. Die Behandlungskosten für durch den Tabakkonsum verursachte Krankheiten belaufen sich in diesem Land jährlich auf 1,7 Milliarden Franken, dazu kommen

	Erwerbsausfallskosten von 3,9 Milliarden Franken. Trotzdem scheint das BAG alles dafür zu unternehmen, die Verkehrsfähigkeit eines alternativen Produkts, das diese Kosten und vor allem das Leiden der Betroffenen erwiesenermassen senken würde, hinauszuzögern und mit unlauteren, unverhältnismässigen Mitteln die Tabakindustrie zu begünstigen. Wer sich dann noch vor Augen hält, dass die AHV jährlich 2.1 Mia Einnahmen durch die Tabaksteuer verzeichnet und die Raucher statistisch (immer gemäss dem selben BAG) 14 Jahre früher sterben und somit weniger lang AHV beziehen ist zwangsläufig den Gedanken ausgesetzt, was das bitte mit Jugendschutz, dem Schutz der Bevölkerung der Wirtschaftsfreiheit, der Gleichbehandlung und dem Postauto zu tun hat. Es erinnert mich halt doch wieder an eine Bananen-Republik oder an Sizilien.
Ohmvapers	

Ohmvapers	
Ohmvapers	

Ohmvapers	
Ohmvapers	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
Ohmvapers				

Ohmvapers				
Ohmvapers				

Ohmvapers			
Ohmvapers			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Ohmvapers	3		а	Die Formulierung «Produkt, das aus Blattstücken besteht» ist rechtsunsicher und macht den Verkauf von Schnupftabak möglicherweise illegal. Der Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV), weshalb er abzuändern ist. Damit ein Produkt die Anforderung «das aus Blattstücken besteht» erfüllt, muss die Blattstruktur noch erkennbar sein. Ist die Struktur komplett aufgelöst, so wie es bei Schnupftabak (pulverisiert) der Fall ist, handelt es sich dabei vielmehr um «gemahlene Tabakblätter» was folglich zu einem Verbot von Schnupftabak führt. Nach Buchstabe «d» kann Schnupftabak auch nicht eingestuft werden, denn Schnupftabak wird mit der Nasenschleimhaut aufgenommen. Ausser unter der Annahme, dass auch der Schnupftabak via Rachen mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt. Um einer möglichen Rechtsunsicherheit vorzubeugen, ist es erforderlich, eine genaue Definition zu wählen. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.1 RD 28.02.2018 11
				a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Teilen der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;
Ohmvapers	3		g	Wird die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt, dann wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht der Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert. Es ist nicht ersichtlich, warum bereits bei der Einfuhr alle Anforderungen dieses Gesetztes, inklusive der Kennzeichnung, bereits eingehalten werden sollte, ohne dass die Produkte in dieser Form an die Konsumentenschaft abgegeben wird. Bei dieser Gleichstellung handelt es sich um eine Benachteiligung des Schweizer Gewerbes mit einem unnötigen Verbot.
				Dieser Artikel verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 13
				oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit (Art 94

				Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 3 Abs. g:
				g. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts;
Ohmvapers	5	2	а	Ohne weitere gesetzliche Anforderung an die «hohe Reinheit», schafft dieser Grundsatz Rechtsunsicherheit ohne, dass es für den Schutz der Bevölkerung notwendig ist. Es wird im Art. 5 Abs. 1 Bst. a bereits geregelt, dass ein Produkt die Gesundheit nicht gefährden darf. Deshalb ist Bst. a. unnötig.
				Änderungsvorschlag für Art. 5 Abs. 2:
				Den Art. 5; Abs. 2 Bst. a. «Sie muss von hoher Reinheit sein.» ersatzlos streichen.
Ohmvapers	6	1		Die Liste Anhang 1 «Verbotene Zutaten» ist zu beanstanden, weil bei den verbotenen Zutaten keine Tolleranzwerte angegeben sind. Eine Nulltolleranz ist analytisch unmöglich. Je nach Nachweissgrenze des analytischen Verfahrens ist eine Substanz möglicherweise noch messbar oder bereits unmessbar. Die analytische Nachweisgrenze muss festgelegt werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 6 Abs. 1:
				Antrag: Die verbotenen Substanzen nach Anhang 1 dürfen im Produkte nicht nachweisbar sein bei einer Nachweisgrenze von 0.01 mg/kg.;
Ohmvapers	8	1		Der Importeur hat keine Möglichkeit nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten in Grossmengen zu beziehen und selber abzufüllen. (siehe Art. 3 Abs. g)
				Antrag für Art. 8 Abs. 1:
				Antrag auf Anpassung Artikel 3 Abs. g. (Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden.);
Ohmvapers	8	2		Die Begriffe «Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten» «Einwegkartuschen» wurden in Art. 3 nicht eingeführt. Es sind nur die Begriffe «elektronische Zigarette» und verschiedene Tabakprodukte eingeführt, daher ist deren Auslegung unklar.
				Änderungsvorschlag für Art. 8 Abs. 2:

				Die Begriffe sind in Art. 3 zu definieren;
Ohmvapers	9	1	С	Der Buchstabe «c» bezieht sich auf sich selbst und ist falsch. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Buchstabe auf «b» beziehen sollte. Das ist aber auch falsch, weil Buchstabe «b» die «Firmenbezeichnung» und nicht das «Produktionsland» verlangt. In der Firmenbezeichnung muss die Firma mit der zugehörigen Adresse und nicht das Produktionsland angegeben werden.
				Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 1 Bst. c:
				c.) das Produktionsland;
Ohmvapers	9	2		Es wäre zu begrüssen, wenn die Angabe für den Nikotingehalt auf den Verpackungen für Nachfüllflüssigkeiten konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 18
				Änderungsvorschlag für Art. 9 Abs. 2:
				2 Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotingehalt in mg/ml auszuweisen.;
Ohmvapers	11	1		Die Formulierung Art. 11 Abs. 1 ist nicht eindeutig. Es ist unklar, ob sich «Produkte» nur auf Tabakprodukte zum Rauchen bezieht oder auf alle Produkte, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 19
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1:
				1 Die folgenden Angaben sind auf Tabakprodukten zum Rauchen oder auf deren Verpackung verboten;
Ohmvapers	11	1	а	Die Auslobungen «ökologisch», «natürlich» und «ohne Zusatzstoffe» sind Angaben, die sich nicht auf die Schädlichkeit des Produktes beziehen und erwecken nicht den Eindruck, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere. Warum sollte ein Produkt ohne Zusatzstoffe weniger schädlich sein – die Zusatzstoffe sind in den zugelassenen Konzentrationen toxikologisch völlig unbedenklich.
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
				a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich

				sei als andere, wie «leicht», «mild»;
Ohmvapers	15	1	С	Buchstabe c ist unklar formuliert. Es sollte heissen «über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen». Des Weiteren müssen die Anforderungen – wenn gewollt Analog des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 der Kommission zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten klar definiert werden. Allerdings stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit, denn nur wenn bei einem Verschütten ein Risiko für die Gesundheit (durch dermale Aufnahme) besteht, ist diese Massnahme gemäss Art. 1 gerechtfertigt.
				Änderungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 Bst. c:
				c. Weil es die Sicherheit nicht erfordert und die Verhältnismässigkeit nicht eingehalten wäre, ist der Bst. c von Art. 15 zu streichen. Sollte von einer Streichung abgesehen werden, so ist der Art. 15 Bst. c dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 anzupassen;
Ohmvapers	11	1	а	Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
				1 Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:
				a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Ohmvapers	16	1		Buchstabe b ist unklar; es wäre hilfreich den konkreten Warnhinweis im Gesetzt festzuschreiben. Buchstaben c, d, e und f können dem Produkt den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. Darum sind diese Pflichtangaben im Widerspruch zu Art. 4. Das Suchtpotential gemäss Buchstabe f ist bereits in Art. 13 Bst. c abgedeckt. Des Weiteren müssten hier die anzugebenden Punkte genauer definiert werden. Wie wird zum Beispiel ein Suchpotential oder die Toxizität angegeben?
				Änderungsvorschlag für Art. 11 Abs. 1 Bst. a:
				1 Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:

				a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Ohmvapers	17	2	а	Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die bezahlten Zeitungen werden im Wettbewerb gegenüber den Gratis-Zeitungen bzw. den Internetanbietern bevorzugt. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.
				Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. a:
				in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen, die sich speziell an Minderjährige richten;
Ohmvapers	17	2	b	Art. 17 Absatz 2 ist ein Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss -Art. 94 der Bundesverfassung. Die Internetseiten mit registrierten Benutzern werden im Wettbewerb gegenüber den Internetanbietern ohne Registrierung bevorzugt, auch wenn sich deren Angebot nicht speziell an Minderjährige richtet. Damit richtet sich die Massnahme gegen den Wettbewerb. Dies ist nur zulässig, wenn dies in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonales Regalrecht begründete ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Grundsatz «nicht speziell an Minderjährige gerichtet» willkürlich bei gewissen Informationskanälen abgewichen wird. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welcher den Bundesrat beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz mit dem Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung zu stärken und auf die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zu verzichten.
				Änderungsvorschlag für Art. 17 Abs. 2 Bst. b:
				b. im Internet auf: 1. Internetseiten, die sich speziell an Minderjährige richten,
				Den Absatz 2 folglich bitte ersatzlos streichen;
				c. in Verkaufsstellen, wenn sich die Werbung: 1. direkt neben Bonbons, Kaugummis und Süssigkeiten befindet; 2. in einer Höhe von weniger als 1,20 m befindet.
				3 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des

			Bundesgesetzes vom 24. März 2006/7 über Radio und Fernsehen verboten.
Ohmvapers	18	1	In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und in Art. 13 sind keine Warnhinweise für nikotinfreie elektronische Zigaretten vorgesehen. Daher sind diese aus dem Artikel zu streichen.
			Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 1:
			1 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein;
Ohmvapers	20	1	Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlicheren Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein generelles Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein. Ein generelles Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten zwingt die Minderjährigen andere, weitaus schädlichere Produkte zu konsumieren.
			Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 1:
			1 Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten;
Ohmvapers	20	3	(Dito Art. 3 Abs. 1) Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, gewährt die Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) nicht und schränkt die Wirtschaftsfreiheit (Art 94 Abs. 1-4 BV) unangemessen ein.
			Änderungsvorschlag für Art. 20 Abs. 3:
			3 Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind;
Ohmvapers	21	1	Natürlich muss der Kanton im Auftrag des Bundes die gesetzlichen Vorgaben überwachen. Weil jedoch ein Verkaufsverbot von nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige unverhältnismässig ist und die in der Bundesverfassung gewährten Grundrechte (Art. 36 Abs. 2 BV) wie auch die garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 1-4 BV) nicht gewährt, ist der Artikel 21 abzuändern. (Siehe Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 28

				dazu auch: Art. 20 Abs. 1 und Art 20. Abs. 3) Dem Auftrag des Parlaments, «Verankerung des Mindestalters 18 für den Erwerb von Tabakprodukten, Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Testkäufe sowie Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung» wird damit zu wenig Rechnung getragen. Es ist unklar aufgrund welcher wissenschaftlichen Basis die nikotinfreie elektronische Zigarette für Minderjährige eine Gefahr darstellt. Ohne wissenschaftlichen Belege der Gefährdung von Minderjährigen durch nikotinfreie elektronische Zigaretten ist ein Abgabeverbot nicht verhältnismässig, weshalb nikotinfreie elektronische Zigaretten vom Abgabeverbot und folglich auch in Art. 21 auszuschliessen sind.
				Änderungsvorschlag für Art. 21 Abs. 1:
				1 Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.
Ohmvapers	23	3		Es ist unklar, was eine wesentliche Änderung eines Produktes ist. In der strengsten Auslegung muss jedes Produkt mit anderem Aroma und anderem Nikotingehalt gemeldet werden. Dies sind mindesten 100 – 500 Produkte pro Importeur. Daher ist mit einer grossen Flut und einer unübersichtlichen Liste gemäss Abs. 5 zu rechnen. Für die Aufsichts- und Überwachungspflicht wäre eine Meldung der Betriebe, welche solche Produkte abgeben, ausreichend um die Konsumentenschaft zu schützen. Es gelten ja zusätzlich die Anforderungen an die Selbstkontrolle.
				Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 3:
				Meldepflicht nur für Betriebe.
				Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, so stelle ich den Antrag Abs. 4 wie folgt anzupassen: 4 Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;
Ohmvapers	23	5		Der Inhalt der Meldung ist gemäss Art 24 Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Eine vollständige Veröffentlichung aller Informationen ist für den Schutz der Bevölkerung nicht notwendig.
				Änderungsvorschlag für Art. 23 Abs. 5:
				5 Das BAG veröffentlicht die für die Öffentlichkeit nötigen Informationen im Internet. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse;
Ohmvapers	24	1	b	Abs. 1 Bst. a ist ein wichtiges Wirtschaftsgeheimnis der Akteure und es muss jederzeit sichergestellt werden, dass diese Informationen nur den Personen zugänglich gemacht werden, welche diese Informationen benötigen. Abs. 1 Bst. b

			verweist nicht spezifisch auf Rechtsvorschriften ausländischer Akteure. Es kann nicht erwartet werden, dass der Schweizer Wirtschaftsakteur die Gesetzeslage ausländischer Akteure kennen muss und deren Entwicklung verfolgen muss. Für den Schweizer Wirtschaftsakteur ist das Schweizer Recht massgebend. Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 1 Bst. b: Streichung Abs.1 Bst. b;
Ohmvapers	24	3	Dieser Artikel ist überflüssig, weil Art. 25 Abs. 1 verlangt, dass die Zusammensetzung nikotinhaltiger Nachfüllflüssigkeiten dem BAG gemeldet werden müssen. Ausserdem verlangt Art. 9 Abs. 2, dass der Nikotingehalt auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ausgewiesen werden muss. Somit ist die Abs. 3 überflüssig. Viel mehr weise ich nochmals darauf hin, dass es zu begrüssen wäre, wenn die Angabe für den Nikotingehalt konkretisiert wird, in welcher Einheit dieser angegeben werden muss. Ohne exakte Regelung darf jeder selber wählen, ob diese Angabe in %, in mg/ml oder in mg/Füllmenge angegeben wird.
			Änderungsvorschlag für Art. 24 Abs. 3:
			Streichung Abs. 3;
Ohmvapers	25		Artikel 25 ist redundant mit Artikel 23
			Die Redundanz kann verhindert werden, indem Artikel 25 sich ausschliesslich auf die Meldung der Emissionen von Tabakproduktenbezieht. Für nikotinhaltige elektronische Zigaretten werden keine Emissionswerte verlangt. An dieser Stelle weise ich auch nochmals ausdrücklich auf den Antrag für Artikel 23 Abs. 3 hin. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 34
			Änderungsvorschlag für Art. 25 Abs. 1-4:
			Art. 25 Meldung der Emissionen der Produkte 1 Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG die Emissionen der Produkte melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse. 4 Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.
Ohmvapers	34	1	Gemäss Artikel 5 dürfen nikotinhaltige elektronische Zigaretten, mit Ausnahme des Nikotins, kein Risiko für den Konsumenten darstellen. Artikel 4 Abs. 2 bestimmt, dass der Konsument «vor falschen Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können», geschützt ist. Die reine Vermutung reicht nicht aus, um die Bevölkerung vor möglichen, vermuteten (nicht sicher – Täuschung!) Gefahren

			zu warnen. In dubio pro reo. Deshalb stellen wir folgenden Antrag auf Änderung: Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 37
			Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 1: 1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.
Ohmvapers	34	3	Es ist begrüssenswert, dass die Bevölkerung über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes informiert wird. Die noch bessere Lösung ist, wenn die Öffentlichkeit auch über gesundheitspolitische Vorteile und über die schadensmindernden Möglichkeiten der Produkte im Vergleich mit anderen Produkten, informiert werden.
			In der Drogenprävention ist die Schadensminderung seit Jahrzehnten im Gesetz verankert. Warum die Schadensminderung bei Rauchern bisher und gemäss diesem Vorschlag auch in Zukunft nicht berücksichtigt wird, ist unverständlich.
			Ebenso unverständlich bleibt, warum das BLV mit der Verfügung (BBI. 2015/7788) vom November 2015 vor dem BVGer versucht, nikotinhaltige Nachfüllflüssigkeiten zu verbieten und das BVGer die lange Frist ohne Urteilsfindung mit der Komplexität des Falles begründet (wir hatten jeweils für die selbe Komplexität 30 Tage Zeit). Der Frage, warum das BLV gegenüber dem BVGer den Standpunkt vertretet, das BLV könne in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen, obwohl genau dies das BLV schon mehrmals getan hat, so beispielsweise in der Verfügung zu Sprayprodukten zur Selbstverteidigung: Altersvorgabe und Warnhinweise und Schutz; also genau das, was wir für nikotinhaltige elektronische Zigaretten auch brauchen, wird bis heute von allen Parteien mit Verweis auf das TabPG ausgewichen. Es handelt sich um ein Scheinargument des BLV, in einer Verfügung keine Massnahmen erlassen zu können und das wissen sie selbst auch – siehe Replik zu BBI. 2015/7788.
			Vom BLV haben wir vor dem BVGer gefordert, dass Massnahmen in der Verfügung hätten erlasst werden sollen, exakt solche, wie nun im zweiten Vorentwurf des TabPG vorgesehen sind. Dem BAG und ebenso dem BLV sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitspolitischen Vorteile, wie auch die marginalen Risiken im Vergleich zu Tabakprodukten seit langer Zeit bekannt.
			Das Verbot der kommerziellen Einfuhr und des Inverkehrbringens nikotinhaltiger E-Zigaretten durch die Allgemeinverfügung des BLV vom 12. November 2015 richtet zweifellos weitaus mehr gesundheitlichen Schaden an, als es nikotinhaltige Dampfgeräte jemals hätten tun können.

			Es widerspricht meiner Auffassung eines Rechtsstaats, wenn das BLV zwar gesetzeskonform, jedoch mit einer im Licht der vom BLV selber bestätigten deutlich geringeren Schädlichkeit nicht nachvollziehbaren Pedanterie ein Verbot erlässt, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzieht, und anschliessend jede mögliche Fristverzögerung nutzt, um das Verfahren in die Länge zu ziehen.
			Bei jährlich 9500 Personen, welche an den direkten Folgen des Rauchen sterben, 3.9 Mia volkswirtschaftlichem Schaden und ebenso 1.7 Mia Kosten im Gesundheitswesen, alles zu Lasten des Volkes ist es aus Sicht des Bürgers unverständlich, warum Raucher noch viele weitere Jahre warten müssen bis sie in den Genuss der viel weniger schädlichen Alternativen kommen können, obwohl die Vorteile hinreichend bekannt sind. Ebenso werden die hohen Gesundheitskosten unnötig hochgehalten, in einer Zeit wo täglich darüber diskutiert wird, wie man selbige senken könnte.
			Wer dann auch noch über fehlende AHV/IV Einnahmen als mögliche Einflüsse (selbes Departement) spekulieren würde, wäre wohl ein Schelm. Gemäss BAG reduziert sich die Lebenserwartung täglich rauchender Menschen gegenüber Nichtrauchenden im Durchschnitt um 14 Jahre, das ergibt bei angenommenen 20'000 Franken Rente pro Jahr doch ein sattes Plus von 280'000 Franken bei Rauchern.
			Warum der Bundesrat die Motion 17.4106 von Angelo Barrile zur Ablehnung empfiehlt, welche den Bundesrat beauftragen würde, die unabhängige Forschung von alternativen Produkten zu den Tabakprodukten voranzutreiben und mit Bundesmitteln zu fördern, ist ebenso unverständlich.
			Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:
			Änderungsvorschlag für Art. 34 Abs. 3:
			3 Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes und über gesundheitspolitische Erkenntnisse im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.
Ohmvapers	35	3	Sofern der Artikel 3 Abs. g gemäss Antrag so geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist der Artikel nicht zu beanstanden.
			Sollte Artikel 3 Abs. g wie im Vorentwurf vorgeschlagen bestehen bleiben, so muss Bst. c von Artikel 35 Abs. 3 gestrichen werden. Sollte die Einfuhr dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt werden, dürfen Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden, ansonsten wird die Selbstkontrolle der Importeure verunmöglicht (Produkte die nicht den Qualitätsanforderung entsprechen können im Rahmen der Selbstkontrolle nicht zum Verkauf freigegeben werden) und eine Kennzeichnung durch den Importeur verhindert.

				Damit verstösst Art 35 Abs. 3 gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (BV, Art. 5), er schränkt die Grundrechte der Schweizer Firmen unverhältnismässig ein ohne dass ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Bevölkerung es erfordern würden (Art 36 Abs 2 BV). und missachtet die Wirtschaftsfreiheit(Art 94 Abs. 1-4 BV). Ebenso missachtet der Gesetzgeber den Parlamentswillen, welcher die Legalisierung des Marktes fordert. Der «Import» darf nicht dem «Bereitstellen» gleichgesetzt werden oder Produkte für Marktteilnehmer nicht zurückgewiesen werden. Änderungsvorschlag für Art. 35 Abs. 3: Sofern Artikel 3 Abs. g dahingehend geändert wird, dass der Import nicht dem Bereitstellen gleichgestellt wird, ist nichts zu ändern. Erläuterungen zum zweiten Vorentwurf des TabPG Version 1.0 RD 28.02.2018 40 Sollte Artikel 3 Abs. g unverändert bestehen bleiben, so stelle ich den Antrag Art 35 Abs. 3 Bst. c zu streichen;
Ohmvapers	2	1	b	Bundesgesetz vom 3. Oktober 200817 zum Schutz vor Passivrauchen ES GIBT KEINE RECHTFERTIGUNG, ERWACHSENE MENSCHEN VOR PASSIVDAMPF VON NIKOTINFREIEN ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN ZU SCHÜTZEN. ES HANDELT SICH UM DIESELBEN INHALTSSTOFFE, WELCHE IN DER INDUSTRIE FÜR DIE VERKAUFSANREGENDEN AROMAVERNEBLER EINGESETZT WERDEN.
				Eine Geschichte von einem befreundeten Händler der selbst Vater von einem Kind ist. Vor ungefähr zwei Jahren kam meine 15-jährige Tochter von der Schule nach Hause und fragte mich: «Papi, bringsch mer bitte es guets Dampfi hei?» Als Vater und Geschäftsführer einer E-Zigaretten Firma guckte ich sie zuerst mit offenem Mund an – und erwiderte: «Gahts no?». Meine Tochter erklärte mir dann, dass viele ihrer Schulfreundinnen Zigaretten oder auch Joints ausprobieren, dass sie das aber nicht tun möchte Das sei auch der Grund warum sie eine nikotinfreie E-Zigarette möchte. Sie erklärte mir, dass sie auf keinen Fall Nikotin konsumieren möchte, weil sie das bisher nie benötigte und es auch nicht will. Sie ermahnte mich allerdings auch, dass die Inhaltsstoffe der Liquide vergleichbar sind mit Lebensmittel oder frischer Luft. Ohne Nikotin sind E-Zigaretten harmloser als die eingeatmete Luft in der Stadt Zürich. Natürlich hatte sie mich damit erwischt. Was wollte ich ihr da entgegnen, zumal sie diese Erklärungen seit Jahren immer wieder im Geschäft gehört hat. Ich brachte ihr also in den folgenden Tagen eine gute E-Zigarette mit ein paar leckeren Nachfüllflüssigkeiten (ohne Nikotin) nach Hause. Die Freude darüber war in den ersten Tagen gross – zugegeben, es sieht auch «cool» aus, so viel Dampf. Mit ihrer besten Freundin hat sie in den folgenden Wochen zwei bis dreimal ein paar Fotos für «Instagram» gemacht und dann wurde das Gerät wieder über Monate nicht mehr gebraucht. Heute – zwei Jahre später liegt das Dampfgerät immer noch meist unbenutzt herum. Das ist aber gut so, denn meine Tochter raucht bis heute keine Zigaretten, sie will das nicht und ebenso hält sie es mit dem Kiffen. Weil bekannt ist, dass Jugendliche in

der Phase des erwachsenwerden so oder so Substanzen ausprobieren und Grenzen kennen lernen müssen macht es keinen Sinn, ihnen ein harmloses Produkt (ohne Nikotin) zu verbieten.

Wichtig ist es auch zu wissen

Die zum Kaufen animierenden Aroma-Vernebler des Detailhandels beinhalten dieselben Stoffe wie in E-Zigaretten ohne Nikotin verdampft werden. Warum beim Einkaufen von den Aroma-Verneblern kein Risiko ausgeht, die Menschen aber sonst im Leben mit der «Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauch» vor etwas Ungefährlichem geschützt werden sollen nur weil es aussieht wie «Rauch», möchte ich im Bezug auf den Gesundheitsschutz und das Gesundheitsrisiko vom BAG gerne erläutert haben. «Philgood», ein langjähriger Erklär-Dampfer machte bereits vor Jahren einen schönen Vergleich mit Rivella. Keinem Parlamentarier käme es in den Sinn das Nationalgetränk «Rivella» zu verbieten nur weil es ähnlich aussieht wie Bier. Keiner käme auf die Idee zu glauben, dass Rivella zum Bier trinken animieren würde. Wieso aber soll eine angenehm duftende nikotinfreie E-Zigarette (denken sie an den Aroma Vernebler) dazu verleiten auf eine übelriechende, stinkige Tabakzigarette umzusteigen? Befällt sie im Migros auch immer die archaische Lust jetzt unbedingt eine Zigarette kaufen zu wollen und sofort Raucher zu werden? Mich auch nicht, nein. Wenn E-Zigaretten ohne Nikotin für Minderjährige verboten werden, steigt die Gefahr, dass diese zur Tabakzigarette greifen, weil die Verfügbarkeit einfacher und grösser ist. Bitte denken sie mal darüber nach.

ES IST WICHTIG JUGENDLICHE VOR DEM RAUCHEN ZU SCHÜTZEN

Absolut einverstanden bin ich mit der Meinung, dass Jugendliche so weit möglich vor den Gefahren des Rauchens geschützt werden müssen.

AM EINFACHSTEN GELINGT DAS, WENN JUGENDLICHE GAR NIE MIT RAUCHEN BEGINNEN. JUGENDLICHE, DIE BEREITS RAUCHEN, SOLLTEN MÖGLICHST SCHNELL WIEDER DAMIT AUFHÖREN. STUDIEN ZEIGEN: WER ALS JUGENDLICHER NICHT RAUCHT, FÄNGT ALS ERWACHSENER KAUM MEHR DAMIT AN.

Gerade deshalb ist es auch von enormer Wichtigkeit den heranwachsenden dieses Ventil zu lassen, denn die Studien belegen auch, dass dieses «ausprobieren» zum erwachsen werden gehört.

Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:

Änderungsvorschlag für Art. 2 Abs 1. Bst. b Bundesgesetz vom zum Schutz vor Passivrauchen

b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.

Ohmvapers	10	1	а	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen
				Die Argumentation entspricht der Selben wie Art 2 Abs 1 Bst. b Bundesgesetz vom zum Schutz vor Passivrauchen
				b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.
				Deshalb stelle ich aus gesundheitspolitischen Gründen folgenden Änderungsantrag:
				Änderungsvorschlag für Art. 10 Abs 1. Bst. a Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
				a. Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f des Tabakproduktegesetzes vom
Ohmvapers				

Ohmvapers			
Ohmvapers			

Ohmvapers			
Ohmvapers			

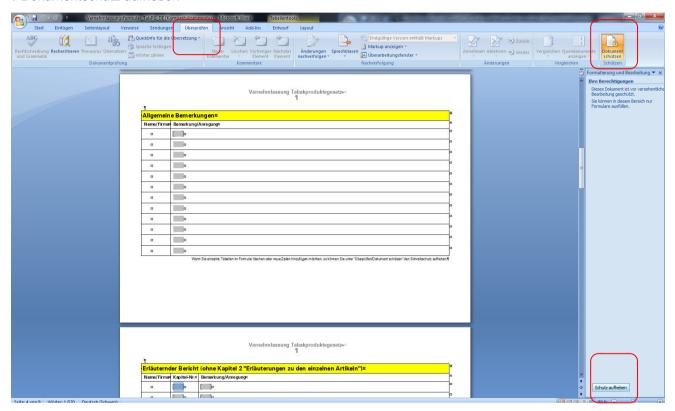
Ohmvapers			
Ohmvapers			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser F	Unser Fazit			
\boxtimes	Zustimmung			
\boxtimes	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben

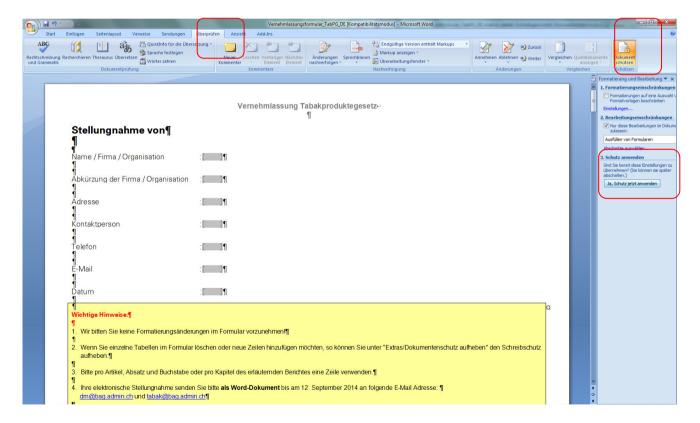


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Von: Eli <eli.carisch-seger@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 23. März 2018 12:20
An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte
Betreff: Vernehmlassungsgesetz TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Eli Carisch-Seger In Hätzelwisen 16 8602 Wangen

Von:Walli <walter.bearth@bluewin.ch>Gesendet:Freitag, 23. März 2018 12:23An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteBetreff:Vernehmlassungsgesetz TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Walter Bearth In Hätzelwisen 16 8602 Wangen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kris Kronig

Abkürzung der Firma / Organisation : KrisK

Adresse : Gundeldingerstrasse 101, 4053 Basel

Kontaktperson : Kris Kronig

Telefon : 0612711117

E-Mail : kris.kronig@me.com

Datum : 23.03.2018

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

	1											
н	-	-	•	1+0		^ .	-	^	_	-	-	
н			-		//	_,		4	-		11	
н			ч	lts		u	_	v	·			

Anhang: Anleitung zur	m Einfügen zusätzlicher Zeilen:	2	25

Allgemeir	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
KrisK	E-Zigaretten haben ausser dem Namen nichts mit traditionellen Zigaretten gemein. Da kein Tabak verbrannt oder erhitzt wird, haben sie im TabPG nichts verloren. Daher müssen E-Zigaretten und Liquide mit und ohne Nikotin frei erhältlich sein oder anderweitig geregelt werden.				
KrisK	Stand heute verursacht der Dampf von E-Zigaretten keine schädlichen Emissionen. Für die Aufnahme in das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist somit kein Anlass gegeben, da dieses die Gesundheit der Passivraucher schützen soll. Ausserdem entspricht es nicht der Forderung des Parlaments, elektronische Zigaretten weniger streng zu regulieren. Das Hausrecht bietet genügend Grundlagen, das Dampfen von E-Zigaretten zu verbieten, wenn es unerwünscht ist. Eine Aufnahme in das BG zum Schutz vor Passivrauchen hingegen würde ohne Ausnahmeregelung Fachgeschäfte für E-Zigaretten faktisch verunmöglichen.				
KrisK	Die Hardware, also die Bestandteile einer E-Zigarette (mit Ausnahme des Liquids) gehören nicht ins TabPG. Es wäre unsinnig, diese Geräte zu regulieren, wenn jeder mit einfachsten Mitteln aus einer Batterie, einem Stromkabel und einem Stück Draht die Funktion eines Verdampfers nachbauen kann, aber zu einem viel höheren Sicherheitsrisiko für den Nutzer und die Umgebung (Kurzschluss der Batterie mit anschliessender Ausgasung bis hin zur Explosion). Wenn diese Geräte zu stark reguliert werden, ist von einer steigenden Anzahl Eigenbauten auszugehen, was definitiv das höhere Sicherheitsrisiko darstellt.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	der Berich	t (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

1		
-	•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterne	der Berich	t Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung

1		
-	•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf T	Entwurf Tabakproduktegesetz						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung			
KrisK	5	2	b	Liquids dürfen neben Nikotin keine schädlichen Stoffe enthalten. Eine Gleichstellung mit schädlichen Tabakprodukten (zB in Bezug auf Schutz vor Passivrauchen) macht daher keinen Sinn. Nikotin wird beispielsweise auch in der Küche beim Kochen von Kartoffeln freigesetzt in ähnlicher Menge wie von einem E-Zigaretten Konsumenten.			
KrisK	8	1		Das maximale Füllvolumen von 100ml nikotinhaltiger Flüssigkeit ist definitiv der bessere Ansatz als die 10ml in der EU. Da für den Eigenbedarf aber Basen oft in 1l Gebinden verwendet werden, führt dies lediglich zu mehr Abfall oder höheren Konzentrationen (welche anschliessend wieder verdünnt werden).			
KrisK	2	1	b	ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE			
				2. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen			
				Stand heute verursacht der Dampf von nikotinfreien E-Zigaretten keine schädlichen Emissionen. Der Dampf enthält die selben Inhaltsstoffe wie die Aromavernebler, welche in Verkaufslokalen eingesetzt werden. Für die Aufnahme in das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist somit kein Anlass gegeben, da dieses die Gesundheit der Passivraucher schützen soll. Ausserdem entspricht es nicht der Forderung des Parlaments, elektronische Zigaretten weniger streng zu regulieren. Das Hausrecht bietet genügend Grundlagen, das Dampfen von E-Zigaretten zu verbieten, wenn es unerwünscht ist. Eine Aufnahme in das BG zum Schutz vor Passivrauchen hingegen würde ohne Ausnahmeregelung Fachgeschäfte für E-Zigaretten faktisch verunmöglichen.			
				Ausserdem stellt sich die Frage, ob selbst der Dampf einer nikotinhaltigen E-Zigaretten ein Gesundheitsrisiko von dem Ausmass darstellt, dass es diese unverhältnismässige Massnahme rechtfertigen würde. Nikotin wird leider meistens mit verbrannten Tabakprodukten assoziiert, statt es gesondert und für sich zu betrachten.			

 1	1		,
i .	l .]	

	1	

	1	

1	1	1	
 l	l	l	

	1	

	1	

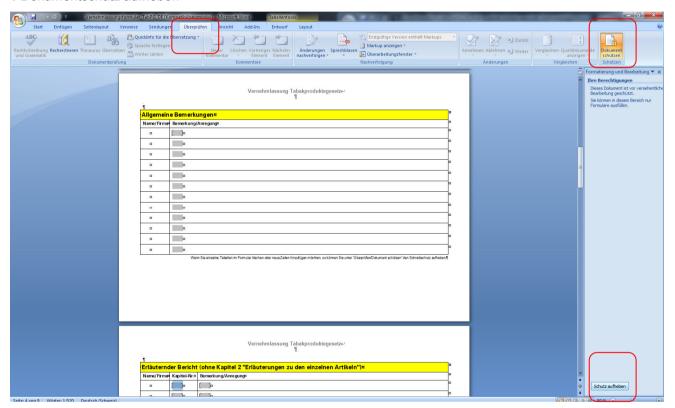
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit					
	Zustimmung				
	Änderungswünsche / Vorbehalte				
ja	Grundsätzliche Überarbeitung				
ja	Ablehnung				

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

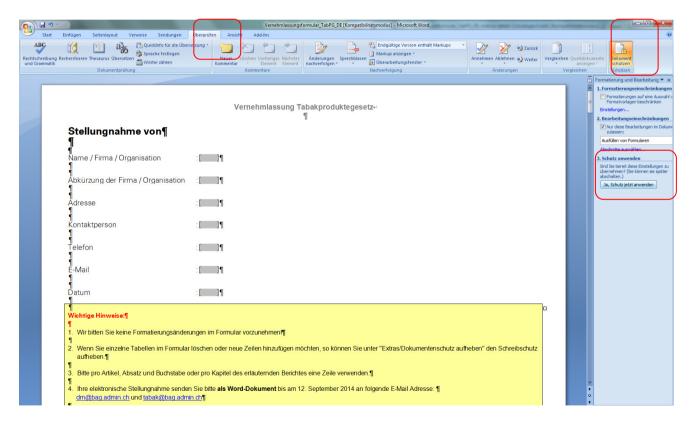


2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Von: Ruben Montavon <ruben.montavon@outlook.com>

Gesendet: Freitag, 23. März 2018 14:06

An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Seher geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüees

Ruben Montavon Schaffhauserstrasse 613 8052 Zürich

Von:Bruno Bär <b.baer@bluewin.ch>Gesendet:Freitag, 23. März 2018 16:47An:_BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Bär Seeblick 1 5617 Tennwil

Von: Frei Bernhard <emmerbaum@hotmail.ch>

Gesendet:Freitag, 23. März 2018 18:34An:_BAG-GEVER; _BAG-TabakprodukteCc:info@red-vape.ch; info@e-smoking.ch

Betreff: ernehmlassungsantwort zum TabPG an dm@baq.admin.ch &

tabakprodukte@bag.admin.ch

Grüss Gott, Guten Tag!

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

PS.

Ich bin 90ig Jahre alt; noch nicht alt genug, noch nicht zu alt, um mich zu nerven!!!

Mein Sohn importiert für den Eigenbedarf importiere aufwändig und kostenintensiv seit 4 Jahren selber nikotinhaltige Flüssigkeiten für E-Zigaretten aus der BRD. ...

Auf Teer und alle anderen Schadstoffe der Pyrozigaretten und den stinkenden Tabakrauch können er und ich sehr gerne verzichten!

Das BAG und alle Politiker haben ZWINGEND die Interessen & die Gesundheit des Volkes zu vertreten und nicht die Pfründe der Tabaklobby zu schützen !!! - Und wenn es darum geht, TABAKSTEUERN zu generieren, sind die Federführenden in Bern ganz und gar nicht EU-kompatibel, nicht wahr ?!? - Das ist doch alles nur noch ganz ganz traurig und schlicht und ergreifend pervertiert!

Alaaf & Hellau aus Emmenbronx & Mit freundlichen Grüssen

Frei Anna Gerliswilistrasse 6a 6020 Emmenbrücke

Facebook: "Emmenbaum RIP"

Von:D. Gubler <gublerd@bluewin.ch>Gesendet:Freitag, 23. März 2018 18:40An:_BAG-Tabakprodukte; _BAG-GEVER

Betreff: Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich war über fünfundzwanzig Jahre starker Raucher.

Mit E-Zigarette und nikotinhaltigem Liquid konnte ich seit über drei Jahren umstellen auf "Dampfen". Gesundheitlich wenig gravierend… ich spüre es am eigenen Leibe und mit eigener Erfahrung.

Es wäre unsinnig Tabakproduktegesetz mit E-Zigaretten zu verknüpfen. Liquids sind nicht mit Tabak vermengt, gerollt oder Ähnliches.

Die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten unterstütze ich im Grundsatz.

Freundliche Grüsse

Daniel Gubler, Grundackerstrasse 8, 5727 Oberkulm

Von: K.Gabor _2hispeed <k.gabor_2@hispeed.ch>

Gesendet: Freitag, 23. März 2018 20:26 **An:** _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Sehr geehrte BAG

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort (zum Tabakproduktegesetz (TabPG) der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

MFG.: Kiraly Gabor, (Abstimmungsberechtigte CH – Bürger)

4058 Basel Schönaustr. 34

Von: R.J <Uminook@gmx.ch>
Gesendet: Freitag, 23. März 2018 20:29

An: _BAG-GEVER

Cc: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Rolf Imboden Hölzliweg 3 3665 Wattenwil

Von: kerstin brändle <k-braendle@hotmail.com>

Gesendet: Samstag, 24. März 2018 00:13

An: _BAG-Tabakprodukte

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Grussformel Kerstin Brändle Loretostrasse 60 9620 Lichtensteig

Outlook for Android herunterladen

Von: Reinhold Schaetz-Dos Santos <contact@schaetz.ch>

Gesendet: Sonntag, 18. März 2018 21:53

An: _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText

Kategorien: Samantha

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Best Regards

Reinhold Schätz-dos Santos +41 (0) 76 283 32 23

Von: Felix Burger <felix.burger4@bluewin.ch>

Gesendet: Samstag, 17. März 2018 15:26

An: _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Kategorien: Samantha

Hallo

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus Besten Dank

Felix Burger Dorfstrasse 23 5417 Untersiggenthal Tel.: 056 288 25 35

Von:	Dane Vetter <mail@dane-vetter.de></mail@dane-vetter.de>
Gesendet:	Samstag, 17. März 2018 15:07

An: _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort auf den 2. Entwurf des TabPG

Kategorien: Samantha

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchte ich die Vernehmlassungsantwort von Zodiak GmbH in allen Punkten unterstützen.

--

Mit freundlichen Grüßen

Dane Vetter

E-Mail: mail@dane-vetter.de / mail@linsenschuss.de

Homepage: http://www.LinsenSchuss.de /.com /.net /.info /.org /.eu /.biz Facebook Fanseite:

https://www.facebook.com/Linsenschuss.Fotografie

Von:Stefan Kuhn <stef.kuhn@bluewin.ch>Gesendet:Samstag, 17. März 2018 02:20

An: _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Kategorien: Samantha

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Klotenvollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Stefan Kuhn Engstelweg 34 5036 Oberentfelden

Von:r.abbuehl <r.abbuehl@tic.ch>Gesendet:Donnerstag, 22. März 2018 12:32

An: _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort

Kategorien: Andrea

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meine Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Freundlicher Gruss

Ruth Abbühl Kapfstrasse 56 6020 Emmenbrücke

Von: Robert ten Pas <robby.tenpas@bluewin.ch>

Gesendet: Freitag, 23. März 2018 09:46

An: _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPG

Kategorien: Madalena

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (<u>E-Smoking.ch</u>), <u>Gerbegasse 6, 8302 Kloten</u>vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen Robert ten Pas Vogelbuckstrasse 11 8307 Effretikon

Von: Karl Burtscher <karl.burtscher@gmx.ch>

Gesendet: Dienstag, 27. März 2018 18:07

An: _BAG-GEVER

Betreff: Vernehmlassungsantwort zum TabPGText:

Kategorien: Sarah

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne teile ich ihnen mit, dass ich die Vernehmlassungsantwort der Zodiak GmbH (E-Smoking.ch), Gerbegasse 6, 8302 Kloten vollumfänglich in allen Punkten unterstütze.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die formale Korrektheit meiner Antwort. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Karl Burtscher Püntstrasse 30 8165 Oberweningen